

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über das Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

A. Problem

Die Gesetzesänderung greift verschiedene Herausforderungen auf. Zum einen enthält sie erforderliche Änderungen des Schulgesetzes. So sind Gemeinschaftsschulen bisher nur im Rahmen einer Pilotphase im Schulgesetz abgebildet. Die Gemeinschaftsschulen verstärken innerhalb des durch die Schulstrukturreform im Jahr 2010 geschaffenen Zweisäulenmodells die Säule der integrierten Bildungsgänge. Die Evaluation hat ergeben, dass die Gemeinschaftsschulen eine erfolgreiche Ergänzung des schulischen Angebots darstellen. Das inklusive Schulsystem wird im Hinblick auf die UN-Behindertenrechtskonvention weiterentwickelt und die schulpsychologische und inklusionspädagogische Beratung wird schulgesetzlich neu verankert. Integrierte Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen ohne gymnasiale Oberstufe am eigenen Standort erhalten die Möglichkeit, eine Oberstufe im Verbund zu bilden, so dass der durchgängige Weg zum Abitur nicht mehr mit einem Schulwechsel verbunden ist. Die Vereinbarung der Kultusministerkonferenz (KMK) zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gliedert die gymnasiale Oberstufe in eine einjährige Einführungsphase und eine zweijährige Qualifikationsphase. Dem steht der bisherige Wortlaut des Schulgesetzes entgegen, der die gymnasiale Oberstufe an Gymnasien als zweijährig definiert. Die Aufnahmebedingungen in die Abendgymnasien und Kollegs entsprechen teilweise nicht mehr den Vereinbarungen der KMK zur Gestaltung der Abendgymnasien und Kollegs. Derzeit sind die Vollendung des 19. Lebensjahres sowie – alternativ zum Vorliegen einer abgeschlossenen Berufsausbildung – der Nachweis einer mindestens dreijährigen geregelten Berufstätigkeit erforderlich, nach der Vereinbarung der KMK genügen der Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit sowie die Vollendung des 18. Lebensjahres im Schuljahr der Anmeldung. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften stimmen nicht mit den Erfordernissen einer automatisierten Datenverarbeitung an Schulen überein und die Bezugnahme auf die ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar geltende Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) fehlt. Die Bildung von Krisenteams ist bisher nicht an allen Schulen erfolgt. Die Zuschläge der Personalausstattung in der ergänzenden Förderung und Betreuung richten sich derzeit in ihrer Mindesthöhe nach den im Kindertagesförderungs-gesetz festgelegten Zumessungen. Kinder im Schulalter haben jedoch andere Be-

dürfnisse als Kinder im Krippen- und Kindergartenalter, so dass es nicht sachgerecht ist, die Mindeststandards für die ergänzende Förderung und Betreuung in der Ganztagschule an der Betreuung in Kindertageseinrichtungen auszurichten. Die Mitwirkungsrechte der Schulkonferenz bei einem Wechsel zwischen öffentlichem und freiem Träger der Jugendhilfe für die ergänzende Förderung und Betreuung ist nicht klar dargestellt. Das Französische Gymnasium und die John-F.-Kennedy-Schule befinden sich trotz ihrer überregionalen und gesamtstädtischen Bedeutung bislang in bezirklicher Trägerschaft. Zudem greift die Gesetzesvorlage weitere Problematiken auf, die sich auf das Gesetz über das Pestalozzi-Fröbel-Haus und den Lette-Verein beziehen.

B. Lösung

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung wird die Gemeinschaftsschule innerhalb des Zweisäulenmodells als schulstufenübergreifende Schulart im Schulgesetz verankert. Hierdurch ergänzt die Gemeinschaftsschule dauerhaft das schulische Angebot und trägt zu einer Entkopplung von sozialer Herkunft und Bildungserfolg bei. Die inklusive Schwerpunktschule wird im Schulgesetz verankert, ebenso die Veränderungen in den Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ). Die Möglichkeit, eine gymnasiale Oberstufe im Verbund einzurichten, wird in das Schulgesetz aufgenommen. Schulen können gemeinsam Verantwortung für die Ausgestaltung und Organisation einer gemeinsamen Oberstufe übernehmen. Die Oberstufe ist integraler Bestandteil aller am Verbund teilnehmenden Schulen. Der durchgängige Weg zum Abitur an Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen wird hierdurch gefördert. Die erforderlichen Anpassungen zur Definition der dreijährigen gymnasialen Oberstufe werden durch dieses Gesetz vorgenommen. Ebenso werden die Aufnahmebedingungen in die Abendgymnasien und Kollegs den Vereinbarungen der KMK zur Gestaltung der Abendgymnasien und Kollegs aus dem Jahr 2013 angepasst, so dass nunmehr der Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit als Aufnahmevoraussetzung genügt sowie die Vollendung des 18. Lebensjahres im Schuljahr der Anmeldung. Zudem werden die datenschutzrechtlichen Vorschriften im Hinblick auf die automatisierte Datenverarbeitung an Schulen und die DS-GVO angepasst. An jeder Schule wird verpflichtend ein Krisenteam eingerichtet, dessen Aufgabe insbesondere die Gewalt- und Krisenprävention in der Schule ist. Die Personalzuschläge in der ergänzenden Förderung und Betreuung werden von denen des Kindertagesförderungsgesetzes entkoppelt. Die Schulkonferenz einer Schule erhält die Befugnis, mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder einen Antrag auf Wechsel von öffentlichem Personal zu einer Betreuung durch einen Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung zu stellen und umgekehrt. Das Französische Gymnasium und die John-F.-Kennedy-Schule werden aufgrund ihrer überregionalen und gesamtstädtischen Bedeutung in die zentrale Trägerschaft der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung überführt. In diesem Zusammenhang sollen die Liegenschaften beider Schulen, Derfflinger Str. 7 und Teltower Damm 87-93, auch in das Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin (SILB) übertragen und durch die Geschäftsführerin des SILB, die Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM GmbH), verwaltet und bewirtschaftet werden. Um die Beschlussfähigkeit der Kuratorien des Pestalozzi-Fröbel-Hauses und des Lette-Vereins zu sichern, wird für die Kuratoriumsmitglieder eine Stellvertreterregelung eingeführt, die auch eine Abwesenheitsvertretung in den Kuratoriumssitzungen ermöglicht. In der Landesbesoldungsordnung werden die Stellen der Direktorin oder des Direktors der Stif-

tung Pestalozzi-Fröbel-Haus und der Stiftung Lette-Verein von Besoldungsgruppe A 16 auf Besoldungsgruppe B 2 gehoben, da dies der Bewertung der Aufgabengebiete entspricht. Die Stelle der Konrektorin oder des Konrektors als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters des Grundschulteils einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule wird ebenfalls im Landesbesoldungsgesetz in den Besoldungsgruppen A 13 und A 14 verankert.

Hinsichtlich der übrigen Änderungen wird auf die Abgeordnetenhausvorlage verwiesen.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Alternativen bestehen nicht.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Die Änderungen wirken sich gleichermaßen auf die Geschlechter aus.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen sind nicht zu erwarten.

F. Gesamtkosten

Die Darstellung der Gesamtkosten ist der Abgeordnetenhausvorlage zu entnehmen.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg bestehen nicht.

H. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Der Senat von Berlin
BildJugFam - II C 1.1 -
Tel.: 90227 (9227) - 5263

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über das Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

G e s e t z
zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2018 (GVBl. S. 202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Querschnittsaufgaben, Lernfelder, Ethik“

b) Die Angabe zu § 17a wird wie folgt gefasst:

„§ 17a (aufgehoben)“

c) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23 Gemeinschaftsschule“

- d) Nach der Angabe zu § 37 wird folgende Angabe zu § 37a eingefügt:
„§37a Inklusive Schwerpunktschule“
 - e) Die Angabe zu § 64a wird wie folgt gefasst:
„§ 64a Automatisierte Datenverarbeitung“
 - f) Nach der Angabe zu § 74 wird folgende Angabe zu § 74a eingefügt:
„§ 74a Krisenteams“
 - g) Die Angabe zu § 107 wird wie folgt gefasst:
„§ 107 Schulpsychologische und inklusionspädagogische Beratung und Unterstützung“
2. Dem § 5 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Zur Beratung und Förderung der Schülerinnen und Schüler beim Übergang von der Schule in den Beruf kooperieren Schulen mit den Trägern der beruflichen Bildung und den Sozialleistungsträgern.“
3. In § 8 Absatz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Handlungskonzept“ die Wörter „(schulinternes Curriculum)“ eingefügt.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird jeweils das Wort „Aufgabengebiete“ durch das Wort „Querschnittsaufgaben“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „schulstufenbezogen“ die Wörter „oder schulstufenübergreifend“ eingefügt.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Aufgabengebiete“ durch das Wort „Querschnittsaufgaben“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Übergreifende Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Schule werden als Querschnittsaufgaben in den Fächern, fachübergreifend, in Lernbereichen und im Rahmen spezifischer Angebote und Projekte der Schule berücksichtigt. Querschnittsaufgaben sind insbesondere Sprach- und Medienbildung, Berufs- und Studienorientierung, Bildung zur Akzeptanz von Vielfalt, Demokratiebildung einschließlich Menschenrechts- und Friedenserziehung, Europabildung in der Schule, Gesundheitsförderung und Suchtprävention, Gewaltprävention, Erziehung zur Gleichstellung und Gleichberechtigung der Geschlechter, interkulturelle Bildung und Erziehung, kulturelle Bildung, Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung, Bildung zur nachhaltigen Entwicklung und Lernen in globalen Zusammenhängen.“

menhängen, Sexualerziehung und Bildung für sexuelle Selbstbestimmung, Verbraucherbildung sowie Erziehung zu Bewegung und Sport einschließlich der Vermittlung von Freude an der Bewegung und der Bedeutung für die Gesundheit. Die Schulkonferenz entscheidet auf Vorschlag der Gesamtkonferenz, wie die Querschnittsaufgaben bei der Ausgestaltung des Schulprogramms berücksichtigt werden.“

- c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Aufgabengebieten“ durch das Wort „Querschnittsaufgaben“ ersetzt.

6. In § 14 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und Absatz 5 Nummer 1 wird jeweils das Wort „Aufgabengebiete“ durch das Wort „Querschnittsaufgaben“ ersetzt.

7. § 15 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

- b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. das zeitweise Abweichen von den Maßstäben der Leistungsbewertung für aus dem Ausland zugezogene Kinder und Jugendliche, bei denen das Fehlen hinreichender deutscher Sprachkenntnisse festgestellt ist.“

8. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „(Grundschule)“ gestrichen.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 4 werden die Wörter „(Sonderschulen) und“ durch ein Komma ersetzt.

- bbb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. die Gemeinschaftsschule als schulstufenübergreifende allgemeinbildende Schule und“

- ccc) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

- bb) Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Ein Verbund berührt nicht die Eigenständigkeit der beteiligten Schulen. Sie können auch zu einer Schule zusammengelegt werden; bei der Zusammenlegung verliert die einzelne Schule ihre Eigenständigkeit.“

- c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Gymnasien“ die Wörter „und Gemeinschaftsschulen“ eingefügt.

9. § 17a wird aufgehoben.

10. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
 „Die Schulaufsichtsbehörde kann in der Genehmigung festlegen, dass die Beibehaltung oder Bildung eines Einschulungsbereiches zulässig ist.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Dies betrifft insbesondere die Vorschriften über die Aufnahme in die Schule, die Versetzung, das Verlassen der Schule, die Ausgestaltung des Bildungsgangs und die Festlegung der Abschlüsse.“
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „höchstens“ durch die Wörter „in der Regel“ ersetzt.

11. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Grundschulen sowie Integrierte Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 sind Ganztagschulen.“
- b) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „Autistische Behinderung“ durch das Wort „Autismus“ ersetzt.
- c) Absatz 7 Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
 „9. die erforderliche Personalausstattung für das pädagogische Personal entsprechend dem Aufgabeninhalt, dem Aufgabenumfang und der Aufgabenintensität für die ergänzende Förderung und Betreuung; hierbei soll für das pädagogische Fachpersonal grundsätzlich eine Ausstattung von 39 Wochenarbeitsstunden für jeweils 22 Kinder zuzüglich Personalzuschlägen zugrunde gelegt werden,“

12. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „berufsqualifizierenden“ durch das Wort „beruflichen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 „Die Integrierte Sekundarschule bietet eine gymnasiale Oberstufe entweder eigenständig, in einem Verbund oder in Kooperation mit einem beruflichen Gymnasium, einer Gemeinschaftsschule oder mit einer anderen Integrierten Sekundarschule an.“
- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 „(5) Die Integrierte Sekundarschule bietet insbesondere in Kooperation mit Betrieben und Trägern der Berufsvorbereitung und Berufsausbildung praxisbezo-

genes und berufsorientiertes Lernen an (Duales Lernen). Die Schule kann die Verbindlichkeit der Teilnahme am Dualen Lernen festlegen. In den Jahrgangsstufen 9 und 10 kann die Schule auch die Verbindlichkeit der Teilnahme an besonderen Organisationsformen des Dualen Lernens festlegen.“

13. Nach § 22 wird folgender § 23 eingefügt:

„§ 23
Gemeinschaftsschule

(1) Die Gemeinschaftsschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende und vertiefte allgemeine und berufsorientierende Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg an einer Hochschule oder in beruflichen Bildungsgängen fortzusetzen.

(2) Die Gemeinschaftsschule umfasst als einheitlicher Bildungsgang die Jahrgangsstufen 1 bis 6 (Primarstufe) und die Jahrgangsstufen 7 bis 10 (Sekundarstufe I) und führt im Anschluss zur allgemeinen Hochschulreife (Abitur). Die Gemeinschaftsschule bietet eine gymnasiale Oberstufe entweder eigenständig, in einem Verbund oder in Kooperation mit einem beruflichen Gymnasium, einer Integrierten Sekundarschule oder mit einer anderen Gemeinschaftsschule an.

(3) Die Gemeinschaftsschule führt zu allen Abschlüssen gemäß § 21 Absatz 1. Der mittlere Schulabschluss berechtigt bei entsprechender Qualifikation zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe.

(4) Vorbehaltlich des Absatzes 5 gilt für die Ausgestaltung der Primarstufe § 20 entsprechend, mit Ausnahme von dessen Absatz 5 Satz 1 und Absatz 7, soweit letzterer sich auf die Zusammenarbeit mit weiterführenden allgemein bildenden Schulen bezieht. Für die Ausgestaltung der Sekundarstufe I gilt § 22 Absatz 4 und 5 entsprechend.

(5) Die Fachleistungsdifferenzierung findet in der Gemeinschaftsschule innerhalb gemeinsamer Lerngruppen als durchgängiges Organisationsprinzip binnendifferenziert statt.“

14. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „berufsqualifizierenden“ durch das Wort „beruflichen“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Gymnasium umfasst als einheitlicher Bildungsgang die Sekundarstufe I und die gymnasiale Oberstufe und führt zur allgemeinen Hochschulreife (Abitur).“

c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der mittlere Schulabschluss berechtigt bei entsprechender Qualifikation zum Übergang in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe.“

15. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. die organisatorische und curriculare Ausgestaltung der Jahrgangsstufen 7 bis 10 unter besonderer Berücksichtigung des Produktiven Lernens und anderer Formen des Dualen Lernens einschließlich der Berufs- und Studienorientierung,“

b) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. die erforderlichen Qualifikationen zur Berechtigung zum Übergang in die Einführungs- und Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe,“

c) Folgende Nummer 11 wird angefügt:

„11. die Probezeit am Gymnasium, wobei die Probezeit in der Regel ein Jahr beträgt.“

16. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase und eine sich anschließende zweijährige Qualifikationsphase. Die Qualifikationsphase ermöglicht durch die Kombination von Grund- und Leistungskursen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich eine gemeinsame Grundbildung und individuelle Vertiefung in Schwerpunktbereichen.

(3) An allgemein bildenden Gymnasien bildet die Jahrgangsstufe 10 den Abschluss der Sekundarstufe I und gilt zugleich als Einführungsphase in die gymnasiale Oberstufe. Die Jahrgangsstufen 11 und 12 bilden die Qualifikationsphase. An Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und beruflichen Gymnasien gliedert sich die gymnasiale Oberstufe in die Einführungsphase in der Jahrgangsstufe 11 sowie in die Qualifikationsphase in den Jahrgangsstufen 12 und 13.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Integrierte Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und berufliche Gymnasien können, soweit es aus organisatorischen Gründen angezeigt ist, eine gymnasiale Oberstufe im Verbund bilden. Jede der teilnehmenden Schulen behält ihre Eigenständigkeit, die gymnasiale Oberstufe ist den Schulen des Verbundes gleichermaßen zugeordnet. Die teilnehmenden Schulen schließen eine Verbundvereinbarung, in der die grundlegenden und organisatorischen Regelungen für den Verbund getroffen werden. Insbesondere in der Wahrnehmung der schulischen Selbständigkeit und Eigenverantwortung gemäß § 7 und bei der Festlegung des Schulprogramms gemäß § 8 stimmen sich die an dem Verbund teilnehmenden Schulen miteinander ab, soweit die gymnasiale Oberstufe betroffen ist. Alle Entscheidungen, die den Verbund betreffen, sind von den teilnehmenden Schulen einvernehmlich zu treffen. Können Entscheidungen durch die Schulen nicht einvernehmlich getroffen werden, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde oder, soweit Aufgaben nach § 109 betroffen sind, die zuständige Schulbehörde oder bei einem zuständigkeitsübergreifenden Verbund die zuständigen Schulbehörden gemeinsam.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Sekundarschulen“ die Wörter „oder Gemeinschaftsschulen“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Sekundarschulen“ die Wörter „und Gemeinschaftsschulen“ eingefügt.

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bbb) Folgende Nummer 12 wird angefügt:

„12. das Nähere zur Ausgestaltung einer schulartenübergreifenden gymnasialen Oberstufe im Verbund.“

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „(Deutsch-Amerikanische Schule),“ die Wörter „der Staatlichen Internationalen Schulen,“ eingefügt.

17. In § 30 Absatz 5 Nummer 3 werden nach dem Wort „Teilzeitformen“ ein Komma und die Wörter „wobei in Vollzeitbildungsgängen der Berufsfachschule für Pflegehilfe eine kürzere als die in Absatz 3 Satz 1 vorgegebene Probezeit vorgesehen werden kann“ eingefügt.

18. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Schülerinnen und Schüler, die die Fachhochschulreife in einem Bildungsgang nach Absatz 3 Nummer 2 erworben haben, können bei Erfüllung der Leistungsanforderungen in einem anschließenden dritten Jahr mit Ablegen einer Abschlussprüfung die fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife erwerben.“

b) Absatz 4 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. die Leistungsanforderungen und die Voraussetzungen für den Erwerb der fachgebundenen und allgemeinen Hochschulreife nach Absatz 3a und in doppelt qualifizierenden Bildungsgängen nach § 33.“

19. § 36 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Sonderpädagogische Förderschwerpunkte sind die Bereiche „Hören und Kommunikation“, „Sehen“, „Sprache“, „Lernen“, „Geistige Entwicklung“, „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Autismus“ sowie „Kranke Schülerinnen und Schüler“.“

20. § 37 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im gemeinsamen Unterricht in der allgemeinen Schule wird zielgleich oder ziendifferent nach den geltenden Rahmenlehrplänen und Vorschriften unterrichtet. Der zielgleiche Unterricht ist auf den Erwerb eines Schulabschlusses nach § 21 Absatz 1 oder des Abiturs ausgerichtet. Organisatorische und methodische Abweichungen sind zulässig, soweit die Art der Behinderung oder Beeinträchtigung es erfordert. Sonderpädagogisch geförderte Schülerinnen und Schüler können zeitweilig in gesonderten Lerngruppen unterrichtet werden, wenn dies im Einzelfall pädagogisch geboten ist.

(2) Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ werden bis Jahrgangsstufe 10, Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ werden während des gesamten Schulbesuchs ziendifferent unterrichtet. In den Unterrichtsfächern, in denen die Leistungsanforderungen der allgemeinen Schule erfüllt werden können, richten sich die Lernziele und Leistungsanforderungen nach denen der allgemeinen Schule. Diese Schülerinnen und Schüler rücken bis in die Jahrgangsstufe 10 jeweils mit Beginn eines Schuljahres in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf. Für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ darf die Wiederholung einer Jahrgangsstufe abwei-

chend von § 59 Absatz 4 Satz 1 angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, dass sie dadurch einen oder einen höherwertigen schulischen Abschluss erreichen.“

21. Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

„§ 37a
Inklusive Schwerpunktschule

(1) Grundschulen, Integrierte Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien, die aufgrund ihrer besonderen personellen, sächlichen und räumlichen Rahmenbedingungen besonders geeignete Angebote für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten “Körperliche und motorische Entwicklung“, “Sehen“, “Hören und Kommunikation“, “Geistige Entwicklung“ und “Autismus“ haben, führen die Bezeichnung Inklusive Schwerpunktschulen.

(2) Inklusive Schwerpunktschulen spezialisieren sich auf einen bis höchstens drei der in Absatz 1 genannten sonderpädagogischen Förderschwerpunkte.

(3) Bei der Aufnahme in die Jahrgangsstufe 1 werden, abweichend von den allgemeinen Aufnahmeregelungen in die Grundschule, im Rahmen der Frequenzvorgaben Kinder in folgender abgestufter Rangfolge aufgenommen,

1. zunächst Kinder, die im Einschulungsbereich wohnen und einen festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf haben, auf den die Schule spezialisiert ist,
2. Kinder, die nicht im Einschulungsbereich wohnen und einen festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf haben, auf den die Schule spezialisiert ist,
3. die übrigen Kinder, die im Einschulungsbereich wohnen und
4. alle sonstigen Kinder entsprechend der Rangfolge des § 55a Absatz 2.

(4) In die Jahrgangsstufe 7 werden im Rahmen der Frequenzvorgaben vorrangig Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf aufgenommen, auf den die Schule spezialisiert ist. Im Übrigen gilt § 56 Absatz 6.“

22. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt sind Grundschulen und Schulen der Sekundarstufen I und II für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Die Organisation dieser Schulen richtet sich nach den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten “Sehen“, “Hören und Kommunikation“, “Körperliche und motorische Entwicklung“, “Lernen“,

“Sprache“ und “Geistige Entwicklung“. Im Bereich der beruflichen Schulen stehen für die sonderpädagogische Förderung Berufsschulen mit sonderpädagogischen Aufgaben zur Verfügung.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

23. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 werden die Wörter “Autistische Behinderung“ durch das Wort “Autismus“ ersetzt.

b) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

c) Folgende Nummern 11 und 12 werden angefügt:

„11. das Verfahren und die Kriterien für die durch die Schulaufsichtsbehörde vorzunehmende Auswahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an einer Inklusiven Schwerpunktschule bei Überschreitung der für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf festgelegten Aufnahmekapazität, wobei die Spezialisierung der Schule für einen oder mehrere sonderpädagogische Förderschwerpunkte, die Erreichbarkeit anderer vergleichbar geeigneter Schulstandorte und die pädagogisch sowie organisatorisch sachgerechte Verteilung der verfügbaren Plätze innerhalb der verschiedenen Förderschwerpunkte an der jeweiligen Schule sowie an den alternativen Standorten zu berücksichtigen ist,

12. die Ausgestaltung der Auftragsschulen für Autismus.“

24. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) In ein Kolleg kann aufgenommen werden, wer mindestens die Berufsbildungsreife oder eine gleichwertige Schulbildung besitzt, im Schuljahr der Anmeldung mindestens das 18. Lebensjahr vollendet und bei Eintritt in die Einführungsphase

1. eine Berufsausbildung abgeschlossen hat oder eine mindestens zweijährige geregelte Berufstätigkeit nachweisen kann und

2. einen mindestens halbjährigen Vorkurs erfolgreich besucht hat.

Der Vorkurs nach Satz 1 Nummer 2 kann bei Bewerberinnen und Bewerbern entfallen, die eine Eignungsprüfung bestanden haben oder den mittleren Schulabschluss besitzen; für die Eignungsprüfung gilt § 60 Absatz 4 entsprechend.

(4) In ein Abendgymnasium kann aufgenommen werden, wer im Schuljahr der Anmeldung mindestens das 18. Lebensjahr vollendet und bei Eintritt in die Einführungsphase

1. eine Berufsausbildung abgeschlossen hat oder eine mindestens zweijährige geregelte Berufstätigkeit nachweisen kann und
2. einen mindestens halbjährigen Vorkurs erfolgreich besucht hat.

Der Vorkurs nach Satz 1 Nummer 2 kann bei Bewerberinnen und Bewerbern entfallen, die eine Eignungsprüfung bestanden haben oder den mittleren Schulabschluss besitzen; für die Eignungsprüfung gilt § 60 Absatz 4 entsprechend.“

25. In § 41 Absatz 2 werden nach dem Wort „Grund“ die Wörter „eines Asylgesuchs, nachgewiesen durch die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (Ankunftsnachweis) gemäß § 63a des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder“ eingefügt.

26. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Abs. 6“ wird durch die Angabe „Absatz 8“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Gegenüber den Gesundheitsämtern bestehende Einsichts- und Auskunftsrechte der Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigter sind hiervon unberührt.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Aus dem Ausland zuziehende Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich schulärztlich untersuchen zu lassen, sofern sie nicht an der Schuleingangsunteruchung nach § 55a Absatz 5 teilgenommen haben.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

27. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Grundschule“ die Wörter „und in die Primarstufe der Gemeinschaftsschule“ eingefügt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Einschulungsbereiche für die Primarstufe der Gemeinschaftsschule sind so zu bilden, dass mindestens ein Drittel der Plätze für Kinder zur Verfügung steht, die außerhalb des Einschulungsbereichs wohnen.“

c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.

28. § 55a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Fremdsprachenangebot“ ein Komma und die Wörter „den Besuch einer Primarstufe der Gemeinschaftsschule“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Absätze 1 bis 6 finden auf die Aufnahme in die Primarstufe der Gemeinschaftsschule entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass Plätze für außerhalb des Einschulungsbereichs wohnende Kinder gemäß § 54 Absatz 5 bereitgestellt werden.“

29. § 56 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„In der Primarstufe der Gemeinschaftsschule erfolgt dies nur, wenn die Erziehungsberechtigten einen Schulwechsel erwägen.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Grundschule“ die Wörter „oder der Gemeinschaftsschule“ eingefügt.

d) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wer im Gymnasium am Ende der Jahrgangsstufe 7 die Probezeit nicht besteht und nicht versetzt wird, wechselt in die Jahrgangsstufe 8 der Integrierten Sekundarschule oder der Gemeinschaftsschule.“

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Aufnahme“ die Wörter „- nach Abschluss des vorrangig durchzuführenden Aufnahmeverfahrens nach § 37 Absatz 3 -“ eingefügt.

bb) Dem Satz 1 Nummer 3 wird folgender Satz angefügt:

„Befinden sich mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig ausschließlich im Losverfahren, führt die Aufnahme des ersten Geschwisterkindes durch Los dazu, dass seine weiteren sich im Losverfahren befindenden Geschwister ebenfalls aufgenommen werden.“

cc) Folgende Sätze werden angefügt:

„Das Aufnahmeverfahren nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 gilt auch für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 7 der Gemeinschaftsschule mit der Maßgabe, dass in die Jahrgangsstufe 7 zunächst die Schülerinnen und Schüler der eigenen Primarstufe aufrücken. Abweichend von den Nummern 2 und 3 werden an der Gemeinschaftsschule nach Berücksichtigung der Geschwisterkinder alle verbleibenden Schulplätze nach von der Schule festgelegten Aufnahmekriterien vergeben, die eine leistungsheterogene Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler gewährleisten. Schülerinnen und Schüler aller Förderprognosen sind unabhängig von der Durchschnittsnote gleichberechtigt zu berücksichtigen; das Losverfahren kann die Aufnahme nach Kriterien ersetzen.“

f) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Ist die gewünschte Schulart eine Integrierte Sekundarschule oder eine Gemeinschaftsschule, ist eine Zuweisung in die jeweils andere Schulart zulässig, wenn dies wegen nicht ausreichender Plätze in einer der Schularten erforderlich ist.“

g) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Förderprognose“ die Wörter „der Grundschule“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b finden an der Gemeinschaftsschule die Leistung und das Leistungsbild als alleinige Aufnahmekriterien keine Anwendung, das Eignungsfeststellungsverfahren nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c darf nicht allein auf Leistungskriterien abstellen.“

cc) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„In der Rechtsverordnung ist für die Jahrgangsstufe 7 in Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien sowie für die Jahrgangsstufe 8 in Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen eine Höchstgrenze von Schülerinnen und Schülern pro Lerngruppe festzulegen.“

30. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in dem Förderschwerpunkt „Lernen“ kann die Klassenkonferenz auf Antrag der Erziehungsberechtigten der Schülerin oder des Schülers beschließen, dass die Schülerin oder der Schüler bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 durchgängig durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung beurteilt wird, wenn zu erwarten ist, dass ein berufsorientierter Abschluss nicht erreichbar ist. In der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule kann die Schulkonferenz mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass ab der Jahrgangsstufe 3 bis längstens einschließlich des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 9 der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung beurteilt wird. Mit gleicher Mehrheit kann die Schulkonferenz beschließen, dass das Halbjahreszeugnis durch mindestens ein verpflichtendes und zu dokumentierendes Gespräch mit den jeweiligen Erziehungsberechtigten über die Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung der Schülerin oder des Schülers ersetzt werden kann.“

b) Absatz 8 wird durch folgende Absätze 8 bis 10 ersetzt:

„(8) Sind Schülerinnen und Schüler durch eine lang andauernde erhebliche Beeinträchtigung daran gehindert, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, erhalten sie besondere Unterstützungsmaßnahmen, die diese Beeinträchtigung ausgleichen (Nachteilsausgleich). Das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen ist dabei zu wahren.

(9) Von einer Bewertung in einzelnen Fächern oder abgrenzbaren fachlichen Bereichen kann abgesehen werden (Notenschutz), wenn Schülerinnen und Schüler eine Leistung oder Teilleistung auch unter Gewährung eines Nachteilsausgleichs nicht erbringen können, die Leistung oder Teilleistung nicht durch eine andere vergleichbare Leistung oder Teilleistung ersetzt werden kann und die Nichterbringung der Leistung oder Teilleistung auf eine lang andauernde erhebliche Beeinträchtigung

1. im körperlich-motorischen Bereich,
2. beim Sprechen,
3. durch eine Sinnesschädigung,
4. beim Lesen und in der Rechtschreibung,

5. beim Rechnen oder

6. durch Autismus

zurückzuführen ist.

Ein Notenschutz erfolgt nur auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler. Art und Umfang des Notenschutzes sind im Zeugnis zu vermerken.

(10) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Erteilung von Zeugnissen oder entsprechenden Nachweisen, zu den Beurteilungsgrundsätzen und den Verfahren der Lernerfolgskontrollen einschließlich der Bewertung durch Punkte und dem Abweichen von den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung einschließlich des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes sowie zur Form der Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens durch Rechtsverordnung zu regeln. Darin kann vorgesehen werden, dass ein Zeugnis oder ein entsprechender Nachweis nur am Ende eines Schuljahres ausgegeben wird.“

31. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Von den besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) dürfen nur solche verarbeitet werden, die sich auf die Familiensprache, die Religions- und Weltanschauungszugehörigkeit oder die Gesundheit der betroffenen Personen beziehen.

bb) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.

cc) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die mit der Schule im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung (§ 19 Absatz 6) sowie der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung und im Rahmen des § 5 Absatz 4 kooperierenden Träger der freien Jugendhilfe dürfen personenbezogene Daten der von ihnen zu betreuenden

Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Erziehungs- und Betreuungsaufgaben erforderlich ist. Gewählte Klassenelternvertretungspersonen sowie gewählte Schülervertretungspersonen und Mitglieder schulischer und überschulischer Gremien dürfen personenbezogene Daten nach Maßgabe der ihnen durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben verarbeiten.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „öffentlichen Stellen“ durch das Wort „Verantwortlichen“ und das Wort „dienstlichen“ wird durch die Wörter „gesetzlich oder vertraglich zugewiesenen“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter dürfen die durch ihre Tätigkeit erlangten personenbezogenen Daten über Schülerinnen und Schüler nicht zugänglich machen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Trägers der freien Jugendhilfe, die an der Schule Aufgaben der ergänzenden Förderung und Betreuung (§ 19 Absatz 6) sowie der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung oder im Rahmen des § 5 Absatz 4 wahrnehmen, nehmen am internen Geschäftsbetrieb dieser Schule teil.“

cc) In dem neuen Satz 4 werden nach dem Wort „Bedienstete“ die Wörter „und die in Satz 3 genannten Personen“ eingefügt.

dd) In dem neuen Satz 5 werden nach dem Wort „Kontrolle“ die Wörter „der oder“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder des Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Person“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Schulen dürfen den Schulzahnärztlichen und Schulärztlichen Diensten die Namen, Geburtsdaten und Anschriften der zu untersuchenden Schülerinnen und Schüler sowie zur Benachrichtigung über die medizinischen Befunde die Namen und Anschriften der Erziehungsberechtigten der zu untersuchenden Schülerinnen und Schüler übermitteln.“

cc) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „sonstige“ durch die Wörter „vorstehend nicht genannte“ ersetzt und es werden nach dem Wort „Einwilligung“ die Wörter „der betroffenen Person“ eingefügt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs“ durch die Wörter „nicht-öffentliche Stellen“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs“ durch die Wörter „nicht-öffentliche Stellen“ ersetzt.
- bbb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. sie im Interesse der betroffenen Person liegt und diese darin einwilligt oder ein Fall des § 47 Absatz 5 Satz 3 vorliegt,“
- ccc) In Nummer 2 werden die Wörter „oder des Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Person“ ersetzt.
- ddd) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. es für die Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen betroffener Personen im Zusammenhang mit den Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist; die Übermittlung bedarf der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde.“
- eee) Nummer 4 wird aufgehoben.
- cc) In Satz 3 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
- e) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Schulen sind darüber hinaus berechtigt, personenbezogene Daten über die Anspruchsberechtigung im Hinblick auf die in Satz 1 genannten Leistungen zu verarbeiten, um sie als Einzelangabe im Sinne von § 65 Absatz 4 Satz 3 an die Schulaufsichtsbehörde zu übermitteln.“
- f) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:
- „(7) Personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern und den in Satz 2 genannten Personen dürfen mit Einwilligung der betroffenen Personen, sofern sie das 15. Lebensjahr vollendet haben, anderenfalls mit Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten, zum Zweck der Beratung über und der Vermittlung in Ausbildung und Beruf an die Bundesagentur für Arbeit und an Jobcenter übermittelt werden. Die Schulaufsichtsbehörde darf personenbezogene Daten derjenigen Schülerinnen und Schüler, die beim Verlassen der Schule weder eine Hochschulzugangsberechtigung erlangt haben noch eine Berufsausbildung beginnen, bis zur Vollendung ihres 21. Lebensjahres verarbeiten zu dem Zweck, diese Personen für eine Qualifizierungsmaßnahme oder Berufsausbildung zu gewinnen und in eine solche zu vermitteln. Die Schulauf-

sichtsbehörde unterrichtet die betroffenen Personen nach der Beendigung des Schulverhältnisses über die fortdauernde Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und den Zweck der Verarbeitung und weist sie auf ihr Widerspruchsrecht aus Artikel 21 der Datenschutz-Grundverordnung hin.

g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr können Schülerinnen und Schüler die Rechte aus Artikel 15 (Auskunftsrecht), Artikel 16 (Recht auf Berichtigung), Artikel 17 (Recht auf Löschung), Artikel 18 (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung), Artikel 20 (Recht auf Datenübertragbarkeit), Artikel 21 (Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung) der Datenschutz-Grundverordnung und das Recht auf Einsicht in über die Person der Schülerin oder des Schülers geführte Akten aus § 24 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418) in der jeweils geltenden Fassung auch ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten geltend machen, soweit die Schulleiterin oder der Schulleiter deren Zustimmung nicht für erforderlich hält; dies gilt auch für die Erteilung der Einwilligung in den Fällen des Absatzes 5 Satz 2 Nummer 1.“

h) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und dessen Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Der Schulärztliche und der Schulzahnärztliche Dienst sowie die Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren dürfen personenbezogene Daten einschließlich sich auf Gesundheit beziehender besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies zur Durchführung der ihnen durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Im Rahmen einer Tätigkeit nach § 52 Absatz 2 und § 107 Absatz 1 und 2 darf der Schule nur das Ergebnis übermittelt werden.“

i) Der bisherige Absatz 9 wird aufgehoben.

32. § 64a wird wie folgt gefasst:

„§ 64a Automatisierte Datenverarbeitung

(1) Die Schulaufsichtsbehörde betreibt ein Fachverfahren zur automatisierten Datenverarbeitung, in dem personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, ihren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und anderen schulischen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Erfüllung der den Schulen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben, insbesondere zum Zweck der Organisation des Unterrichts und anderer schulischer Veranstaltungen, zur Unterstützung der Erfüllung der personalbezogenen Aufgaben der Schulleitung, der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, der Anwesenheitskontrolle und der Zeugniserstellung sowie der Führung von Schülerunterlagen im Auftrag der Schulen verarbeitet werden. Es werden im Wesentlichen folgende Kategorien, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung, die sich auf die Familiensprache, die Religions- und Weltanschauungszugehörigkeit oder die Gesundheit der betroffenen Personen beziehen, verarbeitet:

1. Schülerinnen und Schüler:

Identitätsmerkmale, Kontaktdaten, Erziehungsberechtigte, Familiensprache, Schullaufbahn Daten, Leistungsdaten, sonderpädagogischer oder anderer Förderbedarf und die Förderstufe nach Maßgabe von Absatz 3, Bezugsberechtigung für schulbezogene Sozialleistungen, gegebenenfalls Daten zu beruflicher Ausbildung, schülerbezogene Merkmale der Schulstatistik, Mitgliedschaft in Gremien;

2. Erziehungsberechtigte: Namen, Kontaktdaten, Mitgliedschaft in Gremien;

3. Lehrkräfte und schulische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

Identitätsmerkmale und Kontaktdaten, Daten zu der beruflichen Qualifikation, zu der Art des Anstellungsverhältnisses und zum dienstlichen Einsatz, gegebenenfalls Schwerbehinderung, Mitgliedschaft in Gremien.

(2) Die Schulen sind verpflichtet, an dem Verfahren teilzunehmen. Ersatzschulen können zur Teilnahme verpflichtet werden, soweit hierfür insbesondere im Hinblick auf die Überwachung der Einhaltung der Schulpflicht, die Durchführung des Aufnahme- und Übergangsverfahrens oder die Finanzierung ein öffentliches Interesse besteht. Die Schulen bleiben für die von ihnen im Fachverfahren verarbeiteten Daten datenschutzrechtlich verantwortlich. Die Datenschutzrechtliche Gesamtverantwortung für das Fachverfahren liegt bei der Schulaufsichtsbehörde.

(3) Nicht in dem Fachverfahren automatisiert verarbeitet werden dürfen Vorgänge zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, sonderpädagogische Gutachten, ärztliche und psychologische Gutachten und Untersuchungsberichte

und die zu diesen Zwecken erstellten Unterlagen. Die Bezeichnung des individuellen sonderpädagogischen oder sonstigen Förderbedarfs und gegebenenfalls der Förderstufe sowie der individuelle Förderplan dürfen als personenbezogene Daten in dem Fachverfahren automatisiert verarbeitet werden, soweit dies für die Organisation des Schulbetriebs oder für die Zeugniserstellung erforderlich ist.

(4) Technisch und organisatorisch ist zu gewährleisten, dass jede Schule nur Zugriff auf die Daten der Personen hat, für die sie zuständig ist. Während der Wahl der weiterführenden Schule oder während eines Schulwechsels aus anderen Gründen bleibt die abgebende Schule solange Verantwortliche für die der Schule obliegende Datenverarbeitung, bis die Schülerin oder der Schüler in eine andere Schule aufgenommen ist.

(5) Für die Speicherdauer und die Löschung der automatisiert verarbeiteten personenbezogenen Daten gelten die Bestimmungen der auf Grund von § 66 erlassenen Schuldatenverordnung vom 13. Oktober 1994 (GVBl. S. 435), die zuletzt durch die Verordnung vom 15. September 2010 (GVBl. S. 446) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung über die Aufbewahrung und Vernichtung von Schülerunterlagen entsprechend.

(6) Zugriffsberechtigte Personen in der Schule sind die Schulleiterin oder der Schulleiter, deren oder dessen ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter, die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter der betreffenden Schule, das Schulsekretariat sowie erforderlichenfalls die pädagogischen Koordinatorinnen und Koordinatoren. Andere Lehrkräfte können nur mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters auf den Datenbestand der Schule zugreifen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen jeweils übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Die Zustimmung kann im Einzelfall oder generell in Form von Dienstanweisungen erfolgen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter bestimmt auch, wie andere an der Schule tätige Personen die zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten erhalten.

(7) Die Statistikstelle der Schulaufsichtsbehörde, die keine Aufgaben im Verwaltungsvollzug wahrnimmt, darf auf die im Auftrag der Schulen verarbeiteten personenbezogenen Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, zugreifen, um sie statistisch aufzubereiten. § 65 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Sie ist zur Wahrung des Statistikgeheimnisses im

Sinne von § 16 des Landesstatistikgesetzes vom 9. Dezember 1992 (GVBl. S. 365), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet.

(8) Den Schulbehörden dürfen zur Durchführung der Aufnahme- und Übergangsverfahren befristet Zugriffsrechte auf die bei der Schulanmeldung von den Schulen ihres jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereiches erhobenen und automatisiert verarbeiteten personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, eingeräumt werden. Die automatisierte Übermittlung von Schulversäumnisanzeigen an die Schulbehörde ist zulässig.

(9) Gegenüber dem jeweils zuständigen Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrum sind die personenbezogenen Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, derjenigen Schülerinnen und Schüler offen zu legen, hinsichtlich derer das Bestehen sonderpädagogischen Förderbedarfs geprüft werden soll.“

33. § 64b wird wie folgt gefasst:

„§ 64b

Evaluationsbericht

Über das neu eingeführte Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung nach § 64a ist ein Evaluationsbericht zu erstellen, der dem Abgeordnetenhaus von Berlin zwei Jahre nach vollständiger Inbetriebnahme des Verfahrens vorzulegen ist. Der Bericht soll Aufschluss über Art und Umfang sowie die Erforderlichkeit der Datenerhebung geben.“

34. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 9 und 10 werden wie folgt gefasst:

„9. die Einzelheiten zu Art und Umfang der gemäß § 64a automatisiert zu verarbeitenden personenbezogenen Daten,

10. Einzelheiten der Datenverarbeitung bei der Erbringung von Leistungen der Bildung und Teilhabe unter Mitwirkung der Schule und“

b) Folgende Nummern 11 bis 13 werden angefügt:

„11. Art und Umfang der Daten, die nach § 64 Absatz 7 verarbeitet werden,

12. Art und Umfang der Zugriffsrechte der Schulbehörden während der Aufnahme- und Übergangsverfahren nach § 64a Absatz 8 und

13. Art und Umfang der Daten sowie spezifische technische und organisatorische Maßnahmen bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten.“

35. § 74 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. die Primarstufenleiterin oder der Primarstufenleiter,“

b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.

36. Nach § 74 wird folgender § 74a eingefügt:

„§ 74a

Krisenteams

Die Schulleiterin oder der Schulleiter richtet ein Krisenteam ein. Aufgabe des Krisenteams ist die Gewalt- und Krisenprävention in der Schule, die Umsetzung der erarbeiteten Konzepte im Akutfall sowie die Nachsorge. Dies beinhaltet die Entwicklung von Konzepten, die Steuerung entsprechender Maßnahmen und die Aufarbeitung von Gewaltvorfällen, Krisen und Notfällen. In das Krisenteam können Schulpersonal sowie weitere geeignete Personen berufen werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine Funktionsstelleninhaberin oder ein Funktionsstelleninhaber nach § 73 ist verpflichtend Mitglied des Krisenteams.“

37. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. die Berücksichtigung der Querschnittsaufgaben bei der Ausgestaltung des Schulprogramms (§ 12 Absatz 4),“

bb) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. das Ersetzen von Zeugnissen durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung und das Ersetzen von Halbjahreszeugnissen durch verbindliche Gespräche mit den Erziehungsberechtigten (§ 58 Absatz 4 Satz 6 und 7),“

cc) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. die Stellung eines Antrags auf Wechsel zu einem Träger der freien Jugendhilfe oder auf Wechsel des Trägers der freien Jugendhilfe und, sofern der Antrag von der Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Schulträger genehmigt ist, die konkrete Auswahl des Trägers der freien Jugendhilfe im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung (§ 19

Absatz 6) einschließlich der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung, die Stellung eines Antrags auf Wechsel von einem Träger der freien Jugendhilfe zu öffentlichem Personal sowie die Grundsätze über weitere Kooperationen mit anderen Schulen und außerschulischen Partnern,“

dd) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

„13. die Stellung eines Antrags auf Umwandlung einer Schule in eine Schule einer anderen Schulart, auf Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe im Verbund oder einer Inklusiven Schwerpunktschule,“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 6 werden folgende Wörter angefügt:

„der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Schulleiterin oder des Schulleiters sowie der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter an Oberstufenzentren (§ 73 Absatz 1),“

bb) In Nummer 10 wird die Angabe „(§ 50 Absatz 2)“ gestrichen und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgende Nummer 11 wird angefügt:

„11. den Zeitpunkt der Durchführung von Studientagen.“

38. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Anstelle der in Satz 1 Nummer 5 genannten Person treten an beruflichen Schulen je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 4 wird nach dem Wort „Abteilung“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Abteilungselternvertretung und“

ccc) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 5“ durch die Angabe „Nummer 6“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

c) In Absatz 5 wird das Wort „Gesamtelternvertretung“ durch die Wörter „Gesamt- oder Abteilungselternvertretung“ ersetzt.

39. § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. zwei Mitglieder für den Bezirksausschuss des pädagogischen Personals oder den Lehrkräfteausschuss Berufliche Schulen,“

40. In § 82 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 wird jeweils das Wort „Lehrerbildungsgesetz“ durch das Wort „Lehrkräftebildungsgesetz“ ersetzt.

41. § 85 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„An Gemeinschaftsschulen sowie weiterführenden Schulen, die mit einer Grundschule verbunden sind, sind die Sprecherinnen und Sprecher der Jahrgangsstufen 5 und 6 stimmberechtigte Mitglieder der Gesamtschülervertretung; die Sprecherinnen und Sprecher der Jahrgangsstufen 3 und 4 nehmen beratend an der Gesamtschülervertretung teil.“

42. § 91 wird wie folgt gefasst:

„§ 91

Mitwirkung an Oberstufenzentren und beruflichen Schulen

An Oberstufenzentren wird abweichend von § 90 Absatz 1 Satz 1 für jede Abteilung eine Abteilungselternvertretung eingerichtet. Jede Abteilungselternvertretung wählt aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder zwei gleichberechtigte Sprecherinnen und Sprecher und ein Mitglied der Schulkonferenz. Die Sprecherinnen und Sprecher aller Abteilungselternvertretungen wählen aus ihrer Mitte zwei Mitglieder für den Elternausschuss Berufliche Schulen, die verschiedenen Abteilungen angehören sollen.“

43. § 105 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „(§ 109 Abs. 3)“ durch die Wörter „sowie über die Einrichtung einer Inklusiven Schwerpunktschule oder einer gymnasialen Oberstufe im Verbund (§ 109 Absatz 3 Satz 1)“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Sports“ ein Komma und die Wörter „des Französischen Gymnasiums (Collège Français), der John-F.-Kennedy-Schule (Deutsch-Amerikanische Schule)“ eingefügt.

44. § 107 wird wie folgt gefasst:

„§ 107

Schulpsychologische und inklusionspädagogische Beratung und Unterstützung

(1) Die Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) sind Einrichtungen der Schulaufsichtsbehörde. Sie

gliedern sich in die Fachbereiche Schulpsychologie und Inklusionspädagogik. Aufgabe der SIBUZ ist die Beratung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten sowie die Beratung und Unterstützung von Schulen zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags. Hierzu kooperieren die SIBUZ mit der Kinder- und Jugendhilfe, mit den Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie Leistungserbringern nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, wie beispielsweise Kliniken und Sozialpädiatrische Zentren. Die Tätigkeit der SIBUZ umfasst auch die Mitarbeit an externen Evaluationen im Rahmen des § 9 Absatz 3.

(2) Die Tätigkeit des Schulpsychologischen Dienstes im Fachbereich Schulpsychologie umfasst insbesondere

1. die präventive und die auf akute Probleme bezogene schulpsychologische Diagnostik und Beratung sowie die Beratung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten bei besonderen Auffälligkeiten im Lern-, Leistungs- und Verhaltensbereich und im Zusammenleben und gemeinsamen Lernen in der Schule,
2. die schulpsychologische Beratung von Lehrkräften und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Umgang mit einer heterogenen Schülerschaft, bei Konflikten und Störungen in der pädagogischen Arbeit, in der Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen und in ihrer Einbindung in das gesamte Schulleben,
3. die notfallpsychologische Beratung und Unterstützung von Schulangehörigen und Schulen bei Gewaltvorfällen, Krisen und Notfällen,
4. die Beratung und Unterstützung der Schulen bei der Entwicklung und Umsetzung schulischer Präventionsmaßnahmen wie der Gesundheitsförderung, der Suchtprävention, des Sozialen Lernens und der Gewaltprävention sowie
5. die Mitwirkung in Fragen der inklusiven Beschulung, der Einschulung, der Umschulung, der Schullaufbahn und bei der Förderung von Begabungen.

Schulpsychologische Beratung umfasst auch auf die Schule als Ganzes gerichtete systembezogene Beratungs- und Unterstützungsleistungen, sofern sie keine fachaufsichtlichen Aufgaben nach § 106 betreffen.

(3) Die Tätigkeit des Fachbereichs Inklusionspädagogik umfasst insbesondere

1. die Beratung und Unterstützung von Schulen im Bereich der inklusiven Schulentwicklung und bei der Einführung von Konzepten zur individuellen Förderpla-

nung und Förderung in Kooperation und Abstimmung mit der regionalen Fortbildung,

2. die individuelle pädagogische und sonderpädagogische Diagnostik sowie die Beratung von Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern sowie Pädagoginnen und Pädagogen bei Bedarfslagen in allen Bereichen des Lernens und des Verhaltens,

3. die sonderpädagogische Diagnostik und Beratung im Rahmen des Verfahrens der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sowie deren Koordination,

4. die Prüfung und Organisation der ergänzenden Pflege und Hilfe sowie die Beratung bei der Umsetzung,

5. Unterstützungsleistungen bei komplexem Hilfebedarf.

(4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im SIBUZ unterliegen einer besonderen Verschwiegenheit zur Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen. Diese Verpflichtung gilt sowohl für persönliche Mitteilungen als auch für Daten, die im Rahmen von Tests und empirischen Untersuchungen erhoben werden. Würde eine Unterrichtung der Erziehungsberechtigten die Gesundheit oder das Wohlergehen betroffener Minderjähriger gefährden, gilt diese Schweigepflicht auch gegenüber den Erziehungsberechtigten.“

45. § 109 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bezirke entscheiden über die Gründung, Zusammenlegung, Umwandlung und Aufhebung der von ihnen verwalteten Schulen sowie über die Einrichtung einer Inklusiven Schwerpunktschule odereiner gymnasialen Oberstufe im Verbund; ihre Entscheidungen bedürfen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.“

46. § 110 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bezirkslehrerausschuss“ durch die Wörter „Bezirksausschuss des pädagogischen Personals“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „(Lehrkräfte)“ durch die Wörter „(Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)“ ersetzt.

47. In § 112 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Lehrerausschuss“ durch das Wort „Lehrkräfteausschuss“ ersetzt.

48. In § 113 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 1 Nr. 5“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 1 Nummer 6“ ersetzt.
49. § 114 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Landeslehrerausschuss“ durch die Wörter „Landesausschuss des pädagogischen Personals“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der Lehrkräfte“ durch die Wörter „des pädagogischen Personals“ ersetzt.
50. Dem § 129 werden folgende Absätze 8 bis 10 angefügt:
- „(8) Die Einschulungsbereiche für Gemeinschaftsschulen werden beginnend mit dem Einschulungsverfahren zum Schuljahr 2020/2021 verbindlich gemäß § 54 Absatz 5 in der ab dem Inkrafttreten von Artikel 1 Nummer 27 des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geltenden Fassung festgelegt. Für das Einschulungsverfahren und das Aufnahmeverfahren für das Schuljahr 2019/2020 findet § 17a Absatz 5 in der bis zum Inkrafttreten von Artikel 1 Nummer 9 des vorgenannten Gesetzes geltenden Fassung weiter Anwendung, sofern die zuständige Schulbehörde nicht bereits Einschulungsbereiche gemäß § 54 Absatz 5 in der in Satz 1 genannten Fassung gebildet hat. Für das Übergangs- und Aufnahmeverfahren für das Schuljahr 2019/2020 in die Sekundarstufe I der Gemeinschaftsschule findet § 17a Absatz 5 in der in Satz 2 genannten Fassung ebenfalls weiter Anwendung.
- (9) Beschlüsse der Schulkonferenz gemäß § 76 Absatz 1 Nummer 9 und § 58 Absatz 4 Satz 6 und 7 in der ab dem Inkrafttreten von Artikel 1 Nummer 37 des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geltenden Fassung können erstmals mit Wirkung für das Schuljahr 2019/2020 getroffen werden. Die bisherigen Festlegungen im Schulprogramm gemäß § 17a Absatz 6 Satz 2 in der bis zum Inkrafttreten von Artikel 1 Nummer 9 des in Satz 1 genannten Gesetzes geltenden Fassung gelten für das Schuljahr 2018/19 fort.
- (10) Schulen, die an der Pilotphase der Gemeinschaftsschule gemäß § 17a in der bis zum Inkrafttreten von Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geltenden Fassung teilgenommen haben, sind ab

dem Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 1 Nummer 13 des vorgenannten Gesetzes Gemeinschaftsschulen im Sinne dieses Gesetzes.“

Artikel 2

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Die Anlage I des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1996 (GVBl. 1996 S. 160; 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 446) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Landesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

- a) In der Besoldungsgruppe 13 werden im Wortlaut zu der Amtsbezeichnung „Konrektor“ nach dem Wort „Grundschule“ die Wörter „oder des Grundschulteils einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule“ eingefügt.
- b) In der Besoldungsgruppe 14 werden im Wortlaut zu der Amtsbezeichnung „Konrektor“ jeweils nach dem Wort „Grundschule“ die Wörter „oder des Grundschulteils einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule“ eingefügt.
- c) Die Besoldungsgruppe 15 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Wortlaut zu der Amtsbezeichnung „Direktor einer Integrierten Sekundarschule“ wird nach der Angabe „¹⁾“ die Angabe „⁷⁾“ eingefügt.
 - bb) Dem Wortlaut zu der Amtsbezeichnung „Sekundarschulrektor“ und dem Wortlaut zu der Amtsbezeichnung „Stellvertretender Direktor einer Integrierten Sekundarschule“ wird jeweils die Angabe „⁷⁾“ angefügt.
 - cc) Den Fußnoten wird folgender Wortlaut angefügt:

„⁷⁾ Es handelt sich auch dann um eine Integrierte Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule mit Oberstufe, wenn an der Schule eine Oberstufe im Verbund mit einer anderen Schule oder mehreren anderen Schulen eingerichtet ist.“
- d) In der Besoldungsgruppe 16 werden die Amtsbezeichnungen „Direktor der Stiftung Lette-Verein“ und „Direktor der Stiftung Pestalozzi-Fröbel-Haus“ gestrichen.

2. In der Landesbesoldungsordnung B werden der Besoldungsgruppe 2 die Amtsbezeichnungen „Direktorin oder Direktor der Stiftung Lette-Verein“ und „Direktorin oder Direktor der Stiftung Pestalozzi-Fröbel-Haus“ vorangestellt.

Artikel 3

Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

Nummer 16 der Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. März 2018 (GVBl. S. 186) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden nach dem Wort „Sports“ ein Komma und die Wörter „Französisches Gymnasium (Collège Français), John-F.-Kennedy-Schule (Deutsch-Amerikanische-Schule)“ eingefügt.
2. In Absatz 3 werden die Wörter „Schulpsychologischer Dienst“ durch die Wörter „Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentren“ ersetzt.
3. In Absatz 8 werden die Wörter „Datenübermittlung aus einer automatisierten Schülerdatei nach § 64a des Schulgesetzes an andere Behörden, unbeschadet der Übermittlungsbefugnisse der Schulen;“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über das Pestalozzi-Fröbel-Haus und den Lette-Verein

Das Gesetz über das Pestalozzi-Fröbel-Haus und den Lette-Verein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1982 (GVBl. S. 1438) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2 und in dem neuen Absatz 1 werden jeweils die Wörter „Arbeiter und Angestellten“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.
2. § 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Jedem Kuratorium gehören an:

 - a) das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats als Vorsitzende oder Vorsitzender sowie vom Senat von Berlin nach Maßgabe der Satzungen bestimmte weitere Mitglieder des Senats,
 - b) beim Pestalozzi-Fröbel-Haus zehn,
beim Lette-Verein zwölf

vom Abgeordnetenhaus zu wählende Persönlichkeiten.

Für jedes der in Satz 1 Buchstabe b genannten Mitglieder wird gleichzeitig eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt, die oder der das Mitglied im Kuratorium vertreten kann und im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Kuratorium ersetzt.“

Artikel 5

Änderung der Verordnung über die Satzung des Pestalozzi-Fröbel-Hauses

§ 5 der Verordnung über die Satzung des Pestalozzi-Fröbel-Hauses vom 21. März 1966 (GVBl. S. 565), die zuletzt durch Artikel I der Verordnung vom 7. Februar 2006 (GVBl. S. 128) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist.“

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „anwesenden“ die Wörter „oder ordnungsgemäß vertretenen“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 1 und 3 werden jeweils nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung der Verordnung über die Satzung des Lette-Vereins

§ 5 der Verordnung über die Satzung des Lette-Vereins vom 21. März 1966 (GVBl. S. 566), die zuletzt durch die Verordnung vom 25. März 2015 (GVBl. S. 79) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist.“

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „anwesenden“ die Wörter „oder ordnungsgemäß vertretenen“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 1 und 3 werden jeweils nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin

Die Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin vom 11. Februar 2010 (GVBl. S. 88), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 16. August 2017 (GVBl. S. 420) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „eineinhalb Jahren“ durch die Wörter „einem Jahr“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Nummer 3“ durch die Angabe „Nummer 2“ ersetzt.

2. In § 7 Absatz 2 Nummer 5 wird das Wort „dreijährigen“ durch das Wort „zweijährigen“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung

Die Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung vom 24. Oktober 2011 (GVBl. S. 506), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. April 2018 (GVBl. S. 202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 26a gestrichen.

2. In § 1 Satz 1, § 1a Absatz 1 Satz 1 und § 2 Absatz 4 Nummer 3 werden jeweils die Wörter „Autistische Behinderung“ durch das Wort „Autismus“ ersetzt.

3. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. jährlich bis zum 15. November eine Bestätigung der von der Schulaufsichtsbehörde genannten Anzahl der am 1. November (Stichtag) belegten Plätze nach Betreuungsumfang gegliedert, den Umfang der lerngruppenbezogenen Leistungen im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule, des gebundenen Ganztagsbetriebes und in der Schulanfangsphase sowie den aktuellen Personalbestand an pädagogischen Fachkräften,“

bb) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. während des Betriebs einer Einrichtung die Angaben nach Nummer 1 Buchstabe a bis d in Bezug auf neu eingestelltes Leitungs- und Fachpersonal sowie das Datum des Ausscheidens von Leitungs- und Fachpersonal nach Buchstabe e, jeweils unter Meldung des aktuellen Personalbestandes.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „15. Oktober“ durch die Angabe „15. November“ und die Angabe „1. Oktober“ durch die Angabe „1. November“ ersetzt.

4. § 26a wird aufgehoben.

Artikel 9

Änderung des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes

Das Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2010 (GVBl. S. 250), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. April 2018 (GVBl. S. 202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4, die nur eine Betreuung in den Ferien benötigen, erhalten an der Ganztagsgrundschule in gebundener Form eine Betreuung zwischen 7.30 und 16.00 Uhr, an der verlässlichen Halbtagsgrundschule eine Betreuung zwischen 7.30 und 13.30 Uhr, wenn sie einen entsprechenden Betreuungsvertrag mit einer Laufzeit von mindestens einem Schuljahr abschließen. Die Kostenbeteiligung ist in zwölf gleichen Monatsraten zu zahlen. Bei einem Vertragsbeginn im laufenden Schuljahr sind die entsprechenden Monatsraten für den laufenden Monat und die verbleibenden Monate zu leisten. Bei einer außerordentlichen Beendigung des Betreuungsvertrages im laufenden Schuljahr ist die Kostenbeteiligung nur bis zum Ende des Monats der außerordentlichen Kündigung zu leisten.“

b) In Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6 Satz 7 und 8 werden jeweils die Wörter „Autistische Behinderung“ durch das Wort „Autismus“ ersetzt.

c) Dem Absatz 7 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Anlage 1 in der bis zum Inkrafttreten von Artikel 1 Nummer 3 des Haushaltsumsetzungsgesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 243) geltenden Fassung ist für die Jahrgangsstufen 3 bis 6 für die Kostenbeteiligung weiterhin anzuwenden. Für die Jahrgangsstufen 1 und 2 gilt Satz 2 mit der Maßgabe entspre-

chend, dass die weitere Anwendbarkeit der Anlage 1 mit Ablauf des 31. Juli 2019 endet.“

2. Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

Anlage 2

Kostenbeitrag (Betreuungsanteil) pro Monat in Euro für ein Kind in der ergänzenden Förderung und Betreuung an Schulen - ohne Verpflegung -																				
			Betreuungszeiten inkl. Ferienbetreuung (Module)								nur Ferienbetreuung									
			Jahrgangsstufen 1 bis 4								JgSt. 1 bis 6									
			06.00 bis 07.30 Uhr	16.00 bis 18.00 Uhr (nur gebundene Ganztagschule)	13.30 bis 16.00 Uhr	06.00 bis 07.30 und 16.00 - 18.00 Uhr (nur gebundene Ganztagschule)	06.00 bis 07.30 und 13.30 bis 16.00 Uhr	13.30 bis 16.00 Uhr	06.00 bis 07.30 und 13.30 bis 16.00 Uhr	15:00 bis 16:00 Uhr (nur Eingangs- und Unterstufe 1.)	07.30 bis 13.30 Uhr (nur Ferienbetreuung an der verläss- lichen Halbtagsgrundschule in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 sowie gemäß 2.)	07.30 bis 16.00 Uhr (nur Ferienbetreuung an der gebundenen Ganztagsgrundschule in den Jahrgangs- stufen 1 bis 4 sowie gemäß 2.)								
													entspricht Betreuungsumfang pro Tag in Stunden							
													1,5	2	2,5	3,5	4	4,5	6	1
	Einkommen in Euro		Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8	Spalte 9	Spalte 10								
	jährlich	monatlich																		
1	bis	22.499,99	1.875,00	9	10	11	14	15	16	20	5	3	4							
2	ab	22.500,00	1.875,00	12	13	14	18	20	21	26	7	4	5							
3	ab	26.340,00	2.195,00	15	17	19	24	26	27	34	9	5	6							
4	ab	27.780,00	2.315,00	18	20	21	27	29	31	39	10	5	7							
5	ab	29.220,00	2.435,00	20	22	24	31	33	35	44	11	6	8							
6	ab	30.660,00	2.555,00	22	25	27	34	37	39	49	13	7	9							
7	ab	32.100,00	2.675,00	24	27	29	37	40	42	53	14	7	10							
8	ab	33.540,00	2.795,00	26	29	32	41	44	46	58	15	8	11							
9	ab	34.980,00	2.915,00	28	32	35	44	47	50	63	16	8	12							
10	ab	36.420,00	3.035,00	31	34	37	48	51	54	68	17	9	13							
11	ab	37.860,00	3.155,00	33	37	40	51	55	58	73	19	10	14							
12	ab	39.300,00	3.275,00	35	39	42	54	58	62	77	20	10	15							
13	ab	40.740,00	3.395,00	37	41	45	57	62	66	82	21	11	15							
14	ab	42.180,00	3.515,00	39	44	48	61	65	70	87	22	12	16							
15	ab	43.620,00	3.635,00	41	46	51	64	69	74	92	23	12	17							
16	ab	45.060,00	3.755,00	44	49	53	68	73	78	97	25	13	18							
17	ab	46.500,00	3.875,00	45	51	56	71	76	81	101	26	13	19							
18	ab	47.940,00	3.995,00	48	53	58	74	80	85	106	27	14	20							
19	ab	49.380,00	4.115,00	50	56	61	78	83	89	111	28	15	21							
20	ab	50.820,00	4.235,00	53	59	64	82	88	94	117	30	16	22							
21	ab	52.260,00	4.355,00	55	62	68	86	92	98	123	31	16	23							
22	ab	53.700,00	4.475,00	58	65	71	90	97	103	129	33	17	24							
23	ab	55.140,00	4.595,00	61	68	74	95	101	108	135	34	18	25							
24	ab	56.580,00	4.715,00	63	71	78	99	106	113	141	36	19	27							
25	ab	58.020,00	4.835,00	66	74	81	103	110	118	147	37	19	28							
26	ab	59.460,00	4.955,00	69	77	84	107	115	122	153	39	20	29							
27	ab	60.900,00	5.075,00	72	80	87	111	119	127	159	40	21	30							
28	ab	62.340,00	5.195,00	74	83	91	116	124	132	165	42	22	31							
29	ab	63.780,00	5.315,00	77	86	94	120	128	137	171	43	23	32							
30	ab	65.220,00	5.435,00	80	89	97	124	133	142	177	45	23	33							
31	ab	66.660,00	5.555,00	82	92	101	128	137	146	183	46	24	34							
32	ab	68.100,00	5.675,00	85	95	104	132	142	151	189	48	25	35							
33	ab	69.540,00	5.795,00	88	98	107	137	146	156	195	49	26	37							
34	ab	70.980,00	5.915,00	90	101	111	141	151	161	201	51	27	38							
35	ab	72.420,00	6.035,00	93	104	114	145	155	166	207	52	27	39							
36	ab	73.860,00	6.155,00	96	107	117	149	160	170	213	54	28	40							
37	ab	75.300,00	6.275,00	99	110	120	153	164	175	219	55	29	41							
38	ab	76.740,00	6.395,00	101	113	124	158	169	180	225	57	30	42							
39	ab	78.180,00	6.515,00	104	116	127	162	173	185	231	58	31	43							
40	ab	79.620,00	6.635,00	107	119	130	166	178	190	237	60	31	44							
41	ab	81.060,00	6.755,00	109	122	134	170	182	194	243	61	32	46							

1) Eingangs- und Unterstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ sowie Jahrgangsstufen 1 bis 4 an Auftragsschulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Autismus“

2) bei Feststellung eines besonderen Bedarfs in den Jahrgangsstufen 5 und 6 und für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Geistige Entwicklung“ bzw. „Autismus“ oder mit den Förderstufen I bzw. II

3. Die Anlage 2a wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2a

Kostenbeitrag (Betreuungsanteil) pro Monat in Euro für ein Kind in der ergänzenden Förderung und Betreuung an Schulen - ohne Verpflegung -													
				Betreuungszeiten ohne Ferienbetreuung (Module)								nur Ferienbetreuung	
				Jahrgangsstufen 5 und 6								JgSt. 5 und 6	
				06.00 bis 07.30 Uhr	16.00 bis 18.00 Uhr (nur gebundene Ganztagschule)	13.30 bis 16:00 Uhr	06.00 bis 07.30 und 16.00 - 18.00 Uhr (nur gebundene Ganztagschule)	06.00 bis 07.30 und 13.30 bis 16.00 Uhr	13.30 bis 18.00 Uhr	06.00 bis 07.30 und 13.30 bis 18.00 Uhr	15.00 bis 16:00 Uhr (nur Mittelstufe 1)	06.00 - 07.30 Uhr (nur gemäß 2)	16.00 bis 18:00 Uhr (gemäß 2)
				1,5	2	2,5	3,5	4	4,5	6	1	1,5	2
		Einkommen in Euro		Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8	Spalte 9	Spalte 10
		jährlich	monatlich										
1	bis	22.499,99	1.875,00	7	7	8	10	11	12	15	4	2	3
2	ab	22.500,00	1.875,00	9	10	10	13	15	16	19	5	3	3
3	ab	26.340,00	2.195,00	11	13	14	18	19	20	25	6	4	4
4	ab	27.780,00	2.315,00	13	15	16	20	22	23	29	7	5	5
5	ab	29.220,00	2.435,00	15	16	18	23	25	26	33	8	5	6
6	ab	30.660,00	2.555,00	16	19	20	25	28	29	37	9	6	6
7	ab	32.100,00	2.675,00	18	20	22	28	30	31	40	10	6	7
8	ab	33.540,00	2.795,00	19	22	24	31	33	34	43	11	7	7
9	ab	34.980,00	2.915,00	21	24	26	33	35	37	47	12	7	8
10	ab	36.420,00	3.035,00	23	25	28	36	38	40	51	13	8	9
11	ab	37.860,00	3.155,00	25	28	30	38	41	43	55	14	8	9
12	ab	39.300,00	3.275,00	26	29	31	40	43	46	58	15	9	10
13	ab	40.740,00	3.395,00	28	31	34	43	46	49	61	15	9	10
14	ab	42.180,00	3.515,00	29	33	36	46	49	52	65	16	10	11
15	ab	43.620,00	3.635,00	31	34	38	48	52	55	69	17	10	12
16	ab	45.060,00	3.755,00	33	37	40	51	55	58	72	18	11	12
17	ab	46.500,00	3.875,00	34	38	42	53	57	61	75	19	11	13
18	ab	47.940,00	3.995,00	36	40	43	55	60	63	79	20	12	13
19	ab	49.380,00	4.115,00	37	42	46	58	62	66	83	21	13	14
20	ab	50.820,00	4.235,00	40	44	48	61	66	70	87	22	13	15
21	ab	52.260,00	4.355,00	41	46	51	64	69	73	92	23	14	16
22	ab	53.700,00	4.475,00	43	49	53	67	72	77	96	24	15	16
23	ab	55.140,00	4.595,00	46	51	55	71	75	81	101	25	15	17
24	ab	56.580,00	4.715,00	47	53	58	74	79	84	105	27	16	18
25	ab	58.020,00	4.835,00	49	55	61	77	82	88	110	28	17	19
26	ab	59.460,00	4.955,00	52	58	63	80	86	91	114	29	17	19
27	ab	60.900,00	5.075,00	54	60	65	83	89	95	119	30	18	20
28	ab	62.340,00	5.195,00	55	62	68	87	93	99	123	31	19	21
29	ab	63.780,00	5.315,00	58	64	70	90	96	102	128	32	19	22
30	ab	65.220,00	5.435,00	60	66	72	93	99	106	132	33	20	23
31	ab	66.660,00	5.555,00	61	69	75	96	102	109	137	34	21	23
32	ab	68.100,00	5.675,00	63	71	78	99	106	113	141	35	22	24
33	ab	69.540,00	5.795,00	66	73	80	102	109	117	146	37	22	25
34	ab	70.980,00	5.915,00	67	75	83	105	113	120	150	38	23	26
35	ab	72.420,00	6.035,00	69	78	85	108	116	124	155	39	24	26
36	ab	73.860,00	6.155,00	72	80	87	111	120	127	159	40	24	27
37	ab	75.300,00	6.275,00	74	82	90	114	123	131	164	41	25	28
38	ab	76.740,00	6.395,00	75	84	93	118	126	134	168	42	26	29
39	ab	78.180,00	6.515,00	78	87	95	121	129	138	173	43	26	29
40	ab	79.620,00	6.635,00	80	89	97	124	133	142	177	44	27	30
41	ab	81.060,00	6.755,00	81	91	100	127	136	145	182	46	28	31

1) Mittelstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ sowie Jahrgangsstufen 5 und 6 an Auftragsschulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Autismus“

2) bei Feststellung eines besonderen Bedarfs in den Jahrgangsstufen 5 und 6 und für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Geistige Entwicklung“ bzw. „Autismus“ oder mit den Förderstufen I bzw. II“

Artikel 10**Änderung des Haushaltsumsetzungsgesetzes**

Artikel 5 Nummer 2 und 3 des Haushaltsumsetzungsgesetzes vom 9. April 2018 (GVBl. S. 202) wird aufgehoben.

Artikel 11**Weitere Änderung des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes**

Das Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2010 (GVBl. S. 250), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4, die nur eine Betreuung in den Ferien benötigen, erhalten an der Ganztagsgrundschule in gebundener Form eine Betreuung zwischen 7.30 und 16.00 Uhr, an der verlässlichen Halbtagsgrundschule eine Betreuung zwischen 7.30 und 13.30 Uhr, wenn sie einen entsprechenden Betreuungsvertrag mit einer Laufzeit von mindestens einem Schuljahr abschließen. Die Kostenbeteiligung für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 3 und 4 ist in zwölf gleichen Monatsraten zu zahlen. Bei einem Vertragsbeginn im laufenden Schuljahr sind die entsprechenden Monatsraten für den laufenden Monat und die verbleibenden Monate zu leisten. Bei einer außerordentlichen Beendigung des Betreuungsvertrages im laufenden Schuljahr ist die Kostenbeteiligung nur bis zum Ende des Monats der außerordentlichen Kündigung zu leisten. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 und der Eingangsstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ ist die Betreuung in den Ferien kostenfrei.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „Eingangs- und Unterstufe oder den Jahrgangsstufen 1 bis 4“ durch die Wörter „Unterstufe oder den Jahrgangsstufen 3 und 4“ ersetzt.

bb) In Satz 7 und 8 werden jeweils die Wörter „Autistische Behinderung“ durch das Wort „Autismus“ ersetzt.

2. Anlage 2 Fußnote 1) wird wie folgt gefasst:

„¹⁾ Unterstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ sowie Jahrgangsstufen 3 und 4 an Auftragschulen mit dem Förderschwerpunkt „Autismus“.“

Artikel 12

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 43 b) und Artikel 3 Nummer 1 treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

(3) Artikel 2 Nummer 1 d) und 2 tritt am 1. Februar 2019 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nummer 21, 23 b) und c), 38 und 42, Artikel 4 bis 6 und Artikel 11 treten am 1. August 2019 in Kraft.

(5) Artikel 1 Nummer 29 e) bb) und Artikel 2 Nummer 1 a) und b) treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines

Mit dem Gesetz werden verschiedene gesetzgeberische Ziele verfolgt.

Zum einen wird mit der vorliegenden Gesetzesänderung die Gemeinschaftsschule als schulstufenübergreifende Schulart im Schulgesetz verankert. Nach langjähriger Pilotphase wurde im Rahmen der wissenschaftlichen Evaluation (Abschlussbericht vom März 2016) festgestellt, dass die Gemeinschaftsschulen eine erfolgreiche Ergänzung des schulischen Angebots darstellen. Die Gemeinschaftsschule ist als inklusive Schule offen für alle Schülerinnen und Schüler und führt vom Schulanfang bis zu einem Schulabschluss der Berliner Schule. Sie ist eine schulstufenübergreifende Schule, welche jede einzelne Bildungsbiographie bis zum Anschluss an die allgemeinbildende Schulbildung in den Blick nimmt. Den Gemeinschaftsschulen gelingt häufig besser als anderen Schularten die Heranführung von Schülerinnen und Schülern aus bildungsferneren Schichten an die Leistungsmittel bei gleichzeitiger Förderung der Leistungsstärkeren. Die Entkopplung von sozialer Herkunft und Bildungserfolg wird besonders gefördert. Mit diesem Gesetzentwurf hat sich der Auftrag des Abgeordnetenhauses aus der 16. Sitzung vom 19.10.2017 zu den Drucksachen 18/0428 und 18/0560 erledigt, worin der Senat aufgefordert wird, dem Abgeordne-

tenhaus einen Gesetzentwurf für eine Verankerung der Gemeinschaftsschule im Schulgesetz als schulstufenübergreifende Regelschulart, die Grund- sowie Sekundarstufe I und II umfasst, vorzulegen.

Integrierte Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen haben häufig nicht genügend räumliche und personelle Kapazitäten, um eine gymnasiale Oberstufe aufzubauen, so dass der durchgängige Weg zum Abitur mit einem Schulwechsel verbunden ist. Teilweise erreichen diese Schulen auch nicht die Mindesteinrichtungsanzahl von 50 Schülerinnen und Schülern (Nummer 4 Absatz 4 der Ausführungsvorschriften zur Schulentwicklungsplanung). Daher wird die Möglichkeit, eine gymnasiale Oberstufe im Verbund einzurichten, in das Schulgesetz aufgenommen. Die Vereinbarung der Kultusministerkonferenz (Beschluss vom 07.07.1972 i.d.F. vom 08.12.2016) zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gliedert die gymnasiale Oberstufe in eine einjährige Einführungsphase und eine zweijährige Qualifikationsphase. Dem ist der Wortlaut des Schulgesetzes, das die gymnasiale Oberstufe an Gymnasien als zweijährig beschreibt, anzupassen. Die Voraussetzungen für die Aufnahme in Kollegs und Abendgymnasien werden an die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz aus dem Jahr 2013 angepasst. Derzeit sind der Nachweis einer mindestens dreijährigen Berufstätigkeit und die Vollendung des 19. Lebensjahres erforderlich, nach der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz genügen der Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit sowie die Vollendung des 18. Lebensjahres im Schuljahr der Anmeldung.

Die Inklusive Schwerpunktschule, die bisher im Rahmen eines Schulversuchs erprobt wurde, wird schulgesetzlich verankert, ebenso die Einrichtung Schulpsychologischer und Inklusionspädagogischer Beratungs- und Unterstützungszentren. Die Personalzuschläge in der ergänzenden Förderung und Betreuung werden von denen des Kindertagesförderungsgesetzes entkoppelt, da es nicht durchgängig sachgerecht ist, die Bedürfnisse von Kindern im Grundschulalter in der ergänzenden Förderung und Betreuung der Ganztagschule mit denen der Kinder im Krippen- und Kindergartenalter gleichzusetzen. Die Schulkonferenz einer Schule erhält die Befugnis, einen Antrag auf Wechsel von öffentlichem Personal zu einer Betreuung durch einen Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung und umgekehrt zu stellen.

Durch Änderung des Schulgesetzes werden in der Schulkonferenz der Beruflichen Schulen je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer als Mitglied verankert. Auch die Mitwirkungsrechte der Eltern an Oberstufenzentren werden gestärkt. Das Französische Gymnasium und die John-F.-Kennedy-Schule werden aufgrund ihrer überregionalen und gesamtstädtischen Bedeutung in zentrale Trägerschaft überführt.

Zudem werden die datenschutzrechtlichen Vorschriften in Hinblick auf die automatisierte Datenverarbeitung an Schulen und die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) angepasst.

Mit dem Gesetz wird ferner das Ziel verfolgt, die Beschlussfähigkeit der Kuratorien des Pestalozzi-Fröbel-Hauses und des Lette-Vereins sicherzustellen. Daher wird für die Kuratoriumsmitglieder eine Stellvertreterregelung eingeführt, die auch eine Abwesenheitsvertretung in den Kuratoriumssitzungen ermöglicht. Die Regelung zur Verbeamtung von Lehrkräften wird dem Landesbeamtengesetz von Berlin angepasst.

Im Landesbesoldungsgesetz werden die Stellen der Direktorin oder des Direktors der Stiftung Pestalozzi-Fröbel-Haus und der Stiftung Lette-Verein von A 16 auf B 2 gehoben, da dies der Bewertung der Aufgabengebiete entspricht.

Im Übrigen wird auf die nachfolgenden Einzelbegründungen verwiesen.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Schulgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Einzelne der nachfolgenden Änderungen machen entsprechende Anpassungen in der Inhaltsübersicht erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 5):

Der Kreis der Kooperationspartner der Schulen wird erweitert mit dem Ziel, insbesondere Schulabgängerinnen und Schulabgängern ohne Ausbildungsperspektive, unabhängig vom Bestehen der Schulpflicht, Beratung und Unterstützung zu vermitteln.

Zu Nummer 3 (§ 8):

Ergänzend wird der Begriff des schulinternen Curriculums eingefügt, weil dies das maßgebliche Handlungsinstrument zur Umsetzung der Rahmenlehrpläne ist.

Zu Nummer 4 (§ 10):

Die fachlichen Begrifflichkeiten werden an den Rahmenlehrplan für die Jahrgangsstufen 1-10 angepasst. Da dieser schulstufenübergreifend gilt, ist Absatz 3 entsprechend zu ergänzen.

Zu Nummer 5 (§ 12):

Die Überschrift wird an die geänderten fachlichen Begrifflichkeiten angepasst. In Absatz 4 werden die übergreifenden Bildungs- und Erziehungsaufgaben, die größtenteils auch im Rahmenlehrplan für die Jahrgangsstufen 1-10 als fachübergreifende Kompetenzentwicklungen enthalten sind, genannt.

Zu Nummer 6 (§ 14):

Es werden die erforderlichen Anpassungen an die geänderten Begrifflichkeiten umgesetzt.

Zu Nummer 7 (§ 15):

Hiermit wird die Möglichkeit geschaffen, in den Schulstufenverordnungen Abweichungen von den Maßstäben der Leistungsbewertungen für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, die aus dem Ausland zugezogen sind, zu regeln. Die Abweichungen werden zeitlich begrenzt und gelten für die Schülerinnen und Schüler, bei denen nicht hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache festgestellt werden.

Zu Nummer 8 (§ 17):

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung am 12. Januar 2017 beschlossen, die vom Regierenden Bürgermeister festgelegten Richtlinien der Regierungspolitik (Drucksache 18/0073) zu billigen. Darin enthalten ist die Festlegung, dass der Senat die Gemeinschaftsschule als schulstufenübergreifende Schulart, die Grund- und Sekundarstufe I und II umfasst, im Schulgesetz verankert und Neugründungen von Gemeinschaftsschulen unterstützt. Der neue Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 setzt diesen Beschluss um und verankert die Gemeinschaftsschule im Schulgesetz als eine Schulart, die als schulstufenübergreifender Bildungsgang Grundschule und weiterführende Schule miteinander verbindet. Die bisher in § 17a des Schulgesetzes

(SchulG) verankerte Pilotphase der Gemeinschaftsschule wird hierdurch beendet. Die Festlegung der Gemeinschaftsschule als schulstufenübergreifende Schulart ändert nicht das durch die Schulstrukturreform im Jahr 2010 geschaffene Zweisäulenmodell, welches im Bereich der Sekundarstufe I das Gymnasium und die Integrierte Sekundarschule vorsieht. Die Gemeinschaftsschule stärkt die Säule der integrierten Bildungsgänge. Die Gemeinschaftsschulen der Pilotphase sind aus Integrierten Sekundarschulen und aufwachsenden Grundschulen hervorgegangen oder durch Fusion von Grund- und weiterführenden Schulen sowie durch Neugründung entstanden und entwickeln den Ansatz der integrierten Schulen weiter.

In Absatz 1 Satz 2 wird folglich der Klammerzusatz „(Grundschule)“ gestrichen, da auch die Jahrgangsstufen 1-6 der Gemeinschaftsschule die Primarstufe bilden.

Der in Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 als Klammerzusatz verwendete Begriff „Sonderschulen“ wird gestrichen, da dieser nicht mehr den aktuellen fachlichen Begrifflichkeiten entspricht. In Absatz 2 erfolgt mit den neuen Sätzen 3 und 4 zudem eine Klarstellung der Begrifflichkeiten „Verbund“ und „Zusammenlegung“ von Schulen. Bei einem Verbund von Schulen behält jede der am Verbund beteiligten Schulen ihre Eigenständigkeit. Spezielle Regelungen hinsichtlich einer gymnasialen Oberstufe im Verbund finden sich in dem neuen § 28 Absatz 4 SchulG. Die Schulkonferenz entscheidet nach dem neu gefassten § 76 Absatz 1 Nummer 13 SchulG mit einer 2/3 Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder über die Stellung eines Antrags auf Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe im Verbund, die Entscheidung hierüber trifft gemäß § 109 Absatz 3 SchulG n.F. der jeweilige Bezirk mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Bei einer Zusammenlegung von Schulen verlieren dagegen die einzelnen Schulen ihre bisherige Eigenständigkeit und gehen als eine Schule aus dem Zusammenschluss hervor. Möglich ist dabei, dass eine neue Schule mit neuem Schulnamen und neuer Schulnummer entsteht, es besteht aber auch die Möglichkeit, dass Schulnummer und Schulname einer der Schulen fortgeführt wird und eine oder mehrere Schulen in eine bestehende Schule integriert werden. Die Entscheidung hierüber trifft ebenfalls gemäß § 109 Absatz 3 SchulG der jeweilige Bezirk mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Die Schulkonferenz wird gemäß § 76 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 SchulG angehört. In Absatz 4 wird als Folgeänderung zu Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 die Gemeinschaftsschule genannt und eine eigene Zügigkeit festgelegt. Gemeinschaftsschulen sollen danach die Dreizügigkeit nicht unterschreiten. Dies gilt bereits ab dem Eingangsjahrgang und setzt sich in Jahrgangsstufe 7 fort. Über Ausnahmen von der Zügigkeit entscheidet wie auch bei den übrigen Schularten die Schulaufsichtsbehörde.

Zu Nummer 9 (§17a):

§ 17a wird mit Ende des Schulversuchs und einhergehend mit der Beendigung der Pilotphase aufgehoben. Die bisherigen Regelungen werden, soweit für die Schulart Gemeinschaftsschule erforderlich, in dem neuen § 23 verankert, der diese Schulart künftig regelt bzw. in die auf der Grundlage des Schulgesetzes erlassenen Verordnungen überführt.

Zu Nummer 10 (§ 18):

In Absatz 2 wird klargestellt, dass Schulversuche an Grundschulen mit Einschulungsbereichen erprobt werden dürfen. Gerade bei Schulversuchen, an denen mehrere Schulen beteiligt sind, kann es aus schulorganisatorischen Gründen erforderlich sein, dass Schulen über Einschulungsbereiche verfügen. Zudem kann ein schulfachliches Interesse daran bestehen, Schulversuche, die auf eine flächendeckende Einführung abzielen, unter Beibehaltung eines Einschulungsbereiches an der Grund-

schule zu erproben, wie beispielsweise bei dem Schulversuch „inklusive Schwerpunktschulen“. Die Festlegung erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde, die insbesondere bei der Erprobung pädagogischer Regelangebote Einschulungsbereiche für zulässig erachten wird. Das Schulgesetz sieht bereits in anderen Fällen Einschulungsbereiche für besondere Angebotsformen vor, beispielsweise für die gebundene Ganztagschule. Wünschen Eltern eine andere Grundschule, so können sie die Aufnahme in eine andere Grundschule gemäß § 55a Absatz 2 SchulG beantragen.

In Absatz 3 wird die Ermächtigungsgrundlage für die Schulen besonderer pädagogischer Prägung konkretisiert. Die Probezeitregelung wird geöffnet. Danach kann in der Rechtsverordnung nunmehr eine Probezeit von in der Regel einem Jahr vorgesehen werden. Ausnahmen sind möglich, insbesondere kann im Interesse der Schülerinnen und Schüler eine längere Probezeit sinnvoll sein. So ist geplant, für die Staatliche Europaschule Berlin eine zweijährige Probezeit für die Schulanfangsphase vorzusehen, um den Schülerinnen und Schülern die nötige Zeit zu geben, sich in den bilingualen Bildungsgang hineinzufinden. Des Weiteren werden die Ausgestaltung des Bildungsgangs und die Festlegung der Abschlüsse neu eingefügt. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass an den Staatlichen Internationalen Schulen neben dem Abitur das International Baccalaureate (IB) als Abschluss angeboten wird.

Zu Nummer 11 (§ 19):

Die Ganztagschule ist seit nunmehr über zehn Jahren fester Bestandteil des Berliner Schulsystems. Die Ganztagschule der Primarstufe verbindet Unterricht sowie außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung zu einem Gesamtkonzept. Personalzuschläge nach Absatz 7 Nummer 9 werden losgelöst von den Zuschlägen nach dem Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen geregelt. Änderungen in den Zuschlägen nach dem KitaFöG sind nicht immer gleichermaßen sinnvoll für die Ganztagschule und ihre Besonderheiten, insbesondere im Hinblick auf das höhere Alter der Schulkinder und das schul- und sozialpädagogische Ganztagskonzept. Änderungen in der Zuschlagsart und -höhe sind mit dieser Gesetzesänderung nicht verbunden.

Autismus ist keine Behinderung, daher wird der Begriff „autistische Behinderung“ in Absatz 6 Satz 2 durch den Begriff „Autismus“ ersetzt.

Die Änderung in Absatz 1 ist Folgeänderung zur Einführung der Gemeinschaftsschule als schulstufenübergreifender Schultyp.

Zu Nummer 12 (§ 22):

In Absatz 1 werden die berufsqualifizierenden Lehrgänge durch den Oberbegriff der beruflichen Lehrgänge ersetzt, da der Bildungsweg nicht nur in den berufsqualifizierenden Lehrgängen fortgesetzt werden kann.

Absatz 2 enthält im Hinblick auf § 28 Absatz 4 die Erweiterung, dass die Integrierte Sekundarschule auch eine gymnasiale Oberstufe im Verbund führen kann.

Die Änderung in Absatz 5 dient der Klarstellung. Die Schule kann die Verbindlichkeit der Teilnahme am Dualen Lernen festlegen. Darüber hinaus kann die Schule in den Jahrgangsstufen 9 und 10 auch die Verbindlichkeit der Teilnahme an besonderen Organisationsformen des Dualen Lernens festlegen. Zu diesen besonderen Organisationsformen des Dualen Lernens gehören insbesondere Methoden des produktiven Lernens und Praxislerngruppen.

Zu Nummer 13 (§ 23):

Mit dem neuen § 23 wird die Gemeinschaftsschule als schulstufenübergreifende Schulart mit Primarstufe und Sekundarstufe I und II im Schulgesetz verankert. Absatz 1 nimmt hierbei die bisher in § 17a Absatz 3 festgelegten Grundsätze der Gemeinschaftsschule auf. Besondere Betonung liegt auf dem gemeinsamen Lernen und der individuellen Förderung von der Schulanfangsphase bis zur gymnasialen Oberstufe in einer Schule mit dem Ziel der Förderung aller Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer sozialen Herkunft. Das wird insbesondere durch die Aufnahme aller Schülerinnen und Schüler und durch die Kontinuität der Bildungsangebote erreicht. Damit wird insbesondere der Schulwechsel in die weiterführende Schule vermieden und längeres gemeinsames Lernen verwirklicht. Die Gemeinschaftsschule vermittelt eine grundlegende und vertiefte allgemeine und berufsorientierte Bildung. Die grundlegende Bildung erfolgt entsprechend den Vorgaben für die Grundschule, die vertiefte allgemeine und berufsorientierte Bildung erfolgt in der Sekundarstufe I. Bei der Schwerpunktbildung stehen die Neigungen der Schülerinnen und Schüler im Vordergrund.

Absatz 2 orientiert sich an der Regelung für die Integrierte Sekundarschule in § 22 Absatz 2. Die schulstufenübergreifende Ausrichtung der Gemeinschaftsschule wird deutlich. Die Jahrgangsstufen einer Gemeinschaftsschule müssen nicht zwingend am gleichen Schulstandort unterrichtet werden. Wie auch die Integrierte Sekundarschule kann die Gemeinschaftsschule eigenständig, in einem Verbund oder in Kooperation eine gymnasiale Oberstufe anbieten.

Absatz 3 bedeutet für die Gemeinschaftsschule eine Modifikation zum bisherigen Verfahren. Bisher war aufgrund des Genehmigungsschreibens zum Schulversuch Pilotphase Gemeinschaftsschule der Übergang in die gymnasiale Oberstufe aufgrund eines Klassenkonferenzbeschlusses auch mit einer Probezeit möglich. Nunmehr haben Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschule beim Übergang in die gymnasiale Oberstufe die gleichen Voraussetzungen zu erfüllen wie Schülerinnen und Schüler der Integrierten Sekundarschulen.

Absatz 4 stellt klar, dass für die Ausgestaltung von Primarstufe und Sekundarstufe I die allgemeinen Regelungen des Schulgesetzes gelten, es sei denn, in Absatz 5 ist Abweichendes geregelt oder es sind Vorschriften explizit von der Anwendbarkeit ausgenommen.

Gemäß Absatz 5 findet abweichend von § 22 Absatz 4 SchulG das Prinzip der Fachleistungsdifferenzierung an Gemeinschaftsschulen binnendifferenziert statt. Das gemeinsame Lernen ist grundlegendes Prinzip der Gemeinschaftsschule. Entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 03.12.1993 in der Fassung vom 25.09.2014 zur „Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I“ findet durch die Binnendifferenzierung eine Leistungsdifferenzierung auf mindestens zwei lehrplanbezogen definierten Anspruchsebenen statt.

Zu Nummer 14 (§ 26):

Laut Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der Fassung vom 08.12.2016 - wird die gymnasiale Oberstufe auch im verkürzten gymnasialen Bildungsgang stets dreijährig angeboten. Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 werden daher klarstellend angepasst (vgl. im Einzelnen auch zu Nummer 16). Weitere Änderungen sind damit nicht unmittelbar verbunden. In Absatz 1 wird der Begriff „berufsqualifizierender Bildungsgang“ durch den Begriff „beruflicher Bildungsgang“ ersetzt.

Zu Nummer 15 (§ 27):

Die Formulierung in Nummer 6 ermöglicht eine noch breitere organisatorische und curriculare Ausgestaltung der Jahrgangsstufen 7 bis 10. In Nummer 10 wird klarstellend eingefügt, dass die Verordnungsermächtigung sich sowohl auf die Einführungsphase als auch auf die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe bezieht. Die neue Nummer 11 ermöglicht die Festlegung und Ausgestaltung von Probezeiten am Gymnasium durch Rechtsverordnung.

Zu Nummer 16 (§ 28):

In Absatz 2 wird in Übereinstimmung mit den zu Nummer 14 wiedergegebenen Vorgaben der Kultusministerkonferenz festgelegt, dass sich die gymnasiale Oberstufe aus einer einjährigen Einführungsphase und einer sich anschließenden zweijährigen Qualifikationsphase zusammensetzt. Wie sich Einführungs- und Qualifikationsphase auf die Jahrgangsstufen verteilen, unterscheidet das allgemein bildende Gymnasium von den übrigen weiterführenden Schulen. Am Gymnasium nimmt die Jahrgangsstufe 10 eine Doppelfunktion ein und bildet sowohl den Abschluss der Sekundarstufe I als auch die Einführungsphase in die gymnasiale Oberstufe. Eine Wiederholung der Jahrgangsstufe 10 wird daher nicht auf die Höchstbesuchsdauer der gymnasialen Oberstufe angerechnet. Die Regelungen zur Jahrgangsstufe 10 am Gymnasium werden weiterhin in der „Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I“ (Sek I-VO) getroffen. Die Jahrgangsstufen 11 und 12 bilden die Qualifikationsphase. Demgegenüber gliedert sich die gymnasiale Oberstufe an der Integrierten Sekundarschule, der Gemeinschaftsschule und an den beruflichen Gymnasien in die Einführungsphase in Jahrgangsstufe 11 sowie in die Qualifikationsphase in den Jahrgangsstufen 12 und 13. Wie bisher besteht auf Antrag für besonders leistungsfähige und leistungsbereite Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, auch an der Integrierten Sekundarschule nach 12 Jahren zum Abitur zu gelangen, die nähere Ausgestaltung hierzu ist in der Sek I-VO zu finden.

Der neu eingefügte Absatz 3a regelt die gymnasiale Oberstufe im Verbund. Gymnasiale Oberstufen im Verbund können zwischen Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und beruflichen Gymnasien gebildet werden (vgl. § 17 Absatz 2 Satz 4 und 5). Allgemein bildende Gymnasien sind hiervon aufgrund der abweichenden Zuordnung der gymnasialen Oberstufe auf die Jahrgangsstufen (Jahrgangsstufen 10-12 anstelle der Jahrgangsstufen 11-13 an den anderen weiterführenden Schulen) ausgenommen. Allgemeinbildende Gymnasien müssen als einheitlicher Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife stets über eine eigene gymnasiale Oberstufe verfügen und können keine Verbünde eingehen. Bei einer Verbundlösung gilt die gymnasiale Oberstufe für jede der beteiligten Schulen als eigene Oberstufe. Alle den Verbund betreffenden Entscheidungen sind durch die Schulen einvernehmlich zu treffen. Lässt sich ein Einvernehmen nicht erzielen, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde bzw. wenn es sich um Entscheidungen handelt, die zum Aufgabenbereich des Schulträgers gehören, die Schulbehörde. Bei einem zuständigkeitsübergreifenden Verbund mit Schulen verschiedener Bezirke oder mit zentral verwalteten Schulen werden Entscheidungen von den zuständigen Schulbehörden gemeinsam getroffen.

In Absatz 5 wird als Folgeänderung zu § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 die Gemeinschaftsschule mit einbezogen.

In Absatz 6 wird die Verordnungsermächtigung zur Ausgestaltung der gymnasialen Oberstufe erweitert um die Befugnis der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung, Regelungen für eine schulartenübergreifende gymnasiale Oberstufe im Verbund zu treffen. Insbesondere eine Verbundlösung zwischen einem beruflichen

Gymnasium und einer Integrierten Sekundarschule oder einer Gemeinschaftsschule erfordert spezifische Regelungen. In Satz 2 werden die Staatlichen Internationalen Schulen ergänzt.

Zu Nummer 17 (§ 30):

In Absatz 5 Nummer 3 wird für Vollzeitbildungsgänge der Berufsfachschule für Pflegehilfe die Möglichkeit eingeräumt, von der in Absatz 3 festgelegten Probezeit von einem Schulhalbjahr abzuweichen und eine kürzere Probezeit vorzusehen, da die Ausbildung an der Berufsfachschule für Pflegehilfe insgesamt nur 18 Monate dauert.

Zu Nummer 18 (§ 31):

Die Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004 i.d.F. vom 01.10.2010) eröffnet den Ländern unter Ziffer 3.1 die Möglichkeit, die Klassenstufe 13 an der Fachoberschule einzuführen. In der KMK Rahmenvereinbarung heißt es dazu: „Die Fachoberschule umfasst die Klassenstufen 11 und 12. Die Länder können auch eine Klassenstufe 13 einrichten. Den Ländern bleibt es freigestellt, die Klassenstufen 12 und 13 in der Berufsoberschule zu führen. Die Klassenstufe 13 führt zur fachgebundenen oder allgemeinen Hochschulreife. Die Länder definieren die leistungsbezogenen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 13.“ Beginnend mit dem Schuljahr 2010/2011 wurde der Schulversuch „Jahrgangsstufe 13 der Fachoberschule in der Berufsoberschule (FOS 13)“ gemäß § 18 SchulG für acht berufliche Schulen genehmigt. Durch die nunmehrige Überführung des Schulversuchs in Absatz 3a in die Regelform wird es leistungsstarken Schülerinnen und Schülern mit Fachhochschulreife, aber ohne Berufsausbildung, dauerhaft ermöglicht, die fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife zu erwerben. Sie können damit ihr Bildungspotenzial weiterentwickeln und voraussichtlich bessere Zugangsmöglichkeiten zu einem Hochschulstudium erlangen. Die Einrichtung einer 13. Jahrgangsstufe der Fachoberschule für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildung verbessert die Durchlässigkeit zwischen beruflicher Bildung und den Hochschulen. In Absatz 4 Nummer 7 wird die Verordnungsermächtigung um die Leistungsanforderungen und die Voraussetzungen für den Erwerb der fachgebundenen und allgemeinen Hochschulreife nach Absatz 3a erweitert.

Zu Nummer 19 (§ 36):

Die Erweiterung der Bezeichnung des sonderpädagogischen Förderbedarfs „Hören“ um den Begriff der „Kommunikation“ berücksichtigt die seit den entsprechenden Empfehlungen der Kultusministerkonferenz von 1996 vollzogenen Änderungen in der Fachwissenschaft, die mit der Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache als eigenständiger Sprache einhergeht. Schülerinnen und Schüler mit einer Hörschädigung haben heute einen Anspruch auf das Erlernen der Deutschen Gebärdensprache, dies geschieht im Rahmen der sonderpädagogischen Förderung. Sie erweitern dadurch nicht nur ihre Hörfähigkeit, sondern auch ihre kommunikative Kompetenz. Auch andere Formen des Gebärdens werden zur Erweiterung der kommunikativen Kompetenz in diesem Bereich erlernt. Zur Einführung des Begriffs „Autismus“ vgl. die Begründung zur Änderung des § 19 Absatz 6 SchulG.

Zu Nummer 20 (§ 37):

Absatz 1 wird im Hinblick auf den geänderten Rahmenlehrplan 1-10 angepasst. Ab dem Schuljahr 2017/2018 ist der Rahmenlehrplan „Lernen“ in den Rahmenlehrplan für die Jahrgangsstufen 1 bis 10 integriert. Für Schülerinnen und Schüler mit dem

sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ besteht weiterhin ein gesonderter Rahmenlehrplan. Zielgleicher Unterricht stellt darauf ab, einen allgemein bildenden Schulabschluss nach § 21 Absatz 1 SchulG oder das Abitur zu erreichen. Zieldifferenter Unterricht kann nach dem Rahmenlehrplan „Geistige Entwicklung“ oder aber nach dem Rahmenlehrplan für die Jahrgangsstufen 1-10 nach dem Niveaustufenband für den Berufsorientierten Abschluss erfolgen. Abweichende Organisationsformen werden aus pädagogischen Gründen zugelassen. Gesonderte Lerngruppen existieren an allgemein bildenden Schulen, beispielsweise in Form von sogenannten Sprachheilklassen, Kleinklassen für Autismus oder im Rahmen des Förderunterrichts. Langfristig erkrankte Schülerinnen und Schüler können auch ohne formal festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf temporär sonderpädagogisch gefördert werden, etwa im Rahmen der schulischen Nachsorge im Anschluss zur stationären Behandlung in der Kinder- und Jugendpsychologie.

Zu Nummer 21 (§ 37a):

Die mit dem neuen § 37a vorgesehene Einrichtung von Inklusiven Schwerpunktschulen für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „Körperlich-motorische Entwicklung“, „Sehen“, „Hören und Kommunikation“, „Geistige Entwicklung“ und „Autismus“ erfolgt im Rahmen des Übergangs zu einem inklusiven Schulwesen. Ziel bleibt die Qualifizierung aller allgemeinen Schulen zu inklusiven Schulen für alle sonderpädagogischen Förderschwerpunkte. Inklusive Schwerpunktschulen sind keine neue Schulart, sondern besonders profilierte Schulen, weil sie über spezifische personelle, sächliche und räumliche Bedingungen verfügen. Der seit dem Schuljahr 2016/2017 bestehende Schulversuch wird damit in die Regelform überführt. In Absatz 1 wird die Inklusive Schwerpunktschule definiert. Die Begrenzung der Anzahl der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte in Absatz 2, für die eine Schule sich qualifizieren kann, auf höchstens drei Förderschwerpunkte, trägt zur Schwerpunktsetzung bei. Geplant ist, in den nächsten Jahren berlinweit 36 Schwerpunktschulen einzurichten. Abweichungen vom allgemeinen Aufnahmeverfahren werden in Absatz 3 geregelt. Vorrangig erfolgt die Aufnahme von Kindern, die über einen festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf verfügen, für den die Schule besonders spezialisiert ist, wobei die Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf aus dem Einschulungsbereich vorrangig vor denen aufgenommen werden, die nicht aus dem Einschulungsbereich stammen. Nach Absatz 4 werden in Jahrgangsstufe 7 vorrangig Kinder aufgenommen, die über einen festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf verfügen, auf den die Schule spezialisiert ist,

Zu Nummer 22 (§ 38):

Zu der Änderung in Absatz 1 vgl. die Begründung zur Änderung von § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4. Absatz 3 entfällt ersatzlos. Die Aufgabe der sonderpädagogischen Förderzentren wird durch die Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren wahrgenommen.

Zu Nummer 23 (§ 39):

Zur Änderung in Nummer 4 vgl. die Begründung zur Änderung des § 19 Absatz 6. Mit der neuen Nummer 11 wird die Verordnungsermächtigung auf die Regelung von Verfahren und Kriterien zur Auswahl der Schülerinnen und Schüler bei Überschreitung der Aufnahmekapazität an Inklusiven Schwerpunktschulen erweitert. Die neue Nummer 12 ermöglicht es, die Ausgestaltung der Auftragsschulen für Autismus durch Rechtsverordnung zu regeln.

Zu Nummer 24 (§ 40):

In der „Vereinbarung zur Gestaltung der Kollegs“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.06.1979 in der Fassung vom 07.02.2013) sind die Voraussetzungen für die Aufnahme in ein Kolleg neu festgesetzt worden. Erforderlich sind danach der Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit sowie die Vollendung des 18. Lebensjahres im Schuljahr der Anmeldung. Mit der Neufassung des Absatzes 3 werden die Aufnahmevoraussetzungen für die Kollegs den Bestimmungen der Kultusministerkonferenz angepasst. Der bisher in § 40 Absatz 3 Nummer 1 SchulG alternativ zum Vorliegen einer abgeschlossenen Berufsausbildung geforderte Nachweis einer mindestens dreijährigen geregelten Berufstätigkeit wird daher auf zwei Jahre reduziert und das Mindestalter für die Aufnahme angepasst. Gleiches gilt für die Aufnahmevoraussetzungen in ein Abendgymnasium gemäß § 40 Absatz 4. Auch hier wird der Nachweis der dreijährigen geregelten Berufstätigkeit durch den Nachweis einer zweijährigen geregelten Berufstätigkeit ersetzt. Grundlage ist die Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.06.1979 in der Fassung vom 07.02.2013). Die Änderung der schulgesetzlichen Aufnahmevoraussetzungen führt zu Folgeänderungen in der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin (vgl. hierzu Artikel 7).

Zu Nummer 25 (§ 41):

Mit der Änderung soll eine stetige und unverzügliche Beschulung von Flüchtlingskindern unabhängig von Wartezeiten im Asylverfahren sichergestellt werden. Bislang beginnt die Schulpflicht mit dem Stellen eines Asylantrags und der Ausstellung der Aufenthaltsgestattung. Dieser Zeitpunkt wird auf das Stellen des Asylgesuchs und der Ausstellung des Ankunftsnachweises vorverlegt. Das Asylverfahren beginnt mit dem Stellen des Asylgesuchs. Hierüber wird gemäß § 63a des Asylgesetzes unverzüglich ein Auskunftsnachweis erteilt. Im Anschluss wird ein Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gestellt. Die Wartezeit zwischen dem Stellen des Asylgesuchs und dem vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Asylantragstellung vergebenen Termin kann je nach Organisation des Verfahrens und Anzahl der Asylsuchenden schwanken und auch mehrere Monate benötigen. Aus diesem Grund wurde mit dem Datenaustauschverbesserungsgesetz vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) der Auskunftsnachweis als zusätzliche Ausweisdokument für Asylsuchende eingeführt. Der Zeitpunkt des Beginns der Schulpflicht wird dieser bundesgesetzlichen Entwicklung angepasst.

Zu Nummer 26 (§ 52):

Vor dem Hintergrund, dass den Schulen durch den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst gemäß § 64 Absatz 9 nur das Ergebnis der Untersuchung mitgeteilt werden darf, ist in Absatz 3 klarstellend eingefügt, dass Einsichts- und Auskunftsrechte über das Ergebnis hinaus beim Gesundheitsamt wahrgenommen werden können. Mit der Einführung einer verbindlichen schulärztlichen Untersuchung in Absatz 4 für alle aus dem Ausland zuziehenden Schülerinnen und Schüler – dies gilt für deutsche und für andere Staatsangehörige gleichermaßen – sollen körperliche und psychische Erkrankungen, von denen angenommen wird, dass sie schulisches Lernen beeinträchtigen oder verhindern, frühzeitig festgestellt werden. In Abgrenzung zur allgemeinen Gesundheitsfürsorge liegt das Augenmerk auf der Gewährleistung der gesundheitlichen Voraussetzungen für einen erfolgreichen Schulbesuch. Neben Anamnese, Bestimmung des Impfstatus und Sinnestests (Seh- und Hörtest) steht

die Beratung der Erziehungsberechtigten bezogen auf gegebenenfalls weiteren Diagnostik- und Behandlungsbedarf im Zentrum der schulärztlichen Untersuchung. Die schulärztliche Untersuchung soll im Regelfall bereits vor der Aufnahme in die Schule erfolgen. Wegen des allen Kindern und Jugendlichen gewährten Rechts auf Bildung (Artikel 20 Absatz 1 der Verfassung von Berlin) kann die Untersuchung auch erst nach Aufnahme in die Schule erfolgen, wenn eine schulärztliche Untersuchung nicht rechtzeitig vor der Schulaufnahme möglich ist. Etwas anderes gilt nur für zuziehende Schulanfängerinnen und -anfänger. Für sie verbleibt es stets bei der schulärztlichen Untersuchung gemäß § 55a Absatz 5 SchulG vor der Aufnahme in die Schule.

Zu Nummer 27 (§ 54):

Nach der bisherigen Aufnahmeregulierung des § 17a Absatz 5 SchulG wurden bei der Aufnahme in die Jahrgangsstufe 1 der Gemeinschaftsschule bei Übernachtung zunächst im Umfang von zwei Dritteln Schülerinnen und Schüler aufgenommen, deren Wohnung sich in kurzer Entfernung zur Schule befindet und zu einem Drittel Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrem Wohnort. Als Schulart wird der Gemeinschaftsschule für die Primarstufe ein eigener Einschulungsbereich zugewiesen, um den Bedarf an wohnortnahen Schulplätzen abzusichern. Entsprechend dem bisherigen Kriterium „Wohnortnähe“ können annähernd bis zu zwei Drittel der Schulplätze über den Einschulungsbereich vergeben werden. Um weiterhin Schülerinnen und Schüler aufnehmen zu können, deren Erziehungsberechtigte sich bewusst für eine Gemeinschaftsschule entscheiden, werden mindestens ein Drittel der Plätze für Schülerinnen und Schüler zur Verfügung gestellt, die außerhalb des Einschulungsbereichs der Gemeinschaftsschule ihren Wohnsitz haben. Dies entspricht dem bisherigen Kontingent von Schülerinnen und Schülern, die unabhängig von ihrem Wohnort aufgenommen wurden. Im Übrigen gilt das Aufnahmeverfahren nach § 55a SchulG.

Zu Nummer 28 (§ 55a):

Für die Primarstufe der Gemeinschaftsschule findet gemäß dem neuen Absatz 7 das Aufnahmeverfahren in die Grundschule entsprechende Anwendung. Für Kinder, die außerhalb des Einschulungsbereichs der Gemeinschaftsschule wohnen, werden die zur Verfügung stehenden Plätze entsprechend der abgestuften Rangfolge nach Absatz 2 vergeben.

Zu Nummer 29 (§ 56):

Regelmäßig werden Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschule keinen Übergang in die Sekundarstufe I einer anderen weiterführenden Schule anstreben, sondern an ihrer Gemeinschaftsschule verbleiben. Daher werden die Erziehungsberechtigten in der Regel keine Schulart der Sekundarstufe I auswählen. Ein verpflichtendes Beratungsgespräch nach Absatz 2 Satz 1 und 2 wird nach dem neuen Satz 3 nur geführt, wenn ein Schulwechsel erwogen wird.

In Absatz 5 wird redaktionell klargestellt, dass bei Nichtbestehen der Probezeit und Nichtversetzung im Gymnasium am Ende der Jahrgangsstufe 7 ein Wechsel in die Jahrgangsstufe 8 der Integrierten Sekundarschule oder der Gemeinschaftsschule erfolgt.

In Absatz 6 wird im Hinblick auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts der vorrangige Abschluss des Aufnahmeverfahrens nach § 37 Absatz 3 SchulG für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht klarstellend eingefügt. Um zu vermeiden, dass Geschwisterkinder - viel-

fach Zwillinge – die sich bei der Schulplatzvergabe in einem Losverfahren befinden, getrennte Schulen besuchen müssen, falls nur ein Geschwisterkind über die Losvergabe einen Schulplatz an der Schule bekommt, wird die bisher bestehende Geschwisterkindregelung ausgeweitet. Bisher werden Geschwisterkinder vorrangig aufgenommen, bei denen sich bereits ein Geschwisterkind an der Schule befindet oder dieses im Rahmen der Aufnahme nach Aufnahmekriterien gemäß Absatz 6 Nummer 2 an der Schule aufgenommen ist. Nunmehr werden Geschwisterkinder auch dann vorrangig berücksichtigt, wenn ein Geschwisterkind im Losverfahren gezogen wurde. Dies führt dazu, dass seine übrigen sich im Losverfahren befindenden Geschwister ebenfalls einen Schulplatz erhalten. Damit wird insbesondere für Zwillingsskinder sichergestellt, dass diese die gleiche Schule besuchen können. Das Aufnahmeverfahren nach Absatz 6 gilt nach dem neuen Satz 2 auch für die Gemeinschaftsschule. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 6 der Gemeinschaftsschule regelmäßig in der Gemeinschaftsschule verbleiben und daher vorrangig in die Jahrgangsstufe 7 der von ihnen bereits besuchten Gemeinschaftsschule aufrücken, so dass nur eine begrenzte Anzahl von Schulplätzen für das Aufnahmeverfahren zur Verfügung steht.

Abweichend von der Aufnahme in das Gymnasium oder die Integrierte Sekundarschule ist eine Schulplatzvergabe an der Gemeinschaftsschule allein anhand der Leistungen der Schülerinnen und Schüler nicht zulässig. Die Durchschnittsnote der Förderprognose ist kein geeignetes Aufnahmekriterium für die Gemeinschaftsschule. Schülerinnen und Schüler aller Förderprognosen sind gleichberechtigt zu berücksichtigen. Wie auch bei der Aufnahme an Gymnasien und Integrierte Sekundarschulen sind nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens nach § 37 Absatz 3 SchulG für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf Härtefälle und Geschwisterkinder gemäß Nummer 1 vorrangig zu berücksichtigen. Soweit danach noch Plätze im Kontingent nach Nummer 1 übrig sind, erhöhen sie die Zahl der Schulplätze, die nach Aufnahmekriterien vergeben werden. Die Aufnahmekriterien finden auf die dann verbleibenden Schulplätze Anwendung. Anstelle der Aufnahme nach Kriterien kann eine Aufnahmeentscheidung auch nach Losverfahren ergehen. Die Geschwisterkindregelung erfasst Geschwisterkinder in sämtlichen Jahrgangsstufen der Gemeinschaftsschule.

Die nach Aufnahmekriterien zu vergebenden Plätze werden nach einem Verfahren besetzt, das eine leistungsheterogene Zusammensetzung der Schülerschaft sicherstellt. Abweichend von der bisherigen Regelung in § 17a Absatz 5 Satz 5 Nummer 2 SchulG werden Schülerinnen und Schüler aus Grundschulen, mit denen eine Vereinbarung besteht, nicht mehr bevorzugt in die Gemeinschaftsschule aufgenommen, da jede Gemeinschaftsschule über eine eigene Primarstufe verfügt und das Aufnahmeverfahren nunmehr durch Absatz 6 geregelt ist.

Die Erziehungsberechtigten haben ein Wahlrecht, welche Schulart der Sekundarstufe I sie für ihr Kind wünschen. Mit der in Absatz 7 neu angefügten Regelung wird dieses Wahlrecht dahingehend eingeschränkt, dass bei den gewünschten Schularten Integrierte Sekundarschule und Gemeinschaftsschule eine Zuweisung in die jeweils andere Schulart zulässig ist, wenn berlinweit nicht ausreichende Platzkapazitäten in der gewünschten Schulart vorhanden sind.

Die Ermächtigungsgrundlage in Absatz 9 Satz 1 Nummer 2 bis 4 gilt auch für die Gemeinschaftsschule mit der Einschränkung, dass abweichend von Nummer 2 Buchstabe a bis c an der Gemeinschaftsschule die Leistung und das Leistungsbild als alleinige Aufnahmekriterien keine Anwendung finden und ein Eignungsfeststellungsverfahren nicht allein auf Leistungskriterien abstellen darf. Näheres zum Aufnahmeverfahren wird in der Sekundarstufe I-Verordnung geregelt werden.

Zu Nummer 30 (§ 58):

Die Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf „Lernen“ können besonders bei erheblichen kognitiven Beeinträchtigungen, insbesondere an der Schwelle zum sonderpädagogischen Förderbedarf „Geistige Entwicklung“ nicht durch Noten oder Punkte angemessen beurteilt werden. Ihnen müsste trotz bester Bemühungen und relativer Fortschritte ein stetiger Misserfolg bescheinigt werden. Eine als ungenügend oder mangelhaft beurteilte Leistung einer Schülerin oder eines Schülers mit einer erheblichen kognitiven Beeinträchtigung wird der Darstellung des tatsächlichen Leistungsvermögens nicht gerecht. Hier sind verbale Beurteilungen, wie in Absatz 4 vorgesehen, etwa im Sinne von Kompetenzbeschreibungen, besser geeignet, erbrachte Leistungen zu beschreiben und Potentiale und Anschlussmöglichkeiten aufzuzeigen. Mit dem neuen Absatz 4 Satz 5 wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Klassenkonferenz auf Antrag der jeweiligen Erziehungsberechtigten beantragen kann, dass die Schülerin oder der Schüler bis Jahrgangsstufe 10 durchgängig durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung beurteilt wird, wenn zu erwarten ist, dass ein berufsorientierter Abschluss nicht erreichbar ist. Gemäß dem neuen Satz 6 kann an der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule auf Beschluss der Schulkonferenz bis einschließlich des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 9 der Lernerfolg durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung beurteilt werden. Anstelle von Halbjahreszeugnissen können nach dem neuen Satz 7 auch ein oder mehrere verpflichtende Elterngespräche durchgeführt werden. Die Festlegungen erfolgen ab Jahrgangsstufe 3 aufgrund eines Beschlusses der Schulkonferenz. Die Schulkonferenz kann in dem vorgegebenen Rahmen beschließen, ob und bis zu welcher Jahrgangsstufe von der Erteilung eines Zeugnisses abgesehen wird.

Der neue Absatz 8 definiert den Begriff des Nachteilsausgleichs. Maßnahmen des Nachteilsausgleichs dürfen nicht zu qualitativen Veränderungen von Anforderungen führen. Vom Nachteilsausgleich zu unterscheiden ist der in dem neuen Absatz 9 geregelte Notenschutz. Hier erfolgt ein Verzicht auf die Bewertung einer Leistung bzw. eines Leistungsbereichs und somit eine qualitative Veränderung der Anforderungen in einer Leistungssituation. Die grundlegenden Vorgaben zur Gewährung von Notenschutz sind gesetzlich zu regeln. Der Notenschutz wird zur Wahrung der Chancengleichheit und der Aussagekraft von Zeugnissen auf dem Zeugnis vermerkt, so dass sichergestellt ist, dass eine auf dem Zeugnis ausgewiesene Benotung den allgemeinen Anforderungen entspricht. Ist dies nicht der Fall, wird dies entsprechend auf dem Zeugnis vermerkt. Die Erteilung von Notenschutz ist an die in Absatz 9 beschriebenen Voraussetzungen gebunden. Notenschutz wird danach gewährt, wenn ein Nachteilsausgleich nicht dazu führt, dass die Schülerin oder der Schüler eine Leistung oder Teilleistung erbringen kann. Auch muss zuvor geprüft werden, ob die Leistung oder Teilleistung nicht durch eine andere vergleichbare Leistung oder Teilleistung ersetzt werden kann. Die Nichterbringung der Leistung oder Teilleistung muss auf eine der genannten lang andauernden erheblichen Beeinträchtigungen zurückzuführen sein.

Die Regelungen des bisherigen Absatzes 8 finden sich künftig in dem neuen Absatz 10 und werden um die Ermächtigung ergänzt, das Nähere zum Abweichen von den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung durch Rechtsverordnung zu regeln.

Zu Nummer 31 (§ 64):

In Absatz 1 wird eine Verarbeitungsbefugnis für besondere Kategorien personenbezogener Daten geschaffen. Die Befugnis umfasst die Kategorien Familiensprache, Religions- und Weltanschauungszugehörigkeit und Gesundheit. Daten zur Gesundheit sind beispielsweise für die Schulgesundheitspflege, die sonderpädagogische Begutachtung und Förderung, die Tätigkeit der Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren sowie die auf die einzelnen Schülerinnen und Schüler bezogene pädagogische Unterstützung von Lernprozessen und die hierfür notwendige Dokumentation erforderlich. Die Kenntnis der Religions- und Weltanschauungszugehörigkeit ist für die Unterrichtsbefreiung an religiösen Feiertagen erforderlich, Angaben über die Teilnahme am Religions- und Weltanschauungsunterricht für die Organisation von Unterricht und Aufsichtspflicht. Die Familiensprache gibt Aufschluss darüber, ob besondere sprachliche Förderungen erforderlich sind. Zudem wird Absatz 1 um weitere Verantwortliche im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 (bisher: datenverarbeitende Stellen) ergänzt und der Begriff „Betroffene“ wird an den Sprachgebrauch der vorstehend genannten Verordnung angepasst mit dem Terminus „betroffene Personen“. Die Ergänzung um weitere Verantwortliche neben den Schulen, der Schulaufsichtsbehörde und den Schulbehörden dient der Transparenz.

Absatz 2 wird auf alle in Absatz 1 genannten Verantwortlichen bezogen und es wird klargestellt, dass an einer Schule tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Trägers der freien Jugendhilfe an dem internen Geschäftsbetrieb dieser Schule teilnehmen.

Absatz 3 wird dahingehend ergänzt, dass die Schulen den Schulzahnärztlichen und den Schulärztlichen Diensten mit Rücksicht auf deren Verpflichtung aus den einschlägigen Berufsordnungen die vollständigen Namen, Geburtsdaten und Anschriften der zu untersuchenden Schülerinnen und Schüler sowie die Namen und Anschriften der Erziehungsberechtigten übermitteln dürfen. Da es sich um Minderjährige handelt, sind die Adressen der Erziehungsberechtigten erforderlich, die nicht immer mit den Adressen der zu untersuchenden Schülerinnen und Schüler übereinstimmen. Die Adressdaten werden benötigt um die Kinder, auch bei Namens- oder Adresswechsel, eindeutig zu identifizieren und um im Bedarfsfall Kontakt mit den Erziehungsberechtigten aufzunehmen. Eine Kontaktaufnahme (über die regelmäßig für alle im Rahmen der Vorsorgeuntersuchung erstellten „Elternbriefe“ hinaus) muss ohne Involvierung Dritter (Schule) möglich sein, da sonst allein die Kontaktaufnahme eine Information für die Schule über einen negativen Befund ist. Die Übermittlung der Adressdaten der Personensorgeberechtigten ist aus diesem Grund das datenschutzrechtlich mildere Mittel, da die Schulen hierdurch keine Kenntnis über die Kontaktaufnahme erhalten. Die Übermittlung personenbezogener Daten an nicht in Absatz 3 genannte öffentliche Stellen setzt entweder eine andere Rechtsvorschrift voraus, die die Übermittlung legitimiert, oder die Übermittlung muss mit der Einwilligung der betroffenen Person erfolgen. Von einer wirksamen Einwilligung gegenüber der Behörde kann ausgegangen werden, wenn eine Einwilligung erteilt wurde und die Übermittlung zugleich im Interesse der betroffenen Person liegt. Dies gilt auch für die Übermittlung an nicht-öffentliche Stellen im Sinne von Absatz 5 Satz 2 Nummer 1, 1. Fall. Absatz 5 Satz 2 Nummer 4 wird ersatzlos aufgehoben. Die Träger der freien Jugendhilfe erhalten in Absatz 1 ein direktes Recht zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten der von ihnen betreuten Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger der freien Jugendhilfe an den Schulen nehmen am internen Geschäftsbetrieb dieser Schulen teil und erhalten ein Recht zur Datenverarbeitung aus Absatz 2.

Die Ergänzung in Absatz 6 ermöglicht es den Schulen, die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Leistungen für Bildung und Teilhabe losgelöst von konkreten schulischen Anwendungsfällen statistisch zu erfassen. Dies ist notwendig, da ansonsten durch den vom Gesetzgeber zum 1. August 2018 beschlossenen Wegfall der Pflicht der Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 1 bis 6, sich an der Beschaffung der erforderlichen Lernmittel zu beteiligen auch die Befreiung von dieser Verpflichtung wegfällt. Die statistische Erfassung der Lernmittelbefreiung ermöglichte es der Schulaufsichtsbehörde bisher, den sozioökonomischen Hintergrund der Schülerinnen und Schüler bei der Personalausstattung der Schulen zu berücksichtigen. Dies ist notwendig, da ein Zusammenhang zwischen dem sozioökonomischen Status und dem Bildungserfolg sowie der Bildungsteilhabe durch Ergebnisse der empirischen Bildungsforschung bestätigt wird. Daher besteht ein erhebliches bildungspolitisches Interesse, die sozioökonomische Zusammensetzung der Schülerschaft bei der Personalzumessung, der Ressourcenzumessung und bei der Realisierung von verschiedensten Bildungsprogrammen zu berücksichtigen. Die Regelung in Absatz 6 Satz 2 wird aus Gründen der Klarstellung und Anwenderfreundlichkeit in ihrer bisherigen Form belassen, auch wenn die Datenübermittlung eine Form der Datenverarbeitung ist und daher Satz 2 gegenüber Satz 1 keinen neuen Regelungsinhalt aufweist.

Der neu eingefügte Absatz 7 ergänzt eine Regelung zur Datenverarbeitung im Rahmen der Jugendberufsagentur. Es wird ermöglicht, personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern mit deren Einwilligung bzw. mit Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten an die Bundesagentur für Arbeit und die Jobcenter zu übermitteln. Die Altersgrenze des vollendeten 15. Lebensjahres für die eigenständige Einwilligungserklärung entspricht der in § 36 des Ersten Buchs Sozialgesetzbuch geregelten Antragsberechtigung. Kernbestandteil des fachlichen Konzepts der Jugendberufsagentur ist, dass alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen beim Übergang von der Schule in den Beruf unterstützt werden sollen. Daher wird nach Hamburger Vorbild auch die Verarbeitung der Daten von ehemaligen Schülerinnen und Schülern zugelassen, welche weder über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügen noch sich in einer Berufsausbildung befinden. Gerade dieser Personenkreis, der nach den derzeitigen Erkenntnissen in Berlin überproportional groß ist, bedarf der Unterstützung in Form von Beratungsangeboten. Jedoch müssen die betroffenen Personen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 informiert und auf ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 dieser Verordnung hingewiesen werden.

Die Änderungen in Absatz 8 Satz 1 tragen dem Umstand Rechnung, dass ab dem 25. Mai 2018 für in Dateisystemen verarbeitete oder für eine solche Verarbeitung vorgesehene personenbezogene Daten nicht mehr das Berliner Datenschutzgesetz, sondern die Datenschutz-Grundverordnung maßgeblich ist.

Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und an organisatorische Änderungen angepasst. Statt der regionalen Schulpsychologischen Dienste wurden regionale Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentren (§ 107 neu) eingerichtet. Die Befugnis zur Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung wird explizit bezogen auf die Gesundheitsdaten verankert. Insbesondere wird hier die Verarbeitung von Gesundheitsdaten relevant sein, aber auch die Verarbeitung anderer besonderer Kategorien personenbezogener Daten.

Der bisherige Absatz 9 wird aufgehoben, da die Datenschutz-Grundverordnung unmittelbare Wirkung entfaltet und die bisherige Regelung daher nicht mehr erforderlich ist.

Zu Nummer 32 (§ 64a):

Die Neufassung des § 64a trägt der Weiterentwicklung im Bereich der automatisierten Datenverarbeitung an Schulen Rechnung. § 64a SchulG in der bisherigen Fassung sollte die Rechtsgrundlage für eine automatisierte Schülerdatei bilden, die primär den schulübergreifenden Zwecken der Schulorganisation und der Schulentwicklungsplanung sowie zur Kontrolle und Durchsetzung der Schul- und Berufsschulpflicht dienen sollte. Dabei waren die gesetzlichen Vorgaben eng an einem konkreten technischen Verfahren orientiert erlassen, welches davon ausging, dass die personenbezogenen Daten im Interesse des Datenschutzes physikalisch an den Schulen verbleiben sollten.

Nunmehr ist beabsichtigt, eine umfassende zentrale Schulverwaltungsumgebung zu schaffen, deren Kernstück eine Lehrkräfte- und Schülerdatenbank sein soll. Ihr primärer Zweck besteht darin, die Digitalisierung aller schulinternen Verwaltungsprozesse mit einheitlicher Software und zentraler Datenspeicherung durch das ITDZ als professionellem Auftragsdatenverarbeiter mit hohem Sicherheitsstandard zu ermöglichen. Zudem liefert sie das Datenmaterial für die Schulstatistik, die eine Grundlage für schulübergreifende Organisationsentscheidungen und die Schulentwicklungsplanung bildet. Schließlich erleichtert sie die Überwachung der Einhaltung der Schulpflicht. Absatz 1 nennt die Gruppen der betroffenen Personen, die wichtigsten Zwecke der Datenverarbeitung („insbesondere“) und verweist auf ggf. weitere den Schulen durch Rechtsvorschriften zugewiesene Aufgaben. Darüber hinaus werden die wichtigsten Merkmale bzw. Merkmalskategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten, einschließlich der besonderen Kategorien personenbezogener Daten, genannt. Eine abschließende Aufzählung ist der Schuldatenverordnung, die auf Grund von § 66 erlassen wird, vorbehalten. Bei den Schülerinnen und Schülern wird die Bezugsberechtigung von schulbezogenen Sozialleistungen aus drei Gründen erfasst: im Fall des Bezuges von Schüler-BAföG, damit die Schule ihrer Meldepflicht aus § 47 Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes nachkommen kann, falls die geförderte schulische Ausbildung abgebrochen wird, im Fall der Zuzahlungsbefreiung für Lernmittel, damit keine Zuzahlung angefordert wird und als Merkmal für die Schulstatistik. Die Inhaberschaft und Gültigkeitsdauer eines Berlin Passes BuT werden zur Erleichterung der Mitwirkung der Schule bei der Erbringung von schulbezogenen Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket und als Merkmal für die Schulstatistik erfasst. Bei Lehrkräften und anderen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist das Merkmal Schwerbehinderung erheblich für eine Ermäßigung der Unterrichtsstundenzahl und für das Recht, Mehrarbeit zu verweigern.

In Absatz 2 werden die öffentlichen Schulen verpflichtet, an dem Verfahren teilzunehmen, damit die Verarbeitungsprozesse mit einem einheitlichen Standard und Schutzniveau durchgeführt werden und die Daten verfügbar sind. Für Ersatzschulen wird die Verpflichtung zur Teilnahme unter Angabe der wichtigsten öffentlichen Interessen grundsätzlich ermöglicht. Die datenschutzrechtliche Verantwortung wird festgelegt: sowohl die öffentlichen als auch die privaten Schulen bleiben für die von ihnen im Fachverfahren verarbeiteten Daten datenschutzrechtlich verantwortlich. Die Schulaufsichtsbehörde trägt die datenschutzrechtliche Gesamtverantwortung für das Fachverfahren. Absatz 3 Satz 1 bestimmt, welche Kategorien personenbezogener Daten nicht in der Lehrer- und Schülerdatenbank verarbeitet werden dürfen. Satz 2 gestattet die Verarbeitung daraus abgeleiteter Merkmale mit Einschränkungen. Beides entspricht den bisherigen Vorschriften für die automatisierte Schülerdatei und beruht auf der besonderen Schutzbedürftigkeit dieser Kategorien personenbezogener Daten. Absatz 4 soll gewährleisten, dass jede Schule nur diejenigen personenbezogenen Daten lesen und verändern kann, für deren Verarbeitung sie zuständig

ist. Absatz 5 verweist für Speicherdauer und Lösungsfristen auf die Regelungen der Schuldatenverordnung für die entsprechenden Schülerunterlagen. Absatz 6 gibt die Struktur vor für das rollenbasierte Zugriffskonzept innerhalb der einzelnen Schulen. Absatz 7 bildet den gesetzlichen Rahmen für das in der Schuldatenverordnung näher geregelte Zugriffsrecht der Statistikstelle der Schulaufsichtsbehörde. Absatz 8 regelt das Zugriffsrecht der Schulbehörden und automatische Datenübermittlungen an diese. Absatz 9 gewährleistet den notwendigen Informationszugang für die Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren, wobei offen gelassen wird, ob dieser Zugang durch direkten Zugriff oder durch Übermittlungsvorgänge erreicht wird.

Zu Nummer 33 (§ 64b):

Die Vorschrift wird an die Regelungen zur Einführung der automatisierten Datenverarbeitung in § 64a angepasst. Der Evaluationsbericht ist 2 Jahre nach der vollständigen Inbetriebnahme der automatisierten Datenverarbeitung vorzulegen.

Zu Nummer 34 (§ 66):

Die Regelungsinhalte zu Nummer 9 sind in § 64a normiert. Zu Art und Umfang der automatisiert zu verarbeitenden Daten zählen die Daten von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und anderen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Zwecke der Datenerhebung sind in § 64a Absatz 1 festgelegt, ebenso im Wesentlichen die Kategorien personenbezogener Daten und die besonderen Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden. In der Schuldatenverordnung werden die Detailregelungen zu den erhobenen und automatisiert zu verarbeitenden Daten getroffen. Die Verordnungsermächtigung zu Nummer 10 wird konkretisiert, da es in der Verordnung erforderlich ist, die Aufgaben der Schule bei der Datenverarbeitung der Erbringung von Leistungen der Bildung und Teilhabe näher zu beschreiben. Eine neue Nummer 11 wird angefügt, die ermächtigt, Art und Umfang der Daten, die nach § 64 Absatz 7 verarbeitet werden, durch Rechtsverordnung zu regeln. Die neu eingefügte Nummer 12 ermächtigt, die Zwecke des Zugriffs der Schulbehörden im Aufnahme- und Übergangsverfahren und die einzelnen Merkmale zu regeln. Nummer 13 ermächtigt, spezifische Maßnahmen bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Merkmale zu regeln.

Zu Nummer 35 (§ 74):

Die Primarstufenleiterin oder der Primarstufenleiter der Gemeinschaftsschule und der Integrierten Sekundarschule wird als weiteres geborenes Mitglied der erweiterten Schulleitung ergänzt. Die schulstufenübergreifende Entwicklung und Zusammenführung verschiedener pädagogischer Konzepte für den Unterricht und den Ganztag, die Steuerung gemeinsamer Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung, die gemeinsame Entwicklung des Schulprogramms und des schulinternen Curriculums sowie die Förderung der Zusammenarbeit aller am Schulleben Beteiligten machen die Verankerung erforderlich. Stellvertretende Primarstufenleiterinnen und Primarstufenleiter können über die Gesamtkonferenz in die erweiterte Schulleitung gewählt werden.

Zu Nummer 36 (§ 74a):

Krisenteams an Schulen haben die Aufgabe, Konzepte zur Gewaltprävention an Schulen zu entwickeln und entsprechende Maßnahmen zu steuern. Zudem kümmern sie sich um die Aufarbeitung von Gewaltvorfällen, Krisen und Notfällen an ihrer Schule. Die Krisenteams sind bereits in den „Notfallplänen für Berliner Schulen“ verankert. Die Einrichtung von Krisenteams ist bisher eine freiwillige Entscheidung der

Schule, der überwiegende Teil der öffentlichen Berliner Schulen hat bereits ein Krisenteam eingerichtet. Um die Einrichtung eines Krisenteams an jeder Schule sicherzustellen, wird diese mit dem neuen § 74a SchulG nunmehr verpflichtend vorgegeben. Die Einrichtung obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Mitglieder des Krisenteams können beispielsweise Vertrauenslehrkräfte, Beratungslehrkräfte im Schulpsychologischen Dienst, Kontaktlehrkräfte, der oder die Beauftragte für Sicherheit und Brandschutz, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, Erzieherinnen und Erzieher, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des technischen Personals und des Sekretariats, interessierte Lehrkräfte sowie Elternvertreterinnen und Elternvertreter sein. Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine Funktionsstelleninhaberin oder ein Funktionsstelleninhaber gemäß § 73 SchulG ist verpflichtend Mitglied des Krisenteams. Die berufliche Schweigepflicht des § 203 des Strafgesetzbuchs (StGB) bleibt unberührt. Personenbezogene Daten einer Schülerin oder eines Schülers, die einem vom Anwendungsbereich des § 203 StGB erfassten Mitglied des Krisenteams im Rahmen seines oder ihres Berufes anvertraut oder bekannt gemacht worden sind, dürfen im Rahmen des Krisenteams unbefugt nicht offenbart werden.

Zu Nummer 37 (§ 76):

Die Änderung in Absatz 1 Nummer 7 dient der Anpassung der Begrifflichkeiten. Einhergehend mit der Einführung der Gemeinschaftsschule als schulstufenübergreifender Schulart werden die Entscheidungsrechte der Schulkonferenz entsprechend angepasst. In dem neuen Absatz 1 Nummer 9 wird die Entscheidungsbefugnis der Schulkonferenz um die Entscheidung über das Ersetzen von Zeugnissen durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung und verbindliche Elterngespräche eingefügt. Die bisher in Nummer 9 geregelte Entscheidungsbefugnis der Schulkonferenz über die Stellung eines Antrags auf Teilnahme an der Pilotphase der Gemeinschaftsschule wird aufgrund der Verankerung der Gemeinschaftsschule unmittelbar im Schulgesetz nicht mehr benötigt.

Mit der Änderung von Absatz 1 Nummer 12 wird klargestellt, dass die Schulkonferenz auch über die Stellung eines Antrags auf einen Wechsel zu einem Träger der freien Jugendhilfe sowie den Wechsel des Trägers der freien Jugendhilfe entscheidet. Auch hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 ihrer stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Schulaufsichtsbehörde als für das Erzieherpersonal zuständige Dienststelle prüft den vorrangigen Einsatz öffentlichen Erzieherpersonals an der Schule nach Maßgabe des Ganztagschulkonzepts der Schule. Genehmigt die Schulaufsichtsbehörde nach Abschluss der Prüfungen im Einvernehmen mit dem Schulträger (in der Regel die bezirkliche Schulbehörde, bei zentral verwalteten Schulen die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung) den grundsätzlichen Wechsel zu einem Träger der freien Jugendhilfe, kann die Schulkonferenz mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder einen konkreten Träger der freien Jugendhilfe auswählen. Das Einvernehmen des Schulträgers ist erforderlich, da dieser den finanzierenden Trägervertrag mit dem Träger der freien Jugendhilfe abschließt. Gleiches gilt, wenn eine Schule die Kooperation mit einem Träger der freien Jugendhilfe beenden und mit einem anderen Träger der freien Jugendhilfe zusammenarbeiten möchte. Auch hierfür ist ein Schulkonferenzbeschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich und die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde und das Einvernehmen des Schulträgers einzuholen. Nummer 12 sieht gleichermaßen vor, dass die Schulkonferenz über die Stellung eines Antrags auf Wechsel von einem Träger der freien Jugendhilfe zu öffentlichem Personal entscheidet. Wird ein entsprechender Antrag gestellt, wird die Schule durch die Schulaufsichtsbehörde mit öffentlichem Personal ausgestattet. Ebenso wird eine Schule

zur Sicherstellung des Ganztagsbetriebs mit öffentlichem Personal ausgestattet, wenn beispielsweise kein Schulkonferenzbeschluss mit der erforderlichen Mehrheit zustande kommt oder eine Schule keinen Kooperationsvertrag mit einem Träger der freien Jugendhilfe abschließt.

Absatz 1 Nummer 13 wird dahingehend angepasst, dass die Stellung eines Antrags auf Umwandlung sich nicht mehr nur auf Gymnasien bezieht, sondern allgemein auf die Umwandlung einer Schule in eine Schule einer anderen Schulart. Hierdurch soll die gleichberechtigte Stellung der Schulen betont werden. Die Entscheidung über die Stellung eines Antrags auf Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe im Verbund oder auf Einrichtung einer Inklusiven Schwerpunktschule in Nummer 13 trifft die Schulkonferenz ebenfalls mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder.

Klarstellend werden in Absatz 2 Nummer 6 (entsprechend zu Absatz 1 Nummer 10) auch die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter an Oberstufenzentren explizit in den Entscheidungskatalog der Schulkonferenz mit aufgenommen. Auch wenn es um die Bestellung dieser Positionen geht und nur eine Bewerberin oder ein Bewerber vorgeschlagen wurde, entscheidet die Schulkonferenz mit einfacher Mehrheit über eine Stellungnahme. Der nicht mehr stimmige Verweis auf § 50 Absatz 2 für die Einrichtung von Lernmittelfonds wird aus dem Gesetzeswortlaut entfernt. Da Studientage die Interessen aller Personengruppen einer Schule betreffen, erhält die Schulkonferenz durch die neu angefügte Nummer 11 das Recht, über den Zeitpunkt der Durchführung von Studientagen zu entscheiden. Die Entscheidung über die Durchführung als solches und die inhaltliche Ausgestaltung der Studientage obliegt dagegen der Gesamtkonferenz nach § 79 Absatz 1 Satz 2 SchulG, die der Schulkonferenz den Termin für den Studientag vorschlagen kann. Die Einzelheiten - insbesondere auch die Informationspflichten gegenüber der Schulaufsicht – werden gesondert durch eine Verwaltungsvorschrift zur Regelung von Studientagen getroffen.

Zu Nummer 38 (§ 77):

Wie an den Oberstufenzentren ist es auch für die beruflichen Schulen sinnvoll, dass jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer stimmberechtigte Mitglieder in der Schulkonferenz sind. Mit dem in Absatz 1 angefügten Satz wird daher für die beruflichen Schulen eine der für die Oberstufenzentren geltenden Mitgliederregelung entsprechende Regelung geschaffen. Durch die Änderung in Absatz 2 Satz 1 werden die Mitwirkungsrechte der Eltern an Oberstufenzentren gestärkt. Bisher konnten Elternvertreterinnen und Elternvertreter der Abteilungselternvertretung nur mit beratender Stimme an der Schulkonferenz der Oberstufenzentren teilnehmen. Durch die Einfügung der neuen Nummer 5 werden die stimmberechtigten Mitglieder der Schulkonferenz an Oberstufenzentren um je einen Vertreter oder eine Vertreterin der Abteilungselternvertretung erweitert.

Die Änderung in Absatz 2 Satz 2 ist eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Satz 1. Als Folgeänderung zu Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 ist Absatz 5 um die Abteilungselternvertretung erweitert.

Zu Nummer 39 (§ 79):

Der Begriff „Bezirkslehrerausschuss“ wird durch die Bezeichnung „Bezirksausschuss des pädagogischen Personals“ ersetzt. Mitglieder dieses Ausschusses sind nicht nur Lehrkräfte, sondern auch die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule. Die Bezeichnung „Lehrerausschuss Berufliche Schulen“ wird durch den Be-

griff „Lehrkräfteausschuss Berufliche Schulen“ ersetzt, um hier die durchgängige geschlechtsneutrale Formulierung im Schulgesetz zu verankern.

Zu Nummer 40 (§ 82):

Da das Lehrkräftebildungsgesetz vom 7. Februar 2014 an die Stelle des früheren Lehrerbildungsgesetzes getreten ist, werden in den Absätzen 1 bis 3 die entsprechenden Anpassungen vorgenommen.

Zu Nummer 41 (§ 85):

Absatz 1 Satz 3 wird auf die Gemeinschaftsschule als Regelform einer Verbindung von weiterführender Schule und Grundschule erstreckt.

Zu Nummer 42 (§ 91):

Elternversammlungen von Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler an beruflichen Schulen und Oberstufenzentren sollen nicht mehr nur auf Verlangen stattfinden. Die diesbezügliche Regelung des bisherigen § 91 Absatz 1 SchulG entfällt ersatzlos. Es gelten damit zukünftig die allgemeinen Regelungen des § 89 Absatz 3 und 4 SchulG. Die Mitwirkungsrechte der Eltern an Oberstufenzentren werden dadurch gestärkt, dass eine Abteilungselternvertretung unabhängig davon eingerichtet wird, ob es sich um einen vollzeitschulischen Bildungsgang handelt. Ferner sind die Abteilungselternvertretungen stimmberechtigt und nicht mehr nur beratend in der Schulkonferenz vertreten.

Zu Nummer 43 (§ 105):

Mit der Änderung in Absatz 4 Satz 1 werden die Aufgaben der Schulaufsichtsbehörde hinsichtlich der von den Bezirken verwalteten Schulen um die Entscheidung über Anträge auf Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe im Verbund auf Einrichtung oder einer Inklusiven Schwerpunktschule erweitert.

Das Schulplatzangebot des Französischen Gymnasiums und der John-F.-Kennedy-Schule wird von einer internationalen Schülerschaft wahrgenommen, es besteht insbesondere ein enger Austausch zu den in Berlin ansässigen Botschaften und Konsulaten anderer Länder. Aufgrund dieser gesamtstädtischen Bedeutung werden das Französische Gymnasium und die John-F.-Kennedy-Schule in die zentrale Trägerschaft der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung überführt (Absatz 5).

Zu Nummer 44 (§ 107):

Die im Jahr 2015 gegründeten Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) werden mit dem neu gefassten § 107 im Schulgesetz verankert. Struktur und Aufgaben der SIBUZ werden geregelt. Dies erfolgt mit einer Anpassung aktueller Begriffe und folgt im Bereich des Fachbereichs Schulpsychologie den bestehenden Aufgaben der Schulpsychologie, die aktualisiert werden. Die Beschreibung der Aufgaben des Fachbereichs Inklusionspädagogik folgt den Empfehlungen des „Fachbeirats Inklusive Bildung in Berlin“ und dem Rahmenkonzept für Beratungs- und Unterstützungszentren (BUZ) im Land Berlin.

Zu Nummer 45 (§ 109):

Der Entscheidungskatalog der Bezirke hinsichtlich der von ihnen verwalteten Schulen wird um die Einrichtung einer Inklusiven Schwerpunktschule oder einer gymnasialen Oberstufe im Verbund erweitert. Auch diese Entscheidungen bedürfen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

Zu Nummer 46 (§ 110):

Der Begriff „Bezirksleherratsausschuss“ wird durch den Begriff „Bezirksausschuss des pädagogischen Personals“ ersetzt; zur Begründung siehe zu Nummer 39.

Zu Nummer 47 (§ 112):

Siehe Begründung zu Nummer 39.

Zu Nummer 48 (§ 113):

Die Änderung ist eine redaktionelle Anpassung im Hinblick auf die Änderung des § 77 Absatz 2 Satz 1 SchulG (vgl. zu Nummer 38).

Zu Nummer 49 (§ 114):

Siehe Begründung zu Nummer 39.

Zu Nummer 50 (§ 129):

Der neue Absatz 8 schafft eine Übergangsregelung für die Festlegung der Einschulungsbereiche für Gemeinschaftsschulen, um den Schulbehörden bei Bedarf einen zeitlichen Vorlauf zu gewähren, die Einschulungsbereiche anzupassen. Die Übergangsregelung hindert es nicht, dass bereits zum Beginn des Schuljahres 2019/2020 Einschulungsbereiche für Gemeinschaftsschulen eingerichtet werden. Ebenso wird eine Übergangsregelung für das Übergangs- und Aufnahmeverfahren in die Sekundarstufe I der Gemeinschaftsschule geschaffen. Das neue Aufnahmeverfahren nach § 56 Absatz 6 findet erstmals für das Schuljahr 2020/2021 Anwendung. Beschlüsse der Schulkonferenz über das Ersetzen von Zeugnissen durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung und durch verbindliche Gespräche mit den Erziehungsberechtigten (§ 58 Absatz 4 Satz 6 und 7 SchulG n.F.) können gemäß Absatz 9 erst mit Wirkung für das Schuljahr 2019/2020 getroffen werden, um genügend Vorbereitungszeit zu gewährleisten sowie aus Gründen des Vertrauensschutzes. Für das Schuljahr 2018/2019 wirken die bisher getroffenen Beschlüsse fort.

Durch Absatz 10 werden die Schulen der Pilotphase der Gemeinschaftsschule durch Gesetz in die Schulart Gemeinschaftsschule überführt, weitere Handlungsschritte sind nicht erforderlich.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)Zu Nummer 1 (Landesbesoldungsordnung A):

Das Amt des Konrektors wird um Funktionszusätze ergänzt, die die Tätigkeit als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters des Grundschulteils einer Integrierten Sekundarstufe oder einer Gemeinschaftsschule beinhalten. Die Zuordnung zur Besoldungsgruppe 13 oder 14 sowie die Höhe der Amtszulage sind abhängig von der Anzahl der Schülerinnen und Schüler des Grundschulteils und dem Laufbahnzweig, in dem sich die Lehrkraft befindet. Die Fußnote 7 wird in der Besoldungsgruppe 15 klarstellend eingefügt. Auch wenn die gymnasiale Oberstufe gemeinsam in einem Verbund mit einer oder mehreren anderen Schulen betrieben wird, handelt es sich um eine Integrierte Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule mit Oberstufe. Die Änderung in Besoldungsgruppe 16 ist eine Folgeänderung zu der Änderung in Nummer 2.

Zu Nummer 2 (Landesbesoldungsordnung B):

Eine Überprüfung der Aufgaben der Direktorinnen und Direktoren der Stiftungen öffentlichen Rechts Lette-Verein und Pestalozzi-Fröbel-Haus führt angesichts des zu verantwortenden Budgets und der Personalverantwortung zu einer Hebung der Bewertung der Aufgabengebiete auf B 2. Der Direktor der Stiftung öffentlichen Rechts Pestalozzi-Fröbel-Hauses ist für ein Gesamtbudget von über 23 Mio. Euro und ca. 550 Beschäftigte verantwortlich, die Direktorin der Stiftung öffentlichen Rechts Lette-Verein für ein Gesamtbudget von über 15 Mio. Euro und ca. 200 Beschäftigte. Die Stiftung des öffentlichen Rechts Pestalozzi-Fröbel-Haus ist Trägerin einer Fachschule für Sozialpädagogik und einer Fachoberschule für Gesundheit und Soziales sowie zahlreicher Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Die Stiftung ist nicht nur eine Lehranstalt, sie nimmt auch Aufgaben der Jugendhilfe wahr und bietet Betreuungsangebote in Kitas und Schulen an. Es handelt sich um einen Verbund von Ausbildungsstätten und Praxiseinrichtungen zur Erfüllung von Ausbildungsaufgaben. Die Stiftung öffentlichen Rechts Lette-Verein ist Trägerin von drei Berufsfachschulen, einer Fachschule und zwei Schulen des Gesundheitswesens. Im Vergleich zu dem Aufgabengebiet der Schulleiterin oder des Schulleiters eines Oberstufenzentrums (BesGr. A 16) werden die vorgenannten Aufgabengebiete und Verantwortungen höherwertig eingeschätzt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes):

In Nummer 16 der Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 AZG wird in Absatz 2 die Zuständigkeit der Hauptverwaltung für das Französische Gymnasium und die John-F.-Kennedy-Schule eingefügt. In Absatz 3 wird die Umbenennung des Schulpsychologischen Dienstes in „Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentren“ nachvollzogen. Da § 64a SchulG zukünftig keine Datenübermittlung aus einer automatisierten Schülerdatei mehr vorsieht, bedarf es keiner diesbezüglichen Zuständigkeitsregelung mehr, sodass Absatz 8 entsprechend angepasst wird.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über das Pestalozzi-Fröbel-Haus und den Lette-Verein):

Zu Nummer 1 (§ 8):

Der bisherige Absatz 1 wird ersatzlos aufgehoben. Lehrkräfte im Land Berlin werden nicht mehr verbeamtet, da davon ausgegangen wird, dass die Lehrtätigkeit keine hoheitsrechtliche Aufgabe ist, die zwingend den Einsatz von Beamtinnen und Beamten erfordert. Dementsprechend wurde § 6 des damaligen Landesbeamtengesetzes von Berlin geändert (Streichung der Lehrertätigkeit als hoheitliche Aufgabe). Die Berechtigung der Stiftungen, Beamtenverhältnisse zur Wahrnehmung hoheitsrechtlicher Aufgaben zu begründen sowie die Stellung der Beamtinnen und Beamten der Stiftungen als mittelbare Landesbeamte Berlins ergibt sich bereits aus § 2 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 3 des Beamtenstatusgesetzes. Es handelt sich daher um eine zu vermeidende gesetzliche Doppelregelung. Die Begriffe „Arbeiter“ und „Angestellte“ im neuen Absatz 1 werden durch den Begriff „Beschäftigte“ ersetzt. Die Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten ist mit dem TV-L entfallen, beide Gruppen sind nun der Gruppe der „Beschäftigten“ zuzuordnen.

Zu Nummer 2 (§ 10):

Die Beschlussfähigkeit der Kuratorien des Pestalozzi-Fröbel-Hauses und des Lette-Vereins soll sichergestellt werden. § 10 des Gesetzes über das Pestalozzi-Fröbel-Haus und den Lette-Verein hat in seiner bisherigen Fassung für die Kuratorien der Stiftungen nur eine Ersatzmitgliedschaft vorgesehen. Nur für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens wurde für die vom Abgeordnetenhaus zu wählenden Persönlichkeiten ein Ersatzmitglied gewählt. Diese Regelung wird nunmehr dahingehend erweitert, dass das Ersatzmitglied auch gleichzeitig als stellvertretendes Kuratoriumsmitglied fungiert, d.h. es kann bei Verhinderung des Kuratoriumsmitglieds für dieses an den Sitzungen teilnehmen und das Stimmrecht ausüben. Bei der Wahl im Abgeordnetenhaus wird für jedes Kuratoriumsmitglied zugleich die Persönlichkeit gewählt, die das ordentliche Mitglied im Fall der Verhinderung vertritt bzw. im Fall des Ausscheidens ersetzt.

Zu Artikel 5 (Änderung der Verordnung über die Satzung des Pestalozzi-Fröbel-Hauses):

Die Änderung des § 5 Absatz 1 und 2 greift die neu in § 10 Absatz 1 des Gesetzes über das Pestalozzi-Fröbel-Haus und den Lette-Verein eingefügte Stellvertretungsregelung auf und stellt die Möglichkeit der Vertretung in den Kuratoriumssitzungen einschließlich der Beschlussfassung noch einmal klar. Absatz 3 wird um das elektronische Verfahren erweitert, um in dringenden Ausnahmefällen auch per Email oder in anderer elektronischer Form über Beschlüsse abstimmen zu können.

Eine Stellvertretung für Abstimmungen im schriftlichen Verfahren gemäß Absatz 3 ist nicht vorgesehen, da im schriftlichen oder nunmehr auch elektronischen Verfahren die Kuratoriumsmitglieder durchgängig erreichbar sind und die Beschlussfähigkeit des Kuratoriums gesichert ist.

Zu Artikel 6 (Änderung der Verordnung über die Satzung des Lette-Vereins):

Siehe Begründung zu Artikel 5.

Zu Artikel 7 (Änderung der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin):Zu Nummer 1 (§ 4):

Zeiten, in denen die Bewerberinnen und Bewerber bei der Arbeitsagentur arbeitslos gemeldet gewesen sind, sollen auch weiterhin nur zur Hälfte auf die Zeiten der Berufstätigkeit im Sinne von § 40 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SchulG angerechnet werden. Da diese Zeit durch die Änderung in § 40 Absatz 3 SchulG von drei auf zwei Jahre verkürzt wird, muss auch eine Anpassung hinsichtlich der anrechenbaren Zeiten der Arbeitslosigkeit erfolgen.

Zu Nummer 2 (§ 7):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 40 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 SchulG.

Zu Artikel 8 (Änderung der Schülerförderungs- und –betreuungsverordnung):

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 26a (vgl. zu Nummer 4).

Zu Nummer 2 (§§1, 1a, 2):

Es handelt sich um eine Begriffsanpassung.

Zu Nummer 3 (§ 25):

In dem neuen Absatz 1 Nummer 8 wird ergänzend eingefügt, dass der Träger auch während des Betriebs einer Einrichtung neu eingestelltes Personal der Schulaufsichtsbehörde umgehend zu melden hat sowie das Ausscheiden von Personal. Die Meldung erfolgt jeweils unter Darlegung des gesamten Personalbestandes in der Einrichtung, um der Schulaufsicht die Kontrolle zu ermöglichen, dass ausreichend Fachpersonal in der Einrichtung zur Verfügung steht. Für die Umstellung auf eine IT-gestützte Finanzierung ist es erforderlich, die Stichtage und die Meldungen für die belegten Plätze nach Absatz 1 Nummer 6 und die Personalmeldung nach Absatz 2 zeitlich zu verschieben.

Zu Nummer 4 (§ 26a):

Die Regelung wird aufgehoben, da sie sich durch Zeitablauf erledigt hat.

Zu Artikel 9 (Änderung des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 4a):

In Absatz 3 werden die Zahlungsmodalitäten der ausschließlichen Ferienbetreuung an die praktischen Gegebenheiten angepasst. Die Zahlungen erfolgen künftig nicht mehr quartalsweise sondern monatsweise. Bei einer außerordentlichen Kündigung des Ferienvertrages, beispielsweise bei einem Schulwechsel, ist nicht mehr die Kostenerstattung für das gesamte Quartal zu leisten, sondern nur noch für den laufenden Monat. Die bereits im Schulgesetz vorgenommene Ersetzung des Begriffs „Autistische Behinderung“ durch den Begriff „Autismus“ wird in den Absätzen 4 und 6 auch für das Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz vorgenommen.

Zum 1. August 2018 wird für die vorschulische Kindertagesbetreuung die Beitragsfreiheit eingeführt. Damit entfällt für diesen Bereich die Kostenbeteiligung der Eltern nach der Anlage 1. Für die ergänzende Kindertagespflege von Schulkindern verbleibt es bei der bisherigen Kostenbeteiligung. Daher erfolgt klarstellend die Regelung in Absatz 7 Satz 2, dass die Anlage 1 auf die ergänzende Kindertagespflege von Schulkindern für die Jahrgangsstufen 3 bis 6 weiter anzuwenden ist. Die weitere Anwendbarkeit für die Jahrgangsstufen 1 und 2 wird in Satz 3 auf den 31. Juli 2019 beschränkt. Durch das Haushaltsumsetzungsgesetz vom 9. April 2018 wird die Kostenbeteiligung für die Jahrgangsstufen 1 und 2 für Angebote der ergänzenden Förderung und Betreuung für Schulkinder zum 1. August 2019 aufgehoben. Die Regelung in Satz 3 bewirkt, dass bis einschließlich 31. Juli 2019 die Kostenbeteiligung für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 in der ergänzenden Kindertagespflege noch erhoben wird.

Zu Nummer 2 und 3 (Anlagen 2 und 2a):

Die Anlagen 2 und 2a werden insgesamt neu gefasst. Inhaltlich neu ist die Einführung des Begriffs „Autismus“ anstatt „autistische Behinderung“, ferner werden als Folgeänderung zu Nummer 1 die Beiträge in den Spalten 9 und 10 nicht mehr quartalsweise sondern nun monatsweise ausgewiesen.

Zu Artikel 10 (Änderung des Haushaltsumsetzungsgesetzes):

Das Haushaltsumsetzungsgesetz sowie die Änderung des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes in Artikel 9 beziehen sich teilweise auf die gleichen Textstellen des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes. Die Änderung des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes durch das Haushaltsumsetzungsgesetz ist zwar verkündet, tritt aber erst am 1. August 2019 in Kraft. Die Änderungen in Artikel 9 werden demgegenüber bereits am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes im GVBl. in Kraft treten. Um die erforderliche Stimmigkeit des späteren Wortlauts herzustellen und die Ausführbarkeit der schwebenden Änderung sicherzustellen, müssen die betroffenen Textstellen des Haushaltsumsetzungsgesetzes aufgehoben und unter Berücksichtigung der Änderungen in Artikel 9 durch Artikel 11 neu eingeführt werden.

Zu Artikel 11 (Weitere Änderung des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes):

§ 4a Absatz 3 und Absatz 6 Satz 2, 7 und 8 sowie Anlage 2 Fußnote 1 des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes werden erneut geändert, um sowohl die durch das Haushaltsumsetzungsgesetz als auch die durch Artikel 9 dieses Gesetzes veranlassten Änderungen stimmig umzusetzen.

Zu Artikel 12 (Inkrafttreten):

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Regelungen zur Überführung der John-F.-Kennedy-Schule und des Französischen Gymnasiums treten mit Beginn des neuen Haushaltsjahres am 1. Januar 2019 in Kraft. Die Regelung zur Besoldung der Direktorinnen- oder Direktorenstellen der Stiftungen Pestalozzi-Fröbel-Haus und Lette-Verein tritt am 1. Februar 2019 in Kraft. Die Regelungen zur Einführung der Inklusiven Schwerpunktschulen, der Mitgliedschaft von Arbeitgebervertreterinnen und -vertretern sowie Arbeitnehmervertreterinnen und -vertretern in der Schulkonferenz beruflicher Schulen, die Mitwirkungsrechte der Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler an Oberstufenzentren und beruflichen Schulen sowie die Stellvertretungsregelung und die weiteren Anpassungen für die Kuratorien der Stiftungen Pestalozzi-Fröbel-Haus und Lette-Verein treten zum Beginn des Schuljahres 2019/2020 am 1. August 2019 in Kraft. Artikel 11 tritt zu dem durch das Haushaltsumsetzungsgesetz vorgesehenen Zeitpunkt 1. August 2019 in Kraft. Die Einführung der Funktionsstelle einer ständigen Vertreterin oder eines ständigen Vertreters der Leiterin oder des Leiters des Grundschulteils einer Gemeinschaftsschule oder Integrierten Sekundarschule tritt mit Beginn des Haushaltsjahres am 1. Januar 2020 in Kraft, ebenso tritt die Regelung zur bevorzugten Aufnahme von Geschwisterkindern im Losverfahren beim Übergangsverfahren in die Jahrgangsstufe 7 rechtzeitig vor Beginn des Aufnahmeverfahrens für das Schuljahr 2020/21 am 1. Januar 2020 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen treten am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Dies gilt auch für Artikel 10, um zu gewähr-

leisten, dass die schwebende Änderung zum frühestens möglichen Zeitpunkt geändert werden kann und im neuen Wortlaut zu dem gewünschten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden kann.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen sind nicht zu erwarten.

D. Gesamtkosten:

1. Die Einführung der Funktionsstelle einer ständigen Vertreterin oder eines ständigen Vertreters der Leiterin oder des Leiters der Primarstufe einer Gemeinschaftsschule oder Integrierten Sekundarschule wirkt sich wie folgt auf die Gesamtkosten aus:

In Abhängigkeit von der Zahl der Beschäftigten werden zwischen 7 und 11 Anrechnungsstunden gewährt. Im Mittel belaufen sich die Kosten auf das Volumen eines Drittels einer Stelle A 13/A 14, also derzeit auf 20.982 Euro pro Funktionsstelle. Die erforderliche Umwandlung von Lehrerstellen in Konrektorenstellen verursacht pro Schule Mehrkosten von 5.150 Euro pro Schule. Näheres ist den Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung zu entnehmen.

Die mit Artikel 2 Nummer 1 c) eingefügte Fußnote hinsichtlich der Besoldung der Schulleiterinnen und Schulleiter der Oberstufe im Verbund erfolgt lediglich klarstellend. Es besteht kein Unterschied zu der besoldungsrechtlichen Einordnung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters einer Integrierten Sekundarschule oder der Gemeinschaftsschule mit Oberstufe.

2. Mit der Einrichtung der Inklusiven Schwerpunktschulen entstehen Mehrkosten beim pädagogischen Personal, die bereits im Doppelhaushalt 2018/2019 in den Schulkapiteln 1015, 1019 und 1020 jeweils in den Titeln 42801 und 42805 abgebildet sind. Hierbei handelt es sich um 5.282.152 Euro in 2018 und 7.430.110 Euro in 2019. Außerdem werden die Inklusiven Schwerpunktschulen mit (zusätzlichen) Schulsozialarbeitern/innen ausgestattet. Im Doppelhaushalt 2018/2019 werden diese Mittel in Kapitel/Titel 1012/67139 mit 750.000 Euro in 2018 und 1.100.000 Euro in 2019 abgebildet. Mit den genannten Mitteln sind insgesamt 24 Inklusive Schwerpunktschulen personell abgesichert.

Darüber hinaus können Kosten für die Herstellung von Barrierefreiheit entstehen. Auch insoweit sind bereits im (Entwurf des) Doppelhaushalts 2018/2019 in 1012/51900 Mittel in Höhe von 6 Mio. Euro (2018) und 4,5 Mio. Euro (2019) eingestellt.

3. Die Hebung der Stellen der Direktorin oder des Direktors der Stiftungen Lette-Verein und Pestalozzi-Fröbel-Haus verursacht die folgenden Kosten:

Ausgehend von dem Stand 01.01.2018 beträgt die Differenz des Monatsentgelts bei einer außertariflichen Bezahlung zwischen AT 2 und AT 1 291,86 Euro monatlich. Auf ein Jahr und zwei Direktorenstellen berechnet ergeben sich daher zusätzliche Kosten von 291,86 Euro x 12 Monate x 2 Stellen= 7.004,64 Euro jährlich.

Die Differenz zwischen den Besoldungsgruppen B 2 und A 16 beträgt 284,97 Euro monatlich (Stand: 1.8.2017-31.07.2018). Zusätzliche Kosten würden daher in Höhe von 284,97 Euro x 12 Monat x 2 Stellen = 6.839,28 Euro jährlich bei einer Besetzung der Stellen im Beamtenverhältnis entstehen.

Die Hebung der Stellen verursacht daher zusätzliche jährliche Kosten zwischen 6.839 Euro und 7.005 Euro.

4. Der Übergang des Französischen Gymnasiums und der John-F.-Kennedy-Schule in zentrale Trägerschaft hat keine Kostenauswirkungen, was auch die Auswirkungen der Überführung in das SILB und die Bewirtschaftung der Gebäude durch die BIM beinhaltet. Sofern dennoch Mehrausgaben erforderlich werden sollten, werden diese aus dem Einzelplan 10 ausgeglichen. Die Änderungen zu § 31 Absatz 3a SchulG (Überführung des Schulversuchs „Jahrgangsstufe 13 der Fachoberschule in den Berufsoberschulen (FOS 13)“ in die Regelform) und § 74a SchulG (Verankerung von Krisenteams an den Schulen) haben ebenfalls keine haushaltsmäßigen Auswirkungen. Sofern dennoch Mehrausgaben erforderlich werden sollten, sind diese aus dem Einzelplan 10 auszugleichen.

5. Die mit der Einführung neuer Datenverarbeitungsverfahren einhergehende Anpassung der datenschutzrechtlichen Vorschriften hat keine Kostenauswirkungen. Die Kosten des Verfahrens wurden in den Berichten Rote Nummer 0820, insbesondere Rote Nummer 0820 S, an den Hauptausschuss berichtet.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:
Keine Auswirkungen

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

1. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung ergeben sich zunächst für die Einführung der Funktionsstelle einer ständigen Vertreterin oder eines ständigen Vertreters der Leiterin oder des Leiters der Primarstufe einer Gemeinschaftsschule oder Integrierten Sekundarschule. Da im Haushaltsplan 2018/19 für diese Funktionsstelle keine Stellen und Mittel veranschlagt sind, wird die neue Funktionsstelle erst zum 01.01.2020 eingeführt und damit erst für die Finanzplanung ab dem Jahr 2020 und die folgenden Jahre relevant.

2.

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die Einführung der Funktionsstelle einer ständigen Vertreterin oder eines ständigen Vertreters der Leiterin oder des Leiters der Primarstufe einer Gemeinschaftsschule oder Integrierten Sekundarschule wirkt sich wie folgt auf die im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben aus:

aa) Die erforderliche Umwandlung von Stellen „Lehrer/Lehrerin A 12/13“ in „Konrektor/Konrektorin A 13 mit Amtszulage/A 14 mit Amtszulage“ und bei größeren Schulen in „Konrektor/Konrektorin A 14/A 14 mit Amtszulage“ verursacht pro Schule für den Haushaltplan relevante Mehrkosten in Höhe von 5.150 Euro pro Schule, bei 21 Schulen insgesamt also 108.150 Euro jährlich.

bb) Die Gewährung derselben Anrechnungsstunden, die derzeit den ständigen Vertreterinnen und Vertretern der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule zustehen, führen zu folgenden Mehrkosten:

In Abhängigkeit von der Zahl der Beschäftigten werden zwischen 7 und 11 Anrechnungsstunden gewährt. Im Mittel belaufen sich die Kosten auf das Volumen eines Drittels einer Stelle A 13/A 14, also auf 20.982 Euro jährlich pro Funktionsstelle. Derzeit gibt es 20 Gemeinschaftsschulen und eine Integrierte Sekundarschule mit Primarstufen, die mehr als 180 Schülerinnen und Schüler umfassen und denen daher eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Primarstufe zugeordnet wird. Die Zahl der zusätzlichen Anrechnungsstunden verursacht damit Mehrausgaben in Höhe von 20.982 Euro mal 21 = 440.622 Euro.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Für die beabsichtigte Einführung der Funktionsstelle einer ständigen Vertreterin oder eines ständigen Vertreters der Leiterin oder des Leiters der Primarstufe einer Gemeinschaftsschule oder Integrierten Sekundarschule werden 21 Stellen im Rahmen des Haushalts 2020/2021 umgewandelt.

Weitere Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die Hebung der Stellen der Direktorin oder des Direktors der Stiftungen Lette-Verein und Pestalozzi-Fröbel-Haus führt zu jährlichen Mehrausgaben zwischen 6.839 Euro und 7.005 Euro. Die Mittel sind entsprechend aus dem Zuschuss vorzuhalten. Eine Erhöhung der Zuschüsse an die Stiftungen ist für diesen Sachverhalt ausgeschlossen.

Mit der Einrichtung der Inklusiven Schwerpunktschulen entstehen Mehrkosten beim pädagogischen Personal, die bereits im Doppelhaushalt 2018/2019 in den Schulkapiteln 1015, 1019 und 1020 jeweils in den Titeln 42801 und 42805 abgebildet sind. Hierbei handelt es sich in 2019 um 7.430.110 Euro. Die Inklusiven Schwerpunktschulen werden mit (zusätzlichen) Schulsozialarbeitern/innen ausgestattet. Im Doppelhaushalt 2018/2019 werden diese Mittel in Kapitel/Titel 1012/67139 abgebildet. In 2019 handelt es sich um 1.100.000 Euro. Über den weiteren Ausbau der Inklusiven Schwerpunktschulen wird der Senat auch unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten entscheiden und die entsprechenden Mittel dann ggf. in den kommenden Haushaltsplänen berücksichtigen.

Durch die Überführung des Französischen Gymnasiums und der John-F.-Kennedy-Schule in zentrale Trägerschaft werden die Schulhausmeisterstellen von den Bezirken in zentrale Trägerschaft überführt. Die Schulhausmeisterstelle des Französischen Gymnasiums (E 6) ist daher ab dem 01.01.2019 und in den darauffolgenden Haushaltsjahren in Höhe von derzeit 47.707 Euro jährlich im Einzelplan 10 zu berücksichtigen. Die John-F. Kennedy-Schule verfügt über 2 Schulhausmeisterstellen. Ab dem 01.01.2019 und in den darauffolgenden Haushaltsjahren sind eine Stelle E 5 und eine Stelle E 6 in Gesamthöhe von derzeit 94.000 Euro jährlich im Einzelplan 10 zu berücksichtigen. Die in der John-F.-Kennedy-Schule und dem Französischen Gymnasium vorhandenen Stellen für nicht pädagogisches Personal gehen zum Umwandlungszeitpunkt auf die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung über. Einzelheiten des Personalübergangs werden zwischen den beteiligten Stellen einvernehmlich geregelt.

G. Wesentliche Ansichten der angehörtten Fachkreise und Verbände:

Die Änderungen des Schulgesetzes werden von den angehörtten Fachkreisen und Verbänden in vielen Punkten begrüßt, es werden einzelne Kritikpunkte geäußert, die sich auf verschiedene Bereiche verteilen. Im Einzelnen:

1. Von einigen Verbänden wird die Streichung des Bezuges zum KitaFöG in § 19 Absatz 6 SchulG bemängelt. Die Vorlage sieht nunmehr von der Streichung des Bezugs zum KitaFöG ab, da es angesichts der durch das Haushaltsumsetzungsgesetz gestarteten bedarfsunabhängigen Gewährung von Betreuungszeiten für die ergänzende Förderung und Betreuung an Schulen sinnvoll ist, die weitere Entwicklung für die Bedarfsprüfung für die Ganztagschule abzuwarten und die Entkoppelung der schulischen Bedarfsprüfung vom KitaFöG auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.
Ergänzend zu § 19 Absatz 6 SchulG wird von einem Verband angeregt, die gesplittete Schulzeit- und Ferienbetreuung für die Jahrgangsstufen 5 und 6 aufzugeben und entsprechend den Jahrgangsstufen 1-4 zu regeln. Wird ein Betreuungsmodul für die Schulzeit gewählt, würde dies bedeuten, dass auch für die Jahrgangsstufen 5 und 6 automatisch die Ferienbetreuung mit gebucht ist. Zudem würde die besondere Bedarfsprüfung für die Ferienbetreuung der Jahrgangsstufen 5 und 6 entfallen, wonach eine Ferienbetreuung nur bewilligt wird, wenn besondere Gründe gemäß § 4 Absatz 6 SchüFöVO vorliegen. Für die Anpassung wäre zusätzlicher Finanzbedarf erforderlich, wofür im Haushalt keine Vorkehrungen getroffen wurden. Zudem würde zusätzliches Erzieherpersonal benötigt werden. Dem Vorschlag wurde daher nicht gefolgt.
2. Einige Verbände sprechen sich gegen die vorgesehene Entkoppelung der Personalzuschläge in § 19 Absatz 7 Nummer 9 SchulG vom KitaFöG und gegen eine Regelung im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen aus. Grund für die Entkoppelung ist, dass Änderungen in den Zuschlägen nach dem KitaFöG nicht immer gleichermaßen sinnvoll für die Ganztagschule sind. Auch derzeit ist es so, dass lediglich der Zuschlag für Kinder nichtdeutscher Herkunftssprache und der Zuschlag für Kinder in Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen an das KitaFöG gekoppelt sind, für die Personalzuschläge für Kinder mit Behinderungen hat es diese Koppelung nie gegeben. Änderungen in der bisherigen Zuschlagsart und -höhe sind mit der Entkoppelung nicht beabsichtigt. Dem Vorschlag der Verbände, es bei der Koppelung an das KitaFöG zu belassen, wird daher nicht gefolgt, zumal hierfür keine überzeugenden Gründe genannt sind.
3. Zu § 54 Absatz 5 SchulG schlagen zwei Verbände vor, dass bei der Festlegung der Einschulungsbereiche für Gemeinschaftsschulen in § 54 Absatz 5 mindestens die Hälfte der Plätze für Schülerinnen und Schüler zur Verfügung steht, die außerhalb des Einschulungsbereichs wohnen. Die vorliegende „mindestens ein Drittel-Regelung“ orientiert sich an der bisherigen Regelung der Pilotphase Gemeinschaftsschule. Diese ermöglicht den Bezirken ein ausreichendes Maß an Schulplatzsicherheit und gewährleistet den Gemeinschaftsschulen gleichzeitig eine große Anzahl an Schülerinnen und Schülern, die das Konzept und Profil der Schule bewusst wählen. Der Vorschlag hat keinen Eingang in die Vorlage gefunden. Zu § 56 Absatz 6 SchulG bittet ein Verband um dringende Vereinheitlichung der Aufnahme Regelungen für Integrierte Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen, damit die Gemeinschaftsschulen nicht als Auffangschulen für leistungsschwache Schülerinnen und Schüler dienen müssen. Aufgrund des besonderen Profils haben die Gemeinschaftsschulen andere Aufnahme Regelungen als die Integrierten Sekundarschulen. Dieser Sachverhalt bedarf einer sorgfältigen Prüfung, da die Änderung von Aufnahme Regelungen große Veränderungen innerhalb der Berliner

Schullandschaft mit sich bringen können. Eine kurzfristige Umformulierung im Schulgesetz ist nicht zielführend, so dass dem Vorschlag nicht gefolgt wurde.

4. Zu den datenschutzrechtlichen Vorschriften der §§ 64 bis 66 SchulG haben die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit und auch weitere Verbände und Interessenvertretungen umfassend Stellung genommen. So seien insbesondere die Anpassungen an die Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung unzureichend und genügten den europarechtlichen Vorgaben nicht. Die Regelungen sind hieraufhin noch einmal grundlegend überarbeitet worden, Detailregelungen werden im Rahmen der zu überarbeitenden Schuldatenverordnung getroffen.

Zu § 64 Absatz 1 wurde von der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit eine Erweiterung der dort genannten datenverarbeitenden Stellen angeregt, explizit der Schulsozialarbeit, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie der Elternvertretungen. Diese Stellen wurden in § 64 Absatz 1 SchulG aufgenommen.

Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit spricht sich gegen die Übermittlung der Adressdaten der Erziehungsberechtigten nach § 64 Absatz 3 an den Schulärztlichen und Schulzahnärztlichen Dienst aus, da die Notwendigkeit hierfür nicht erkennbar sei. Daher wird der Zweck der Übermittlung, nämlich die Mitteilung der Untersuchungsergebnisse an die Erziehungsberechtigten, die als Personensorgeberechtigte für die Beauftragung notwendiger medizinischer Behandlungen zuständig sind, in den Gesetzeswortlaut eingefügt.

Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit fordert zudem die Streichung des § 64 Absatz 7 SchulG aus der Vorlage, der die Datenverarbeitung und Übermittlung im Rahmen der Jugendberufsagentur regelt, da es nicht gesetzliche Aufgabe der Schulaufsicht sei, Schülerinnen und Schüler in eine Qualifizierungsmaßnahme oder Berufsausbildung zu vermitteln. Die Regelung wird von vielen Verbänden datenschutzrechtlich kritisch beurteilt unter gleichzeitigem Hinweis darauf, dass sie inhaltlich für sinnvoll erachtet wird. § 5 Absatz 5 SchulG wird um eine entsprechende materielle Aufgabenzuweisung (Berufsberatung) ergänzt. Die Übermittlungen personenbezogener Daten an Sozialleistungsträger sollen wie bisher von den Einwilligungserklärungen der betroffenen Personen abhängig gemacht werden. Schulabgängerinnen und Schulabgänger sollen von der fortdauernden Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten unterrichtet und auf ihr Widerspruchsrecht hingewiesen werden.

Hinsichtlich der Automatisierten Datenverarbeitung nach § 64a SchulG verlangt die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie einige Verbände, dass die Zwecke und die Zugriffsrechte verschiedener Stellen in Bezug auf konkrete Aufgaben im Schulgesetz konkret benannt werden. § 64a SchulG wurde daher um eine Regelung zu den Zwecken und den Merkmalskategorien der Datenverarbeitung sowie zu den Zugriffsrechten ergänzt. Der genaue Katalog der zu verarbeitenden personenbezogenen Merkmale soll allerdings auf Verordnungsebene geregelt werden. Die Berliner Schuldatenverordnung wird derzeit überarbeitet.

5. Zu § 101 Absatz 4 wird darauf hingewiesen, dass für Gemeinschaftsschulen in freier Trägerschaft eine Wartefrist von fünf Jahren besteht, im Rahmen der Pilotphase Gemeinschaftsschule aber für den Grundschulteil eine fünfjährige und für den Sekundarstufen I -Teil eine dreijährige Wartefrist gegolten hätte. Bereits nach den jetzigen Regelungen besteht für die Gemeinschaftsschule gemäß § 101 Absatz 4 SchulG eine fünfjährige Wartefrist, so dass sich für die Schulen in freier

Trägerschaft keine Verschlechterung ergibt. Dem Einwand wurde daher nicht gefolgt.

6. Zu den Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) wird teilweise die Einfügung einer Regelung angeregt, nach der die SIBUZ innerhalb von zwölf Wochen einen verbindlichen Bescheid zu erteilen haben, um eine sonderpädagogische Förderung zu gewährleisten und dass bei Fristversäumnis des bearbeitenden SIBUZ der Antrag als positiv beschieden gilt. Diesem Vorschlag wird nicht gefolgt, da die Feststellung gemäß § 36 Absatz 3 SchulG, ob ein Schüler oder eine Schülerin sonderpädagogischen Förderbedarf hat, eine Entscheidung von nachhaltiger Tragweite für die Schülerin oder den Schüler, für die Erziehungsberechtigten, für die Schulen und auch die haushaltsmäßigen Auswirkungen ist. Verbindliche Fristsetzungen sind daher nicht angebracht, ebenso wenig die Fiktion eines Förderbedarfs. Auch die Forderung, ein eigenes SIBUZ nur für die Schulen in freier Trägerschaft einzurichten, hat keinen Eingang in die Vorlage gefunden. Das SIBUZ der jeweiligen Region betreut die Schülerinnen und Schüler der Schulen in freier Trägerschaft mit, schulgesetzlich eine Trennung zwischen Schülerinnen und Schülern öffentlicher und privater Schulen vorzunehmen, wird als nicht zielführend erachtet.
7. Einige Verbände kritisieren die zunächst beabsichtigte Streichung des § 17 Absatz 3 SchüFöVO mit dem Hinweis, dass die derzeit geltende Regelung, die es den Trägern ermöglicht, den Personalbedarf um bis zu 5 % abzurunden, dem Ausgleich von Personalschwankungen im Schuljahr diene. Sie könnten sich eine bezirksbezogene 5 %-Regelung vorstellen. Die aktuelle Regelung ist bereits mehrfach vom Rechnungshof von Berlin beanstandet worden, zuletzt im Dezember 2017. § 17 Absatz 3 wird in der SchüFöVO belassen und ein Verfahren zur Feststellung der jeweils nicht umgesetzten Personalstellenanteile entwickelt.
8. Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat mit Schreiben vom 07. September 2018 erneut zu den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Schulgesetzes Stellung genommen. Aufgrund dieses Schreibens wurde die Vorlage hinsichtlich § 52 Absatz 3, § 64 Absatz 1, 7 und 9, § 64a Absatz 1, 2, 7 und 8 und § 66 Nummer 12 und 13 SchulG angepasst.

H. Beteiligung des Rats der Bürgermeister:

Der Rat der Bürgermeister hat in seiner Sitzung am 20. September 2018 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Der Rat der Bürgermeister stimmt der Vorlage R-420/2018 zu, unter Beachtung bzw. Klärung der folgenden Punkte:

1. **Gemeinschaftsschulen: „Überführung von der Pilotphase in die Regelform“**
§ 54 (5) SchulG Neu: „Einschulungsbereiche für die Primarstufe der Gemeinschaftsschule sind so zu bilden, dass mindestens ein Drittel der Plätze für Kinder zur Verfügung steht, die außerhalb des Einschulungsbereichs wohnen.“
 - Einschränkung der schulorganisatorischen Steuerung und Verkomplizierung der Umsetzung Schulanfangsphase (Saph)
 - Rechtliches Einfallstor für Widersprüche und Klagen v. a. aufgrund der äußerst dynamischen Schülerzahlenentwicklung im Zuge von wachsender Stadt
 - Eine punktgenaue Zuschneidung der ESB auf 2/3 der vorhandenen Plätze ist nicht möglich. Bei Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur bzw. Zuzug durch Wohnungsneubau wären zudem jährlich die ESB der Gemeinschaftsschule und der umliegenden Grundschulen zu verändern.

Szenarien: Entweder es kommt zu Zwangsumlenkungen (= Klagen), wenn der ESB doch zu groß ist und dort mehr als 2/3 der Plätze belegt werden, und/oder es kommt zu Klagen von den Eltern außerhalb des ESB, weil man am Grundsatz der Einschulung im ESB festhält und nicht 1/3 der verfügbaren Schulplätze vergeben kann. Es müssten zwei differenzierte Auswahlverfahren für eine Schule erfolgen. Wird die Gemeinschaftsschule noch Inklusive Schwerpunktschule mit der Sonderregelungen für die Vergabe von Schulplätzen (siehe Punkt 2) ist die Verkomplizierung und das schulorganisatorische Chaos perfekt.

Vorschlag: - Aus einer MUSS- sollte eine KANN-Bestimmung gemacht werden.

2. Inklusive Schwerpunktschule: „Verankerung im SchulG“

„Ziel bleibt die Qualifizierung aller allgemeinen Schulen zu inklusiven Schulen für alle sonderpädagogischen Förderschwerpunkte.“ (vgl. S. 47).

„§ 37a (4) In Jahrgangsstufe 7 werden vorrangig – unter Berücksichtigung der Frequenzvorgaben – Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf aufgenommen, für den die Schule profiliert ist.“

Unklarheiten und organisatorische Schwierigkeiten:

- Wie sehen die Frequenzvorgaben aus? Richten sich diese nach § 19 SopädVO oder § 4 GsVO bzw. Sekundarstufe I –VO (Sekundarstufe I = Sek I - Klassenstufe 7 bis 10)? Wer trifft die Auswahlentscheidung bei Übernachtung? Gibt es überhaupt eine „Übernachtung“ bzw. eine Begrenzung von Schulplätzen für Kinder mit einem schulspezifischen sonderpädagogischen Förderschwerpunkt?
- Das Absenken der Einrichtungsfrequenz von 26 Schüler/innen pro Klasse auf 21-25 Schüler/innen bedeutet einen sichtbaren Kapazitätsverlust, d.h. signifikant weniger Schulplätze stehen bei gleicher Raumkapazität zur Verfügung.

3. Übergang in die Sekundarstufe I (Sek I = Klassenstufe 7 bis 10 - vgl.

§ 56 Abs. 6)

„...nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens nach § 37 Absatz 4“ (muss wohl § 37a Abs. 4 heißen)

§ 56 Abs. 6 Nummer 3: Mehrlingskinder, die sich nur im Losverfahren befinden
Befinden sich die Mehrlingskinder im Losverfahren, ist beim Losen des ersten Kindes keine bevorzugte Aufnahme der weiteren Mehrlingskinder möglich (vgl. VG 14 L 354.16). Somit kann es passieren, dass Mehrlingskinder auf verschiedene Schulen gehen müssen, wenn die weiteren Mehrlingskinder kein Losglück hatten.

Vorschlag: Vorrangige Aufnahme des Geschwisterkindes

4. Schulversuche

§ 18 SchulG Neu: (2) Schulversuche bedürfen der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde....

Die Schulaufsichtsbehörde kann in der Genehmigung festlegen, ob die Bildung von Einschulungsbereichen zulässig ist.

Vorschlag:

- Beteiligung der Bezirke durch Einbeziehung der Schul- und Sportämter, die für die Einrichtung der Saph verantwortlich sind und schulorganisatorische Steuerung durch den Bezirk

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie nimmt zu den Einwendungen des Rats der Bürgermeister gemäß § 20 Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 GGO II wie folgt Stellung:

„Zu 1.:

Die Aufnahme von Kindern aus anderen Einschulungsbereichen als „Kann-Regelung“ zu formulieren, ist nicht zielführend. Denn wie bereits in der Pilotphase, soll auch weiterhin besonders an der Gemeinschaftsschule interessierten Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit gegeben werden, eine Gemeinschaftsschule zu besuchen. Dies wäre bei einer Ausformulierung der Regelung als „Kann“-Bestimmung nicht unbedingt gegeben. Auch die Einschulungsbereiche der Grundschulen müssen aufgrund dynamischer Schülerzahlentwicklungen häufig angepasst werden, hiervon unterscheidet sich die Gemeinschaftsschule nicht. Zudem sieht die Vorschrift gerade keine punktgenaue Zuschneidung von Einschulungsbereichen vor, sondern dass mindestens 1/3 der Plätze außerhalb des ESB zur Verfügung stehen. In den Verordnungen werden die notwendigen nachrangigen Regelungen für das Aufnahmeverfahren geschaffen.

Zu 2.:

Die Regelungen zu den Frequenzvorgaben werden durch Verordnung erfolgen. Die Auswahlentscheidung wird bei Übernachtung durch die Schulaufsicht getroffen, wie auch sonst im gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf. In § 39 Nummer 11 SchulG-E sind die Auswahlkriterien genannt, die noch durch Verordnung konkretisiert werden. Die Regelung zur Absenkung der Einrichtungsfrequenz in Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in § 4 Abs. 8 Satz 2 GsVO ist unabhängig davon, ob die Schule als Inklusive Schwerpunktschule eingerichtet ist.

Zu 3.:

Aufgrund der besonderen Situation der Aufnahme von Geschwisterkindern, die sich ausschließlich im Losverfahren befinden, wird § 56 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 um einen Satz 2 ergänzt. Die Auslosung des ersten Geschwisterkindes im Losverfahren bewirkt, dass alle weiteren sich im Losverfahren befindenden Geschwisterkinder ebenfalls aufgenommen werden.

Zu 4.:

Es handelt sich um eine klarstellende Regelung, dass auch Schulen im Schulversuch, wenn die Schulaufsichtsbehörde dies aus pädagogisch-fachlicher Sicht für zulässig erachtet, über einen Einschulungsbereich verfügen können. An der schulorganisatorischen Steuerung durch den Bezirk ändert sich dadurch nichts.

Im Fachausschuss für Bildung, Wissenschaft, Jugend, Kultur, Europa wurde bereits erörtert, dass noch Anpassungen in §§ 105, 109 und 76 SchulG erfolgen, da die Regelung des jetzigen Rahmenkonzepts, dass die Genehmigung einer Inklusiven Schwerpunktschule durch den Schulträger in Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde erfolgt, auch nach Überführung in die Regelform gelten soll. Zudem wird der Schulkonferenz das Antragsrecht auf Einrichtung einer Inklusiven Schwerpunktschule eingeräumt.

Die genannten Änderungen zu den §§ 56 Absatz 6, 76 Absatz 1 Nummer 13, 105 Absatz 4 und 109 Absatz 3 SchulG sind in die Vorlage eingefügt.“

Berlin, den 16. Oktober 2018

Der Senat von Berlin

Ramona Pop
Bürgermeisterin

Sandra Scheeres
Senatorin für Bildung,
Jugend und Familie

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Alte Fassung	Neue Fassung
Schulgesetz	Schulgesetz
§ 5 Öffnung der Schulen, Kooperationen	§ 5 Öffnung der Schulen, Kooperationen
(1)-(4)	<i>unverändert</i>
	<u>(5) Zu Beratung und Förderung der Schülerinnen und Schüler beim Übergang von der Schule in den Beruf kooperieren Schulen mit den Trägern der beruflichen Bildung und den Sozialleistungsträgern.</u>
§ 8 Schulprogramm	§ 8 Schulprogramm
(1)	<i>unverändert</i>
(2) Die Schule legt im Schulprogramm insbesondere fest: 1. ihre besonderen pädagogischen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen in Unterricht, Erziehung, Beratung und Betreuung einschließlich des schulischen Ganztagskonzepts sowie die Form der Leistungsbeurteilung und die Formen der Leistungs differenzierung, 2. ihre Umsetzung der Rahmenlehrplanvorgaben in ein schuleigenes pädagogisches Handlungskonzept, 3. die Ausgestaltung der pädagogischen Schwerpunkte und besonderen Organisationsformen durch die Stundentafel (§ 14 Abs. 4), 4. die Evaluationskriterien, mit denen sie die Qualität ihrer Arbeit beurteilt und die Annäherung an die gesetzten und vereinbarten Ziele misst, 5. die Ziele und besonderen Formen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten hinsichtlich der Ausübung der gemeinsamen Verantwortung für die Bildung und Erziehung ihrer Kinder, 6. die Ziele, Inhalte und Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern, 7. die Kooperationsformen der Lehrkräfte und der schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, 8. den Beratungs- und Fortbildungsbedarf sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Organisationsentwicklung und zur Personalentwicklung, 9. die finanzielle Absicherung der besonderen pädagogischen Schwerpunkte und Aktivitäten	2. ihre Umsetzung der Rahmenlehrplanvorgaben in ein schuleigenes pädagogisches Handlungskonzept <u>(schulinternes Curriculum)</u> ,

durch das Schulbudget.	
(3)-(5)	<i>Unverändert</i>
§ 10 Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung	§ 10 Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung
(1) Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule wird auf der Grundlage von Rahmenlehrplänen erfüllt. Die Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung bestimmen die Grundprinzipien des Lernens sowie die verbindlichen allgemeinen und fachlichen Kompetenzen und Qualifikationsziele. Sie bestimmen ferner die leitenden Ideen und die Standards der Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete oder Lernfelder sowie die verbindlichen Unterrichtsinhalte, soweit sie zum Erreichen der Kompetenz- und Qualifikationsziele sowie der Standards der Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete oder Lernfelder erforderlich sind.	(1) Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule wird auf der Grundlage von Rahmenlehrplänen erfüllt. Die Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung bestimmen die Grundprinzipien des Lernens sowie die verbindlichen allgemeinen und fachlichen Kompetenzen und Qualifikationsziele. Sie bestimmen ferner die leitenden Ideen und die Standards der Unterrichtsfächer, Lernbereiche und <u>Querschnittsaufgaben</u> oder Lernfelder sowie die verbindlichen Unterrichtsinhalte, soweit sie zum Erreichen der Kompetenz- und Qualifikationsziele sowie der Standards der Unterrichtsfächer, Lernbereiche und <u>Querschnittsaufgaben</u> oder Lernfelder erforderlich sind.
(2)	unverändert
(3) Zur Wahrung der Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen und zur Förderung des Zusammenwirkens der Schularten gelten die Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung schulstufenbezogen. Die besonderen Erfordernisse unterschiedlicher Bildungsgänge sind in angemessener Weise zu berücksichtigen.	3) Zur Wahrung der Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen und zur Förderung des Zusammenwirkens der Schularten gelten die Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung schulstufenbezogen <u>oder schulstufenübergreifend</u> . Die besonderen Erfordernisse unterschiedlicher Bildungsgänge sind in angemessener Weise zu berücksichtigen.
(4)	(4) <i>unverändert</i>
§ 12 Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete, Lernfelder, Ethik	§ 12 Unterrichtsfächer, Lernbereiche und <u>Querschnittsaufgaben</u>, Lernfelder, Ethik
(1)-(3)	<i>Unverändert</i>
(4) Besondere Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Schule werden in Aufgabengebieten erfasst . Diese sind insbesondere Erziehung zur Gleichstellung der Geschlechter, Menschenrechts- und Friedenserziehung, ökologische Bildung und Umwelterziehung, ökonomische Bildung, Verkehrs- und Mobilitätserziehung, informations- und kommunikationstechnische Bildung und Medienerziehung, Gesundheitsförderung, Erziehung zu Bewegung und Sport, Suchtprävention und Sexualerziehung, interkulturelle Bildung und Erziehung, kulturell-ästhetische Erziehung. Aufgabengebiete werden fachübergreifend unterrichtet . Die Schulkonferenz entscheidet unter Beachtung der Stundentafel und der Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung auf Vorschlag der	(4) Übergreifende Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Schule werden <u>als Querschnittsaufgaben in den Fächern, fachübergreifend, in Lernbereichen und im Rahmen spezifischer Angebote und Projekte der Schule berücksichtigt</u> . <u>Querschnittsaufgaben sind insbesondere Sprach- und Medienbildung, Berufs- und Studienorientierung, Bildung zur Akzeptanz von Vielfalt, Demokratiebildung einschließlich Menschenrechts- und Friedenserziehung, Europabildung in der Schule, Gesundheitsförderung und Suchtprävention, Gewaltprävention, Erziehung zur Gleichstellung und Gleichberechtigung der Geschlechter, interkulturelle Bildung und Erziehung, kulturelle Bildung, Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung,</u>

Gesamtkonferenz, welche besonderen Bildungs- und Erziehungsaufgaben als Aufgabengebiete unterrichtet werden.	<u>Bildung zur nachhaltigen Entwicklung und Lernen in globalen Zusammenhängen, Sexualerziehung und Bildung für sexuelle Selbstbestimmung, Verbraucherbildung sowie die Erziehung zu Bewegung und Sport, einschließlich der Vermittlung von Freude an der Bewegung und der Bedeutung für die Gesundheit.</u> Die Schulkonferenz entscheidet auf Vorschlag der Gesamtkonferenz, <u>wie die Querschnittsaufgaben bei der Ausgestaltung des Schulprogramms berücksichtigt werden.</u>
(5) An beruflichen Schulen können Lernfelder an die Stelle von Unterrichtsfächern, Lernbereichen und Aufgabengebieten treten. Lernfelder sind durch Zielformulierungen beschriebene thematische Einheiten, die sich an konkreten beruflichen Aufgabenstellungen und Handlungsabläufen orientieren.	(5) An beruflichen Schulen können Lernfelder an die Stelle von Unterrichtsfächern, Lernbereichen und <u>Querschnittsaufgaben</u> treten. Lernfelder sind durch Zielformulierungen beschriebene thematische Einheiten, die sich an konkreten beruflichen Aufgabenstellungen und Handlungsabläufen orientieren.
(6)-(7)	<i>Unverändert</i>
§ 14 Stundentafeln	§ 14 Stundentafeln
(1) Die Zahl der Unterrichtsstunden, die auf die jeweiligen Unterrichtsfächer, Lernbereiche und <u>Aufgabengebiete</u> oder Lernfelder entfallen, wird in Stundentafeln festgelegt. Die Festlegung richtet sich nach den Bildungszielen der einzelnen Bildungsgänge und berücksichtigt den Grundsatz der Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen und Schularten. Dem Grundsatz der Gleichwertigkeit der weiterführenden allgemein bildenden Schulen ist durch die Gewährleistung gleicher Standards und Lernvolumina Rechnung zu tragen.	(1) Die Zahl der Unterrichtsstunden, die auf die jeweiligen Unterrichtsfächer, Lernbereiche und <u>Querschnittsaufgaben</u> oder Lernfelder entfallen, wird in Stundentafeln festgelegt. Die Festlegung richtet sich nach den Bildungszielen der einzelnen Bildungsgänge und berücksichtigt den Grundsatz der Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen und Schularten. Dem Grundsatz der Gleichwertigkeit der weiterführenden allgemein bildenden Schulen ist durch die Gewährleistung gleicher Standards und Lernvolumina Rechnung zu tragen.
(2) In den Stundentafeln wird unterschieden, welche Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete oder Lernfelder 1. zum Pflichtunterricht gehören, in dem alle Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden und an dem teilzunehmen sie verpflichtet sind, 2. im Wahlpflichtbereich angeboten werden, in denen die Schülerinnen und Schüler nach ihrer Wahl unterrichtet werden und an denen teilzunehmen sie verpflichtet sind, oder 3. Wahlangebote sind, an denen die Schülerinnen und Schüler nach ihrer Wahl freiwillig teilnehmen.	(2) In den Stundentafeln wird unterschieden, welche Unterrichtsfächer, Lernbereiche und <u>Querschnittsaufgaben</u> oder Lernfelder 1. zum Pflichtunterricht gehören, in dem alle Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden und an dem teilzunehmen sie verpflichtet sind, 2. im Wahlpflichtbereich angeboten werden, in denen die Schülerinnen und Schüler nach ihrer Wahl unterrichtet werden und an denen teilzunehmen sie verpflichtet sind, oder 3. Wahlangebote sind, an denen die Schülerinnen und Schüler nach ihrer Wahl freiwillig teilnehmen.
(3)-(4)	<i>Unverändert</i>
(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Stundentafeln durch Rechtsverordnung zu erlassen. Zur Ausgestaltung der Stundentafeln sind darin insbesondere Regelungen zu treffen über	(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Stundentafeln durch Rechtsverordnung zu erlassen. Zur Ausgestaltung der Stundentafeln sind darin insbesondere Regelungen zu treffen über

1. den jeweiligen Stundenrahmen aller Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete oder Lernfelder einschließlich seiner Verbindlichkeit, 2. den Jahresstundenrahmen, 3. das Verhältnis von Pflichtunterricht, Wahlpflichtbereich und Wahlangebot, 4. den Umfang und die Voraussetzungen für Abweichungen von der Stundentafel, 5. den Anteil und die Formen der Differenzierung des Unterrichts, 6. den Anteil der Förderangebote für die Eingliederung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache. Für berufliche Schulen können abweichend von Satz 2 Nummer 1 Rahmenstundentafeln gebildet werden.	1. den jeweiligen Stundenrahmen aller Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Querschnittsaufgaben oder Lernfelder einschließlich seiner Verbindlichkeit, 2. den Jahresstundenrahmen, 3. das Verhältnis von Pflichtunterricht, Wahlpflichtbereich und Wahlangebot, 4. den Umfang und die Voraussetzungen für Abweichungen von der Stundentafel, 5. den Anteil und die Formen der Differenzierung des Unterrichts, 6. den Anteil der Förderangebote für die Eingliederung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache. Für berufliche Schulen können abweichend von Satz 2 Nummer 1 Rahmenstundentafeln gebildet werden.
§ 15 Unterricht für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache	§ 15 Unterricht für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache
<i>(1)-(3)</i> (4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zu den Voraussetzungen und zur Ausgestaltung des Unterrichts für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere 1. die Voraussetzungen für die Aufnahme in Regelklassen und in besondere Lerngruppen nach Absatz 2, 2. die Grundlagen und Verfahren zur Feststellung der Kenntnisse in der deutschen Sprache, 3. die Maßnahmen zur schulischen Integration für zuziehende Kinder und Jugendliche, 4. die muttersprachlichen und bilingualen Angebote für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache.	<i>Unverändert</i> (4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zu den Voraussetzungen und zur Ausgestaltung des Unterrichts für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere 1. die Voraussetzungen für die Aufnahme in Regelklassen und in besondere Lerngruppen nach Absatz 2, 2. die Grundlagen und Verfahren zur Feststellung der Kenntnisse in der deutschen Sprache, 3. die Maßnahmen zur schulischen Integration für zuziehende Kinder und Jugendliche, 4. die muttersprachlichen und bilingualen Angebote für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, <u>5. das zeitweise Abweichen von den Maßstäben der Leistungsbewertung für aus dem Ausland zugezogene Kinder und Jugendliche, bei denen das Fehlen hinreichender deutscher Sprachkenntnisse festgestellt ist.</u>
§ 17 Jahrgangsstufen, Schulstufen und Schularten	§ 17 Jahrgangsstufen, Schulstufen und Schularten
(1) Die Schule gliedert sich nach Jahrgangsstufen, Schulstufen und Schularten. Die Jahrgangsstufen 1 bis 6 bilden die Primarstufe (Grundschule), die Jahrgangsstufen 7 bis 10 die Sekundarstufe I; die gymnasiale Oberstufe und die beruflichen Schulen bilden die Sekundarstufe II.	(1) Die Schule gliedert sich nach Jahrgangsstufen, Schulstufen und Schularten. Die Jahrgangsstufen 1 bis 6 bilden die Primarstufe, die Jahrgangsstufen 7 bis 10 die Sekundarstufe I; die gymnasiale Oberstufe und die beruflichen Schulen bilden die Sekundarstufe II.
(2) Schularten sind:	(2) Schularten sind:

1. die Grundschule, 2. als weiterführende allgemein bildende Schulen a) die Integrierte Sekundarschule und b) das Gymnasium, 3. als berufliche Schulen a) die Berufsschule, b) die Berufsfachschule, c) die Fachoberschule, d) die Berufsoberschule, e) das berufliche Gymnasium und f) die Fachschule, 4. die Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt (Sonderschulen) und 5. die Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemein bildender und beruflicher Abschlüsse. Grundschulen, Integrierte Sekundarschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt können jeweils organisatorisch und pädagogisch verbunden werden. Sie können auch zu einer Schule verbunden werden.	1. die Grundschule, 2. als weiterführende allgemein bildende Schulen a) die Integrierte Sekundarschule und b) das Gymnasium, 3. als berufliche Schulen a) die Berufsschule, b) die Berufsfachschule, c) die Fachoberschule, d) die Berufsoberschule, e) das berufliche Gymnasium und f) die Fachschule, 4. die Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, <u>5. die Gemeinschaftsschule als schulstufenübergreifende allgemeinbildende Schule und</u> <u>6.</u> die Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemein bildender und beruflicher Abschlüsse. Grundschulen, Integrierte Sekundarschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt können jeweils organisatorisch und pädagogisch verbunden werden. <u>Sie können auch zu einer Schule zusammengelegt werden; bei der Zusammenlegung verliert die einzelne Schule ihre Eigenständigkeit.</u>
(3)	Unverändert
(4) Die Mindestanzahl der Klassen oder Lerngruppen eines Eingangsjahrgangs (Züge) soll an Grundschulen die Zweizügigkeit, an Gymnasien die Dreizügigkeit und an Integrierten Sekundarschulen die Vierzügigkeit nicht unterschreiten. Über Ausnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.	(4) Die Mindestanzahl der Klassen oder Lerngruppen eines Eingangsjahrgangs (Züge) soll an Grundschulen die Zweizügigkeit, an Gymnasien <u>und Gemeinschaftsschulen</u> die Dreizügigkeit und an Integrierten Sekundarschulen die Vierzügigkeit nicht unterschreiten. Über Ausnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.
§ 17 a Öffnungsklausel für Gemeinschaftsschulen	§ 17 a (aufgehoben)
(1) Allgemeinbildende Schulen können auf Antrag im Rahmen einer Pilotphase eine Gemeinschaftsschule werden oder sich zu einer Gemeinschaftsschule zusammenschließen, wenn die nach § 109 zuständige Schulbehörde und die Schulkonferenz nach § 76 Abs. 1 Nr. 7 dem Vorhaben zustimmen und die Schulen ein Konzept für die Entwicklung hin zur Gemeinschaftsschule vorlegen. Gemeinschaftsschulen können auch durch Neugründungen entstehen.	
(2) § 18 Abs. 1, 2 und 4 gelten entsprechend. Abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 2 sind die Genehmigungen unwiderruflich, solange und soweit an den betreffenden Schulen die pä-	

dagogischen und organisatorischen Grundlagen der Genehmigung bestehen.	
(3) Gemeinschaftsschulen vermitteln allen Schülerinnen und Schülern eine grundlegende, erweiterte oder eine vertiefte allgemeine Bildung und ermöglichen ihnen entsprechend ihrer Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, ihren Bildungsweg an einer Hochschule oder in berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.	
(4) In Gemeinschaftsschulen findet individuelles und gemeinsames Lernen und individuelle Förderung von der Schulanfangsphase bis zur gymnasialen Oberstufe in einer Schule oder in Kooperation mehrerer Schulen statt. Sie führen zu allen allgemein bildenden Abschlüssen, soweit der erforderliche Leistungsstand erreicht wird. Die Sekundarstufe I untergliedert sich dabei nicht in unterschiedliche Bildungsgänge. Näheres ist in der Genehmigung zu regeln.	
(5) Für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 1 der Gemeinschaftsschule gilt § 55a Absatz 2 mit folgender Maßgabe: Bei Übernachtung werden zunächst im Umfang von zwei Dritteln Schülerinnen und Schüler aufgenommen, deren Wohnung sich in kurzer Entfernung zur Schule befindet, sodann zu einem Drittel Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrem Wohnort. Verfügbare Plätze, die innerhalb eines der Kontingente nicht ausgeschöpft werden können, werden dem jeweils anderen Kontingent zugeordnet. In die Jahrgangsstufe 7 der Gemeinschaftsschule rücken zunächst die Schülerinnen und Schüler der eigenen Grundstufe auf. Sofern danach freie Plätze vorhanden sind, wird § 56 Absatz 6 mit der Maßgabe angewandt, dass vorab in abgestufter Rangfolge aufgenommen werden: 1. Schülerinnen und Schüler, die bisher eine andere Gemeinschaftsschule besucht haben und 2. Schülerinnen und Schüler aus Grundschulen, die zwar nicht am Schulversuch teilnehmen, mit denen aber schulaufsichtlich genehmigte Vereinbarungen bestehen.	
(6) In Gemeinschaftsschulen finden die Re-	

gelingen über die Förderprognose und die verbindlichen Beratungsgespräche nach dem Besuch der Primarstufe bei Verbleib in der Gemeinschaftsschule keine Anwendung. In Gemeinschaftsschulen kann bis einschließlich Jahrgangsstufe 8 der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch geeignete schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt werden, wenn dies im Schulprogramm festgelegt ist. Abweichend von § 59 finden bis zum Abschluss der Sekundarstufe I Jahrgangsstufenwiederholungen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen statt. Darüber sind zwischen der Schule und der Schülerin oder dem Schüler beziehungsweise ihren oder seinen Erziehungsberechtigten Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen zu schließen. Die äußere Fachleistungsdifferenzierung findet als durchgängiges Organisationsprinzip in Gemeinschaftsschulen keine Anwendung.	
(7) Schulen, die nicht an der Pilotphase teilnehmen, können mit entsprechenden Konzepten und mit Verweis auf die Pilotphase nach den Voraussetzungen des § 18 einzelne Regelungen des Absatzes 6 anwenden.	
§ 18 Schulversuche, Schulen besonderer pädagogischer Prägung	§ 18 Schulversuche, Schulen besonderer pädagogischer Prägung
(1)	<i>unverändert</i>
(2) Schulversuche bedürfen der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur befristet erteilt werden; sie ist widerruflich. Schulversuche sind wissenschaftlich oder in sonstiger geeigneter Weise zu begleiten und auszuwerten. Wenn der Schulversuch erfolgreich abgeschlossen wurde und eine flächendeckende Einführung des pädagogischen und organisatorischen Konzepts nicht in Betracht kommt, kann er Grundlage für die Einrichtung einer Schule besonderer pädagogischer Prägung nach Maßgabe einer auf Grund des Absatzes 3 erlassenen Rechtsverordnung sein; die Einrichtung kann sich auf einzelne Züge einer Schule beschränken.	(2) Schulversuche bedürfen der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur befristet erteilt werden; sie ist widerruflich. <u>Die Schulaufsichtsbehörde kann in der Genehmigung festlegen, dass die Beibehaltung oder Bildung eines Einschulungsbereiches zulässig ist.</u> Schulversuche sind wissenschaftlich oder in sonstiger geeigneter Weise zu begleiten und auszuwerten. Wenn der Schulversuch erfolgreich abgeschlossen wurde und eine flächendeckende Einführung des pädagogischen und organisatorischen Konzepts nicht in Betracht kommt, kann er Grundlage für die Einrichtung einer Schule besonderer pädagogischer Prägung nach Maßgabe einer auf Grund des Absatzes 3 erlassenen Rechtsverordnung sein; die Einrichtung kann sich auf einzelne Züge einer Schule beschränken
(3) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Schulen besonderer pädagogischer Prägung einzurichten, die von einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes oder von auf Grund dieses Ge-	(3) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Schulen besonderer pädagogischer Prägung einzurichten, die von einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes oder von auf Grund

setzes erlassenen Rechtsverordnungen abweichen können, soweit es das besondere pädagogische oder organisatorische Konzept erfordert. Dies betrifft insbesondere die Vorschriften über die Aufnahme in die Schule, die Versetzung und das Verlassen der Schule. In der Rechtsverordnung kann auch eine Probezeit von höchstens einem Schuljahr vorgesehen werden. Das Schulprogramm der Schule mit besonderer pädagogischer Prägung ist in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.	dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen abweichen können, soweit es das besondere pädagogische oder organisatorische Konzept erfordert. Dies betrifft insbesondere die Vorschriften über die Aufnahme in die Schule, die Versetzung, das Verlassen der Schule, <u>die Ausgestaltung des Bildungsgangs und die Festlegung der Abschlüsse</u>. In der Rechtsverordnung kann eine Probezeit von <u>in der Regel</u> einem Schuljahr vorgesehen werden. Das Schulprogramm der Schule mit besonderer pädagogischer Prägung ist in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.
(4)	<i>Unverändert</i>
§ 19 Ganztagsschulen, ergänzende Förderung und Betreuung	§ 19 Ganztagsschulen, ergänzende Förderung und Betreuung
(1) Grundschulen und Integrierte Sekundarschulen bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 sind Ganztagsschulen. Im Übrigen können Schulen, sofern die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen vorliegen, als Ganztagsschulen geführt werden. Die Entscheidung über die Einrichtung einer Ganztagsschule einschließlich des gebundenen Ganztagsbetriebs trifft die Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Schulentwicklungsplans (§ 105 Absatz 3).	(1) Grundschulen <u>sowie</u> Integrierte Sekundarschulen <u>und Gemeinschaftsschulen</u> bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 sind Ganztagsschulen. Im Übrigen können Schulen, sofern die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen vorliegen, als Ganztagsschulen geführt werden. Die Entscheidung über die Einrichtung einer Ganztagsschule einschließlich des gebundenen Ganztagsbetriebs trifft die Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Schulentwicklungsplans (§ 105 Absatz 3).
(2) –(5)	<i>Unverändert</i>
(6) Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Primarstufe erhalten ein Angebot ergänzender Förderung und Betreuung, wenn entsprechend § 4 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 875, 878) und durch Artikel II des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 848) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ein Bedarf für eine solche Förderung und Betreuung besteht. Satz 1 gilt auch für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ bis zum Ende der Abschlussstufe sowie für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Autistische Behinderung“ an Auftragsschulen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 und für die in Satz 2 genannten Schülerinnen und Schüler wird die ergänzende Förderung und Betreuung auch während der Schulferien angeboten; Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 5 und 6 wird die ergänzende Förderung und Betreuung während der Schulferien angeboten, wenn ein besonderer Betreuungsbedarf besteht. Der Betreuungsumfang soll dem Bedarf	(6) Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Primarstufe erhalten ein Angebot ergänzender Förderung und Betreuung, wenn entsprechend § 4 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 875, 878) und durch Artikel II des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 848) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ein Bedarf für eine solche Förderung und Betreuung besteht. Satz 1 gilt auch für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ bis zum Ende der Abschlussstufe sowie für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „<u>Autismus</u>“ an Auftragsschulen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 und für die in Satz 2 genannten Schülerinnen und Schüler wird die ergänzende Förderung und Betreuung auch während der Schulferien angeboten; Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 5 und 6 wird die ergänzende Förderung und Betreuung während der Schulferien angeboten, wenn ein besonderer Betreuungsbedarf besteht. Der Be-

der Familie und insbesondere des Kindes gerecht werden. Die Bedarfsfeststellung erfolgt durch Bescheid des örtlich zuständigen Jugendamts, welches die Daten auch im Rahmen eines einheitlichen Verwaltungsverfahrens für die ergänzende Förderung und Betreuung sowie die Kindertagesförderung nutzen darf; die Daten sind nach der Beendigung der ergänzenden Förderung und Betreuung zu löschen, soweit die Daten nicht mehr zur Abwicklung des Kostenbeteiligungs- oder des Finanzierungsverfahrens benötigt werden. Die ergänzende Förderung und Betreuung wird als schulisches Angebot der zuständigen Schulbehörde (§ 109 Absatz 1 Satz 1) durch die öffentliche Schule oder die Bereitstellung von Plätzen bei Trägern der freien Jugendhilfe, die mit Schulen kooperieren, erbracht; im letztgenannten Fall wird der Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und dem Träger der freien Jugendhilfe abgeschlossen. Die ergänzende Förderung und Betreuung unterliegt der Schulaufsicht nach diesem Gesetz, auch soweit sie von Trägern der freien Jugendhilfe in Kooperation mit Schulen erbracht wird. Angebote ergänzender Förderung und Betreuung müssen hinsichtlich der Einrichtung und der Personalausstattung den pädagogischen und gesundheitlichen Anforderungen an die Betreuung von Kindern entsprechen. Können die Zeiten der ergänzenden Förderung und Betreuung an der Schule den Betreuungsbedarf nicht abdecken oder liegt der Bedarf außerhalb der angebotenen Zeiten, kann im Einzelfall zusätzliche Betreuung bewilligt werden. Hierzu kann das Angebot an Kindertagespflegestellen gemäß den Vorgaben des Kindertagesförderungsgesetzes genutzt werden. Die Teilnahme an der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie an zusätzlichen Betreuungsangeboten ist freiwillig und entgeltpflichtig. Die Kostenbeteiligung richtet sich nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz in der Fassung vom 28. August 2001 (GVBl. S. 494, 576), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 848) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung; § 26 Absatz 1 Satz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes findet entsprechende Anwendung. Schülerinnen und Schüler aus dem Land Brandenburg können im Rahmen freier Kapazitäten ergänzende Förderung und Betreuung erhalten, wenn vom Leistungsverpflichteten ein Betreuungsbedarf festgestellt und die Kostenübernahme erklärt wurde.	treuungsumfang soll dem Bedarf der Familie und insbesondere des Kindes gerecht werden. Die Bedarfsfeststellung erfolgt durch Bescheid des örtlich zuständigen Jugendamts, welches die Daten auch im Rahmen eines einheitlichen Verwaltungsverfahrens für die ergänzende Förderung und Betreuung sowie die Kindertagesförderung nutzen darf; die Daten sind nach der Beendigung der ergänzenden Förderung und Betreuung zu löschen, soweit die Daten nicht mehr zur Abwicklung des Kostenbeteiligungs- oder des Finanzierungsverfahrens benötigt werden. Die ergänzende Förderung und Betreuung wird als schulisches Angebot der zuständigen Schulbehörde (§ 109 Absatz 1 Satz 1) durch die öffentliche Schule oder die Bereitstellung von Plätzen bei Trägern der freien Jugendhilfe, die mit Schulen kooperieren, erbracht; im letztgenannten Fall wird der Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und dem Träger der freien Jugendhilfe abgeschlossen. Die ergänzende Förderung und Betreuung unterliegt der Schulaufsicht nach diesem Gesetz, auch soweit sie von Trägern der freien Jugendhilfe in Kooperation mit Schulen erbracht wird. Angebote ergänzender Förderung und Betreuung müssen hinsichtlich der Einrichtung und der Personalausstattung den pädagogischen und gesundheitlichen Anforderungen an die Betreuung von Kindern entsprechen. Können die Zeiten der ergänzenden Förderung und Betreuung an der Schule den Betreuungsbedarf nicht abdecken oder liegt der Bedarf außerhalb der angebotenen Zeiten, kann im Einzelfall zusätzliche Betreuung bewilligt werden. Hierzu kann das Angebot an Kindertagespflegestellen gemäß den Vorgaben des Kindertagesförderungsgesetzes genutzt werden. Die Teilnahme an der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie an zusätzlichen Betreuungsangeboten ist freiwillig und entgeltpflichtig. Die Kostenbeteiligung richtet sich nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz in der Fassung vom 28. August 2001 (GVBl. S. 494, 576), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 848) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung; § 26 Absatz 1 Satz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes findet entsprechende Anwendung. Schülerinnen und Schüler aus dem Land Brandenburg können im Rahmen freier Kapazitäten ergänzende Förderung und Betreuung erhalten, wenn vom Leistungsverpflichteten ein Betreuungsbedarf festgestellt und die Kostenübernahme erklärt wurde.
(7) Die für das Schulwesen zuständige Senats-	(7) Die für das Schulwesen zuständige Senats-

verwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der ergänzenden Förderung und Betreuung der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung sowie des Ganztagsbetriebs an der Ganztagschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. das Verfahren der Anmeldung, der Bedarfsprüfung und Aufnahme einschließlich der Vorgaben für Abschluss und Inhalt der Betreuungsverträge für die ergänzende Förderung und Betreuung,
2. das Verfahren über den Nachweis von freien Plätzen der ergänzenden Förderung und Betreuung bei mit Schulen kooperierenden Trägern der freien Jugendhilfe,
3. die Voraussetzungen, unter denen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 in die ergänzende Förderung und Betreuung während der Schulferien aufgenommen werden,
4. die Finanzierung der Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe und von Angeboten im Rahmen von Tagespflegestellen nach dem Kindertagesförderungsgesetz (Absatz 6 Satz 10),
5. die Finanzierung der ergänzenden Förderung und Betreuung und die Finanzierung der Kosten, die an Schulen in freier Trägerschaft in der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung entstehen,
6. die personellen, organisatorischen, baulichen und räumlichen Anforderungen an die ergänzende Förderung und Betreuung,
7. das Verfahren bei der Genehmigung von Angeboten der ergänzenden Förderung und Betreuung, die in Schulen in freier Trägerschaft oder von Trägern der freien Jugendhilfe erbracht werden,
8. die Voraussetzungen, unter denen zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Betreuung von dem Aufnahmeverfahren nach den §§ 54 und 55a abgewichen werden kann und die betroffenen Schülerinnen und Schüler einer anderen Schule zugewiesen werden können,
9. die erforderliche Personalausstattung für das pädagogische Personal entsprechend dem Aufgabeninhalt, dem Aufgabenumfang und der Aufgabenintensität für die ergänzende Förderung und Betreuung; hierbei soll für das pädagogische Fachpersonal grundsätzlich eine Ausstattung von 39 Wochenarbeitsstunden für jeweils 22 Kinder zuzüglich Personalzuschläge, **die in Art und Höhe mindestens den Personalzuschlägen nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b und c des Kindertagesförderungsgesetzes entsprechen**, zugrunde gelegt werden,
10. Festlegungen über die Planung und das sta-

verwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der ergänzenden Förderung und Betreuung der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung sowie des Ganztagsbetriebs an der Ganztagschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. das Verfahren der Anmeldung, der Bedarfsprüfung und Aufnahme einschließlich der Vorgaben für Abschluss und Inhalt der Betreuungsverträge für die ergänzende Förderung und Betreuung,
2. das Verfahren über den Nachweis von freien Plätzen der ergänzenden Förderung und Betreuung bei mit Schulen kooperierenden Trägern der freien Jugendhilfe,
3. die Voraussetzungen, unter denen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 in die ergänzende Förderung und Betreuung während der Schulferien aufgenommen werden,
4. die Finanzierung der Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe und von Angeboten im Rahmen von Tagespflegestellen nach dem Kindertagesförderungsgesetz (Absatz 6 Satz 10),
5. die Finanzierung der ergänzenden Förderung und Betreuung und die Finanzierung der Kosten, die an Schulen in freier Trägerschaft in der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung entstehen,
6. die personellen, organisatorischen, baulichen und räumlichen Anforderungen an die ergänzende Förderung und Betreuung,
7. das Verfahren bei der Genehmigung von Angeboten der ergänzenden Förderung und Betreuung, die in Schulen in freier Trägerschaft oder von Trägern der freien Jugendhilfe erbracht werden,
8. die Voraussetzungen, unter denen zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Betreuung von dem Aufnahmeverfahren nach den §§ 54 und 55a abgewichen werden kann und die betroffenen Schülerinnen und Schüler einer anderen Schule zugewiesen werden können,
9. die erforderliche Personalausstattung für das pädagogische Personal entsprechend dem Aufgabeninhalt, dem Aufgabenumfang und der Aufgabenintensität für die ergänzende Förderung und Betreuung; hierbei soll für das pädagogische Fachpersonal grundsätzlich eine Ausstattung von 39 Wochenarbeitsstunden für jeweils 22 Kinder zuzüglich Personalzuschläge zugrunde gelegt werden,
10. Festlegungen über die Planung und das statistische Erfassungsverfahren einschließlich

tistische Erfassungsverfahren einschließlich der Einführung und Durchführung eines bezirksübergreifenden IT-gestützten Planungs-, Nachweis-, Finanzierungs- und Kostenbeteiligungsverfahrens sowie der Regelungen über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, ihre Löschung, ihre Übermittlung und die Datensicherung, 11. zu Organisation und Verbindlichkeit des Ganztagsangebots, zu den personellen Anforderungen sowie zum Mittagessen.	der Einführung und Durchführung eines bezirksübergreifenden IT-gestützten Planungs-, Nachweis-, Finanzierungs- und Kostenbeteiligungsverfahrens sowie der Regelungen über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, ihre Löschung, ihre Übermittlung und die Datensicherung, 11. zu Organisation und Verbindlichkeit des Ganztagsangebots, zu den personellen Anforderungen sowie zum Mittagessen.
§ 22 Integrierte Sekundarschule	§ 22 Integrierte Sekundarschule
(1) Die Integrierte Sekundarschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern in einem gemeinsamen Bildungsgang eine vertiefte allgemeine und berufsorientierende Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg an einer Hochschule oder in berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.	(1) Die Integrierte Sekundarschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern in einem gemeinsamen Bildungsgang eine vertiefte allgemeine und berufsorientierende Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg an einer Hochschule oder in beruflichen Bildungsgängen fortzusetzen.
(2) Die Integrierte Sekundarschule umfasst in der Regel die Jahrgangsstufen 7 bis 10 (Sekundarstufe I) und führt im Anschluss zur allgemeinen Hochschulreife (Abitur). § 17 Absatz 3 bleibt unberührt. Die Integrierte Sekundarschule bietet eine gymnasiale Oberstufe entweder eigenständig, in Kooperation mit einem beruflichen Gymnasium oder mit einer anderen Integrierten Sekundarschule an. Sie kooperiert insbesondere mit benachbarten Grundschulen und beruflichen Schulen; § 20 Absatz 7 gilt sinngemäß.	(2) Die Integrierte Sekundarschule umfasst in der Regel die Jahrgangsstufen 7 bis 10 (Sekundarstufe I) und führt im Anschluss zur allgemeinen Hochschulreife (Abitur). § 17 Absatz 3 bleibt unberührt. Die Integrierte Sekundarschule bietet eine gymnasiale Oberstufe entweder eigenständig, in einem Verbund oder in Kooperation mit einem beruflichen Gymnasium, einer Gemeinschaftsschule oder mit einer anderen Integrierten Sekundarschule an. Sie kooperiert insbesondere mit benachbarten Grundschulen und beruflichen Schulen; § 20 Absatz 7 gilt sinngemäß.
(3) –(4)	<i>Unverändert</i>
(5) Die Integrierte Sekundarschule bietet insbesondere in Kooperation mit Betrieben und Trägern der Berufsvorbereitung und -ausbildung praxisbezogenes und berufsorientiertes Lernen an (Duales Lernen). Alle Schülerinnen und Schüler können am Dualen Lernen teilnehmen. Die Schule kann in den Jahrgangsstufen 9 und 10 die Verbindlichkeit der Teilnahme festlegen.	(5) Die Integrierte Sekundarschule bietet insbesondere in Kooperation mit Betrieben und Trägern der Berufsvorbereitung und Berufsausbildung praxisbezogenes und berufsorientiertes Lernen an (Duales Lernen). Die Schule kann die Verbindlichkeit der Teilnahme am Dualen Lernen festlegen. In den Jahrgangsstufen 9 und 10 kann die Schule auch die Verbindlichkeit der Teilnahme an besonderen Organisationsformen des Dualen Lernens festlegen.
	§ 23 Gemeinschaftsschule
	(1) Die Gemeinschaftsschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende und vertiefte allgemeine und berufs-

	<u>orientierende Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg an einer Hochschule oder in beruflichen Bildungsgängen fortzusetzen.</u>
	<u>(2) Die Gemeinschaftsschule umfasst als einheitlicher Bildungsgang die Jahrgangsstufen 1 bis 6 (Primarstufe) und die Jahrgangsstufen 7 bis 10 (Sekundarstufe I) und führt im Anschluss zur allgemeinen Hochschulreife (Abitur). Die Gemeinschaftsschule bietet eine gymnasiale Oberstufe entweder eigenständig, in einem Verbund oder in Kooperation mit einem beruflichen Gymnasium, einer Integrierten Sekundarschule oder mit einer anderen Gemeinschaftsschule an.</u>
	<u>(3) Die Gemeinschaftsschule führt zu allen Abschlüssen gemäß § 21 Absatz 1. Der mittlere Schulabschluss berechtigt bei entsprechender Qualifikation zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe.</u>
	<u>(4) Vorbehaltlich des Absatzes 5 gilt für die Ausgestaltung der Primarstufe § 20 entsprechend, mit Ausnahme von dessen Absatz 5 Satz 1 und Absatz 7, soweit letzterer sich auf die Zusammenarbeit mit weiterführenden allgemein bildenden Schulen bezieht. Für die Ausgestaltung der Sekundarstufe I gilt § 22 Absatz 4 und 5 entsprechend.</u>
	<u>(5) Die Fachleistungsdifferenzierung findet in der Gemeinschaftsschule innerhalb gemeinsamer Lerngruppen als durchgängiges Organisationsprinzip binnendifferenziert statt.</u>
§ 26 Gymnasium	§ 26 Gymnasium
(1) Das Gymnasium vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine vertiefte allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg an einer Hochschule oder in berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.	(1) Das Gymnasium vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine vertiefte allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg an einer Hochschule oder in beruflichen Bildungsgängen fortzusetzen.
(2) Das Gymnasium umfasst als einheitlicher Bildungsgang die Jahrgangsstufen 7 bis 10 (Sekundarstufe I) und die gymnasiale Oberstufe (Sekundarstufe II in der zweijährigen Form) und führt zur allgemeinen Hochschulreife (Abitur).	(2) Das Gymnasium umfasst als einheitlicher Bildungsgang die Sekundarstufe I und die gymnasiale Oberstufe und führt zur allgemeinen Hochschulreife (Abitur) . § 17 Absatz 3 bleibt unberührt. Das Kooperationsgebot nach

tur). § 17 Absatz 3 bleibt unberührt. Das Kooperationsgebot nach § 20 Absatz 7 gilt sinngemäß.	§ 20 Absatz 7 gilt sinngemäß.
(3) In der Sekundarstufe I werden die Abschlüsse gemäß § 21 Absatz 1 vergeben. Der mittlere Schulabschluss berechtigt bei entsprechender Qualifikation zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe.	(3) In der Sekundarstufe I werden die Abschlüsse gemäß § 21 Absatz 1 vergeben. Der mittlere Schulabschluss berechtigt bei entsprechender Qualifikation zum Übergang in die <u>Qualifikationsphase der gymnasialen</u> Oberstufe.
§ 27 Nähere Ausgestaltung der Sekundarstufe I	§ 27 Nähere Ausgestaltung der Sekundarstufe I
Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere 1. den Beginn und die Formen der Fachleistungsdifferenzierung und die Unterrichtsfächer und Lernbereiche, in denen leistungsdifferenziert unterrichtet wird, 2. die Einstufung der Schülerinnen und Schüler in leistungsdifferenzierte Kurse, 3. die Voraussetzungen und die Organisation von jahrgangsstufenübergreifendem Unterricht, 4. die Voraussetzungen und die Durchführung von bilinguaem Unterricht, 5. die Anforderungen und das Verfahren für die nach § 22 Absatz 5 Satz 3 zu treffende Entscheidung, 6. die organisatorische und curriculare Ausgestaltung der Jahrgangsstufen 7 bis 10 unter besonderer Berücksichtigung des Produktiven Lernens und anderer Formen des Dualen Lernens, 7. die Voraussetzungen zum Erwerb der Berufsbildungsreife einschließlich der Voraussetzungen, unter denen die Berufsbildungsreife bereits nach Jahrgangsstufe 9 erworben werden kann, 8. die Voraussetzungen zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife, 9. die Voraussetzungen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses,	Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere 1. den Beginn und die Formen der Fachleistungsdifferenzierung und die Unterrichtsfächer und Lernbereiche, in denen leistungsdifferenziert unterrichtet wird, 2. die Einstufung der Schülerinnen und Schüler in leistungsdifferenzierte Kurse, 3. die Voraussetzungen und die Organisation von jahrgangsstufenübergreifendem Unterricht, 4. die Voraussetzungen und die Durchführung von bilinguaem Unterricht, 5. die Anforderungen und das Verfahren für die nach § 22 Absatz 5 Satz 3 zu treffende Entscheidung, 6. die organisatorische und curriculare Ausgestaltung der Jahrgangsstufen 7 bis 10 unter besonderer Berücksichtigung des Produktiven Lernens und anderer Formen des Dualen Lernens <u>einschließlich der Berufs- und Studienorientierung</u>, 7. die Voraussetzungen zum Erwerb der Berufsbildungsreife einschließlich der Voraussetzungen, unter denen die Berufsbildungsreife bereits nach Jahrgangsstufe 9 erworben werden kann, 8. die Voraussetzungen zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife, 9. die Voraussetzungen zum Erwerb des middle-

10. die erforderlichen Qualifikationen zur Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe-	ren Schulabschlusses, 10. die erforderlichen Qualifikationen zur Berechtigung zum Übergang in die <u>Einführungs- und Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe</u>, <u>11. die Probezeit am Gymnasium, wobei die Probezeit in der Regel ein Jahr beträgt.</u>
§ 28 Gymnasiale Oberstufe	§ 28 Gymnasiale Oberstufe
(1)	<i>Unverändert</i>
(2) Die gymnasiale Oberstufe besteht aus einer zweijährigen Qualifikationsphase, die durch die Kombination von Grund- und Leistungskursen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich eine gemeinsame Grundbildung und individuelle Vertiefung in Schwerpunktbereichen ermöglicht (zwei-jährige Form).	(2) Die gymnasiale Oberstufe <u>gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase und eine sich anschließende zweijährige</u> Qualifikationsphase. <u>Die Qualifikationsphase ermöglicht</u> durch die Kombination von Grund- und Leistungskursen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich eine gemeinsame Grundbildung und individuelle Vertiefung in Schwerpunktbereichen.
(3) Abweichend von Absatz 2 gliedert sich die gymnasiale Oberstufe an Integrierten Sekundarschulen und beruflichen Gymnasien in eine einjährige Einführungsphase und die sich anschließende zweijährige Qualifikationsphase (dreijährige Form). An Integrierten Sekundarschulen kann die gymnasiale Oberstufe auch in der zweijährigen Form angeboten werden.	<u>(3) An allgemein bildenden Gymnasien bildet die Jahrgangsstufe 10 den Abschluss der Sekundarstufe I und gilt zugleich als Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe. Die Jahrgangsstufen 11 und 12 bilden die Qualifikationsphase. An Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und beruflichen Gymnasien gliedert sich die gymnasiale Oberstufe in die Einführungsphase in der Jahrgangsstufe 11 sowie in die Qualifikationsphase in den Jahrgangsstufen 12 und 13.</u>
	<u>(3a) Integrierte Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und berufliche Gymnasien können, soweit es aus organisatorischen Gründen angezeigt ist, eine gymnasiale Oberstufe im Verbund bilden. Jede der teilnehmenden Schulen behält ihre Eigenständigkeit, die gymnasiale Oberstufe ist den Schulen des Verbundes gleichermaßen zugeordnet. Die teilnehmenden Schulen schließen eine Verbundvereinbarung, in der die grundlegenden und organisatorischen Regelungen für den Verbund getroffen werden. Insbesondere in der Wahrnehmung der schulischen Selbständigkeit und Eigenverantwortung gemäß § 7 und bei der Festle-</u>

	<u>gung des Schulprogramms gemäß § 8 stimmen sich die an dem Verbund teilnehmenden Schulen miteinander ab, soweit die gymnasiale Oberstufe betroffen ist. Alle Entscheidungen, die den Verbund betreffen, sind von den teilnehmenden Schulen einvernehmlich zu treffen. Können Entscheidungen durch die Schulen nicht einvernehmlich getroffen werden, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde oder, soweit Aufgaben nach § 109 betroffen sind, die zuständige Schulbehörde oder bei einem Zuständigkeitsübergreifenden Verbund die zuständigen Schulbehörden gemeinsam.</u>
(4)	Unverändert
(5) In Oberstufenzentren soll eine gymnasiale Oberstufe mit einem beruflich orientierten Bildungsangebot eingerichtet werden (berufliches Gymnasium). Die beruflichen Gymnasien kooperieren mit einer oder mehreren Integrierten Sekundarschulen, um insbesondere den Schülerinnen und Schülern dieser Schulart den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife zu ermöglichen. Hierüber sind Kooperationsvereinbarungen zu schließen; Schülerinnen und Schüler kooperierender Integrierter Sekundarschulen haben einen Anspruch auf Aufnahme.	(5) In Oberstufenzentren soll eine gymnasiale Oberstufe mit einem beruflich orientierten Bildungsangebot eingerichtet werden (berufliches Gymnasium). Die beruflichen Gymnasien kooperieren mit einer oder mehreren Integrierten Sekundarschulen <u>oder Gemeinschaftsschulen</u>, um insbesondere den Schülerinnen und Schülern dieser Schulart den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife zu ermöglichen. Hierüber sind Kooperationsvereinbarungen zu schließen; Schülerinnen und Schüler kooperierender Integrierter Sekundarschulen <u>und Gemeinschaftsschulen</u> haben einen Anspruch auf Aufnahme.
(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der gymnasialen Oberstufe durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere 1. die Ziele und die Organisation der gymnasialen Oberstufe, 2. die Leistungsanforderungen und die sonstigen Qualifikationen für die Aufnahme in die Qualifikationsphase und in die Einführungsphase einschließlich einer Höchstaltersgrenze, 3. die Wiederholung der Einführungsphase und die Versetzung in die Qualifikationsphase sowie den Rücktritt aus der Qualifikationsphase in die Einführungsphase und innerhalb der Qualifikationsphase, 4. die Einrichtung von Fächern und Kursen einschließlich bilingualem Unterricht sowie ihre Zuordnung zu Aufgabenfeldern, 5. die Belegverpflichtungen und Wahlmöglichkeiten einschließlich des Verfahrens und der Verpflichtung zur Wiederholung von nicht erfolgreich	(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der gymnasialen Oberstufe durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere 1. die Ziele und die Organisation der gymnasialen Oberstufe, 2. die Leistungsanforderungen und die sonstigen Qualifikationen für die Aufnahme in die Qualifikationsphase und in die Einführungsphase einschließlich einer Höchstaltersgrenze, 3. die Wiederholung der Einführungsphase und die Versetzung in die Qualifikationsphase sowie den Rücktritt aus der Qualifikationsphase in die Einführungsphase und innerhalb der Qualifikationsphase, 4. die Einrichtung von Fächern und Kursen einschließlich bilingualem Unterricht sowie ihre Zuordnung zu Aufgabenfeldern, 5. die Belegverpflichtungen und Wahlmöglichkeiten einschließlich des Verfahrens und der Verpflichtung zur Wiederholung von nicht er-

durchlaufenen Halbjahren, 6. die Leistungsbewertung durch Noten und Punkte, 7. die Zulassungsvoraussetzungen, die Ausgestaltung und die Wiederholung der Abiturprüfung, 8. den Erwerb des Latinums und Graecums, 9. die Voraussetzungen für den Erwerb des französischen Baccalauréat, 10. die Voraussetzungen für den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife, 11. die Voraussetzungen, einschließlich einer Probezeit, für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe und den Erwerb eines dem mittleren Schulabschluss gleichwertigen Abschlusses nach einem Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 10. Für die beruflichen Gymnasien sowie für die gymnasialen Oberstufen des Französischen Gymnasiums (Collège Français), der John-F.-Kennedy-Schule (Deutsch-Amerikanische Schule), der Eliteschulen des Sports, der Staatlichen Ballettschule Berlin und Schule für Artistik, des Musikgymnasiums Carl Philipp Emanuel Bach und weiterer Schulen besonderer pädagogischer Prägung können besondere Regelungen getroffen werden, soweit es die organisatorischen oder pädagogischen Bedingungen dieser Schulen erfordern.	folgreich durchlaufenen Halbjahren, 6. die Leistungsbewertung durch Noten und Punkte, 7. die Zulassungsvoraussetzungen, die Ausgestaltung und die Wiederholung der Abiturprüfung, 8. den Erwerb des Latinums und Graecums, 9. die Voraussetzungen für den Erwerb des französischen Baccalauréat, 10. die Voraussetzungen für den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife, 11. die Voraussetzungen, einschließlich einer Probezeit, für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe und den Erwerb eines dem mittleren Schulabschluss gleichwertigen Abschlusses nach einem Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 10. <u>12. das Nähere zur Ausgestaltung einer schulartenübergreifenden gymnasialen Oberstufe im Verbund.</u> Für die beruflichen Gymnasien sowie für die gymnasialen Oberstufen des Französischen Gymnasiums (Collège Français), der John-F.-Kennedy-Schule (Deutsch-Amerikanische Schule), <u>der Staatlichen Internationalen Schulen,</u> der Eliteschulen des Sports, der Staatlichen Ballettschule Berlin und Schule für Artistik, des Musikgymnasiums Carl Philipp Emanuel Bach und weiterer Schulen besonderer pädagogischer Prägung können besondere Regelungen getroffen werden, soweit es die organisatorischen oder pädagogischen Bedingungen dieser Schulen erfordern.
§ 30 Berufsfachschule	§ 30 Berufsfachschule
(1)- (4)	<i>Unverändert</i>
(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Bildungsgänge der Berufsfachschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere 1. die Fachrichtungen, 2. die Dauer und die Aufnahmevoraussetzungen einschließlich des Verfahrens der Eignungsfeststellung nach Absatz 2 Satz 3, 3. die Probezeit und die besondere Organisation von Teilzeitformen, 4. das Verlassen eines Bildungsgangs, 5. die Abschlüsse und Berechtigungen sowie Qualifizierungsbausteine und Ausbildungsbausteine, 6. die Voraussetzungen für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses; dabei können Abweichungen von § 21 Absatz 2 vorgesehen werden,	(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Bildungsgänge der Berufsfachschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere 1. die Fachrichtungen, 2. die Dauer und die Aufnahmevoraussetzungen einschließlich des Verfahrens der Eignungsfeststellung nach Absatz 2 Satz 3, 3. die Probezeit und die besondere Organisation von Teilzeitformen, <u>wobei in Vollzeitbildungsgängen der Berufsfachschule für Pflegehilfe eine kürzere als die in Absatz 3 Satz 1 vorgegebene Probezeit vorgesehen werden kann.</u> 4. das Verlassen eines Bildungsgangs, 5. die Abschlüsse und Berechtigungen sowie Qualifizierungsbausteine und Ausbildungsbausteine,

7. die Voraussetzungen zum Erwerb der Fachhochschulreife sowie der fachgebundenen und allgemeinen Hochschulreife in doppelt qualifizierenden Bildungsgängen (§ 33), 8. die Gliederung sowie die besondere Organisation der Ausbildung nach Absatz 4 einschließlich der Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit den Trägern der praktischen Ausbildung, 9. die Erteilung der Zeugnisse nach § 3 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.	6. die Voraussetzungen für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses; dabei können Abweichungen von § 21 Absatz 2 vorgesehen werden, 7. die Voraussetzungen zum Erwerb der Fachhochschulreife sowie der fachgebundenen und allgemeinen Hochschulreife in doppelt qualifizierenden Bildungsgängen (§ 33), 8. die Gliederung sowie die besondere Organisation der Ausbildung nach Absatz 4 einschließlich der Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit den Trägern der praktischen Ausbildung, 9. die Erteilung der Zeugnisse nach § 3 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.
§ 31 Fachoberschule	§ 31 Fachoberschule
(1)-(3)	<i>Unverändert</i>
	<u>(3a) Schülerinnen und Schüler, die die Fachhochschulreife in einem Bildungsgang nach Absatz 3 Nummer 2 erworben haben, können bei Erfüllung der Leistungsanforderungen in einem anschließenden dritten Jahr mit Ablegen einer Abschlussprüfung die fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife erwerben.</u>
(44) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Bildungsgänge der Fachoberschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere 1. die Fachrichtungen, 2. die Dauer, die Aufnahmevoraussetzungen, das Höchstalter für die Aufnahme, 3. die Probezeit, die eingegliederte praktische betriebliche Ausbildung, die besondere Organisation von Teilzeitformen, 4. das Verlassen eines Bildungsgangs, 5. den Abschluss, 6. die Voraussetzungen für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses; dabei können Abweichungen von § 21 Absatz 2 vorgesehen werden, 7. die Voraussetzungen zum Erwerb der fachgebundenen und allgemeinen Hochschulreife in doppelt qualifizierenden Bildungsgängen (§ 33).	(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Bildungsgänge der Fachoberschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere 1. die Fachrichtungen, 2. die Dauer, die Aufnahmevoraussetzungen, das Höchstalter für die Aufnahme, 3. die Probezeit, die eingegliederte praktische betriebliche Ausbildung, die besondere Organisation von Teilzeitformen, 4. das Verlassen eines Bildungsgangs, 5. den Abschluss, 6. die Voraussetzungen für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses; dabei können Abweichungen von § 21 Absatz 2 vorgesehen werden, 7. die Leistungsanforderungen für die Aufnahme und die Voraussetzungen für den Erwerb der fachgebundenen und allgemeinen Hochschulreife nach Absatz 3a und in doppelt qualifizierenden Bildungsgängen nach § 33.
§ 36 Grundsätze	§ 36 Grundsätze
(1) Schülerinnen und Schüler, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten derart beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht der allgemein bildenden und beruflichen Schulen ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können, haben	(1) Schülerinnen und Schüler, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten derart beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht der allgemein bildenden und beruflichen Schulen ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können,

sonderpädagogischen Förderbedarf. Sie haben Anspruch auf besondere Förderung im Rahmen schulischer Bildung, Erziehung und Betreuung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Im Interesse einer ihre Persönlichkeit stärkenden Entwicklung erfolgt eine enge Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen der sonderpädagogischen Förderung in der Schule und der Jugendhilfe. Sonderpädagogische Förderschwerpunkte sind die Bereiche "Hören", "Sehen", "Sprache", "Lernen", "Geistige Entwicklung", "Körperliche und motorische Entwicklung", "Emotionale und soziale Entwicklung" und "Autistische Behinderung" sowie "Kranke Schülerinnen und Schüler".	haben sonderpädagogischen Förderbedarf. Sie haben Anspruch auf besondere Förderung im Rahmen schulischer Bildung, Erziehung und Betreuung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Im Interesse einer ihre Persönlichkeit stärkenden Entwicklung erfolgt eine enge Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen der sonderpädagogischen Förderung in der Schule und der Jugendhilfe. Sonderpädagogische Förderschwerpunkte sind die Bereiche "<u>Hören und Kommunikation</u>", "Sehen", "Sprache", "Lernen", "Geistige Entwicklung", "Körperliche und motorische Entwicklung", "Emotionale und soziale Entwicklung" und "<u>Autismus</u>" sowie "Kranke Schülerinnen und Schüler".
(4)-(6)	Unverändert
§ 37 Gemeinsamer Unterricht	§ 37 Gemeinsamer Unterricht
(1) Im gemeinsamen Unterricht in der allgemeinen Schule kann zielgleich oder zieldifferent unterrichtet werden. Bei zielgleicher Integration werden die Schülerinnen und Schüler nach den für die allgemeine Schule geltenden Rahmenlehrplänen und Vorschriften unterrichtet. Organisatorische und methodische Abweichungen sind zulässig, soweit die Art der Behinderung es erfordert.	(1) Im gemeinsamen Unterricht in der allgemeinen Schule <u>wird</u> zielgleich oder zieldifferent <u>nach den geltenden Rahmenlehrplänen und Vorschriften</u> unterrichtet. <u>Der zielgleiche Unterricht ist auf den Erwerb eines Schulabschlusses nach § 21 Absatz 1 oder des Abiturs ausgerichtet.</u> Organisatorische und methodische Abweichungen sind zulässig, soweit die Art der Behinderung <u>oder Beeinträchtigung</u> es erfordert. <u>Sonderpädagogisch geförderte Schülerinnen und Schüler können zeitweilig in gesonderten Lerngruppen unterrichtet werden, wenn dies im Einzelfall pädagogisch geboten ist.</u>
(2) Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "Lernen" oder "Geistige Entwicklung" werden zieldifferent unterrichtet. Lernziele und Leistungsanforderungen richten sich in den Unterrichtsfächern, in denen die Leistungsanforderungen der allgemeinen Schule nicht erfüllt werden können, nach denen des entsprechenden Bildungsgangs der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt. Diese Schülerinnen und Schüler rücken bis in die Jahrgangsstufe 10 jeweils mit Beginn eines Schuljahres in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf. Für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "Lernen" darf eine Wiederholung einer Jahrgangsstufe abweichend von § 59 Abs. 4 Satz 2 nur angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, dass danach die Leistungsanforderungen der allgemeinen Schule erfüllt werden.	(2) Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ <u>werden bis Jahrgangsstufe 10, Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "Geistige Entwicklung" werden während des gesamten Schulbesuchs</u> zieldifferent unterrichtet. <u>In den Unterrichtsfächern, in denen die Leistungsanforderungen der allgemeinen Schule erfüllt werden können, richten sich die Lernziele und Leistungsanforderungen nach denen der allgemeinen Schule.</u> Diese Schülerinnen und Schüler rücken bis in die Jahrgangsstufe 10 jeweils mit Beginn eines Schuljahres in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf. Für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "Lernen" darf eine Wiederholung einer Jahrgangsstufe abweichend von § 59 Abs. 4 Satz 1 nur angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, dass <u>sie</u>

	<u>dadurch einen oder einen höherwertigen schulischen Abschluss erreichen.</u>
(3)	<i>Unverändert</i>
	§ 37a Inklusive Schwerpunktschule
	<u>(1) Grundschulen, Integrierte Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien, die aufgrund ihrer besonderen personellen, sächlichen und räumlichen Rahmenbedingungen besonders geeignete Angebote für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Sehen“, Hören und Kommunikation“, „Geistige Entwicklung“ und „Autismus“ haben, führen die Bezeichnung Inklusive Schwerpunktschulen.</u>
	<u>(2) Inklusive Schwerpunktschulen spezialisieren sich auf einen bis höchstens drei der in Absatz 1 genannten sonderpädagogischen Förderschwerpunkte.</u>
	<u>(3) Bei der Aufnahme in die Jahrgangsstufe 1 werden, abweichend von den allgemeinen Aufnahme Regelungen in die Grundschule, im Rahmen der Frequenzvorgaben Kinder in folgender abgestufter Rangfolge aufgenommen,</u> <u>1. zunächst Kinder, die im Einschulungsbereich wohnen und einen festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf haben, auf den die Schule spezialisiert ist,</u> <u>2. Kinder, die nicht im Einschulungsbereich wohnen und einen festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf haben, auf den die Schule spezialisiert ist,</u> <u>3. die übrigen Kinder, die im Einschulungsbereich wohnen und</u> <u>4. alle sonstigen Kinder entsprechend der Rangfolge des § 55a Absatz 2.</u>
	<u>(4) In die Jahrgangsstufe 7 werden im Rahmen der Frequenzvorgaben vorrangig Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf aufgenommen, auf den die Schule spezialisiert ist. Im Übrigen gilt § 56 Absatz 6.</u>
§ 38 Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	§ 38 Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt

(1) Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt (Sonderschulen) sind Grundschulen und Schulen der Sekundarstufen I und II für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Die Organisation dieser Schulen richtet sich nach den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten "Sehen", "Hören", "Körperliche und motorische Entwicklung", "Lernen", "Sprache" und "Geistige Entwicklung". Im Bereich der beruflichen Schulen stehen für die sonderpädagogische Förderung Berufsschulen mit sonderpädagogischen Aufgaben zur Verfügung.	(1) Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt sind Grundschulen und Schulen der Sekundarstufen I und II für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Die Organisation dieser Schulen richtet sich nach den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten "Sehen", "Hören" und Kommunikation, "Körperliche und motorische Entwicklung", "Lernen", "Sprache" und "Geistige Entwicklung". Im Bereich der beruflichen Schulen stehen für die sonderpädagogische Förderung Berufsschulen mit sonderpädagogischen Aufgaben zur Verfügung.
(2)	Unverändert
(3) Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt sind zugleich sonderpädagogische Förderzentren, die die pädagogische und organisatorische Entwicklung des gemeinsamen Unterrichts in der jeweiligen Region koordinierend unterstützen. Die räumliche, organisatorische und personelle Kooperation von allgemeinen Schulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt sowie sonderpädagogischen Einrichtungen ist zu fördern.	Gestrichen
§ 39 Nähere Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung	§ 39 Nähere Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung
Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die sonderpädagogische Förderung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere 1. die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte einschließlich der spezifischen Bildungsangebote, 2. das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs einschließlich der Anforderungen an das sonderpädagogische Gutachten, 3. die Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben und Empfehlungskriterien von Ausschüssen, 4. die Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung und die schulergänzenden Maßnahmen sowie die besonderen Organisationsformen für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte "emotional-soziale Entwicklung", "Autistische Behinderung" und Unterricht für kranke Schülerinnen und Schüler, 5. die Abweichungen von den Regelungen der allgemeinen Schule im gemeinsamen Unterricht, 6. die Aufgaben der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, der sonderpädagogischen Einrichtungen sowie der Berufsschulen mit sonderpädagogischen Aufgaben einschließ-	Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die sonderpädagogische Förderung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere 1. die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte einschließlich der spezifischen Bildungsangebote, 2. das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs einschließlich der Anforderungen an das sonderpädagogische Gutachten, 3. die Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben und Empfehlungskriterien von Ausschüssen, 4. die Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung und die schulergänzenden Maßnahmen sowie die besonderen Organisationsformen für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte "emotional-soziale Entwicklung", "Autismus" und Unterricht für kranke Schülerinnen und Schüler, 5. die Abweichungen von den Regelungen der allgemeinen Schule im gemeinsamen Unterricht, 6. die Aufgaben der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, der sonderpädagogischen Einrichtungen sowie der Berufs-

lich der abweichenden Regelungen zu der allgemeinen Schule, 7. das Verfahren für den Übergang von der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in die allgemeine Schule, 8. die Voraussetzungen für den Erwerb des berufsorientierenden Schulabschlusses und für die Gleichwertigkeit mit der Berufsbildungsreife, 9. die Schülerbeförderung und die Schulwegbegleitung, 10. das Verfahren und die Kriterien für die durch die Schulaufsichtsbehörde vorzunehmende Auswahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei Überschreitung der für den gemeinsamen Unterricht festgelegten Aufnahmekapazität, wobei insbesondere die Übereinstimmungen der Fördermöglichkeiten der Schule mit dem entsprechenden festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf und weiteren Voraussetzungen (beispielsweise Neigung, angestrebtes Bildungsziel) und Lebensbedingungen der Schülerin oder des Schülers (beispielsweise Wohnortnähe, soziale Bindungen) zu berücksichtigen sind.	schulen mit sonderpädagogischen Aufgaben einschließlich der abweichenden Regelungen zu der allgemeinen Schule, 7. das Verfahren für den Übergang von der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in die allgemeine Schule, 8. die Voraussetzungen für den Erwerb des berufsorientierenden Schulabschlusses und für die Gleichwertigkeit mit der Berufsbildungsreife, 9. die Schülerbeförderung und die Schulwegbegleitung, 10. das Verfahren und die Kriterien für die durch die Schulaufsichtsbehörde vorzunehmende Auswahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei Überschreitung der für den gemeinsamen Unterricht festgelegten Aufnahmekapazität, wobei insbesondere die Übereinstimmungen der Fördermöglichkeiten der Schule mit dem entsprechenden festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf und weiteren Voraussetzungen (beispielsweise Neigung, angestrebtes Bildungsziel) und Lebensbedingungen der Schülerin oder des Schülers (beispielsweise Wohnortnähe, soziale Bindungen) zu berücksichtigen sind, <u>11. das Verfahren und die Kriterien für die durch die Schulaufsichtsbehörde vorzunehmende Auswahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an einer Inklusiven Schwerpunktschule bei Überschreitung der für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf festgelegten Aufnahmekapazität, wobei die Spezialisierung der Schule für einen oder mehrere sonderpädagogische Förderschwerpunkte, die Erreichbarkeit anderer vergleichbar geeigneter Schulstandorte und die pädagogisch sowie organisatorisch sachgerechte Verteilung der verfügbaren Plätze innerhalb der verschiedenen Förderschwerpunkte an der jeweiligen Schule sowie an den alternativen Standorten zu berücksichtigen ist,</u> <u>12. die Ausgestaltung der Auftragsschulen für Autismus.</u>
§ 40 Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemein bildender und beruflicher Abschlüsse	§ 40 Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemein bildender und beruflicher Abschlüsse
(1) und (2)	<i>Unverändert</i>
(3) In ein Kolleg kann aufgenommen werden, wer mindestens die Berufsbildungsreife oder eine gleichwertige Schulbildung besitzt und bei Eintritt	(3) In ein Kolleg kann aufgenommen werden, wer mindestens die Berufsbildungsreife oder eine gleichwertige Schulbildung besitzt, im

in die Einführungsphase 1. eine Berufsausbildung abgeschlossen hat oder eine mindestens dreijährige geregelte Berufstätigkeit nachweisen kann, 2. mindestens das 19. Lebensjahr vollendet hat und 3. einen mindestens halbjährigen Vorkurs erfolgreich besucht hat. Der Vorkurs nach Satz 1 Nr. 3 kann bei Bewerberinnen und Bewerbern entfallen, die eine Eignungsprüfung bestanden haben oder den mittleren Schulabschluss besitzen; für die Eignungsprüfung gilt § 60 Abs. 4 entsprechend.	<u>Schuljahr der Anmeldung mindestens das 18. Lebensjahr vollendet</u> und bei Eintritt in die Einführungsphase 1. eine Berufsausbildung abgeschlossen hat oder eine mindestens zweijährige geregelte Berufstätigkeit nachweisen kann und 2. einen mindestens halbjährigen Vorkurs erfolgreich besucht hat. Der Vorkurs nach Satz 1 Nummer 2 kann bei Bewerberinnen und Bewerbern entfallen, die eine Eignungsprüfung bestanden haben oder den mittleren Schulabschluss besitzen; für die Eignungsprüfung gilt § 60 Absatz 4 entsprechend.
(4) In ein Abendgymnasium kann aufgenommen werden, wer bei Eintritt in die Einführungsphase 1. eine Berufsausbildung abgeschlossen hat oder eine mindestens dreijährige geregelte Berufstätigkeit nachweisen kann, 2. mindestens das 19. Lebensjahr vollendet hat und 3. einen mindestens halbjährigen Vorkurs erfolgreich besucht hat. Der Vorkurs nach Satz 1 Nr. 3 kann bei Bewerberinnen und Bewerbern entfallen, die eine Eignungsprüfung bestanden haben oder den mittleren Schulabschluss besitzen; für die Eignungsprüfung gilt § 60 Abs. 4 entsprechend.	(4) In ein Abendgymnasium kann aufgenommen werden, wer <u>im Schuljahr der Anmeldung mindestens das 18. Lebensjahr vollendet und</u> bei Eintritt in die Einführungsphase 1. eine Berufsausbildung abgeschlossen hat oder eine mindestens zweijährige geregelte Berufstätigkeit nachweisen kann und 2. einen mindestens halbjährigen Vorkurs erfolgreich besucht hat. Der Vorkurs nach Satz 1 Nummer. 2 kann bei Bewerberinnen und Bewerbern entfallen, die eine Eignungsprüfung bestanden haben oder den mittleren Schulabschluss besitzen; für die Eignungsprüfung gilt § 60 Absatz 4 entsprechend.
(5) –(6)	<i>Unverändert</i>
§ 41 Grundsätze	<u>§ 41 Grundsätze</u>
(1)	<i>unverändert</i>
(2) Ausländische Kinder und Jugendliche, denen auf Grund eines Asylantrags der Aufenthalt in Berlin gestattet ist oder die hier geduldet werden, unterliegen der allgemeinen Schulpflicht.	(2) Ausländische Kinder und Jugendliche, denen auf Grund <u>eines Asylgesuchs, nachgewiesen durch die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (Ankunftsnachweis) gemäß § 63a des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder</u> eines Asylantrags der Aufenthalt in Berlin gestattet ist oder die hier geduldet werden, unterliegen der allgemeinen Schulpflicht.
(3)-(5)	<i>unverändert</i>
§ 52 Schulgesundheitspflege, Untersuchungen	§ 52 Schulgesundheitspflege, Untersuchungen
(1)-(2)	<i>unverändert</i>

(3) Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte sind über Maßnahmen nach Absatz 2 zu informieren; ihnen ist Gelegenheit zur Besprechung der Ergebnisse zu geben und Einsicht in die Unterlagen nach Maßgabe des § 64 Abs. 6 zu gewähren.	(3) Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte sind über Maßnahmen nach Absatz 2 zu informieren; ihnen ist Gelegenheit zur Besprechung der Ergebnisse zu geben und Einsicht in die Unterlagen nach Maßgabe des § 64 Abs. <u>8</u> zu gewähren. Gegenüber den Gesundheitsämtern bestehende Einsichts- und Auskunftsrechte der Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigter sind hiervon unberührt.
	<u>(4) Aus dem Ausland zuziehende Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich schulärztlich untersuchen zu lassen, sofern sie nicht an der Schuleingangsuntersuchung nach § 55a Absatz 5 teilgenommen haben.</u>
(4) Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände darf nicht geraucht werden.	(5) Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände darf nicht geraucht werden.
§ 54 Allgemeines	§ 54 Allgemeines
(1) Über die Aufnahme in die Grundschule entscheidet die zuständige Schulbehörde im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Im Übrigen entscheidet über die Aufnahme in die Schule die Schulleiterin oder der Schulleiter im Auftrag der Schulbehörde	(1) Über die Aufnahme in die Grundschule <u>und in die Primarstufe der Gemeinschaftsschule</u> entscheidet die zuständige Schulbehörde im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Im Übrigen entscheidet über die Aufnahme in die Schule die Schulleiterin oder der Schulleiter im Auftrag der Schulbehörde.
(2)-(4)	<i>Unverändert</i>
	<u>(5) Einschulungsbereiche für die Primarstufe der Gemeinschaftsschule sind so zu bilden, dass mindestens ein Drittel der Plätze für Kinder zur Verfügung steht, die außerhalb des Einschulungsbereichs wohnen.</u>
(5) Gast Schülerinnen und Gast Schüler können von der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Rahmen freier Plätze vorübergehend an der Schule aufgenommen werden; § 41 Abs. 4 findet keine Anwendung.	(6) Gast Schülerinnen und Gast Schüler können von der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Rahmen freier Plätze vorübergehend an der Schule aufgenommen werden; § 41 Abs. 4 findet keine Anwendung.
(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Ausgestaltung gemeinsamer Einschulungsbereiche, die Aufnahme und die Zuweisung zu regeln.	(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Ausgestaltung gemeinsamer Einschulungsbereiche, die Aufnahme und die Zuweisung zu regeln.
§ 55a Aufnahme in die Grundschule	§ 55a Aufnahme in die Grundschule
(1)	<i>unverändert</i>
(2) Die Erziehungsberechtigten können den Besuch einer anderen Grundschule unter Darlegung der Gründe beantragen (Erstwunsch). Dem Antrag ist im Rahmen der Aufnahmekapazität und nach Maßgabe freier Plätze gemäß den Organisationsrichtlinien nach den folgenden Kriterien in	(2) Die Erziehungsberechtigten können den Besuch einer anderen Grundschule unter Darlegung der Gründe beantragen (Erstwunsch). Dem Antrag ist im Rahmen der Aufnahmekapazität und nach Maßgabe freier Plätze gemäß

abgestufter Rangfolge stattzugeben, wenn 1. der Besuch der zuständigen Grundschule längerfristig gewachsene, stark ausgeprägte persönliche Bindungen zu anderen Kindern, insbesondere zu Geschwistern, beeinträchtigen würde, 2. die Erziehungsberechtigten ausdrücklich ein bestimmtes Schulprogramm, ein bestimmtes Fremdsprachenangebot oder eine Ganztagsgrundschule in gebundener Form oder offener Form oder eine verlässliche Halbtagsgrundschule wünschen oder 3. der Besuch der gewählten Grundschule die Betreuung des Kindes wesentlich erleichtern würde, insbesondere auf Grund beruflicher Erfordernisse. Im Übrigen entscheidet das Los. Über den Antrag entscheidet das zuständige Bezirksamt im Benehmen mit der jeweiligen Schulleiterin oder dem jeweiligen Schulleiter der aufnehmenden Grundschule.	den Organisationsrichtlinien nach den folgenden Kriterien in abgestufter Rangfolge stattzugeben, wenn 1. der Besuch der zuständigen Grundschule längerfristig gewachsene, stark ausgeprägte persönliche Bindungen zu anderen Kindern, insbesondere zu Geschwistern, beeinträchtigen würde, 2. die Erziehungsberechtigten ausdrücklich ein bestimmtes Schulprogramm, ein bestimmtes Fremdsprachenangebot, <u>den Besuch einer Primarstufe der Gemeinschaftsschule</u> oder eine Ganztagsgrundschule in gebundener Form oder offener Form oder eine verlässliche Halbtagsgrundschule wünschen oder 3. der Besuch der gewählten Grundschule die Betreuung des Kindes wesentlich erleichtern würde, insbesondere auf Grund beruflicher Erfordernisse. Im Übrigen entscheidet das Los. Über den Antrag entscheidet das zuständige Bezirksamt im Benehmen mit der jeweiligen Schulleiterin oder dem jeweiligen Schulleiter der aufnehmenden Grundschule.
(3)-(6)	Unverändert
	<u>(7) Die Absätze 1 bis 6 finden auf die Aufnahme in die Primarstufe der Gemeinschaftsschule entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass Plätze für außerhalb des Einschulungsbereichs wohnende Kinder gemäß § 54 Absatz 5 bereitgestellt werden.</u>
§ 56 Übergang in die Sekundarstufe I	§ 56 Übergang in die Sekundarstufe I
(1) Die Erziehungsberechtigten wählen die Schulart der Sekundarstufe I, die ihr Kind nach der Grundschule besuchen soll (Elternwahlrecht). Die Grundlage der Entscheidung bildet ein verbindliches und zu dokumentierendes Beratungsgespräch in der besuchten Grundschule (Absatz 2). Die Erziehungsberechtigten werden darüber hinaus an der weiterführenden Schule, an der sie ihr Kind anmelden wollen, beraten. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht nicht.	(1) Die Erziehungsberechtigten wählen die Schulart der Sekundarstufe I, die ihr Kind nach der Grundschule besuchen soll (Elternwahlrecht). Die Grundlage der Entscheidung bildet ein verbindliches und zu dokumentierendes Beratungsgespräch in der besuchten Grundschule (Absatz 2). <u>In der Primarstufe der Gemeinschaftsschule erfolgt dies nur, wenn die Erziehungsberechtigten einen Schulwechsel erwägen.</u> Die Erziehungsberechtigten werden darüber hinaus an der weiterführenden Schule, an der sie ihr Kind anmelden wollen, beraten. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht nicht.
(2) Die Grundschule berät die Erziehungsberech-	(2) Die Grundschule berät die Erziehungsbe-

tigten auf der Grundlage der bisherigen Lern- und Kompetenzentwicklung sowie des Leistungsstandes, der Leistungsentwicklung und des Leistungsvermögens der Schülerin oder des Schülers unter Berücksichtigung der Noten und Zeugnisse der Jahrgangsstufen 5 und 6 sowie einer pädagogischen Beurteilung. Die Klassenkonferenz gibt dementsprechend eine schriftliche Förderprognose ab, in welcher weiterführenden Schulart oder Schule das Kind voraussichtlich die optimale Förderung entsprechend seiner Lernentwicklung, Kompetenzen, Leistungen, Begabungen und Neigungen erhalten wird.	rechtigten auf der Grundlage der bisherigen Lern- und Kompetenzentwicklung sowie des Leistungsstandes, der Leistungsentwicklung und des Leistungsvermögens der Schülerin oder des Schülers unter Berücksichtigung der Noten und Zeugnisse der Jahrgangsstufen 5 und 6 sowie einer pädagogischen Beurteilung. Die Klassenkonferenz gibt dementsprechend eine schriftliche Förderprognose ab, in welcher weiterführenden Schulart oder Schule das Kind voraussichtlich die optimale Förderung entsprechend seiner Lernentwicklung, Kompetenzen, Leistungen, Begabungen und Neigungen erhalten wird. <u>Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend</u>
(3) Die Erziehungsberechtigten sind bei ihrer Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 nicht an die Förderprognose der Grundschule gebunden. Sie ist der weiterführenden Schule bei der Anmeldung des Kindes vorzulegen. Die Erziehungsberechtigten können ihr Kind, dessen Förderprognose eine durch Rechtsverordnung nach Absatz 9 festgesetzte Durchschnittsnote erreicht oder überschreitet, nur dann an einem Gymnasium anmelden, wenn sie an einem weiteren Beratungsgespräch teilgenommen haben.	(3) Die Erziehungsberechtigten sind bei ihrer Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 nicht an die Förderprognose der Grundschule <u>oder der Gemeinschaftsschule</u> gebunden. Sie ist der weiterführenden Schule bei der Anmeldung des Kindes vorzulegen. Die Erziehungsberechtigten können ihr Kind, dessen Förderprognose eine durch Rechtsverordnung nach Absatz 9 festgesetzte Durchschnittsnote erreicht oder überschreitet, nur dann an einem Gymnasium anmelden, wenn sie an einem weiteren Beratungsgespräch teilgenommen haben.
(4)	<i>Unverändert</i>
(5) Wer im Gymnasium am Ende der Jahrgangsstufe 7 nicht versetzt wird, wechselt in die Jahrgangsstufe 8 der Integrierten Sekundarschule. Für Schülerinnen und Schüler, die im Laufe des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 7 Leistungsrückstände aufweisen, die eine Versetzung gefährdet erscheinen lassen, sind zwischen der Schule und der Schülerin oder dem Schüler sowie ihren oder seinen Erziehungsberechtigten spätestens zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen zu schließen.	(5) Wer im Gymnasium am Ende der Jahrgangsstufe 7 <u>die Probezeit nicht besteht und</u> nicht versetzt wird, wechselt in die Jahrgangsstufe 8 der Integrierten Sekundarschule <u>oder der Gemeinschaftsschule</u>. Für Schülerinnen und Schüler, die im Laufe des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 7 Leistungsrückstände aufweisen, die eine Versetzung gefährdet erscheinen lassen, sind zwischen der Schule und der Schülerin oder dem Schüler sowie ihren oder seinen Erziehungsberechtigten spätestens zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen zu schließen.
(6) Überschreitet die Zahl der Anmeldungen für eine Schule deren Aufnahmekapazität, so richtet sich die Aufnahme nach folgendem Verfahren: 1. Im Umfang von bis zu 10 Prozent der vorhandenen Schulplätze sind Schülerinnen und Schüler durch die Schulleiterin oder den Schulleiter im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde vorrangig zu berücksichtigen, wenn Umstände vorliegen, die den Besuch einer anderen als der gewünschten Schule unzumutbar erscheinen lassen (besondere Härtefälle). Soweit diese Schulplätze nicht als besondere Härtefälle verge-	(6) Überschreitet die Zahl der Anmeldungen für eine Schule deren Aufnahmekapazität, so richtet sich die <u>Aufnahme - nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens nach § 37 Absatz 3 -</u> nach folgendem Verfahren: 1. Im Umfang von bis zu 10 Prozent der vorhandenen Schulplätze sind Schülerinnen und Schüler durch die Schulleiterin oder den Schulleiter im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde vorrangig zu berücksichtigen, wenn Umstände vorliegen, die den Besuch einer anderen als der gewünschten Schule unzumutbar erscheinen lassen (besondere Härte-

ben werden, werden Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, die die Schule gemeinsam mit einem im selben Haushalt lebenden Geschwisterkind oder anderen Kind (Geschwisterkinder) besuchen werden und die im Rahmen der Aufnahme nach Nummer 2 nicht ausgewählt worden sind. Soweit nach Berücksichtigung der Härtefälle und der Geschwisterkinder Schulplätze unbesetzt bleiben, erhöht sich die Anzahl der nach Nummer 2 zu vergebenden Schulplätze entsprechend.

2. Mindestens 60 Prozent der Schulplätze werden nach Aufnahmekriterien vergeben, die von der Schule unter Berücksichtigung des Schulprogramms festgelegt werden. Zur Feststellung, ob eine Schülerin oder ein Schüler die Aufnahmekriterien der Schule erfüllt, ist ein Verfahren für die Aufnahme durchzuführen. Die Grundlagen der Aufnahmeentscheidung sind zu dokumentieren. Die Aufnahmekriterien und die Gestaltung des Verfahrens für die Aufnahme unterliegen der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde, hinsichtlich der Aufnahmekriterien im Benehmen, hinsichtlich der Gestaltung des Verfahrens für die Aufnahme im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Schulbehörde.

3. 30 Prozent der Schulplätze werden durch Los vergeben. Soweit Geschwisterkinder nicht gemäß Nummer 1 oder Nummer 2 berücksichtigt wurden, sind sie vorrangig aufzunehmen.

fälle). Soweit diese Schulplätze nicht als besondere Härtefälle vergeben werden, werden Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, die die Schule gemeinsam mit einem im selben Haushalt lebenden Geschwisterkind oder anderen Kind (Geschwisterkinder) besuchen werden und die im Rahmen der Aufnahme nach Nummer 2 nicht ausgewählt worden sind. Soweit nach Berücksichtigung der Härtefälle und der Geschwisterkinder Schulplätze unbesetzt bleiben, erhöht sich die Anzahl der nach Nummer 2 zu vergebenden Schulplätze entsprechend.

2. Mindestens 60 Prozent der Schulplätze werden nach Aufnahmekriterien vergeben, die von der Schule unter Berücksichtigung des Schulprogramms festgelegt werden. Zur Feststellung, ob eine Schülerin oder ein Schüler die Aufnahmekriterien der Schule erfüllt, ist ein Verfahren für die Aufnahme durchzuführen. Die Grundlagen der Aufnahmeentscheidung sind zu dokumentieren. Die Aufnahmekriterien und die Gestaltung des Verfahrens für die Aufnahme unterliegen der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde, hinsichtlich der Aufnahmekriterien im Benehmen, hinsichtlich der Gestaltung des Verfahrens für die Aufnahme im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Schulbehörde.

3. 30 Prozent der Schulplätze werden durch Los vergeben. Soweit Geschwisterkinder nicht gemäß Nummer 1 oder Nummer 2 berücksichtigt wurden, sind sie vorrangig aufzunehmen.

Befinden sich mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig ausschließlich im Losverfahren, führt die Aufnahme des ersten Geschwisterkindes durch Los dazu, dass seine weiteren sich im Losverfahren befindenden Geschwister ebenfalls aufgenommen werden.

Das Aufnahmeverfahren nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 gilt auch für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 7 der Gemeinschaftsschule mit der Maßgabe, dass in die Jahrgangsstufe 7 zunächst die Schülerinnen und Schüler der eigenen Primarstufe aufrücken. Abweichend von den Nummern 2 und 3 werden an der Gemeinschaftsschule nach Berücksichtigung der Geschwisterkinder alle verbleibenden Schulplätze nach von der Schule festgelegten Aufnahmekriterien vergeben, die eine leistungsheterogene Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler gewährleisten. Schülerinnen und Schüler aller Förderprognosen sind unabhängig von der Durchschnittsnote gleichberechtigt zu be-

	<u>rücksichtigen; das Losverfahren kann die Aufnahme nach Kriterien ersetzen.</u>
(7) Kann die Schülerin oder der Schüler nicht gemäß dem Erstwunsch ihrer oder seiner Erziehungsberechtigten in die von ihnen ausgewählte Schule aufgenommen werden, so wird ihren oder seinen Erziehungsberechtigten von der zuständigen Schulbehörde eine aufnahmefähige Schule unter Berücksichtigung der Zweit- und Drittwünsche benannt. Dabei werden Schülerinnen und Schüler vorrangig berücksichtigt, die in dem Bezirk wohnen (§ 41 Absatz 5), in dem die Schule liegt. Kann die Schülerin oder der Schüler auch an dieser Schule nicht aufgenommen werden oder nehmen die Erziehungsberechtigten dieses Angebot nicht wahr, so wird die Schülerin oder der Schüler gemäß § 54 Absatz 3 unter Berücksichtigung der möglichen Kapazitäten einer Schule der gewünschten Schulart zugewiesen.	(7) Kann die Schülerin oder der Schüler nicht gemäß dem Erstwunsch ihrer oder seiner Erziehungsberechtigten in die von ihnen ausgewählte Schule aufgenommen werden, so wird ihren oder seinen Erziehungsberechtigten von der zuständigen Schulbehörde eine aufnahmefähige Schule unter Berücksichtigung der Zweit- und Drittwünsche benannt. Dabei werden Schülerinnen und Schüler vorrangig berücksichtigt, die in dem Bezirk wohnen (§ 41 Absatz 5), in dem die Schule liegt. Kann die Schülerin oder der Schüler auch an dieser Schule nicht aufgenommen werden oder nehmen die Erziehungsberechtigten dieses Angebot nicht wahr, so wird die Schülerin oder der Schüler gemäß § 54 Absatz 3 unter Berücksichtigung der möglichen Kapazitäten einer Schule der gewünschten Schulart zugewiesen. <u>Ist die gewünschte Schulart eine Integrierte Sekundarschule oder eine Gemeinschaftsschule, ist eine Zuweisung in die jeweils andere Schulart zulässig, wenn dies wegen nicht ausreichender Plätze in einer der Schularten erforderlich ist.</u>
(8)	<i>unverändert</i>
(9) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über den Übergang und die Aufnahme in die Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere 1. das Verfahren und die Kriterien für die Förderprognose der Grundschule, die Festsetzung der Durchschnittsnote nach Absatz 3 Satz 3 und die verbindlichen Beratungsgespräche gemäß Absatz 2 und 3, 2. die Einzelheiten der Aufnahmekriterien der Schule im Sinne von Absatz 6, wobei als Kriterien insbesondere in Betracht kommen: a) Leistung und Kompetenzen, b) Übereinstimmung des Leistungsbildes oder der sonstigen persönlichen Voraussetzungen der Schülerin oder des Schülers mit den Ausprägungen des Schulprogramms, c) das Ergebnis eines Auswahlgesprächs oder eines anderen spezifischen Eignungsfeststel-	(9) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über den Übergang und die Aufnahme in die Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere 1. das Verfahren und die Kriterien für die Förderprognose, die Festsetzung der Durchschnittsnote nach Absatz 3 Satz 3 und die verbindlichen Beratungsgespräche gemäß Absatz 2 und 3, 2. die Einzelheiten der Aufnahmekriterien der Schule im Sinne von Absatz 6, wobei als Kriterien insbesondere in Betracht kommen: a) Leistung und Kompetenzen, b) Übereinstimmung des Leistungsbildes oder der sonstigen persönlichen Voraussetzungen der Schülerin oder des Schülers mit den Ausprägungen des Schulprogramms, c) das Ergebnis eines Auswahlgesprächs oder eines anderen spezifischen Eignungsfeststel-

lungsverfahrens; die Anwendung der Aufnahmekriterien bei der Aufnahmeentscheidung sowie das Nähere über das Verfahren für die Aufnahme einschließlich der Eignungsfeststellung, die Festlegung, ob die Aufnahme unbeschadet von Absatz 6 Nummer 1 zunächst nach Absatz 6 Nummer 2 oder Nummer 3 erfolgt, sowie die Besonderheiten für den Fall, dass es an einer Festlegung der Aufnahmekriterien oder eines Verfahrens für die Aufnahme fehlt, 3. besondere Härtefälle nach Absatz 6 Nummer 1, 4. die Besonderheiten für den altsprachlichen Bildungsgang. In der Rechtsverordnung ist für die Jahrgangsstufe 7 in Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien sowie für die Jahrgangsstufe 8 in Integrierten Sekundarschulen eine Höchstgrenze von Schülerinnen und Schülern pro Lerngruppe festzulegen.	lungsverfahrens; die Anwendung der Aufnahmekriterien bei der Aufnahmeentscheidung sowie das Nähere über das Verfahren für die Aufnahme einschließlich der Eignungsfeststellung, die Festlegung, ob die Aufnahme unbeschadet von Absatz 6 Nummer 1 zunächst nach Absatz 6 Nummer 2 oder Nummer 3 erfolgt, sowie die Besonderheiten für den Fall, dass es an einer Festlegung der Aufnahmekriterien oder eines Verfahrens für die Aufnahme fehlt, 3. besondere Härtefälle nach Absatz 6 Nummer 1, 4. die Besonderheiten für den altsprachlichen Bildungsgang. <u>Abweichend von Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b finden an der Gemeinschaftsschule die Leistung und das Leistungsbild als alleinige Aufnahmekriterien keine Anwendung, das Eignungsfeststellungsverfahren nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c darf nicht allein auf Leistungskriterien abstellen.</u> In der Rechtsverordnung ist für die Jahrgangsstufe 7 in Integrierten Sekundarschulen, <u>Gemeinschaftsschulen</u> und Gymnasien sowie für die Jahrgangsstufe 8 in Integrierten Sekundarschulen <u>und Gemeinschaftsschulen</u> eine Höchstgrenze von Schülerinnen und Schülern pro Lerngruppe festzulegen.
§ 58 Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse	§ 58 Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse
(1) – (3)	<i>unverändert</i>
(4) In der Schulanfangsphase der Grundschule und der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt wird der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung beurteilt. Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 3 und 4 können in der Klassenelternversammlung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Erziehungsberechtigten einer Klasse beschließen, dass der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt wird. Abweichend von Satz 2 wird der Lernerfolg in Jahrgangsstufe 3 immer durch schriftliche Infor-	(4) In der Schulanfangsphase der Grundschule und der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt wird der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung beurteilt. Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 3 und 4 können in der Klassenelternversammlung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Erziehungsberechtigten einer Klasse beschließen, dass der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt wird. Abweichend von Satz 2 wird der Lernerfolg in Jahrgangsstufe 3 immer durch

mationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt, wenn die Schulanfangsphase jahrgangsstufenübergreifend mit der Jahrgangsstufe 3 verbunden ist. Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ werden durchgängig durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt.	schriftliche Informationen zur Lern-, und Leistungsentwicklung beurteilt, wenn die Schulanfangsphase jahrgangsstufenübergreifend mit der Jahrgangsstufe 3 verbunden ist. Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ werden durchgängig durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt. <u>Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in dem Förderschwerpunkt „Lernen“ kann die Klassenkonferenz auf Antrag der Erziehungsberechtigten der Schülerin oder des Schülers beschließen, dass die Schülerin oder der Schüler bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 durchgängig durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung beurteilt wird, wenn zu erwarten ist, dass ein berufsorientierter Abschluss nicht erreichbar ist. In der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule kann die Schulkonferenz mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass ab der Jahrgangsstufe 3 bis längstens einschließlich des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 9 der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung beurteilt wird. Mit gleicher Mehrheit kann die Schulkonferenz beschließen, dass das Halbjahreszeugnis durch mindestens ein verpflichtendes und zu dokumentierendes Gespräch mit den jeweiligen Erziehungsberechtigten über die Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung ersetzt werden kann.</u>
(5) – (7)	unverändert
	<u>(8) Sind Schülerinnen und Schüler durch eine lang andauernde erhebliche Beeinträchtigung daran gehindert, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, erhalten sie besondere Unterstützungsmaßnahmen, die diese Beeinträchtigung ausgleichen (Nachteilsausgleich). Das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen ist dabei zu wahren.</u>
	<u>(9) Von einer Bewertung in einzelnen Fächern oder abgrenzbaren fachlichen Bereichen kann abgesehen werden (Notenschutz), wenn Schülerinnen und Schüler</u>

	<u>eine Leistung oder Teilleistung auch unter Gewährung eines Nachteilsausgleichs nicht erbringen können, die Leistung oder Teilleistung nicht durch eine andere vergleichbare Leistung oder Teilleistung ersetzt werden kann und die Nichterbringung der Leistung oder Teilleistung auf eine lang andauernde erhebliche Beeinträchtigung</u> <u>1. im körperlich-motorischen Bereich,</u> <u>2. beim Sprechen,</u> <u>3. durch eine Sinnesschädigung,</u> <u>4. beim Lesen und in der Rechtschreibung,</u> <u>5. beim Rechnen oder</u> <u>6. durch Autismus</u> <u>zurückzuführen ist.</u> <u>Ein Notenschutz erfolgt nur auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler. Art und Umfang des Notenschutzes sind im Zeugnis zu vermerken.</u>
(8) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Erteilung von Zeugnissen oder entsprechenden Nachweisen, zu den Beurteilungsgrundsätzen und den Verfahren der Lernerfolgskontrollen einschließlich der Bewertung durch Punkte sowie zur Form der Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens durch Rechtsverordnung zu regeln. Darin kann vorgesehen werden, dass ein Zeugnis oder ein entsprechender Nachweis nur am Ende eines Schuljahres ausgegeben wird.	(10) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Erteilung von Zeugnissen oder entsprechenden Nachweisen, zu den Beurteilungsgrundsätzen und den Verfahren der Lernerfolgskontrollen einschließlich der Bewertung durch Punkte <u>und dem Abweichen von den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung einschließlich des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes</u> sowie zur Form der Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens durch Rechtsverordnung zu regeln. Darin kann vorgesehen werden, dass ein Zeugnis oder ein entsprechender Nachweis nur am Ende eines Schuljahres ausgegeben wird.
§ 64 Datenverarbeitung und Auskunftsrechte	§ 64 Datenverarbeitung und Auskunftsrechte
(1) Die Schulen einschließlich der Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs, die Schulbehörden und die Schulaufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, ihren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben erforderlich ist. Für die Betroffenen besteht Auskunftspflicht; deren Art und Umfang ist durch Rechtsverordnung nach § 66 Nr. 1 festzulegen.	(1) Die Schulen einschließlich der Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs, die Schulbehörden und die Schulaufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, ihren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben erforderlich ist. <u>Von den besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Da-</u>

	tenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) dürfen nur solche verarbeitet werden, die sich auf die Familiensprache, die Religions- und Weltanschauungszugehörigkeit oder die Gesundheit der betroffenen Personen beziehen. Für die betroffenen Personen besteht Auskunftspflicht; deren Art und Umfang ist durch Rechtsverordnung nach § 66 Nr. 1 festzulegen. <u>Die mit der Schule im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung (§ 19 Absatz 6) sowie der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung und im Rahmen des § 5 Absatz 4 kooperierenden Träger der freien Jugendhilfe dürfen personenbezogene Daten der von ihnen zu betreuenden Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Erziehungs- und Betreuungsaufgaben erforderlich ist. Gewählte Klassenelternvertretungspersonen sowie gewählte Schülervertretungspersonen und Mitglieder schulischer und überschulischer Gremien dürfen personenbezogene Daten nach Maßgabe der ihnen durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben verarbeiten.</u>
(2) Die in Absatz 1 genannten öffentlichen Stellen dürfen gespeicherte personenbezogene Daten im internen Geschäftsbetrieb anderen Personen zugänglich machen, wenn und soweit dies für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben erforderlich ist. Bedienstete dürfen personenbezogene Daten weder auf privateigene Datenverarbeitungsgeräte speichern noch diese Daten auf Datenverarbeitungsgeräten außerhalb der Schule verarbeiten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Lehrkräften und den sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich schriftlich zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet haben, die Verarbeitung auf Datenverarbeitungsgeräten außerhalb der Schule	(2) Die in Absatz 1 genannten <u>Verantwortlichen</u> dürfen gespeicherte personenbezogene Daten im internen Geschäftsbetrieb anderen Personen zugänglich machen, wenn und soweit dies für die Erfüllung ihrer <u>gesetzlich oder vertraglich zugewiesenen</u> Aufgaben erforderlich ist. <u>Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter dürfen die durch ihre Tätigkeit erlangten personenbezogenen Daten über Schülerinnen und Schüler nicht zugänglich machen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Trägers der freien Jugendhilfe, die an der Schule Aufgaben der ergänzenden Förderung und Betreuung (§ 19 Absatz 6) sowie der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung oder im Rahmen des § 5 Absatz 4 wahrnehmen, nehmen am internen Geschäftsbetrieb dieser Schule teil. Bedienstete und die in Satz 3 genannten Personen</u> dürfen personenbezogene Daten weder auf privateigene Datenverarbeitungsgeräte speichern noch diese Daten auf Datenverarbeitungsgeräten außerhalb der Schule verarbeiten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Lehrkräften und den sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen

gestatten; sie unterliegen insoweit der Kontrolle des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.	und Mitarbeitern, die sich schriftlich zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet haben, die Verarbeitung auf Datenverarbeitungsgeräten außerhalb der Schule gestatten; sie unterliegen insoweit der Kontrolle der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.
(3) Personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, ihren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dürfen an die in Absatz 1 genannten Stellen sowie an anerkannte Schulen in freier Trägerschaft, an die Jugendbehörden und die Jugendgerichtshilfe ohne die Einwilligung der oder des Betroffenen übermittelt werden, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der übermittelnden Stelle oder des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung an sonstige öffentliche Stellen ist nur zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder eine Einwilligung vorliegt. Die Übermittlungsvorgänge sind aktenkundig zu machen.	(3) Personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, ihren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dürfen an die in Absatz 1 genannten Stellen sowie an anerkannte Schulen in freier Trägerschaft, an die Jugendbehörden und die Jugendgerichtshilfe ohne die Einwilligung der betroffenen Person übermittelt werden, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der übermittelnden Stelle oder des Empfängers erforderlich ist. <u>Die Schulen dürfen den Schulzahnärztlichen und den Schulärztlichen Diensten die Namen, Geburtsdaten und Anschriften der zu untersuchenden Schülerinnen und Schüler sowie zur Benachrichtigung über die medizinischen Befunde die Namen und Anschriften der Erziehungsberechtigten der zu untersuchenden Schülerinnen und Schüler übermitteln.</u> Die Übermittlung an <u>vorstehend nicht genannte</u> öffentliche Stellen ist nur zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder eine Einwilligung <u>der betroffenen Person</u> vorliegt. Die Übermittlungsvorgänge sind aktenkundig zu machen.
(4)	<i>Unverändert</i>
(5) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs , die gemeinsam mit beruflichen Schulen ausbilden, ist zulässig, soweit dies im Rahmen der dualen Ausbildung, insbesondere zur Gewährleistung des Ausbildungserfolgs, erforderlich ist. Im Übrigen ist die Übermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nur zulässig, wenn 1. die oder der Betroffene darin einwilligt oder ein Fall des § 47 Abs. 5 Satz 3 vorliegt oder 2. der Empfänger ein rechtliches Interesse an deren Kenntnis glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der oder des Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt, oder 3. es für die Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen Betroffener im Zusammenhang mit den Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist; die Übermittlung bedarf der Zustimmung	(5) Die Übermittlung personenbezogener Daten an <u>nicht-öffentliche</u> Stellen, die gemeinsam mit beruflichen Schulen ausbilden, ist zulässig, soweit dies im Rahmen der dualen Ausbildung, insbesondere zur Gewährleistung des Ausbildungserfolgs, erforderlich ist. Im Übrigen ist die Übermittlung an <u>nicht-öffentliche</u> Stellen nur zulässig, wenn 1. <u>sie im Interesse der betroffenen Person liegt und diese</u> darin einwilligt oder ein Fall des § 47 <u>Absatz</u> 5 Satz 3 vorliegt, 2. der Empfänger ein rechtliches Interesse an deren Kenntnis glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der <u>betroffenen Person</u> an der Geheimhaltung überwiegt, oder 3. es für die Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen <u>der betroffenen Person</u> im Zusammenhang mit den Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist; die Übermittlung bedarf der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde.

der Schulaufsichtsbehörde, oder 4. es für die Aufgabenerfüllung der Träger der freien Jugendhilfe, welche gemäß § 19 Absatz 6 Satz 5 in Kooperation mit der Schule Leistungen der ergänzenden Förderung und Betreuung erbringen oder im Rahmen des § 5 Absatz 4 mit der Schule kooperieren, erforderlich ist. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.	Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.
(6) Die in Absatz 1 genannten Stellen dürfen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, ihren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verarbeiten, soweit dies für die Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den §§ 28 und 29 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, nach den §§ 34 und 34a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes oder die Mitwirkung daran erforderlich ist. Eine Übermittlung dieser Daten ist zulässig, soweit sie für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind, erforderlich ist.	(6) Die in Absatz 1 genannten Stellen dürfen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, ihren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verarbeiten, soweit dies für die Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den §§ 28 und 29 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, nach den §§ 34 und 34a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes oder die Mitwirkung daran erforderlich ist. Eine Übermittlung dieser Daten ist zulässig, soweit sie für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind, erforderlich ist. <u>Die Schulen sind darüber hinaus berechtigt, personenbezogene Daten über die Anspruchsberechtigung im Hinblick auf die in Satz 1 genannten Leistungen zu verarbeiten, um sie als Einzelangabe im Sinne von § 65 Absatz 4 Satz 3 an die Schulaufsichtsbehörde zu übermitteln.</u>
	<u>(7) Personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern und den in Satz 2 genannten Personen dürfen mit Einwilligung der betroffenen Personen, sofern sie das 15. Lebensjahr vollendet haben, anderenfalls mit Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten, zum Zweck der Beratung über und der Vermittlung in Ausbildung und Beruf an die Bundesagentur für Arbeit und an Jobcenter übermittelt werden. Die Schulaufsichtsbehörde darf personenbezogene Daten derjenigen Schülerinnen und Schüler, die beim Verlassen der Schule weder eine Hochschulzugangsberechtigung erlangt haben noch eine Berufsausbildung beginnen, bis zur Vollendung ihres 21. Lebensjahres verarbeiten zu dem Zweck, diese Personen für eine Qualifizierungsmaßnahme oder Berufsausbildung zu gewinnen und in eine solche zu vermitteln. Die Schulaufsichtsbehörde unterrichtet die betroffenen Personen nach der Beendigung des Schulverhältnisses über die fortdauernde Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und dem Zweck</u>

	<u>der Verarbeitung und weist sie auf ihr Widerspruchsrecht aus Artikel 21 der Datenschutz-Grundverordnung hin.</u>
(7) Vom vollendeten 14. Lebensjahr an können Schülerinnen und Schüler die Rechte auf Auskunft und Akteneinsicht nach § 16 des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 305) geändert worden ist, auch ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten geltend machen, soweit die Schulleiterin oder der Schulleiter deren Zustimmung nicht für erforderlich hält; dies gilt auch für die Erteilung der Einwilligung in den Fällen des Absatzes 5 Satz 2 Nummer 1. Zwischenbewertungen und persönliche Aufzeichnungen von Lehrkräften über Schülerinnen und Schüler sowie persönliche Aufzeichnungen über deren Erziehungsberechtigte sind vom Recht auf Einsichtnahme ausgenommen.	(8) <u>Ab dem</u> vollendeten 14. Lebensjahr können Schülerinnen und Schüler die Rechte <u>aus Artikel 15 (Auskunftsrecht), Artikel 16 (Recht auf Berichtigung), Artikel 17 (Recht auf Löschung), Artikel 18 (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung), Artikel 20 (Recht auf Datenübertragbarkeit), Artikel 21 (Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung) der Datenschutz-Grundverordnung und das Recht auf Einsicht in über die Person der Schülerin oder des Schülers geführte Akten aus § 24 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418) in der jeweils geltenden Fassung</u> auch ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten geltend machen, soweit die Schulleiterin oder der Schulleiter deren Zustimmung nicht für erforderlich hält; dies gilt auch für die Erteilung der Einwilligung in den Fällen des Absatzes 5 Satz 2 Nummer 1. Zwischenbewertungen und persönliche Aufzeichnungen von Lehrkräften über Schülerinnen und Schüler sowie persönliche Aufzeichnungen über deren Erziehungsberechtigte sind vom Recht auf Einsichtnahme ausgenommen.
(8) Der Schulärztliche und der Schulzahnärztliche Dienst sowie der Schulpsychologische Dienst dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies zur Durchführung der ihnen durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Im Rahmen einer Tätigkeit nach § 52 Abs. 2 und § 107 Abs. 1 darf der Schule nur das Ergebnis übermittelt werden. Personenbezogene Daten über freiwillige Beratungen und Untersuchungen dürfen nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen oder Schüler übermittelt werden.	(9) Der Schulärztliche und der Schulzahnärztliche Dienst sowie <u>die Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren</u> dürfen personenbezogene Daten <u>einschließlich sich auf Gesundheit beziehender besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung</u> der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies zur Durchführung der ihnen durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Im Rahmen einer Tätigkeit nach § 52 <u>Ab-satz</u> 2 und § 107 <u>Absatz 1 und 2</u> darf der Schule nur das Ergebnis übermittelt werden. Personenbezogene Daten über freiwillige Beratungen und Untersuchungen dürfen nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen oder Schüler übermittelt werden.
<u>(9) Soweit dieses Gesetz oder die auf Grund des § 66 erlassene Rechtsverordnung keine besonderen Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten enthalten,</u>	

finden die Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ergänzend Anwendung.	
§ 64a Automatisierte Schülerdatei	§ 64a Automatisierte Datenverarbeitung
(1) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung ist berechtigt, für Zwecke der Schulorganisation und der Schulentwicklungsplanung sowie zur Kontrolle und Durchsetzung der Schul- und Berufsschulpflicht eine automatisierte Schülerdatei einzurichten. In dieser werden personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern an den öffentlichen Schulen und den Ersatzschulen sowie von allen übrigen schulpflichtigen Personen und allen im folgenden Kalenderjahr regelmäßig schulpflichtig werdenden Kindern gespeichert. Hinsichtlich der schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler sind die Ersatzschulen und die Ergänzungsschulen verpflichtet, an dem Verfahren zur Einrichtung und Nutzung der automatisierten Schülerdatei teilzunehmen, soweit dies für die in Satz 1 genannten Zwecke zwingend erforderlich ist.	<u>(1) Die Schulaufsichtsbehörde betreibt ein Fachverfahren zur automatisierten Datenverarbeitung, in dem personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, ihren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und anderen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Erfüllung der den Schulen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben, insbesondere zum Zweck der Organisation des Unterrichts und anderer schulischer Veranstaltungen, zur Unterstützung der Erfüllung der personalbezogenen Aufgaben der Schulleitung, der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, der Anwesenheitskontrolle und der Zeugniserstellung sowie der Führung von Schülerunterlagen im Auftrag der Schulen verarbeitet werden. Es werden im Wesentlichen folgende Kategorien, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung, die sich auf die Familiensprache, die Religions- und Weltanschauungszugehörigkeit oder die Gesundheit der betroffenen Personen beziehen, verarbeitet:</u> <u>1. Schülerinnen und Schüler: Identitätsmerkmale, Kontaktdaten, Erziehungsberechtigte, Familiensprache, Schullaufbahndaten, Leistungsdaten, sonderpädagogischer oder anderer Förderbedarf und die Förderstufe nach Maßgabe von Absatz 3, Bezugsberechtigung für schulbezogene Sozialleistungen, gegebenenfalls Daten zu beruflicher Ausbildung, schülerbezogene Merkmale der Schulstatistik, Mitgliedschaft in Gremien;</u> <u>2. Erziehungsberechtigte: Namen, Kontaktdaten, Mitgliedschaft in Gremien;</u> <u>3. Lehrkräfte und schulische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Identitätsmerkmale und Kontaktdaten, Daten zu der beruflichen Qualifikation, zu der Art des Anstellungsverhältnisses und zum dienstlichen Einsatz, gegebenenfalls Schwerbehinderung, Mitglied-</u>

(2) In der automatisierten Schülerdatei dürfen nur folgende personenbezogene Daten gespeichert werden: 1. Name, 2. Geburtsdatum, Geburtsort, 3. Geschlecht, 4. Anschrift, 5. Namen, Anschriften und Telefonnummern der Erziehungsberechtigten, 6. Schulnummer, Schulname und Adresse der Schule, 7. Klasse, Lerngruppe, Jahrgangsstufe, 8. Angaben zur Überwachung und Durchsetzung der Schulpflicht durch die Bezirke, 9. Aufnahme- und Abgangsdatum an der Schule sowie der jeweilige Bildungsgang einschließlich des erreichten Abschlusses, 10. Angaben über die Schulanmeldung, 11. die Teilnahme an der ärztlichen Schuleingangsuntersuchung, 12. Art und Umfang der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung, 13. nichtdeutsche Herkunftssprache, 14. die Befreiung von der Zahlung eines Eigenanteils für Lernmittel, 15. der Schwerpunkt oder die Schwerpunkte und die Förderstufe sonderpädagogischen Förderbedarfs sowie 16. Angaben zum Ausbildungsberuf, Ausbildungsschwerpunkt, beruflichen Bildungsgang und der Berufsschulpflicht sowie Name und Anschrift des Berufsausbildungsbetriebes und Datum des Eintritts und des Austritts aus dem Betrieb. Die in Satz 1 Nummer 12 bis 15 genannten Daten dürfen außerhalb der einzelnen Schule nur in nicht-personalisierter aggregierter Form gespeichert, verwendet und verarbeitet werden.	<u>schaft in Gremien.</u> <u>(2) Die Schulen sind verpflichtet, an dem Verfahren teilzunehmen. Ersatzschulen können zur Teilnahme verpflichtet werden, soweit hierfür insbesondere im Hinblick auf die Überwachung der Einhaltung der Schulpflicht, die Durchführung des Aufnahme- und Übergangsverfahrens oder die Finanzierung ein öffentliches Interesse besteht. Die Schulen bleiben für die von ihnen im Fachverfahren verarbeiteten Daten datenschutzrechtlich verantwortlich. Die datenschutzrechtliche Gesamtverantwortung für das Fachverfahren liegt bei der Schulaufsichtsbehörde.</u>
(3) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung führt die automatisierte Schülerdatei mithilfe von Ordnungsmerkmalen. Als Ordnungsmerkmal darf für jede Schülerin und jeden Schüler in der automatisierten Schülerdatei eine landeseindeutige Schülernummer vergeben werden. Die Ordnungsmerkmale sind ausschließlich technische Merkmale und dürfen nicht an andere Stellen übermittelt werden.	<u>(3) Nicht in dem Fachverfahren automatisiert verarbeitet werden dürfen Vorgänge zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, sonderpädagogische Gutachten, ärztliche und psychologische Gutachten und Untersuchungsberichte und die zu diesen Zwecken erstellten Unterlagen. Die Bezeichnung des individuellen sonderpädagogischen oder sonstigen Förderbedarfs und gegebenenfalls der Förderstufe sowie der individuelle Förderplan dürfen als personenbezogene Daten in dem Fachverfahren automatisiert</u>

	<u>verarbeitet werden, soweit dies für die Organisation des Schulbetriebs oder für die Zeugniserstellung erforderlich ist.</u>
(4) Die Schulen haben die in Absatz 2 Satz 1 genannten Daten über die bei ihnen angemeldeten Schülerinnen und Schüler unverzüglich in die automatisierte Schülerdatei einzutragen. Jede Schule ist zur umgehenden Berichtigung und Ergänzung der von ihr verarbeiteten Daten verpflichtet. Den Schulen werden zu diesem Zweck Datenverarbeitungs- und Zugriffsrechte auf die Daten der Schülerinnen, Schüler und Kinder eingeräumt, die ihre Schule besuchen, an ihr angemeldet sind oder an ihr angemeldet werden sollen. Die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 bis 15 genannten Daten dürfen außerhalb der Schulen nur in nicht-personalisierter aggregierter Form verwendet und verarbeitet werden. Bei einem Schulwechsel innerhalb des Landes Berlin gehen die Datenverarbeitungs- und Zugriffsrechte von der abgebenden auf die aufnehmende Schule über.	<u>(4) Technisch und organisatorisch ist zu gewährleisten, dass jede Schule nur Zugriff auf die Daten der Personen hat, für die sie zuständig ist. Während der Wahl der weiterführenden Schule oder während eines Schulwechsels aus anderen Gründen bleibt die abgebende Schule solange Verantwortliche für die der Schule obliegende Datenverarbeitung, bis die Schülerin oder der Schüler in eine andere Schule aufgenommen ist.</u>
(5) Den bezirklichen Schulämtern sind in dem für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang Datenverarbeitungs- und Zugriffsrechte auf die Daten derjenigen Personen gestattet, die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegende Schulen besuchen, an diesen angemeldet sind oder in deren Einschulungsbereich sie fallen. Sie haben entsprechende Rechte hinsichtlich der Daten von Personen, die in dem jeweiligen Bezirk ihre Wohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und von der Schulbesuchspflicht in Berlin befreit sind. Dies gilt nicht für die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 bis 16 genannten Daten. Die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 bis 15 genannten Daten dürfen die bezirklichen Schulämter nur in nicht-personalisierter aggregierter Form verwenden. Diese Befugnisse beziehen sich auch auf die Daten der zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehörenden Ersatzschulen und Ergänzungsschulen. In Bezug auf die zentral verwalteten Schulen stehen der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung entsprechende Verarbeitungs- und Zugriffsrechte unter Einschluss der in Absatz 2 Satz 1 Nummer 16 genannten Daten zu.	<u>(5) Für die Speicherdauer und die Löschung der automatisiert verarbeiteten personenbezogenen Daten gelten die Bestimmungen der auf Grund von § 66 erlassenen Schuldatenverordnung vom 13. Oktober 1994 (GVBl. S. 435), die zuletzt durch die Verordnung vom 15. September 2010 (GVBl. S. 446) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung über die Aufbewahrung und Vernichtung von Schülerunterlagen entsprechend.</u>
(6) Zum Zwecke der Schulorganisation sowie der Schulentwicklungsplanung darf die für das Schulwesen zuständige Senatsverwal-	<u>(6) Zugriffsberechtigte Personen in der Schule sind die Schulleiterin oder der Schulleiter, deren oder dessen ständige Vertrete-</u>

tung die in Absatz 2 Satz 1 genannten Daten in pseudonymisierter Form automatisch abrufen. Dabei muss gesichert sein, dass keine Rückschlüsse auf eine konkrete Schülerin oder einen konkreten Schüler möglich sind. Die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 bis 15 genannten Daten darf die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung nur in nicht-personalisierter aggregierter Form verwenden.	<u>rin oder ständiger Vertreter, die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter der betreffenden Schule, das Schulsekretariat sowie erforderlichenfalls die pädagogischen Koordinatorinnen und Koordinatoren. Andere Lehrkräfte können nur mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters auf den Datenbestand der Schule zugreifen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen jeweils übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Die Zustimmung kann im Einzelfall oder generell in Form von Dienstanweisungen erfolgen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter bestimmt auch, wie andere an der Schule tätige Personen die zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten erhalten.</u>
(7) Die in der automatisierten Schülerdatei gespeicherten Daten der Schülerinnen, Schüler und Kinder werden ein Jahr nach Ablauf des Schuljahres gelöscht, in dem diese zuletzt eine Schule besucht haben, jedoch nicht vor Beendigung der Schulpflicht. Die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 und 11 genannten Daten mit Ausnahme des Schulbesuchsjahres sind spätestens zwei Jahre nach ihrer Eintragung zu löschen. Die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 14 genannten Daten sind spätestens ein Jahr nach dem Wegfall der Befreiung von der Zahlung eines Eigenanteils für Lernmittel zu löschen.	<u>(7) Die Statistikstelle der Schulaufsichtsbehörde, die keine Aufgaben im Verwaltungsvollzug wahrnimmt, darf auf die im Auftrag der Schulen verarbeiteten personenbezogenen Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, zugreifen, um sie statistisch aufzubereiten. § 65 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Sie ist zur Wahrung des Statistikgeheimnisses im Sinne von § 16 des Landesstatistikgesetzes vom 9. Dezember 1992 (GVBl. S. 365), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet.</u>
(8) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung teilt auf Anfrage im Einzelfall den Strafverfolgungsbehörden, den Polizeibehörden, den Jugendämtern einschließlich der Jugendgerichtshilfe, der Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende und den Gesundheitsämtern unverzüglich mit, welche Schule eine Schülerin oder ein Schüler besucht, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der anfragenden Stelle erforderlich ist. In der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung wird zu diesem Zweck eine Stelle eingerichtet, welche organisatorisch, personell und räumlich von anderen Organisationseinheiten der Senatsverwaltung zu trennen ist; sie erhält nur die für die Auskunftserteilung erforderlichen Zugriffsrechte auf die automatisierte Schülerdatei. Die anfragenden Behörden richten ihre Auskunftsersuchen an diese Stelle, dabei haben sie den Namen und das Geburtsdatum der betroffenen Schülerin oder des betroffenen	<u>(8) Den Schulbehörden dürfen zur Durchführung der Aufnahme- und Übergangsverfahren befristet Zugriffsrechte auf die bei der Schulanmeldung von den Schulen ihres jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereiches erhobenen und automatisiert verarbeiteten personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, eingeräumt werden. Die automatisierte Übermittlung von Schulversäumnisanzeigen an die Schulbehörde ist zulässig.</u>

Schülers anzugeben. Die Datenübermittlungen sind aktenkundig zu machen.	
(9) Die nähere Ausgestaltung der Datenverarbeitung erfolgt durch Rechtsverordnung nach § 66 Nummer 9.	<u>(9) Gegenüber dem jeweils zuständigen Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrum sind die personenbezogenen Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, derjenigen Schülerinnen und Schüler offen zu legen, hinsichtlich derer das Bestehen sonderpädagogischen Förderbedarfs geprüft werden soll.</u>
§ 64b Evaluationsbericht	§ 64b Evaluationsbericht
Über die automatisierte Schülerdatei nach § 64a ist ein Evaluationsbericht zu erstellen, der dem Abgeordnetenhaus von Berlin zwei Jahre nach Inbetriebnahme der Schülerdatei vorzulegen ist. Der Bericht soll Aufschluss über Art und Umfang sowie die Erforderlichkeit der Datenerhebung geben und ist jährlich zu erstellen.	<u>Über das neu eingeführte Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung nach § 64a ist ein Evaluationsbericht zu erstellen, der dem Abgeordnetenhaus von Berlin zwei Jahre nach vollständiger Inbetriebnahme des Verfahrens vorzulegen ist. Der Bericht soll Aufschluss über Art und Umfang sowie die Erforderlichkeit der Datenerhebung geben.</u>
§ 66 Nähere Ausgestaltung der Datenverarbeitung	§ 66 Nähere Ausgestaltung der Datenverarbeitung
Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere 1. Art und Umfang der Daten, auf die sich die Auskunftspflicht nach § 64 Abs. 1 bezieht, 2. ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, 3. ihre Übermittlung beim Schulwechsel, 4. die Aufbewahrungsfristen, 5. ihre Löschung, 6. die Datensicherung, 7. das Verfahren der Akteneinsicht, 8. Art und Umfang der Daten für die Schulstatistik und deren Organisation, 9. die Einzelheiten der automatisierten Schülerdatei nach § 64a, insbesondere weitere Vorgaben zum Umgang mit dieser Datei, zur Erforderlichkeit gemäß § 64a Absatz 1 Satz 3 nach Anhörung von Vertretungen der Verbände der Schulen in freier Trägerschaft, zur Nutzung der Daten für Statistikzwecke, zum Verfahren der Pseudonymisierung und Anonymisierung und zu anderen technisch-organisatorischen Maßnahmen und 10. Einzelheiten der Datenverarbeitung bei der Erbringung von Leistungen der Bildung und Teilhabe.	Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere 1. Art und Umfang der Daten, auf die sich die Auskunftspflicht nach § 64 Abs. 1 bezieht, 2. ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, 3. ihre Übermittlung beim Schulwechsel, 4. die Aufbewahrungsfristen, 5. ihre Löschung, 6. die Datensicherung, 7. das Verfahren der Akteneinsicht, 8. Art und Umfang der Daten für die Schulstatistik und deren Organisation, 9. die Einzelheiten <u>zu Art und Umfang der gemäß § 64a automatisiert zu verarbeitenden personenbezogenen Daten</u> und 10. Einzelheiten der Datenverarbeitung bei der Erbringung von Leistungen der Bildung und Teilhabe <u>unter Mitwirkung der Schule und</u> <u>11. Art und Umfang der Daten, die nach § 64 Absatz 7 verarbeitet werden,</u> <u>12. Art und Umfang der Zugriffsrechte der</u>

	<u>Schulbehörden während der Aufnahme- und Übergangsverfahren nach § 64 Absatz 8 und 13. Art und Umfang der Daten sowie spezifische technische und organisatorische Maßnahmen bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten.</u>
§ 74 Erweiterte Schulleitung	<u>§ 74</u> <u>Erweiterte Schulleitung</u>
(1)-(2)	<u>unverändert</u>
(3) Der erweiterten Schulleitung gehören an: 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter, 2. die Funktionsstelleninhaberinnen oder Funktionsstelleninhaber gemäß § 73 Absatz 1 , 3. die koordinierende Fachkraft für die ergänzende Förderung und Betreuung im Sinne von § 19 Absatz 6 und 4. bis zu vier von der Gesamtkonferenz gewählte stimmberechtigte Mitglieder.	(3) Der erweiterten Schulleitung gehören an: 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter, 2. die Funktionsstelleninhaberinnen oder Funktionsstelleninhaber gemäß § 73 Absatz 1, 3. <u>die Primarstufenleiterin oder der Primarstufenleiter</u> , 4. die koordinierende Fachkraft für die ergänzende Förderung und Betreuung im Sinne von § 19 Absatz 6 und 5. bis zu vier von der Gesamtkonferenz gewählte stimmberechtigte Mitglieder.
	<u>§ 74a</u> <u>Krisenteams</u>
	<u>(7) Die Schulleiterin oder der Schulleiter richtet ein Krisenteam ein. Aufgabe des Krisenteams ist die Gewalt- und Krisenprävention in der Schule, die Umsetzung der erarbeiteten Konzepte im Akutfall sowie die Nachsorge. Dies beinhaltet die Entwicklung von Konzepten, die Steuerung entsprechender Maßnahmen und die Aufarbeitung von Gewaltvorfällen, Krisen und Notfällen. In das Krisenteam können Schulpersonal sowie weitere geeignete Personen berufen werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine Funktionsstelleninhaberin oder ein Funktionsstelleninhaber nach § 73 ist verpflichtend Mitglied des Krisenteams.</u>
§ 76 Entscheidungs- und Anhörungsrechte	§ 76 Entscheidungs- und Anhörungsrechte
(1) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder über 1. die Grundsätze der Verteilung und Verwen-	

dung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Personal- und Sachmittel (§ 7 Absatz 3, 5 und 6),
 2. das Schulprogramm und sich daraus ergebende Grundsätze für die Organisation von Schule und Unterricht (§ 8),
 3. die Aufnahmekriterien und das Verfahren für die Aufnahme bei Übernachtung (§ 56 Absatz 6) auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,
 4. die Grundsätze des Dualen Lernens,
 5. das Evaluationsprogramm der Schule (§ 9 Abs. 2),
 6. die Unterrichtung in Unterrichtsfächern oder als Lernbereich (§ 12 Abs. 3),
 7. die Organisation besonderer Bildungs- und Erziehungsaufgaben als ~~Aufgabengebiete~~ (§ 12 Abs. 4),
 8. die Abweichungen von der Stundentafel (§ 14 Abs. 4),
 9. ~~die Stellung eines Antrages auf Teilnahme an der Pilotphase der Gemeinschaftsschule (§ 17a),~~
 10. einen Vorschlag für die Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 72 Absatz 4 Satz 1), der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter an Oberstufenzentren (§ 73 Absatz 1),
 11. Grundsätze über den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben, im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde,
 12. ~~die Auswahl der freien Träger im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung (§ 19 Absatz 6)~~ sowie die Grundsätze über weitere Kooperationen mit anderen Schulen und außerschulischen Partnern,
 13. die Stellung eines Antrags auf Umwandlung ~~eines Gymnasiums in eine Integrierte Sekundarschule,~~
 14. die Erweiterung der Schulanfangsphase um die Jahrgangsstufe 3 (§ 20 Absatz 1) und
 15. die Dauer der Schulwoche (§ 53 Abs. 2) sowie
 16. die Namensgebung für die Schule.

7. die Berücksichtigung der Querschnittsaufgaben bei der Ausgestaltung des Schulprogramms (§ 12 Abs. 4),

9. das Ersetzen von Zeugnissen durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung und das Ersetzen von Halbjahreszeugnissen durch verbindliche Gespräche mit dem Erziehungsberechtigten (§ 58 Absatz 4 Satz 6 und 7)

12. die Stellung eines Antrags auf Wechsel zu einem Träger der freien Jugendhilfe oder auf Wechsel des Trägers der freien Jugendhilfe und, sofern der Antrag von der Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Schulträger genehmigt ist, die konkrete Auswahl des Trägers der freien Jugendhilfe im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung (§ 19 Absatz 6) einschließlich der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung, die Stellung eines Antrags auf Wechsel von einem Träger der freien Jugendhilfe zu öffentlichem Personal sowie die Grundsätze über weitere Kooperationen mit anderen Schulen und außerschulischen Partnern,
 13. die Stellung eines Antrags auf Umwandlung einer Schule in eine Schule einer anderen Schulart, auf Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe im Verbund oder einer inklusiven Schwerpunktschule,

(2) Die Schulkonferenz entscheidet ferner mit einfacher Mehrheit über 1. die Stellung eines Antrags auf Durchführung eines Schulversuchs oder auf Einrichtung als Schule besonderer pädagogischer Prägung (§ 18), 2. den täglichen Unterrichtsbeginn, die Stellung eines Antrags auf Einrichtung als Ganztagschule einschließlich des gebundenen Ganztagsbetriebs (§ 19 Absatz 1), 3. Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen (§ 49 Abs. 2), 4. die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens (§ 58 Abs. 7), 5. Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen (§ 68 Abs. 2), 6. eine Stellungnahme für die Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 72 Absatz 4 Satz 2), 7. Grundsätze für die Einrichtung von freiwilligem Unterricht, für besondere Schulveranstaltungen sowie Vereinbarungen mit Dritten im Rahmen von Projekten zur Öffnung der Schule und zur Berufsvorbereitung, 8. Grundsätze des Schüleraustausches, der internationalen Zusammenarbeit, der Schülerfahrten und Wandertage sowie über Vereinbarungen zu Schulpartnerschaften und 9. Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebs (Hausordnung) einschließlich der schuleigenen Grundsätze über a) das Warenangebot zum Verkauf in der Schule im Rahmen zugelassener gewerblicher Tätigkeit sowie b) die Werbung an der Schule sowie Art und Umfang des Sponsoring, 10. die Einrichtung von Lernmittelfonds (§ 50 Absatz 2).	6. eine Stellungnahme für die Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 72 Absatz 4 Satz 2), <u>der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Schulleiterin oder des Schulleiters sowie der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter an Oberstufenzentren (§ 73 Absatz 1)</u>, 10. die Einrichtung von Lernmittelfonds, <u>11. den Zeitpunkt der Durchführung von Studentagen.</u>
(3)	unverändert
§ 77 Mitglieder	§ 77 Mitglieder
(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz sind 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter, 2. vier von der Gesamtkonferenz gewählte Vertreterinnen oder Vertreter, 3. vier von der Gesamtschülervertretung gewählte Schülerinnen oder Schüler ab Jahrgangsstufe 7, 4. vier von der Gesamtelternvertretung gewählte Erziehungsberechtigte und 5. eine von den Mitgliedern nach den Nummer 1 bis 4 vorgeschlagene und gewählte, der Schule	(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz sind 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter, 2. vier von der Gesamtkonferenz gewählte Vertreterinnen oder Vertreter, 3. vier von der Gesamtschülervertretung gewählte Schülerinnen oder Schüler ab Jahrgangsstufe 7, 4. vier von der Gesamtelternvertretung gewählte Erziehungsberechtigte und 5. eine von den Mitgliedern nach den Nummer 1 bis 4 vorgeschlagene und gewählte, der

nicht angehörende Person, die die Schule in der Wahrnehmung ihrer pädagogischen Aufgaben unterstützen soll. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 gehören der Schulkonferenz mit beratender Stimme an. Der Schulkonferenz soll eine Vertreterin oder ein Vertreter der nichtpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit beratender Stimme angehören.	Schule nicht angehörende Person, die die Schule in der Wahrnehmung ihrer pädagogischen Aufgaben unterstützen soll. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 gehören der Schulkonferenz mit beratender Stimme an. Der Schulkonferenz soll eine Vertreterin oder ein Vertreter der nichtpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit beratender Stimme angehören. <u>Anstelle der in Satz 1 Nummer 5 genannten Person treten an beruflichen Schulen je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</u>
(2) Abweichend von Absatz 1 sind stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz an Oberstufenzentren 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter, 2. die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, 3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Abteilungskonferenz der Lehrkräfte, 4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schülerinnen und Schüler der Abteilung und 5. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 5 werden von den jeweils zuständigen Stellen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes sowie vom Deutschen Gewerkschaftsbund, Bezirk Berlin-Brandenburg, benannt. Mit beratender Stimme nehmen die nach § 91 Abs. 2 Satz 3 gewählten Elternvertreterinnen oder Elternvertreter teil.	(2) Abweichend von Absatz 1 sind stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz an Oberstufenzentren 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter, 2. die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, 3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Abteilungskonferenz der Lehrkräfte, 4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schülerinnen und Schüler der Abteilung, <u>5. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Abteilungs Elternvertretung und</u> <u>6. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.</u> Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 6 werden von den jeweils zuständigen Stellen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes sowie vom Deutschen Gewerkschaftsbund, Bezirk Berlin-Brandenburg, benannt.
(3) und (4) (5) Wählen die Gesamt- oder Abteilungsschülervertretung und die Gesamtelternvertretung weniger als die Hälfte der ihnen gesetzlich zustehenden stimmberechtigten Mitglieder in die Schulkonferenz, so werden die Aufgaben der Schulkonferenz von der Gesamtkonferenz wahrgenommen; in diesem Fall haben die in die Schulkonferenz gewählten Mitglieder Stimmrecht in der Gesamtkonferenz.	<i>unverändert</i> (5) Wählen die Gesamt- oder Abteilungsschülervertretung und die <u>Gesamt- oder Abteilungselternvertretung</u> weniger als die Hälfte der ihnen gesetzlich zustehenden stimmberechtigten Mitglieder in die Schulkonferenz, so werden die Aufgaben der Schulkonferenz von der Gesamtkonferenz wahrgenommen; in diesem Fall haben die in die Schulkonferenz gewählten Mitglieder Stimmrecht in der Gesamtkonferenz.
§ 79 Gesamtkonferenz	§ 79 Gesamtkonferenz
(1) (2) Die Gesamtkonferenz fördert die Zusammenarbeit der Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die pädagogische und fachliche Kooperation mit anderen, insbesondere den benachbarten Schulen. Sie wählt aus ihrer Mitte	<i>unverändert</i> (2) Die Gesamtkonferenz fördert die Zusammenarbeit der Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die pädagogische und fachliche Kooperation mit anderen, insbesondere den benachbarten Schulen. Sie wählt aus ihrer Mitte

1. ihre Vertreterinnen und Vertreter für die Schulkonferenz, 2. zwei Mitglieder für den Bezirkslehrerausschuss oder den Lehrerausschuss Berufliche Schulen, 3. bis zu vier Mitglieder in die erweiterte Schulleitung (§ 74 Abs. 3 Nr. 3) und 4. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Gesamtschülerversretung und die Gesamtelternvertretung. Die Gesamtkonferenz tritt mindestens dreimal im Jahr auf Einladung der Schulleiterin oder des Schulleiters zusammen. An Schulen, an denen nach § 80 Absatz 2 Abteilungskonferenzen gebildet werden, tritt die Gesamtkonferenz mindestens zweimal im Jahr auf Einladung der Schulleiterin oder des Schulleiters zusammen.	1. ihre Vertreterinnen und Vertreter für die Schulkonferenz, 2. zwei Mitglieder für den Bezirksausschuss des pädagogischen Personals oder den Lehrkräfteausschuss Berufliche Schulen, 3. bis zu vier Mitglieder in die erweiterte Schulleitung (§ 74 Abs. 3 Nr. 3) und 4. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Gesamtschülerversretung und die Gesamtelternvertretung. Die Gesamtkonferenz tritt mindestens dreimal im Jahr auf Einladung der Schulleiterin oder des Schulleiters zusammen. An Schulen, an denen nach § 80 Absatz 2 Abteilungskonferenzen gebildet werden, tritt die Gesamtkonferenz mindestens zweimal im Jahr auf Einladung der Schulleiterin oder des Schulleiters zusammen.
(3)-(4)	<i>unverändert</i>
§ 82 Mitglieder	§ 82 Mitglieder
(1) Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der Gesamtkonferenz sind 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender, 2. die Lehrkräfte, die mindestens sechs Wochenstunden selbständig Unterricht erteilen, 3. die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule und von Trägern der freien Jugendhilfe, die in Kooperation mit der Schule Leistungen der ergänzenden Förderung und Betreuung im Sinne von § 19 Absatz 6 Satz 6 erbringen, sowie 4. die der Schule zur Ausbildung zugewiesenen Personen im Vorbereitungsdienst nach dem Lehrerbildungsgesetz mit mindestens sechs Wochenstunden selbständigem Unterricht, sofern nicht Ausbildungsverpflichtungen entgegenstehen.	(1) Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der Gesamtkonferenz sind 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender, 2. die Lehrkräfte, die mindestens sechs Wochenstunden selbständig Unterricht erteilen, 3. die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule und von Trägern der freien Jugendhilfe, die in Kooperation mit der Schule Leistungen der ergänzenden Förderung und Betreuung im Sinne von § 19 Absatz 6 Satz 6 erbringen, sowie 4. die der Schule zur Ausbildung zugewiesenen Personen im Vorbereitungsdienst nach dem Lehrkräftebildungsgesetz mit mindestens sechs Wochenstunden selbständigem Unterricht, sofern nicht Ausbildungsverpflichtungen entgegenstehen.
(2) An den Sitzungen der Gesamtkonferenz und ihrer Ausschüsse nehmen mit beratender Stimme teil 1. die Lehrkräfte und die im Vorbereitungsdienst nach dem Lehrerbildungsgesetz stehenden Personen, die weniger als sechs Wochenstunden selbständig Unterricht erteilen, 2. die gemäß § 13 Abs. 2 mit der Erteilung von Religions- und Weltanschauungsunterricht beauftragten Personen, 3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gesamtschülerversretung und 4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gesamtelternvertretung und 5. die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Trägern der Jugendhilfe, die gemäß §	(2) An den Sitzungen der Gesamtkonferenz und ihrer Ausschüsse nehmen mit beratender Stimme teil 1. die Lehrkräfte und die im Vorbereitungsdienst nach dem Lehrkräftebildungsgesetz stehenden Personen, die weniger als sechs Wochenstunden selbständig Unterricht erteilen, 2. die gemäß § 13 Abs. 2 mit der Erteilung von Religions- und Weltanschauungsunterricht beauftragten Personen, 3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gesamtschülerversretung und 4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gesamtelternvertretung und 5. die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Trägern der Jugendhilfe, die ge-

5 Absatz 4 in Kooperation mit der Schule Aufgaben der Jugendsozialarbeit wahrnehmen. An beruflichen Schulen nehmen beratend zusätzlich je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer teil, die gemäß § 77 Abs. 2 Satz 2 benannt werden. Jede Gesamtkonferenz kann weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.	mäß § 5 Absatz 4 in Kooperation mit der Schule Aufgaben der Jugendsozialarbeit wahrnehmen. An beruflichen Schulen nehmen beratend zusätzlich je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer teil, die gemäß § 77 Abs. 2 Satz 2 benannt werden. Jede Gesamtkonferenz kann weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.
(3) Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der Fachkonferenzen sind 1. die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter oder die Fachleiterin oder der Fachleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender, 2. die Lehrkräfte, die eine Lehrbefähigung für das betreffende Fach oder die betreffende Fachrichtung besitzen oder darin unterrichten, sowie die sonstigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Faches, 3. die in dem jeweiligen Teilbereich selbständig Unterricht erteilenden Personen im Vorbereitungsdienst nach dem Lehrerbildungsgesetz, sofern nicht Ausbildungsverpflichtungen entgegenstehen. Je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten nehmen beratend an den Fachkonferenzen teil. Satz 1 gilt entsprechend für Abteilungskonferenzen mit der Maßgabe, dass die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter den Vorsitz führt. Den Fachkonferenzen an beruflichen Schulen gehören zusätzlich eine Vertreterin oder ein Vertreter der zugeordneten technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Sofern eine Lehrkraft nach Satz 1 Nr. 2 zur Teilnahme an mehr als drei Fachkonferenzen verpflichtet ist, kann sie von der Schulleiterin oder dem Schulleiter auf Antrag von der Teilnahmepflicht an bestimmten Fachkonferenzen befreit werden; die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet, an welcher Fachkonferenz die Lehrkraft teilnimmt.	(3) Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der Fachkonferenzen sind 1. die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter oder die Fachleiterin oder der Fachleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender, 2. die Lehrkräfte, die eine Lehrbefähigung für das betreffende Fach oder die betreffende Fachrichtung besitzen oder darin unterrichten, sowie die sonstigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Faches, 3. die in dem jeweiligen Teilbereich selbständig Unterricht erteilenden Personen im Vorbereitungsdienst nach dem Lehrkräftebildungsgesetz, sofern nicht Ausbildungsverpflichtungen entgegenstehen. Je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten nehmen beratend an den Fachkonferenzen teil. Satz 1 gilt entsprechend für Abteilungskonferenzen mit der Maßgabe, dass die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter den Vorsitz führt. Den Fachkonferenzen an beruflichen Schulen gehören zusätzlich eine Vertreterin oder ein Vertreter der zugeordneten technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Sofern eine Lehrkraft nach Satz 1 Nr. 2 zur Teilnahme an mehr als drei Fachkonferenzen verpflichtet ist, kann sie von der Schulleiterin oder dem Schulleiter auf Antrag von der Teilnahmepflicht an bestimmten Fachkonferenzen befreit werden; die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet, an welcher Fachkonferenz die Lehrkraft teilnimmt.
(4) und (5)	<i>unverändert</i>
§ 85 Gesamtschülerversammlung	§ 85 Gesamtschülerversammlung
(1) An jeder Schule der Sekundarstufen I und II wird eine Gesamtschülerversammlung gebildet. Stimmberechtigte Mitglieder der Gesamtschülerversammlung sind alle in einer Schule gewählten Sprecherinnen und Sprecher sowie die Schul-	(1) An jeder Schule der Sekundarstufen I und II wird eine Gesamtschülerversammlung gebildet. Stimmberechtigte Mitglieder der Gesamtschülerversammlung sind alle in einer Schule gewählten

sprecherin oder der Schulsprecher und deren oder dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. An Schulen der Sekundarstufe I, die mit einer Grundschule verbunden sind, sind die Sprecherinnen und Sprecher der Jahrgangsstufen 5 und 6 stimmberechtigte Mitglieder der Gesamtschülervertretung; die Sprecherinnen und Sprecher der Jahrgangsstufen 3 und 4 nehmen beratend an der Gesamtschülervertretung teil.	Sprecherinnen und Sprecher sowie die Schulsprecherin oder der Schulsprecher und deren oder dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. An Gemeinschaftsschulen sowie weiterführenden Schulen, die mit einer Grundschule verbunden sind, sind die Sprecherinnen und Sprecher der Jahrgangsstufen 5 und 6 stimmberechtigte Mitglieder der Gesamtschülervertretung; die Sprecherinnen und Sprecher der Jahrgangsstufen 3 und 4 nehmen beratend an der Gesamtschülervertretung teil.
(2)-(9)	<i>unverändert</i>
§ 91 Mitwirkung an Oberstufenzentren und beruflichen Schulen	§ 91 Mitwirkung an Oberstufenzentren und beruflichen Schulen
(1) An beruflichen Schulen und an Oberstufenzentren finden Elternversammlungen nur auf Verlangen von einem Fünftel der Eltern Minderjähriger einer Klasse oder Jahrgangsstufe statt.	
(2) An Oberstufenzentren wird abweichend von § 90 Abs. 1 Satz 1 für jede Abteilung, die vollzeitschulische Bildungsgänge anbietet, eine Abteilungselternvertretung eingerichtet. In anderen Abteilungen kann jeweils eine Abteilungselternvertretung gebildet werden, wenn ihr mindestens drei Klassen oder Jahrgangsstufen angehören. Jede Abteilungselternvertretung kann aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder zwei gleichberechtigte Sprecherinnen und Sprecher und ein beratendes Mitglied der Schulkonferenz wählen. Die Sprecherinnen und Sprecher aller Abteilungselternvertretungen wählen aus ihrer Mitte zwei Mitglieder für den Elternausschuss Berufliche Schulen, die verschiedenen Abteilungen angehören sollen.	An Oberstufenzentren wird abweichend von § 90 Abs. 1 Satz 1 für jede Abteilung eine Abteilungselternvertretung eingerichtet. Jede Abteilungselternvertretung wählt aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder zwei gleichberechtigte Sprecherinnen und Sprecher und ein Mitglied der Schulkonferenz. Die Sprecherinnen und Sprecher aller Abteilungselternvertretungen wählen aus ihrer Mitte zwei Mitglieder für den Elternausschuss Berufliche Schulen, die verschiedenen Abteilungen angehören sollen.
§ 105 Schulaufsicht	§ 105 Schulaufsicht
(1)-(3)	<i>unverändert</i>
(4) Der Schulaufsichtsbehörde obliegt die Genehmigung der Entscheidungen des Bezirks über die Gründung, Zusammenlegung, Umwandlung und Aufhebung der von ihm verwalteten Schulen (§ 109 Abs. 3). Die Schulaufsichtsbehörde ist verpflichtet, die bezirklichen Gremien und das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Bezirksamts über alle den Bezirk betreffenden wesentlichen schulischen Angelegenheiten, insbesondere Klassenbildungen, Lehrermessung, Unterrichtsversorgung, besondere pädagogische Angelegenheiten und die Qualitätsentwicklung der Schulen im Bezirk, zu informieren.	(4) Der Schulaufsichtsbehörde obliegt die Genehmigung der Entscheidungen des Bezirks über die Gründung, Zusammenlegung, Umwandlung und Aufhebung der von ihm verwalteten Schulen sowie über die Einrichtung einer inklusiven Schwerpunktschule oder einer gymnasialen Oberstufe im Verbund (§ 109 Absatz 3 Satz 1). Die Schulaufsichtsbehörde ist verpflichtet, die bezirklichen Gremien und das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Bezirksamts über alle den Bezirk betreffenden wesentlichen schulischen Angelegenheiten, insbesondere Klassenbildungen, Lehrermessung, Unterrichtsversorgung, besondere pädagogische

	gogische Angelegenheiten und die Qualitätsentwicklung der Schulen im Bezirk, zu informieren.
(5) Die Schulaufsichtsbehörde verwaltet als zuständige Schulbehörde die äußeren Schulangelegenheiten der beruflichen Schulen, der Staatlichen Technikerschule, der Staatlichen Ballettschule und Schule für Artistik, der Schulfarm Insel Scharfenberg, des Musikgymnasiums Carl Philipp Emanuel Bach, des Abendgymnasiums Prenzlauer Berg, der Eliteschulen des Sports und der Staatlichen Internationalen Schulen (zentral verwaltete Schulen). Die Bestimmungen des § 109 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.	(5) Die Schulaufsichtsbehörde verwaltet als zuständige Schulbehörde die äußeren Schulangelegenheiten der beruflichen Schulen, der Staatlichen Technikerschule, der Staatlichen Ballettschule und Schule für Artistik, der Schulfarm Insel Scharfenberg, des Musikgymnasiums Carl Philipp Emanuel Bach, des Abendgymnasiums Prenzlauer Berg, der Eliteschulen des Sports, <u>des Französischen Gymnasiums (Collège Français), der John-F.-Kennedy-Schule (Deutsch-Amerikanische Schule)</u> und der Staatlichen Internationalen Schulen (zentral verwaltete Schulen). Die Bestimmungen des § 109 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.
(6)-(9)	Unverändert
§ 107 Schulpsychologischer Dienst	§ 107 <u>Schulpsychologische und inklusionspädagogische Beratung und Unterstützung</u>
(1) Der Schulpsychologische Dienst ist eine der Schulaufsichtsbehörde eingegliederte fachpsychologische Einrichtung für die Unterstützung der Schulen bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags. Die schulpsychologische Tätigkeit umfasst insbesondere 1. die präventive und die auf akute Probleme bezogene Beratung, die schulpsychologische Förderung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten bei besonderen Defiziten im Lern-, Leistungs- und Verhaltensbereich und im Zusammenleben und gemeinsamen Lernen in der Schule, 2. die Beratung von Lehrkräften und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei Konflikten und Störungen in ihrer pädagogischen Arbeit, in der Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen und in ihrer Einbindung in das gesamte Schulleben, 3. die Mitwirkung in Fragen der Einschulung, Umschulung, Schullaufbahn und bei der Förderung von Begabungen, 4. die Mitarbeit an externen Evaluationen im Rahmen des § 9 Abs. 3.	<u>(1) Die Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) sind Einrichtungen der Schulaufsichtsbehörde. Sie gliedern sich in die Fachbereiche Schulpsychologie und Inklusionspädagogik. Aufgabe der SIBUZ ist die Beratung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten sowie die Beratung und Unterstützung von Schulen zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags. Hierzu kooperieren die SIBUZ mit der Kinder- und Jugendhilfe, mit den Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie Leistungserbringern nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, wie beispielsweise Kliniken und Sozialpädiatrische Zentren. Die Tätigkeit der SIBUZ umfasst auch die Mitarbeit an externen Evaluationen im Rahmen des § 9 Absatz 3.</u>
(2) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben sowie zur Vermittlung weiterer Hilfen kooperiert der Schulpsychologische Dienst mit Jugendämtern, Gesundheitsämtern, Kliniken	<u>(2) Die Tätigkeit des Schulpsychologischen Dienstes im Fachbereich Schulpsychologie umfasst insbesondere</u> <u>1. die präventive und die auf akute Probleme</u>

und anderen öffentlichen Einrichtungen.	<u>bezogene schulpsychologische Diagnostik und Beratung sowie die Beratung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten bei besonderen Auffälligkeiten im Lern-, Leistungs- und Verhaltensbereich und im Zusammenleben und gemeinsamen Lernen in der Schule,</u> <u>2. die schulpsychologische Beratung von Lehrkräften und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Umgang mit einer heterogenen Schülerschaft, bei Konflikten und Störungen in der pädagogischen Arbeit, in der Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen und in ihrer Einbindung in das gesamte Schulleben,</u> <u>3. die notfallpsychologische Beratung und Unterstützung von Schulangehörigen und Schulen bei Gewaltvorfällen, Krisen und Notfällen,</u> <u>4. die Beratung und Unterstützung der Schulen bei der Entwicklung und Umsetzung schulischer Präventionsmaßnahmen wie der Gesundheitsförderung, der Suchtprävention, des Sozialen Lernens und der Gewaltprävention sowie</u> <u>5. die Mitwirkung in Fragen der inklusiven Beschulung, der Einschulung, der Umschulung, der Schullaufbahn und bei der Förderung von Begabungen.</u> <u>Schulpsychologische Beratung umfasst auch auf die Schule als Ganzes gerichtete systembezogene Beratungs- und Unterstützungsleistungen, sofern sie keine fachaufsichtlichen Aufgaben nach § 106 betreffen.</u>
(3) Schulpsychologische Beratung kann auf die Schule als Ganzes gerichtete systembezogene Beratungsleistungen umfassen, sofern sie keine fachaufsichtlichen Aufgaben nach § 106 betreffen. Systembezogene Beratungsleistungen sollen mit dem Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg abgestimmt werden.	<u>(3) Die Tätigkeit des Fachbereichs Inklusionspädagogik umfasst insbesondere</u> <u>1. die Beratung und Unterstützung von Schulen im Bereich der inklusiven Schulentwicklung und bei der Einführung von Konzepten zur individuellen Förderplanung und Förderung in Kooperation und Abstimmung mit der regionalen Fortbildung,</u> <u>2. die individuelle pädagogische und sonderpädagogische Diagnostik sowie die Beratung von Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern sowie Pädagoginnen und Pädagogen bei Bedarfslagen in allen Bereichen des Lernens und des Verhaltens,</u> <u>3. die sonderpädagogische Diagnostik und Beratung im Rahmen des Verfahrens der Feststellung des sonderpädagogischen För-</u>

	<u>derbedarfs sowie deren Koordination,</u> <u>4. die Prüfung und Organisation der ergän-</u> <u>zenden Pflege und Hilfe sowie die Beratung</u> <u>bei der Umsetzung,</u> <u>5. Unterstützungsleistungen bei komplexem</u> <u>Hilfebedarf.</u>
(4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Schulpsychologischen Dienst unterliegen einer besonderen Verschwiegenheit zur Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen. Diese Verpflichtung gilt sowohl für persönliche Mitteilungen als auch für Daten, die im Rahmen von Tests und empirischen Untersuchungen erhoben werden. Würde eine Unterrichtung der Erziehungsberechtigten Gesundheit oder Wohlergehen betroffener Minderjähriger gefährden, gilt diese Schweigepflicht auch gegenüber den Erziehungsberechtigten.	(4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im SIBUZ unterliegen einer besonderen Verschwiegenheit zur Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen. Diese Verpflichtung gilt sowohl für persönliche Mitteilungen als auch für Daten, die im Rahmen von Tests und empirischen Untersuchungen erhoben werden. Würde eine Unterrichtung der Erziehungsberechtigten die Gesundheit oder das Wohlergehen betroffener Minderjähriger gefährden, gilt diese Schweigepflicht auch gegenüber den Erziehungsberechtigten.
§ 109 Aufgaben der Bezirke	§ 109 Aufgaben der Bezirke
(1) und (2)	<i>Unverändert</i>
(3) Die Bezirke entscheiden über die Gründung, Zusammenlegung, Umwandlung und Aufhebung der von ihnen verwalteten Schulen; ihre Entscheidungen bedürfen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Sie stellen im Rahmen der Schulentwicklungsplanung für Berlin bezirkliche Schulentwicklungspläne auf. Diese sind mit den Planungen und Angeboten der benachbarten Bezirke und der unmittelbar angrenzenden Träger der Schulentwicklungsplanung des Landes Brandenburg abzustimmen; § 105 Abs. 3 gilt entsprechend.	(3) Die Bezirke entscheiden über die Gründung, Zusammenlegung, Umwandlung und Aufhebung der von ihnen verwalteten Schulen <u>sowie über die Einrichtung einer Inklusiven Schwerpunktschule oder einer gymnasialen Oberstufe im Verbund</u> ; ihre Entscheidungen bedürfen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Sie stellen im Rahmen der Schulentwicklungsplanung für Berlin bezirkliche Schulentwicklungspläne auf. Diese sind mit den Planungen und Angeboten der benachbarten Bezirke und der unmittelbar angrenzenden Träger der Schulentwicklungsplanung des Landes Brandenburg abzustimmen; § 105 Abs. 3 gilt entsprechend.
§ 110 Bezirksausschüsse	§ 110 Bezirksausschüsse
(1) In jedem Bezirk werden ein Bezirkslehrerausschuss , ein Bezirksschülerausschuss und ein Bezirksselternausschuss gebildet. Die Bezirksausschüsse dienen der Wahrnehmung der Interessen der jeweiligen Gruppe in Angelegenheiten der allgemein bildenden Schulen im Bezirk sowie der Vorbereitung und Koordinierung der Arbeit im Bezirksschulbeirat.	(1) In jedem Bezirk werden ein <u>Bezirksausschuss des pädagogischen Personals</u> , ein Bezirksschülerausschuss und ein Bezirksselternausschuss gebildet. Die Bezirksausschüsse dienen der Wahrnehmung der Interessen der jeweiligen Gruppe in Angelegenheiten der allgemein bildenden Schulen im Bezirk sowie der Vorbereitung und Koordinierung der Arbeit im Bezirksschulbeirat.
(2) Den Bezirksausschüssen gehören jeweils die nach § 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 (Lehrkräfte), § 85 Abs. 4 Nr. 2 (Schülerinnen und Schüler) und § 90 Abs. 2 Nr. 3 (Eltern) von den entsprechenden	(2) Den Bezirksausschüssen gehören jeweils die nach § 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 (Lehrkräfte <u>und pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</u>), § 85 Abs. 4 Nr. 2 (Schülerinnen und

Gremien gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Schulen im Bezirk an, soweit für sie nicht Ausschüsse nach § 112 Abs. 1 gebildet sind. Sofern an staatlich anerkannten Ersatzschulen Sprecherinnen oder Sprecher der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigten gewählt worden sind, gehören je zwei von ihnen dem jeweiligen Bezirksausschuss mit beratender Stimme an.	Schüler) und § 90 Abs. 2 Nr. 3 (Eltern) von den entsprechenden Gremien gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Schulen im Bezirk an, soweit für sie nicht Ausschüsse nach § 112 Abs. 1 gebildet sind. Sofern an staatlich anerkannten Ersatzschulen Sprecherinnen oder Sprecher der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigten gewählt worden sind, gehören je zwei von ihnen dem jeweiligen Bezirksausschuss mit beratender Stimme an.
(3) und (4)	<i>Unverändert</i>
§ 112 Ausschüsse Berufliche Schulen	§ 112 Ausschüsse Berufliche Schulen
(1) Für die beruflichen Schulen werden ein Lehrerausschuss Berufliche Schulen, ein Schülerausschuss Berufliche Schulen und ein Elternausschuss Berufliche Schulen gebildet. Sie dienen der Wahrnehmung der schulischen Interessen der jeweiligen Gruppe sowie der Vorbereitung und Koordinierung der Arbeit im Beirat Berufliche Schulen.	(1) Für die beruflichen Schulen werden ein <u>Lehrkräfteausschuss</u> Berufliche Schulen, ein Schülerausschuss Berufliche Schulen und ein Elternausschuss Berufliche Schulen gebildet. Sie dienen der Wahrnehmung der schulischen Interessen der jeweiligen Gruppe sowie der Vorbereitung und Koordinierung der Arbeit im Beirat Berufliche Schulen.
(2)-(4)	<i>Unverändert</i>
§ 113 Beirat Berufliche Schulen	§ 113 Beirat Berufliche Schulen
(1) und (2)	<i>Unverändert</i>
(3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer werden aus der Mitte aller Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in den Schulkonferenzen (§ 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5) gewählt. Diese bilden jeweils Versammlungen, die einmal im Schulhalbjahr zusammentreten. Die Versammlungen wählen sich jeweils eine Sprecherin oder einen Sprecher.	(3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer werden aus der Mitte aller Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in den Schulkonferenzen (§ 77 Abs. 2 Satz 1 Nummer 6) gewählt. Diese bilden jeweils Versammlungen, die einmal im Schulhalbjahr zusammentreten. Die Versammlungen wählen sich jeweils eine Sprecherin oder einen Sprecher.
(4)	<i>Unverändert</i>
§ 114 Landesausschüsse	§ 114 Landesausschüsse
(1) Auf der Ebene der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung werden ein Landeslehrerausschuss , ein Landesschülerausschuss und ein Landeselternausschuss gebildet. Sie dienen der Wahrnehmung der schulischen Interessen der jeweiligen Gruppe gegenüber der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung sowie der Vorbereitung und Koordinierung der Arbeit im Landesschulbeirat.	(1) Auf der Ebene der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung werden ein <u>Landesausschuss des pädagogischen Personals</u> , ein Landesschülerausschuss und ein Landeselternausschuss gebildet. Sie dienen der Wahrnehmung der schulischen Interessen der jeweiligen Gruppe gegenüber der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung sowie der Vorbereitung und Koordinierung der Arbeit im Landesschulbeirat.
(2) Die Landesausschüsse bestehen aus den in den jeweiligen Bezirksausschüssen gewählten Vertreterinnen und Vertretern. Ferner gehören dem jeweiligen Landesausschuss von den Sprecherinnen und Sprechern der Lehrkräfte , Schü-	(2) Die Landesausschüsse bestehen aus den in den jeweiligen Bezirksausschüssen gewählten Vertreterinnen und Vertretern. Ferner gehören dem jeweiligen Landesausschuss von den Sprecherinnen und Sprechern <u>des pädagogi-</u>

lerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigten, die nach § 111 Abs. 1 Satz 3 Mitglieder der Bezirksschulbeiräte sind, zwei Vertreterinnen oder Vertreter mit beratender Stimme an.	schon Personals , Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigten, die nach § 111 Abs. 1 Satz 3 Mitglieder der Bezirksschulbeiräte sind, zwei Vertreterinnen oder Vertreter mit beratender Stimme an.
(3)-(4)	<i>Unverändert</i>
§ 129 Übergangsregelungen	§ 129 Übergangsregelungen
(1) bis (7)	<i>unverändert</i>
	<u>(8) Die Einschulungsbereiche für Gemeinschaftsschulen werden beginnend mit dem Einschulungsverfahren zum Schuljahr 2020/2021 verbindlich gemäß § 54 Absatz 5 in der ab dem Inkrafttreten von Artikel 1 Nummer 27 des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geltenden Fassung festgelegt. Für das Einschulungsverfahren und das Aufnahmeverfahren für das Schuljahr 2019/2020 findet § 17a Absatz 5 in der bis zum Inkrafttreten von Artikel 1 Nummer 9 des vorgenannten Gesetzes geltenden Fassung weiter Anwendung, sofern die zuständige Schulbehörde nicht bereits Einschulungsbereiche gemäß § 54 Absatz 5 in der in Satz 1 genannten Fassung gebildet hat. Für das Übergangs- und Aufnahmeverfahren für das Schuljahr 2019/2020 in die Sekundarstufe I der Gemeinschaftsschule findet § 17a Absatz 5 in der in Satz 2 genannten Fassung ebenfalls weiter Anwendung.</u>
	<u>(9) Beschlüsse der Schulkonferenz gemäß § 76 Absatz 1 Nummer 9 und § 58 Absatz 4 Satz 6 und 7 in der ab dem Inkrafttreten von Artikel 1 Nummer 37 des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geltenden Fassung können erstmals mit Wirkung für das Schuljahr 2019/2020 getroffen werden. Die bisherigen Festlegungen im Schulprogramm gemäß § 17a Absatz 6 Satz 2 in der bis zum Inkrafttreten von Artikel 1 Nummer 9 des in Satz 1 genannten Gesetzes geltenden Fassung zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] gelten für das Schuljahr 2018/19 fort.</u>
	<u>(10) Schulen, die an der Pilotphase der Ge-</u>

	<u>meinschaftsschule gemäß § 17a in der bis zum Inkrafttreten von Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geltenden Fassung teilgenommen haben, sind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 1 Nummer 13 des vorgenannten Gesetzes Gemeinschaftsschulen im Sinne dieses Gesetzes.</u>
Landesbesoldungsgesetz Anlage I Landesbesoldungsordnung A	Landesbesoldungsgesetz Anlage I Landesbesoldungsordnung A
Besoldungsgruppe 13 Blindenoberlehrer ^{1) 4)} Erster Gewerbehauptkommissar Gesamtschulrektor - als Fachleiter – ²⁾ Konrektor - in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 12 als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -²⁾ Lehrer - mit einer Lehrbefähigung für den berufstheoretischen Unterricht in einer beruflichen Fachrichtung bei entsprechender Verwendung – ^{4) 6) 7)} Lehrer an Sonderschulen/für Sonderpädagogik ^{1) 4) 5)} Lehrkraft mit dem Lehramt an Grundschulen Sekundarschulrektor - als Fachleiter an einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule – ²⁾ Sonderschullehrer ⁸⁾ Studienrat an einer Fachschule - mit abgeschlossener wissenschaftlicher Ausbildung und mit der Befähigung für den höheren Dienst -	Besoldungsgruppe 13 Blindenoberlehrer ^{1) 4)} Erster Gewerbehauptkommissar Gesamtschulrektor - als Fachleiter – ²⁾ Konrektor - in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 12 als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule <u>oder des Grundschulteils einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule</u> mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -²⁾ Lehrer - mit einer Lehrbefähigung für den berufstheoretischen Unterricht in einer beruflichen Fachrichtung bei entsprechender Verwendung – ^{4) 6) 7)} Lehrer an Sonderschulen/für Sonderpädagogik ^{1) 4) 5)} Lehrkraft mit dem Lehramt an Grundschulen Sekundarschulrektor - als Fachleiter an einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule – ²⁾ Sonderschullehrer ⁸⁾ Studienrat an einer Fachschule - mit abgeschlossener wissenschaftlicher Ausbildung und mit der Befähigung für den höheren Dienst -

Studienrat im Hochschuldienst - an einer Universität oder der Universität der Künste Berlin mit abgeschlossener wissenschaftlicher Ausbildung - Taubstummenoberlehrer ^{1) 4)} Volkshochschulrat - mit abgeschlossener wissenschaftlicher Ausbildung und mit der Befähigung für den höheren Dienst - Zweiter Konrektor - in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 12 an einer Grundschule mit mehr als 540 Schülern – ²⁾ - in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 13 als beauftragter Leiter von Lehrgängen an Haupt- und Realschulen zum Erwerb des Haupt-, des erweiterten Haupt- und des mittleren Schulabschlusses mit mehr als 90 Hörern – ²⁾ Fußnoten 1) erhält eine Amtszulage nach Anlage II. 2) erhält eine Amtszulage nach Anlage II. 3) erhält eine Amtszulage nach Anlage II. 4) Als Eingangsamt. 5) Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für mindestens ein Fach der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule und einem zusätzlichen Diplomabschluß für eine sonderpädagogische Fachrichtung nach dem Recht der ehemaligen DDR. 6) Diplomingenieurpädagogen, Diplomgewerbelehrer, Diplomhandelslehrer, Diplomökonompädagogen, Diplomagrarpädagogen, Diplommedizinpädagogen, Diplomgartenbaupädagogen und vergleichbare Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Lehrbefähigung. 7) Die in Fußnote 6) genannten Lehrkräfte, die nach der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit mindestens zwei Jahre mit insgesamt 24 Jahreswochenstunden oder bei gleichzeitiger Beauftragung mit den Obliegenheiten eines Schulleiters oder Schulleiterstellvertreters mit der Hälfte der jeweiligen Unterrichtsverpflichtung an einer berufsbildenden Schule tätig waren und sich dort bewährt haben, können in die Laufbahn des Studienrats übernommen werden. 8) Der erste Halbsatz der Fußnote 6) zu Besoldungsgruppe A 12 gilt entsprechend. In diese Besoldungsgruppe können nur Lehrer eingestuft werden, die eine mindestens achtjährige Lehrtätigkeit im neuen Schulsystem (seit 1. August 1991) nachgewiesen haben.	Studienrat im Hochschuldienst - an einer Universität oder der Universität der Künste Berlin mit abgeschlossener wissenschaftlicher Ausbildung - Taubstummenoberlehrer ^{1) 4)} Volkshochschulrat - mit abgeschlossener wissenschaftlicher Ausbildung und mit der Befähigung für den höheren Dienst - Zweiter Konrektor - in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 12 an einer Grundschule mit mehr als 540 Schülern – ²⁾ - in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 13 als beauftragter Leiter von Lehrgängen an Haupt- und Realschulen zum Erwerb des Haupt-, des erweiterten Haupt- und des mittleren Schulabschlusses mit mehr als 90 Hörern – ²⁾ Fußnoten 1) erhält eine Amtszulage nach Anlage II. 2) erhält eine Amtszulage nach Anlage II. 3) erhält eine Amtszulage nach Anlage II. 4) Als Eingangsamt. 5) Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für mindestens ein Fach der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule und einem zusätzlichen Diplomabschluß für eine sonderpädagogische Fachrichtung nach dem Recht der ehemaligen DDR. 6) Diplomingenieurpädagogen, Diplomgewerbelehrer, Diplomhandelslehrer, Diplomökonompädagogen, Diplomagrarpädagogen, Diplommedizinpädagogen, Diplomgartenbaupädagogen und vergleichbare Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Lehrbefähigung. 7) Die in Fußnote 6) genannten Lehrkräfte, die nach der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit mindestens zwei Jahre mit insgesamt 24 Jahreswochenstunden oder bei gleichzeitiger Beauftragung mit den Obliegenheiten eines Schulleiters oder Schulleiterstellvertreters mit der Hälfte der jeweiligen Unterrichtsverpflichtung an einer berufsbildenden Schule tätig waren und sich dort bewährt haben, können in die Laufbahn des Studienrats übernommen werden. 8) Der erste Halbsatz der Fußnote 6) zu Besoldungsgruppe A 12 gilt entsprechend. In diese Besoldungsgruppe können nur Lehrer eingestuft werden, die eine mindestens achtjährige Lehrtätigkeit im neuen Schulsystem (seit 1. August 1991) nachgewiesen haben.
Besoldungsgruppe 14 Erster Oberamtsanwalt - als Abteilungsleiter - Gesamtschulrektor	Besoldungsgruppe 14 Erster Oberamtsanwalt - als Abteilungsleiter - Gesamtschulrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe - ¹⁾ - zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben - Konrektor - in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 12 als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern - - in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 13 als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern - ¹⁾ - in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 13 als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern - ³⁾ Oberstudienrat an einer Fachschule - mit abgeschlossener wissenschaftlicher Ausbildung und mit der Befähigung für den höheren Dienst - Oberstudienrat im Hochschuldienst - an einer Universität oder der Universität der Künste Berlin mit abgeschlossener wissenschaftlicher Ausbildung - Realschulkonrektor - als der ständige Vertreter des Leiters einer verbundenen Haupt- und Realschule - = mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern - = mit mehr als 360 Schülern - ¹⁾ Realschulrektor - als Leiter einer verbundenen Haupt- und Realschule - mit bis zu 180 Schülern - - mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern - ¹⁾	- als der ständige Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe - ¹⁾ - zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben - Konrektor - in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 12 als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule <u>oder des Grundschulteils einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule</u> mit mehr als 360 Schülern - - in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 13 als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule <u>oder des Grundschulteils einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule</u> mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern - ¹⁾ - in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 13 als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule <u>oder des Grundschulteils einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule</u> mit mehr als 360 Schülern - ³⁾ Oberstudienrat an einer Fachschule - mit abgeschlossener wissenschaftlicher Ausbildung und mit der Befähigung für den höheren Dienst - Oberstudienrat im Hochschuldienst - an einer Universität oder der Universität der Künste Berlin mit abgeschlossener wissenschaftlicher Ausbildung - Realschulkonrektor - als der ständige Vertreter des Leiters einer verbundenen Haupt- und Realschule - = mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern - = mit mehr als 360 Schülern - ¹⁾ Realschulrektor - als Leiter einer verbundenen Haupt- und Realschule - mit bis zu 180 Schülern - - mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern - ¹⁾
--	--

Rektor - als Leiter der schulischen Einrichtungen im Justizvollzug - - als Leiter einer Grundschule = mit bis zu 180 Schülern - ¹⁾ = mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern - ³⁾ - als Leiter des Grundschulteils einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule mit bis zu 180 Schülern am Grundschulteil - ¹⁾ - als Leiter des Grundschulteils einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern am Grundschulteil - ³⁾ - als Leiter von Lehrgängen an einer Volkshochschule zum Erwerb der Berufsbildungsreife, der Erweiterten Berufsbildungsreife und des Mittleren Schulabschlusses - - als der ständige Vertreter des Leiters eines Schulpraktischen Seminars für Lehreranwärter - Sekundarschulrektor - zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben an einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule - Sonderschulkonrektor - als der ständige Vertreter des Leiters einer Sonderschule - mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern - - mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ mit mehr als 180 Schülern - ¹⁾ - mit einem anderen Förderschwerpunkt mit mehr als 45 bis zu 90 Schülern - - mit einem anderen Förderschwerpunkt mit mehr als 90 Schülern - ¹⁾ - mit einem anderen Förderschwerpunkt und angegliederten Berufsschulklassen - ¹⁾ Sonderschulrektor - als Leiter einer Schule - mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ mit bis zu 90 Schülern - - mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern - ²⁾ - mit einem anderen Förderschwerpunkt mit bis zu 45 Schülern -	Rektor - als Leiter der schulischen Einrichtungen im Justizvollzug - - als Leiter einer Grundschule = mit bis zu 180 Schülern - ¹⁾ = mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern - ³⁾ - als Leiter des Grundschulteils einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule mit bis zu 180 Schülern am Grundschulteil - ¹⁾ - als Leiter des Grundschulteils einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern am Grundschulteil - ³⁾ - als Leiter von Lehrgängen an einer Volkshochschule zum Erwerb der Berufsbildungsreife, der Erweiterten Berufsbildungsreife und des Mittleren Schulabschlusses - - als der ständige Vertreter des Leiters eines Schulpraktischen Seminars für Lehreranwärter - Sekundarschulrektor - zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben an einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule - Sonderschulkonrektor - als der ständige Vertreter des Leiters einer Sonderschule - mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern - - mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ mit mehr als 180 Schülern - ¹⁾ - mit einem anderen Förderschwerpunkt mit mehr als 45 bis zu 90 Schülern - - mit einem anderen Förderschwerpunkt mit mehr als 90 Schülern - ¹⁾ - mit einem anderen Förderschwerpunkt und angegliederten Berufsschulklassen - ¹⁾ Sonderschulrektor - als Leiter einer Schule - mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ mit bis zu 90 Schülern - - mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern - ²⁾ - mit einem anderen Förderschwerpunkt mit bis zu 45 Schülern -
--	--

- mit einem anderen Förderschwerpunkt mit mehr als 45 bis zu 90 Schülern - ²⁾ Stellvertretender Direktor einer Integrierten Sekundarschule - als der ständige Vertreter des Leiters einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe - ¹⁾ Volkshochschuloberrat - als der ständige Vertreter des Leiters einer Volkshochschule - bei dem für das Schulwesen zuständigen Senatsmitglied - Zweiter Konrektor - in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 13 an einer Grundschule mit mehr als 540 Schülern - ¹⁾ Zweiter Realschulkonrektor - an einer verbundenen Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern - Zweiter Sonderschulkonrektor - einer Schule mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ mit mehr als 270 Schülern - - einer Schule mit einem anderen Förderschwerpunkt mit mehr als 135 Schülern – Fußnoten ¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage II. ²⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage II. ³⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage II.	- mit einem anderen Förderschwerpunkt mit mehr als 45 bis zu 90 Schülern - ²⁾ Stellvertretender Direktor einer Integrierten Sekundarschule - als der ständige Vertreter des Leiters einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe - ¹⁾ Volkshochschuloberrat - als der ständige Vertreter des Leiters einer Volkshochschule - bei dem für das Schulwesen zuständigen Senatsmitglied - Zweiter Konrektor - in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 13 an einer Grundschule mit mehr als 540 Schülern - ¹⁾ Zweiter Realschulkonrektor - an einer verbundenen Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern - Zweiter Sonderschulkonrektor - einer Schule mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ mit mehr als 270 Schülern - - einer Schule mit einem anderen Förderschwerpunkt mit mehr als 135 Schülern – Fußnoten ¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage II. ²⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage II. ³⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage II.
Besoldungsgruppe 15 Direktor am Botanischen Garten und Botanischen Museum und Professor Direktor einer Integrierten Sekundarschule - als Leiter einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule mit Oberstufe - ¹⁾ - als Leiter einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe -	Besoldungsgruppe 15 Direktor am Botanischen Garten und Botanischen Museum und Professor Direktor einer Integrierten Sekundarschule - als Leiter einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule mit Oberstufe - ¹⁾  - als Leiter einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe -

Gesamtschuldirektor - als Leiter einer Mittelstufe einer Gesamtschule mit Oberstufe - - als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe - - als Leiter einer Gesamtschule mit Oberstufe - ¹⁾ - als der ständige Vertreter des Leiters einer Gesamtschule mit Oberstufe – Kanzler - der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin - Oberschulrat ²⁾ - bei dem für das Schulwesen zuständigen Senatsmitglied - Realschulrektor - als Leiter einer verbundenen Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern - Rektor - als Leiter einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern - - als Leiter des Grundschulteils einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 Schülern am Grundschulteil - Schulrat ⁶⁾ - bei dem für das Schulwesen zuständigen Senatsmitglied - Sekundarschulrektor - als Leiter der Mittelstufe einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule mit Oberstufe - Seminardirektor - als Leiter eines schulpraktischen Seminars für Lehreranhänger - Sonderschulrektor - als Leiter einer Schule - mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ mit mehr als 180 Schülern - - mit einem anderen Förderschwerpunkt mit mehr als 90 Schülern - - mit einem anderen Förderschwerpunkt und angegliederten Berufsschulklassen -	Gesamtschuldirektor - als Leiter einer Mittelstufe einer Gesamtschule mit Oberstufe - - als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe - - als Leiter einer Gesamtschule mit Oberstufe-¹⁾ - als der ständige Vertreter des Leiters einer Gesamtschule mit Oberstufe – Kanzler - der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin - Oberschulrat ²⁾ - bei dem für das Schulwesen zuständigen Senatsmitglied - Realschulrektor - als Leiter einer verbundenen Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern - Rektor - als Leiter einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern - - als Leiter des Grundschulteils einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 Schülern am Grundschulteil - Schulrat ⁶⁾ - bei dem für das Schulwesen zuständigen Senatsmitglied - Sekundarschulrektor - als Leiter der Mittelstufe einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule mit Oberstufe ⁷⁾ Seminardirektor - als Leiter eines schulpraktischen Seminars für Lehreranhänger - Sonderschulrektor - als Leiter einer Schule - mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ mit mehr als 180 Schülern - - mit einem anderen Förderschwerpunkt mit mehr als 90 Schülern - - mit einem anderen Förderschwerpunkt und angegliederten Berufsschulklassen -
--	--

Stellvertretender Direktor einer Integrierten Sekundarschule - als der ständige Vertreter des Leiters einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule mit Oberstufe - Studiendirektor - als der ständige Vertreter des Leiters = einer Gesamtschule mit Oberstufe - ³⁾ = einer Gesamtschule ohne Oberstufe - = einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule mit Oberstufe - ³⁾ = einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe - - eines Oberstufenzentrums ³⁾ = eines Oberstufenzentrums, zugleich Leiter einer Abteilung - ³⁾ - an einem Oberstufenzentrum als Leiter einer Abteilung = die einem zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasium oder einem Oberstufengymnasium mit mindestens zwei Schultypen entspricht - ³⁾ = mit mehr als 360 Schülern - ^{3) 5)} = mit bis zu 360 Schülern - ⁵⁾ - beim Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister - - als Leiter der Landesstelle für gewerbliche Berufsförderung in Entwicklungsländern - - als Leiter eines Studienkollegs für ausländische Studierende - ³⁾ Studiendirektor an einer Fachschule - zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben - ⁴⁾ - als der ständige Vertreter des Leiters einer Fachschule = mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern - ⁵⁾ = mit mehr als 360 Schülern - ^{3) 5)} - als Leiter einer Fachschule = mit bis zu 80 Schülern - ⁵⁾ = mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern - ^{3) 5)} - an einem Oberstufenzentrum als Leiter einer Fachschulabteilung = mit mehr als 360 Schüler - ^{3) 5)} = mit bis zu 360 Schülern - ⁵⁾ Volkshochschuldirektor - als Leiter einer Volkshochschule - - bei dem für das Schulwesen zuständigen Se-	Stellvertretender Direktor einer Integrierten Sekundarschule - als der ständige Vertreter des Leiters einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule mit Oberstufe - ³⁾ Studiendirektor - als der ständige Vertreter des Leiters = einer Gesamtschule mit Oberstufe - ³⁾ = einer Gesamtschule ohne Oberstufe - = einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule mit Oberstufe - ³⁾ = einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe - - eines Oberstufenzentrums ³⁾ = eines Oberstufenzentrums, zugleich Leiter einer Abteilung - ³⁾ - an einem Oberstufenzentrum als Leiter einer Abteilung = die einem zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasium oder einem Oberstufengymnasium mit mindestens zwei Schultypen entspricht - ³⁾ = mit mehr als 360 Schülern - ^{3) 5)} = mit bis zu 360 Schülern - ⁵⁾ - beim Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister - - als Leiter der Landesstelle für gewerbliche Berufsförderung in Entwicklungsländern - - als Leiter eines Studienkollegs für ausländische Studierende - ³⁾ Studiendirektor an einer Fachschule - zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben - ⁴⁾ - als der ständige Vertreter des Leiters einer Fachschule = mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern - ⁵⁾ = mit mehr als 360 Schülern - ^{3) 5)} - als Leiter einer Fachschule = mit bis zu 80 Schülern - ⁵⁾ = mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern - ^{3) 5)} - an einem Oberstufenzentrum als Leiter einer Fachschulabteilung = mit mehr als 360 Schüler - ^{3) 5)} = mit bis zu 360 Schülern - ⁵⁾ Volkshochschuldirektor - als Leiter einer Volkshochschule - - bei dem für das Schulwesen zuständigen Se-
--	--

natsmitglied - Fußnoten 1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage II. 2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage II. 3) Erhält eine Amtszulage nach Anlage II. 4) Höchstens 30 v. H. der Gesamtzahl der planmäßigen Beamten in der Laufbahn der Studienräte an einer Fachschule. 5) Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer. 6) Als Eingangsamt.	natsmitglied - Fußnoten 1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage II. 2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage II. 3) Erhält eine Amtszulage nach Anlage II. 4) Höchstens 30 v. H. der Gesamtzahl der planmäßigen Beamten in der Laufbahn der Studienräte an einer Fachschule. 5) Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer. 6) Als Eingangsamt. <u>7) Es handelt sich auch dann um eine Integrierte Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule mit Oberstufe, wenn an der Schule eine Oberstufe im Verbund mit einer anderen Schule oder mehreren anderen Schulen eingerichtet ist.</u>
Besoldungsgruppe 16 Direktor der Stiftung Lette-Verein Direktor der Stiftung Pestalozzi-Fröbel-Haus Kanzler - der Hochschule für Wirtschaft und Recht - Leitender Direktor des Botanischen Gartens und Botanischen Museums und Professor Oberschulrat - bei dem für das Schulwesen zuständigen Senatsmitglied – Oberstudiendirektor - als Leiter = des allgemeinbildenden Unterrichts an der Polizeischule - = einer Gesamtschule mit Oberstufe - = einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule mit Oberstufe - = eines Oberstufenzentrums - = eines Schulpraktischen Seminars für Lehramtsanwärter des höheren Dienstes - - beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister - Oberstudiendirektor an einer Fachschule - als Leiter einer Fachschule mit mehr als 360 Schülern - ¹⁾	Besoldungsgruppe 16 Kanzler - der Hochschule für Wirtschaft und Recht - Leitender Direktor des Botanischen Gartens und Botanischen Museums und Professor Oberschulrat - bei dem für das Schulwesen zuständigen Senatsmitglied – Oberstudiendirektor - als Leiter = des allgemeinbildenden Unterrichts an der Polizeischule - = einer Gesamtschule mit Oberstufe - = einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule mit Oberstufe - = eines Oberstufenzentrums - = eines Schulpraktischen Seminars für Lehramtsanwärter des höheren Dienstes - - beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister - Oberstudiendirektor an einer Fachschule - als Leiter einer Fachschule mit mehr als 360 Schülern - ¹⁾

für das Schulwesen zuständigen Senatsmitglied -¹⁾ - als Leiter eines bedeutenden Referats bei dem für das Schulwesen zuständigen Senatsmitglied -¹⁾ Präsident des Landesamts zur Regelung offener Vermögensfragen Vizepräsident des Instituts für Bautechnik Fußnoten 1) Soweit die Funktion nicht einem in eine niedrigere Besoldungsgruppe eingestuften Amt zugeordnet ist.	dem für das Schulwesen zuständigen Senatsmitglied -¹⁾ - als Leiter eines bedeutenden Referats bei dem für das Schulwesen zuständigen Senatsmitglied -¹⁾ Präsident des Landesamts zur Regelung offener Vermögensfragen Vizepräsident des Instituts für Bautechnik Fußnoten 1) Soweit die Funktion nicht einem in eine niedrigere Besoldungsgruppe eingestuften Amt zugeordnet ist.
Allgemeiner Zuständigkeitskatalog (Zust-Kat) zum Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG)	Allgemeiner Zuständigkeitskatalog (Zust-Kat) zum Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG)
Nr. 16 Schulen, Volkshochschulen	Nr. 16 Schulen, Volkshochschulen
(1)	<i>unverändert</i>
(2) Berufliche Schulen, Staatliche Ballettschule und Schule für Artistik, Schulfarm Insel Scharfenberg, Musikgymnasium Carl Philipp Emanuel Bach, Abendgymnasium Prenzlauer Berg, Eliteschulen des Sports sowie Staatliche Internationale Schulen.	(2) Berufliche Schulen, Staatliche Ballettschule und Schule für Artistik, Schulfarm Insel Scharfenberg, Musikgymnasium Carl Philipp Emanuel Bach, Abendgymnasium Prenzlauer Berg, Eliteschulen des Sports, <u>Französisches Gymnasium (Collège Français), John-F.-Kennedy-Schule (Deutsch-Amerikanische Schule)</u> sowie Staatliche Internationale Schulen.
(3) Schulorganisation, Schulpraktische Seminare, Schulpsychologischer Dienst , Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen Berlin, Staatliches Prüfungsamt für Übersetzer Berlin, Lehrkräfte und sonstiges schulisches Personal, ausgenommen Hausmeisterinnen und Hausmeister an nicht zentral verwalteten Schulen.	(3) Schulorganisation, Schulpraktische Seminare, <u>Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentren</u> , Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen Berlin, Staatliches Prüfungsamt für Übersetzer Berlin, Lehrkräfte und sonstiges schulisches Personal, ausgenommen Hausmeisterinnen und Hausmeister an nicht zentral verwalteten Schulen.
(4)-(7)	<i>unverändert</i>
(8) Datenübermittlung aus einer automatisierten Schülerdatei nach § 64a des Schulgesetz	(8) Rechenzentrum zur Betreuung der IT-Fachverfahren für das Berliner Schulwesen,

zes an andere Behörden, unbeschadet der Übermittlungsbefugnisse der Schulen; Rechenzentrum zur Betreuung der IT-Fachverfahren für das Berliner Schulwesen, soweit diese Aufgabe nicht vom IT-Dienstleistungszentrum Berlin wahrgenommen wird; Vorgaben für eine einheitliche IT-Ausstattung und die technische Anbindung der Schulen und bezirklichen Schulämter an zentrale IT-Fachverfahren für das Berliner Schulwesen.	soweit diese Aufgabe nicht vom IT-Dienstleistungszentrum Berlin wahrgenommen wird; Vorgaben für eine einheitliche IT-Ausstattung und die technische Anbindung der Schulen und bezirklichen Schulämter an zentrale IT-Fachverfahren für das Berliner Schulwesen.
Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz	Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz
§ 4a Angebote an Schulen	§ 4a Angebote an Schulen
(1)-(2)	<i>unverändert</i>
(3) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4, die nur eine Betreuung in den Ferien benötigen, erhalten an der Ganztagsgrundschule in gebundener Form eine Betreuung zwischen 7.30 und 16.00 Uhr, an der verlässlichen Halbtagsgrundschule eine Betreuung zwischen 7.30 und 13.30 Uhr, wenn sie einen entsprechenden Betreuungsvertrag mit einer Laufzeit von mindestens einem Schuljahr abschließen. Die Kostenbeteiligung ist in vier gleichen auf das Schuljahr bezogenen Quartalsbeiträgen zu zahlen. Bei einem Vertragsbeginn im laufenden Schuljahr sind die entsprechenden Teilraten für das laufende und die verbleibenden Quartale zu leisten. Bei außerordentlicher Beendigung des Betreuungsvertrages im laufenden Schuljahr ist die Kostenbeteiligung für das laufende und für die abgelaufenen Quartale zu leisten.	(3) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4, die nur eine Betreuung in den Ferien benötigen, erhalten an der Ganztagsgrundschule in gebundener Form eine Betreuung zwischen 7.30 und 16.00 Uhr, an der verlässlichen Halbtagsgrundschule eine Betreuung zwischen 7.30 und 13.30 Uhr, wenn sie einen entsprechenden Betreuungsvertrag mit einer Laufzeit von mindestens einem Schuljahr abschließen. Die Kostenbeteiligung <u>für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 3 und 4 ist in zwölf gleichen Monatsraten</u> zu zahlen. Bei einem Vertragsbeginn im laufenden Schuljahr sind die entsprechenden Monatsraten für <u>den laufenden Monat</u> und die verbleibenden <u>Monate</u> zu leisten. Bei <u>einer außerordentlichen</u> Beendigung des Betreuungsvertrages im laufenden Schuljahr ist die Kostenbeteiligung <u>nur bis zum Ende des Monats der außerordentlichen Kündigung</u> zu leisten. <u>Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 und der Eingangsstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ ist die Betreuung in den Ferien kostenfrei.</u>
(3a)	<i>unverändert</i>
(4) An Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ wird für Schülerinnen und Schüler in der Eingangsstufe, Unterstufe und Mittelstufe das Betreuungs-	(4) An Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ wird für Schülerinnen und Schüler in der Eingangsstufe, Unterstufe und Mittelstufe das Betreuungs-

modul nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie ein Modul wahlweise von 15.00 bis 16.00 Uhr oder von 15.00 bis 18.00 Uhr angeboten. Satz 1 gilt auch für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 mit dem Förderschwerpunkt **„Autistische Behinderung“** an Auftragsschulen. Für Schülerinnen und Schüler der Ober- und Abschlussstufe der in Satz 1 genannten Schulen sowie der Jahrgangsstufen 7 bis 10 der in Satz 2 genannten Schulen sowie den in § 28a der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 166) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genannten Schülerinnen und Schülern werden die Betreuungsmodule nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 angeboten. Soweit für den Besuch der in Satz 1 bis 3 genannten Schulen eine abweichende Unterrichtszeit vorgesehen ist, umfasst das in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 genannte Betreuungsmodul auch die jeweils vor der Unterrichtszeit erforderliche weitere Zeit der ergänzenden Betreuung (Frühbetreuung). Die Betreuungsmodule für die in Satz 1 genannten Schülerinnen und Schüler der Eingangs- und Unterstufe und für die in Satz 2 genannten Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 beinhalten in den Ferienzeiten zusätzlich die Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr. Für die in Satz 1 genannten Schülerinnen und Schüler der Mittelstufe, die in Satz 2 genannten Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 sowie die in Satz 3 genannten Schülerinnen und Schüler der Ober- und Abschlussstufe und der Jahrgangsstufen 7 bis 10 beinhalten die Betreuungsmodule nach Satz 1 keine Ferienbetreuung. Schülerinnen und Schülern der Mittelstufe bis Abschlussstufe, den in Satz 2 genannten Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 5 und 6 und den in Satz 3 genannten Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 7 bis 10 werden gesonderte Betreuungsmodule in den Ferienzeiten angeboten. Die Betreuungsmodule für die Ferien können ausschließlich oder zusätzlich zu den Betreuungsmodulen nach Satz 1 beantragt werden und umfassen wahlweise eine Betreuung zwischen 7.30 und 16.00 Uhr oder zwischen 7.30 und 13.30 Uhr oder von 6.00 bis 7.30 Uhr oder von 16.00 bis 18.00 Uhr; die Kostenbeteiligung und die Laufzeit

ungsmodul nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie ein Modul wahlweise von 15.00 bis 16.00 Uhr oder von 15.00 bis 18.00 Uhr angeboten. Satz 1 gilt auch für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 mit dem Förderschwerpunkt **„Autismus“** an Auftragsschulen. Für Schülerinnen und Schüler der Ober- und Abschlussstufe der in Satz 1 genannten Schulen sowie der Jahrgangsstufen 7 bis 10 der in Satz 2 genannten Schulen sowie den in § 28a der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 166) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genannten Schülerinnen und Schülern werden die Betreuungsmodule nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 angeboten. Soweit für den Besuch der in Satz 1 bis 3 genannten Schulen eine abweichende Unterrichtszeit vorgesehen ist, umfasst das in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 genannte Betreuungsmodul auch die jeweils vor der Unterrichtszeit erforderliche weitere Zeit der ergänzenden Betreuung (Frühbetreuung). Die Betreuungsmodule für die in Satz 1 genannten Schülerinnen und Schüler der Eingangs- und Unterstufe und für die in Satz 2 genannten Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 beinhalten in den Ferienzeiten zusätzlich die Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr. Für die in Satz 1 genannten Schülerinnen und Schüler der Mittelstufe, die in Satz 2 genannten Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 sowie die in Satz 3 genannten Schülerinnen und Schüler der Ober- und Abschlussstufe und der Jahrgangsstufen 7 bis 10 beinhalten die Betreuungsmodule nach Satz 1 keine Ferienbetreuung. Schülerinnen und Schülern der Mittelstufe bis Abschlussstufe, den in Satz 2 genannten Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 5 und 6 und den in Satz 3 genannten Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 7 bis 10 werden gesonderte Betreuungsmodule in den Ferienzeiten angeboten. Die Betreuungsmodule für die Ferien können ausschließlich oder zusätzlich zu den Betreuungsmodulen nach Satz 1 beantragt werden und umfassen wahlweise eine Betreuung zwischen 7.30 und 16.00 Uhr oder zwischen 7.30 und 13.30 Uhr oder von 6.00 bis

des Betreuungsvertrages richten sich nach Absatz 3. Satz 4 gilt für die Ferienzeiten entsprechend.	7.30 Uhr oder von 16.00 bis 18.00 Uhr; die Kostenbeteiligung und die Laufzeit des Betreuungsvertrages richten sich nach Absatz 3. Satz 4 gilt für die Ferienzeiten entsprechend.
(5)	<i>unverändert</i>
(6) Die Höhe der Kostenbeteiligung richtet sich entsprechend den gewählten Betreuungsmodulen sowie der jeweiligen Jahrgangsstufe nach Anlage 2 oder 2a. Die Kostenbeteiligung für die Betreuung an Schulen nach Absatz 4 richtet sich nach der Kostenbeteiligung an Ganztagsgrundschulen in gebundener Form; für die Frühbetreuung in der Eingangs- und Unterstufe oder den Jahrgangsstufen 1 bis 4 gilt dabei Anlage 2 Spalte 1, für die Betreuung von 15.00 bis 16.00 Uhr Anlage 2 Spalte 8, für die Betreuung von 15.00 bis 18.00 Uhr Anlage 2 Spalte 2, für die Frühbetreuung in Kombination mit der Betreuung von 15.00 bis 16.00 Uhr Anlage 2 Spalte 4, für die Frühbetreuung in Kombination mit der Betreuung von 15.00 bis 18.00 Uhr Anlage 2 Spalte 6 und für die ausschließliche Ferienbetreuung Anlage 2 Spalte 10. Wenn das Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 4 in Kombination mit dem Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 gewählt wird, richtet sich die Höhe der Kostenbeteiligung nach Anlage 2 Spalte 6; werden weitere Betreuungsmodule nach Absatz 1 Satz 4 in Anspruch genommen, richtet sich die Kostenbeteiligung nach Anlage 2 Spalte 7. Die Kostenbeteiligung für die Betreuung an Schulen mit einem von Absatz 1 Satz 1 abweichenden Beginn und/oder Ende der Betreuungszeit entspricht der Kostenbeteiligung für verlässliche Halbtagsgrundschulen; für die Frühbetreuung gilt Anlage 2 Spalte 1, für die Nachmittagsbetreuung je nach Umfang Anlage 2 Spalte 3 oder 6, für beide Betreuungsformen zusammen je nach Umfang Anlage 2 Spalte 5 oder 7 und für die ausschließliche Ferienbetreuung Anlage 2 Spalte 9. Für die Betreuung in den Jahrgangsstufen 5 und 6 außerhalb der Ferienzeiten gilt Anlage 2a. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6, die aufgrund eines besonderen Betreuungsbedarfs eine Betreuung in den Ferien in Anspruch nehmen, gilt für die Ferienbetreuung von 7.30 bis 13.30 Uhr Anlage 2 Spalte 9 und für die Ferien-	(6) Die Höhe der Kostenbeteiligung richtet sich entsprechend den gewählten Betreuungsmodulen sowie der jeweiligen Jahrgangsstufe nach Anlage 2 oder 2a. Die Kostenbeteiligung für die Betreuung an Schulen nach Absatz 4 richtet sich nach der Kostenbeteiligung an Ganztagsgrundschulen in gebundener Form; für die Frühbetreuung in der Unterstufe oder den Jahrgangsstufen 3 und 4 gilt dabei Anlage 2 Spalte 1, für die Betreuung von 15.00 bis 16.00 Uhr Anlage 2 Spalte 8, für die Betreuung von 15.00 bis 18.00 Uhr Anlage 2 Spalte 2, für die Frühbetreuung in Kombination mit der Betreuung von 15.00 bis 16.00 Uhr Anlage 2 Spalte 4, für die Frühbetreuung in Kombination mit der Betreuung von 15.00 bis 18.00 Uhr Anlage 2 Spalte 6 und für die ausschließliche Ferienbetreuung Anlage 2 Spalte 10. Wenn das Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 4 in Kombination mit dem Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 gewählt wird, richtet sich die Höhe der Kostenbeteiligung nach Anlage 2 Spalte 6; werden weitere Betreuungsmodule nach Absatz 1 Satz 4 in Anspruch genommen, richtet sich die Kostenbeteiligung nach Anlage 2 Spalte 7. Die Kostenbeteiligung für die Betreuung an Schulen mit einem von Absatz 1 Satz 1 abweichenden Beginn und/oder Ende der Betreuungszeit entspricht der Kostenbeteiligung für verlässliche Halbtagsgrundschulen; für die Frühbetreuung gilt Anlage 2 Spalte 1, für die Nachmittagsbetreuung je nach Umfang Anlage 2 Spalte 3 oder 6, für beide Betreuungsformen zusammen je nach Umfang Anlage 2 Spalte 5 oder 7 und für die ausschließliche Ferienbetreuung Anlage 2 Spalte 9. Für die Betreuung in den Jahrgangsstufen 5 und 6 außerhalb der Ferienzeiten gilt Anlage 2a. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6, die aufgrund eines besonderen Betreuungsbedarfs eine Betreuung in den Ferien in Anspruch nehmen, gilt für die Ferienbetreuung von 7.30 bis

betreuung von 7.30 bis 16.00 Uhr Anlage 2 Spalte 10 jeweils entsprechend, für die Betreuung von 6.00 bis 7.30 Uhr gilt Anlage 2a Spalte 9 und für die Betreuung von 16.00 bis 18.00 Uhr Anlage 2a Spalte 10. Für Schülerinnen und Schüler der Mittelstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ und für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 mit dem Förderschwerpunkt „Autistische Behinderung“ an Auftragsschulen gilt für die Betreuung von 15.00 bis 16.00 Uhr Anlage 2a Spalte 8, für die Frühbetreuung Anlage 2a Spalte 1, für die Frühbetreuung in Kombination mit der Betreuung von 15.00 bis 18.00 Uhr Anlage 2a Spalte 4 und für die Frühbetreuung in Kombination mit der Betreuung von 15.00 bis 16.00 Uhr Anlage 2a Spalte 5; für die Betreuung in den Ferien gilt für die Betreuung von 7.30 bis 13.30 Uhr Anlage 2 Spalte 9, für die Betreuung von 7.30 bis 16.00 Uhr Anlage 2 Spalte 10, für die Betreuung von 6.00 bis 7.30 Uhr Anlage 2a Spalte 9 und für die Betreuung von 16.00 bis 18.00 Uhr Anlage 2a Spalte 10 jeweils entsprechend. Für Schülerinnen und Schüler der Ober- und Abschlussstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ und für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10 mit dem Förderschwerpunkt „Autistische Behinderung“ an Auftragsschulen sowie für die in § 28a der Sonderpädagogikverordnung genannten Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10 gilt für die Frühbetreuung Anlage 2a Spalte 1, für die Frühbetreuung in Kombination mit der Betreuung von 16.00 bis 18.00 Uhr Anlage 2a Spalte 4; für die Betreuung in den Ferien gilt für die Betreuung von 7.30 bis 13.30 Uhr Anlage 2 Spalte 9, für die Betreuung von 7.30 bis 16.00 Uhr Anlage 2 Spalte 10, für die Betreuung von 6.00 bis 7.30 Uhr Anlage 2a Spalte 9 und für die Betreuung von 16.00 bis 18.00 Uhr Anlage 2a Spalte 10 jeweils entsprechend.	13.30 Uhr Anlage 2 Spalte 9 und für die Ferienbetreuung von 7.30 bis 16.00 Uhr Anlage 2 Spalte 10 jeweils entsprechend, für die Betreuung von 6.00 bis 7.30 Uhr gilt Anlage 2a Spalte 9 und für die Betreuung von 16.00 bis 18.00 Uhr Anlage 2a Spalte 10. Für Schülerinnen und Schüler der Mittelstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ und für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 mit dem Förderschwerpunkt „Autismus“ an Auftragsschulen gilt für die Betreuung von 15.00 bis 16.00 Uhr Anlage 2a Spalte 8, für die Frühbetreuung Anlage 2a Spalte 1, für die Frühbetreuung in Kombination mit der Betreuung von 15.00 bis 18.00 Uhr Anlage 2a Spalte 4 und für die Frühbetreuung in Kombination mit der Betreuung von 15.00 bis 16.00 Uhr Anlage 2a Spalte 5; für die Betreuung in den Ferien gilt für die Betreuung von 7.30 bis 13.30 Uhr Anlage 2 Spalte 9, für die Betreuung von 7.30 bis 16.00 Uhr Anlage 2 Spalte 10, für die Betreuung von 6.00 bis 7.30 Uhr Anlage 2a Spalte 9 und für die Betreuung von 16.00 bis 18.00 Uhr Anlage 2a Spalte 10 jeweils entsprechend. Für Schülerinnen und Schüler der Ober- und Abschlussstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ und für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10 mit dem Förderschwerpunkt „Autismus“ an Auftragsschulen sowie für die in § 28a der Sonderpädagogikverordnung genannten Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10 gilt für die Frühbetreuung Anlage 2a Spalte 1, für die Frühbetreuung in Kombination mit der Betreuung von 16.00 bis 18.00 Uhr Anlage 2a Spalte 4; für die Betreuung in den Ferien gilt für die Betreuung von 7.30 bis 13.30 Uhr Anlage 2 Spalte 9, für die Betreuung von 7.30 bis 16.00 Uhr Anlage 2 Spalte 10, für die Betreuung von 6.00 bis 7.30 Uhr Anlage 2a Spalte 9 und für die Betreuung von 16.00 bis 18.00 Uhr Anlage 2a Spalte 10 jeweils entsprechend.
(7) Die Kostenbeteiligung für die zusätzliche Betreuung außerhalb der Regelbetreuungszeiten nach den Absätzen 1 bis 4 richtet sich nach § 2 Absatz 4.	(7) Die Kostenbeteiligung für die zusätzliche Betreuung außerhalb der Regelbetreuungszeiten nach den Absätzen 1 bis 4 richtet sich nach § 2 Absatz 4. <u>Anlage 1 in der bis zum Inkrafttreten von Artikel 1 Nummer 3 des Haus-</u>

	<u>haltsumsetzungsgesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 243) geltenden Fassung ist für die Jahrgangsstufen 3 bis 6 für die Kostenbeteiligung weiterhin anzuwenden. Für die Jahrgangsstufen 1 und 2 gilt Satz 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass die weitere Anwendbarkeit der Anlage 1 mit Ablauf des 31. Juli 2019 endet.</u>
(8)-(9)	<i>unverändert</i>
§ 8 Übergangsregelungen	§ 8 Übergangsregelungen
(1)-(3)	<i>unverändert</i>
	<u>(4) § 4a Absatz 7 Satz 2 gilt bis zum 31. Juli 2019 mit der Maßgabe, dass sich die Kostenbeteiligung auch auf die Jahrgangsstufen 1 und 2 bezieht.</u>
	Anlage 2 und 2a zum TKBG

Anlage 2

Kostenbeitrag (Betreuungsanteil) pro Monat in Euro für ein Kind in der ergänzenden Förderung und Betreuung an Schulen - ohne Verpflegung -													
				Betreuungszeiten inkl. Ferienbetreuung (Module)								nur Ferienbetreuung	
				Jahrgangsstufen 1 bis 4								JgSt. 1 bis 6	
				06.00 bis 07.30 Uhr	16.00 bis 18.00 Uhr (nur gebundene Ganztagschule)	13.30 bis 16.00 Uhr	06.00 bis 07.30 und 16.00 - 18.00 Uhr (nur gebundene Ganztagschule)	06.00 bis 07.30 und 13.30 bis 16.00 Uhr	13.30 bis 18.00 Uhr	06.00 bis 07.30 und 13.30 bis 18.00 Uhr	15.00 bis 16.00 Uhr (nur Eingangs- und Unterstufe 1)	07.30 bis 13.30 Uhr (nur Ferienbetreuung an der verläss- lichen Halbtagsgrundschule in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 sowie gemäß 2)	07.30 bis 16.00 Uhr (nur Ferienbetreuung an der gebundenen Ganztagsgrundschule in den Jahrgangs- schulen 1 bis 4 sowie gemäß 2)
entspricht Betreuungsumfang pro Tag in Stunden													
1,5	2	2,5	3,5	4	4,5	6	1	6	8,5				
Einkommen in Euro		Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8	Spalte 9	Spalte 10		
jährlich	monatlich												
1	bis	22.499,99	1.875,00	9	10	11	14	15	16	20	5	3	4
2	ab	22.500,00	1.875,00	12	13	14	18	20	21	26	7	4	5
3	ab	26.340,00	2.195,00	15	17	19	24	26	27	34	9	5	6
4	ab	27.780,00	2.315,00	18	20	21	27	29	31	39	10	5	7
5	ab	29.220,00	2.435,00	20	22	24	31	33	35	44	11	6	8
6	ab	30.660,00	2.555,00	22	25	27	34	37	39	49	13	7	9
7	ab	32.100,00	2.675,00	24	27	29	37	40	42	53	14	7	10
8	ab	33.540,00	2.795,00	26	29	32	41	44	46	58	15	8	11
9	ab	34.980,00	2.915,00	28	32	35	44	47	50	63	16	8	12
10	ab	36.420,00	3.035,00	31	34	37	48	51	54	68	17	9	13
11	ab	37.860,00	3.155,00	33	37	40	51	55	58	73	19	10	14
12	ab	39.300,00	3.275,00	35	39	42	54	58	62	77	20	10	15
13	ab	40.740,00	3.395,00	37	41	45	57	62	66	82	21	11	15
14	ab	42.180,00	3.515,00	39	44	48	61	65	70	87	22	12	16
15	ab	43.620,00	3.635,00	41	46	51	64	69	74	92	23	12	17
16	ab	45.060,00	3.755,00	44	49	53	68	73	78	97	25	13	18
17	ab	46.500,00	3.875,00	45	51	56	71	76	81	101	26	13	19
18	ab	47.940,00	3.995,00	48	53	58	74	80	85	106	27	14	20
19	ab	49.380,00	4.115,00	50	56	61	78	83	89	111	28	15	21
20	ab	50.820,00	4.235,00	53	59	64	82	88	94	117	30	16	22
21	ab	52.260,00	4.355,00	55	62	68	86	92	98	123	31	16	23
22	ab	53.700,00	4.475,00	58	65	71	90	97	103	129	33	17	24
23	ab	55.140,00	4.595,00	61	68	74	95	101	108	135	34	18	25
24	ab	56.580,00	4.715,00	63	71	78	99	106	113	141	36	19	27
25	ab	58.020,00	4.835,00	66	74	81	103	110	118	147	37	19	28
26	ab	59.460,00	4.955,00	69	77	84	107	115	122	153	39	20	29
27	ab	60.900,00	5.075,00	72	80	87	111	119	127	159	40	21	30
28	ab	62.340,00	5.195,00	74	83	91	116	124	132	165	42	22	31
29	ab	63.780,00	5.315,00	77	86	94	120	128	137	171	43	23	32
30	ab	65.220,00	5.435,00	80	89	97	124	133	142	177	45	23	33
31	ab	66.660,00	5.555,00	82	92	101	128	137	146	183	46	24	34
32	ab	68.100,00	5.675,00	85	95	104	132	142	151	189	48	25	35
33	ab	69.540,00	5.795,00	88	98	107	137	146	156	195	49	26	37
34	ab	70.980,00	5.915,00	90	101	111	141	151	161	201	51	27	38
35	ab	72.420,00	6.035,00	93	104	114	145	155	166	207	52	27	39
36	ab	73.860,00	6.155,00	96	107	117	149	160	170	213	54	28	40
37	ab	75.300,00	6.275,00	99	110	120	153	164	175	219	55	29	41
38	ab	76.740,00	6.395,00	101	113	124	158	169	180	225	57	30	42
39	ab	78.180,00	6.515,00	104	116	127	162	173	185	231	58	31	43
40	ab	79.620,00	6.635,00	107	119	130	166	178	190	237	60	31	44
41	ab	81.060,00	6.755,00	109	122	134	170	182	194	243	61	32	46

- 1) Unterstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ sowie Jahrgangsstufen 3 und 4 an Auftragsschulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Autismus“
- 2) bei Feststellung eines besonderen Bedarfs in den Jahrgangsstufen 5 und 6 und für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf "Geistige Entwicklung" bzw. "Autismus" oder mit den Förderstufen I bzw. II

Anlage 2a

Kostenbeitrag (Betreuungsanteil) pro Monat in Euro für ein Kind in der ergänzenden Förderung und Betreuung an Schulen - ohne Verpflegung -													
				Betreuungszeiten ohne Ferienbetreuung (Module)								nur Ferienbetreuung	
				Jahrgangsstufen 5 und 6								JgSt. 5 und 6	
				06.00 bis 07.30 Uhr	16.00 bis 18.00 Uhr (nur gebundene Ganztagschule)	13.30 bis 16.00 Uhr	06.00 bis 07.30 und 16.00 - 18.00 Uhr (nur gebundene Ganztagschule)	06.00 bis 07.30 und 13.30 bis 16.00 Uhr	13.30 bis 18.00 Uhr	06.00 bis 07.30 und 13.30 bis 18.00 Uhr	15.00 bis 16.00 Uhr (nur Mittelstufe¹⁾)	06.00 - 07.30 Uhr (nur gemäß²⁾)	16.00 bis 18.00 Uhr (gemäß²⁾)
				1,5	2	2,5	3,5	4	4,5	6	1	1,5	2
		Einkommen in Euro		Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8	Spalte 9	Spalte 10
		jährlich	monatlich										
1	bis	22.499,99	1.875,00	7	7	8	10	11	12	15	4	2	3
2	ab	22.500,00	1.875,00	9	10	10	13	15	16	19	5	3	3
3	ab	26.340,00	2.195,00	11	13	14	18	19	20	25	6	4	4
4	ab	27.780,00	2.315,00	13	15	16	20	22	23	29	7	5	5
5	ab	29.220,00	2.435,00	15	16	18	23	25	26	33	8	5	6
6	ab	30.660,00	2.555,00	16	19	20	25	28	29	37	9	6	6
7	ab	32.100,00	2.675,00	18	20	22	28	30	31	40	10	6	7
8	ab	33.540,00	2.795,00	19	22	24	31	33	34	43	11	7	7
9	ab	34.980,00	2.915,00	21	24	26	33	35	37	47	12	7	8
10	ab	36.420,00	3.035,00	23	25	28	36	38	40	51	13	8	9
11	ab	37.860,00	3.155,00	25	28	30	38	41	43	55	14	8	9
12	ab	39.300,00	3.275,00	26	29	31	40	43	46	58	15	9	10
13	ab	40.740,00	3.395,00	28	31	34	43	46	49	61	15	9	10
14	ab	42.180,00	3.515,00	29	33	36	46	49	52	65	16	10	11
15	ab	43.620,00	3.635,00	31	34	38	48	52	55	69	17	10	12
16	ab	45.060,00	3.755,00	33	37	40	51	55	58	72	18	11	12
17	ab	46.500,00	3.875,00	34	38	42	53	57	61	75	19	11	13
18	ab	47.940,00	3.995,00	36	40	43	55	60	63	79	20	12	13
19	ab	49.380,00	4.115,00	37	42	46	58	62	66	83	21	13	14
20	ab	50.820,00	4.235,00	40	44	48	61	66	70	87	22	13	15
21	ab	52.260,00	4.355,00	41	46	51	64	69	73	92	23	14	16
22	ab	53.700,00	4.475,00	43	49	53	67	72	77	96	24	15	16
23	ab	55.140,00	4.595,00	46	51	55	71	75	81	101	25	15	17
24	ab	56.580,00	4.715,00	47	53	58	74	79	84	105	27	16	18
25	ab	58.020,00	4.835,00	49	55	61	77	82	88	110	28	17	19
26	ab	59.460,00	4.955,00	52	58	63	80	86	91	114	29	17	19
27	ab	60.900,00	5.075,00	54	60	65	83	89	95	119	30	18	20
28	ab	62.340,00	5.195,00	55	62	68	87	93	99	123	31	19	21
29	ab	63.780,00	5.315,00	58	64	70	90	96	102	128	32	19	22
30	ab	65.220,00	5.435,00	60	66	72	93	99	106	132	33	20	23
31	ab	66.660,00	5.555,00	61	69	75	96	102	109	137	34	21	23
32	ab	68.100,00	5.675,00	63	71	78	99	106	113	141	35	22	24
33	ab	69.540,00	5.795,00	66	73	80	102	109	117	146	37	22	25
34	ab	70.980,00	5.915,00	67	75	83	105	113	120	150	38	23	26
35	ab	72.420,00	6.035,00	69	78	85	108	116	124	155	39	24	26
36	ab	73.860,00	6.155,00	72	80	87	111	120	127	159	40	24	27
37	ab	75.300,00	6.275,00	74	82	90	114	123	131	164	41	25	28
38	ab	76.740,00	6.395,00	75	84	93	118	126	134	168	42	26	29
39	ab	78.180,00	6.515,00	78	87	95	121	129	138	173	43	26	29
40	ab	79.620,00	6.635,00	80	89	97	124	133	142	177	44	27	30
41	ab	81.060,00	6.755,00	81	91	100	127	136	145	182	46	28	31

- 1) Mittelstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ sowie Jahrgangsstufen 5 und 6 an Auftragsschulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Autismus“
- 2) bei Feststellung eines besonderen Bedarfs in den Jahrgangsstufen 5 und 6 und für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf "Geistige Entwicklung" bzw. "Autismus" oder mit den Förderstufen I bzw. II

Gesetz über das Pestalozzi-Fröbel-Haus und den Lette-Verein	Gesetz über das Pestalozzi-Fröbel-Haus und den Lette-Verein
§ 8 Personal der Stiftungen	§ 8 Personal der Stiftungen
(1) Beamtenverhältnisse sollen in der Regel begründet werden, wenn dies für eine dauernde Tätigkeit zur Erfüllung hoheitsrechtlicher Aufgaben, insbesondere für Lehrtätigkeit, erforderlich ist. Die Beamten der Stiftungen sind mittelbare Landesbeamte Berlins.	<i>aufgehoben</i>
(2) Die Arbeitsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten der Stiftungen sind nach den für die Arbeiter und Angestellten Berlins geltenden Bestimmungen zu regeln.	(1) Die Arbeitsverhältnisse der <u>Beschäftigten</u> der Stiftungen sind nach den für die <u>Beschäftigten</u> Berlins geltenden Bestimmungen zu regeln.
(3) Die personellen Entscheidungen obliegen dem Kuratorium. Das Kuratorium ist Dienstbehörde und oberste Dienstbehörde der Beamten der Stiftungen. Es kann bestimmte personelle Entscheidungen dem Vorsitzenden des Kuratoriums oder dem Direktor der Stiftung oder dem Landesverwaltungsamt übertragen.	(2) Die personellen Entscheidungen obliegen dem Kuratorium. Das Kuratorium ist Dienstbehörde und oberste Dienstbehörde der Beamten der Stiftungen. Es kann bestimmte personelle Entscheidungen dem Vorsitzenden des Kuratoriums oder dem Direktor der Stiftung oder dem Landesverwaltungsamt übertragen.
§ 10 Zusammensetzung der Kuratorien	§ 10 Zusammensetzung der Kuratorien
(1) Jedem Kuratorium gehören an: a) das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats als Vorsitzender sowie vom Senat von Berlin nach Maßgabe der Satzungen bestimmte weitere Mitglieder des Senats, b) beim Pestalozzi-Fröbel-Haus zehn, beim Lette-Verein zwölf vom Abgeordnetenhaus zu wählende Persönlichkeiten. Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens wird für jedes der in Satz 1 Buchst. b genannten Mitglieder ein Ersatzmitglied gewählt.	(1) Jedem Kuratorium gehören an: a) das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats als <u>Vorsitzende oder</u> Vorsitzender sowie vom Senat von Berlin nach Maßgabe der Satzungen bestimmte weitere Mitglieder des Senats, b) beim Pestalozzi-Fröbel-Haus zehn, beim Lette-Verein zwölf vom Abgeordnetenhaus zu wählende Persönlichkeiten. <u>Für jedes der in Satz 1 Buchstabe b genannten Mitglieder wird gleichzeitig eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt, die oder der das Mitglied im Kuratorium vertreten kann und im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Kuratorium ersetzt.</u>
(2) – (5)	<i>unverändert</i>
Verordnung über die Satzung des Pestalozzi-Fröbel-Hauses	Verordnung über die Satzung des Pestalozzi-Fröbel-Hauses
§ 5 Beschlussfassung des Kuratoriums	§ 5 Beschlussfassung des Kuratoriums
(1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn	(1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn

mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.	mehr als die Hälfte <u>seiner</u> Mitglieder anwesend <u>oder ordnungsgemäß vertreten ist</u> .
(2)- Die Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.	(2) Die Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden <u>oder ordnungsgemäß vertretenen</u> Mitglieder gefaßt.
(3) In dringenden Ausnahmefällen kann im schriftlichen Verfahren abgestimmt werden, sofern nicht ein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Widersprüche, die bei der Stiftung später als zehn Tage nach Absendung der Vorlage eingehen, bleiben unberücksichtigt. Für Beschlüsse im schriftlichen Verfahren ist die Mehrheit aller Mitglieder des Kuratoriums erforderlich.	(3) In dringenden Ausnahmefällen kann im schriftlichen <u>oder elektronischen</u> Verfahren abgestimmt werden, sofern nicht ein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Widersprüche, die bei der Stiftung später als zehn Tage nach Absendung der Vorlage eingehen, bleiben unberücksichtigt. Für Beschlüsse im schriftlichen <u>oder elektronischen</u> Verfahren ist die Mehrheit aller Mitglieder des Kuratoriums erforderlich.
Verordnung über die Satzung des Lette-Vereins	Verordnung über die Satzung des Lette-Vereins
§ 5 Beschlussfassung des Kuratoriums	§ 5 Beschlussfassung des Kuratoriums
(1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.	(1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte <u>seiner</u> Mitglieder anwesend <u>oder ordnungsgemäß vertreten ist</u> .
(2) Die Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.	(2) Die Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden <u>oder ordnungsgemäß vertretenen</u> Mitglieder gefaßt.
(3) In dringenden Ausnahmefällen kann im schriftlichen Verfahren abgestimmt werden, sofern nicht ein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Widersprüche, die bei der Stiftung später als zehn Tage nach Absendung der Vorlage eingehen, bleiben unberücksichtigt. Für die Beschlüsse im schriftlichen Verfahren ist die Mehrheit aller Mitglieder des Kuratoriums erforderlich.	(3) In dringenden Ausnahmefällen kann im schriftlichen <u>oder elektronischen</u> Verfahren abgestimmt werden, sofern nicht ein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Widersprüche, die bei der Stiftung später als zehn Tage nach Absendung der Vorlage eingehen, bleiben unberücksichtigt. Für die Beschlüsse im schriftlichen <u>oder elektronischen</u> Verfahren ist die Mehrheit aller Mitglieder des Kuratoriums erforderlich.
Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin	Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin
§ 4 Aufnahmevoraussetzungen	§ 4 Aufnahmevoraussetzungen
(1)	<i>Unverändert</i>
(2) Als Berufstätigkeit im Sinne von § 40 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Schulgesetzes gelten im tatsächlich geleiste-	(2) Als Berufstätigkeit im Sinne von § 40 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Schulgesetzes gelten im tat-

ten Umfang	sächlich geleisteten Umfang
1. eine selbstständige Tätigkeit oder eine abhängige Beschäftigung im Umfang von mindestens 20 Wochenstunden einschließlich entsprechender Tätigkeiten von Gefangenen; soweit die Hälfte der tariflichen Arbeitszeit geringer ist, gilt diese, 2. die Erfüllung einer Dienstpflicht nach Artikel 12a Absatz 1 oder Absatz 2 des Grundgesetzes oder einer entsprechenden Dienstpflicht nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, 3. die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres in der Fassung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2596), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242), oder des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres in der Fassung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2600), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242), 4. die Tätigkeit in der Entwicklungshilfe im Sinne des § 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549, GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), in der jeweils geltenden Fassung.	1. eine selbstständige Tätigkeit oder eine abhängige Beschäftigung im Umfang von mindestens 20 Wochenstunden einschließlich entsprechender Tätigkeiten von Gefangenen; soweit die Hälfte der tariflichen Arbeitszeit geringer ist, gilt diese, 2. die Erfüllung einer Dienstpflicht nach Artikel 12a Absatz 1 oder Absatz 2 des Grundgesetzes oder einer entsprechenden Dienstpflicht nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, 3. die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres in der Fassung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2596), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242), oder des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres in der Fassung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2600), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242), 4. die Tätigkeit in der Entwicklungshilfe im Sinne des § 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549, GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), in der jeweils geltenden Fassung.
Als Berufstätigkeit gelten auch eine abhängige Beschäftigung im Rahmen des Arbeitsförderungsgesetzes im Umfang von mindestens 20 Wochenstunden oder die selbstständige Führung eines Familienhaushaltes mit mindestens drei Personen oder mit mindestens zwei Personen, wenn dem Haushalt eine erziehungs- oder pflegebedürftige Person angehört. Zeiten, in denen die Bewerberin oder der Bewerber bei der Arbeitsagentur arbeitslos gemeldet gewesen ist, werden bis zu einem Jahr auf die Berufstätigkeit angerechnet. Nicht abgeschlossene Berufsausbildungen können bis zur Hälfte der vorgeschriebenen Ausbildungszeit, Praktika mit einer Mindestdauer von drei Monaten können bis zu einem Jahr auf die Berufstätigkeit angerechnet werden, wenn ein Nachweis über eine kontinuierliche Teilnahme vorgelegt wird.	Als Berufstätigkeit gelten auch eine abhängige Beschäftigung im Rahmen des Arbeitsförderungsgesetzes im Umfang von mindestens 20 Wochenstunden oder die selbstständige Führung eines Familienhaushaltes mit mindestens drei Personen oder mit mindestens zwei Personen, wenn dem Haushalt eine erziehungs- oder pflegebedürftige Person angehört. Zeiten, in denen die Bewerberin oder der Bewerber bei der Arbeitsagentur arbeitslos gemeldet gewesen ist, werden bis zu <u>einem Jahr</u> auf die Berufstätigkeit angerechnet. Nicht abgeschlossene Berufsausbildungen können bis zur Hälfte der vorgeschriebenen Ausbildungszeit, Praktika mit einer Mindestdauer von drei Monaten können bis zu <u>einem Jahr</u> auf die Berufstätigkeit angerechnet werden, wenn ein Nachweis über eine kontinuierliche Teilnahme vorgelegt wird.

(3) Nicht aufgenommen werden können Bewerberinnen und Bewerber, die 1. bereits eine Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife endgültig nicht bestanden haben oder schon einmal ein Kolleg oder Abendgymnasium wegen unzureichenden Leistungen verlassen mussten oder mit einem Leistungsstand verlassen haben, mit dem sie am Ende des Schuljahres den Bildungsgang hätten verlassen müssen, oder 2. die deutsche Sprache in Wort und Schrift nicht so beherrschen, dass sie dem Unterricht folgen können. Die Aufnahmevoraussetzungen nach § 40 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Schulgesetzes können mit Vorkursen, die vor mehr als zwei Jahren vor dem Aufnahmetermin abgeschlossen wurden, nicht erfüllt werden. Mit Vorkursen, die außerhalb Berlins besucht wurden, können sie nur erfüllt werden, wenn die Vorkurse den Berliner Bedingungen entsprechen; die Entscheidung trifft die aufnehmende Einrichtung.	(3) Nicht aufgenommen werden können Bewerberinnen und Bewerber, die 1. bereits eine Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife endgültig nicht bestanden haben oder schon einmal ein Kolleg oder Abendgymnasium wegen unzureichenden Leistungen verlassen mussten oder mit einem Leistungsstand verlassen haben, mit dem sie am Ende des Schuljahres den Bildungsgang hätten verlassen müssen, oder 2. die deutsche Sprache in Wort und Schrift nicht so beherrschen, dass sie dem Unterricht folgen können. Die Aufnahmevoraussetzungen nach § 40 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Schulgesetzes können mit Vorkursen, die vor mehr als zwei Jahren vor dem Aufnahmetermin abgeschlossen wurden, nicht erfüllt werden. Mit Vorkursen, die außerhalb Berlins besucht wurden, können sie nur erfüllt werden, wenn die Vorkurse den Berliner Bedingungen entsprechen; die Entscheidung trifft die aufnehmende Einrichtung.
(2) – (6)	<i>unverändert</i>
§ 7 Aufnahmeverfahren	§ 7 Aufnahmeverfahren
(1)	<i>unverändert</i>
(2) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen: 1. ein tabellarischer Lebenslauf, 2. das Abgangs- oder Abschlusszeugnis der zuletzt besuchten allgemein bildenden Schule, 3. gegebenenfalls weitere Zeugnisse oder Unterlagen, mit denen ein dem Abschluss einer allgemein bildenden Schule gleichwertiger Bildungsstand nachgewiesen werden kann, 4. gegebenenfalls Unterlagen über eine Weiterbildung, 5. die zum Nachweis der abgeschlossenen Berufsausbildung oder dreijährigen Berufstätigkeit erforderlichen Unterlagen, 6. gegebenenfalls der Nachweis über Arbeitslosigkeit, über nichtabgeschlossene Berufsausbildungen und Praktika, 7. gegebenenfalls Unterlagen, die für die Anerkennung als Härtefall erforderlich sind,	(2) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen: 1. ein tabellarischer Lebenslauf, 2. das Abgangs- oder Abschlusszeugnis der zuletzt besuchten allgemein bildenden Schule, 3. gegebenenfalls weitere Zeugnisse oder Unterlagen, mit denen ein dem Abschluss einer allgemein bildenden Schule gleichwertiger Bildungsstand nachgewiesen werden kann, 4. gegebenenfalls Unterlagen über eine Weiterbildung, 5. die zum Nachweis der abgeschlossenen Berufsausbildung oder <u>zweijährigen</u> Berufstätigkeit erforderlichen Unterlagen, 6. gegebenenfalls der Nachweis über Arbeitslosigkeit, über nichtabgeschlossene Berufsausbildungen und Praktika, 7. gegebenenfalls Unterlagen, die für die Anerkennung als Härtefall erforderlich sind,

8. gegebenenfalls der Nachweis über außerhalb einer Schule erworbene Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache, 9. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und wo bereits eine vergleichbare Einrichtung besucht wurde oder in sonstiger Weise versucht wurde, eine allgemeine Hochschulreife zu erlangen, 10. gegebenenfalls eine Erklärung über das Andauern oder die Beendigung der Berufstätigkeit, 11. gegebenenfalls ein Antrag auf Teilnahme an der Eignungsprüfung.	8. gegebenenfalls der Nachweis über außerhalb einer Schule erworbene Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache, 9. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und wo bereits eine vergleichbare Einrichtung besucht wurde oder in sonstiger Weise versucht wurde, eine allgemeine Hochschulreife zu erlangen, 10. gegebenenfalls eine Erklärung über das Andauern oder die Beendigung der Berufstätigkeit, 11. gegebenenfalls ein Antrag auf Teilnahme an der Eignungsprüfung.
(3) – (4)	<i>unverändert</i>
Schülerförderungs- und - betreuungsverordnung	Schülerförderungs- und - betreuungsverordnung
§ 1 Anwendungsbereich	§ 1 Anwendungsbereich
Diese Verordnung regelt die ergänzende Förderung und Betreuung für Schülerinnen und Schüler an der Ganztagschule der Primarstufe sowie für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ bis zum Ende der Abschlussstufe, für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Autistische Behinderung“ an Auftragsschulen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 sowie für Schülerinnen und Schüler nach § 28a der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel I der Verordnung vom 2. Oktober 2014 (GVBl. S. 365) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Des Weiteren wird die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung an der Ganztagschule bis einschließlich der Jahrgangsstufe 10 geregelt.	Diese Verordnung regelt die ergänzende Förderung und Betreuung für Schülerinnen und Schüler an der Ganztagschule der Primarstufe sowie für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ bis zum Ende der Abschlussstufe, für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Autismus“ an Auftragsschulen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 sowie für Schülerinnen und Schüler nach § 28a der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel I der Verordnung vom 2. Oktober 2014 (GVBl. S. 365) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Des Weiteren wird die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung an der Ganztagschule bis einschließlich der Jahrgangsstufe 10 geregelt.
§ 1a Zuständigkeit	§ 1a Zuständigkeit
(1) Für das Antrags- und Bedarfsfeststellungsverfahren der ergänzenden Förderung und Betreuung von schulpflichtigen Kindern der Jahrgangsstufen 1 bis 6, von Schülerinnen und Schülern der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ in der Ober- und Abschlussstufe, von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt „Autistische Behinderung“ in den Jahrgangsstufen 7	(1) Für das Antrags- und Bedarfsfeststellungsverfahren der ergänzenden Förderung und Betreuung von schulpflichtigen Kindern der Jahrgangsstufen 1 bis 6, von Schülerinnen und Schülern der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ in der Ober- und Abschlussstufe, von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt „Autismus“ in den Jahrgangsstu-

bis 10 und von den in § 28a der Sonderpädagogikverordnung genannten Schülerinnen und Schülern sowie für die Kostenfestsetzung nach § 3 des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2010 (GVBl. S. 250), das durch Artikel III des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 344) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ist das Jugendamt des Wohnsitzes des Kindes zuständig. Das Jugendamt teilt den Trägern der freien Jugendhilfe, die die ergänzende Förderung und Betreuung durchführen, die Höhe der Kostenbeteiligung mit. Die Träger der freien Jugendhilfe führen die laufende Kosteneinzahlung durch. Führt die öffentliche Schule die ergänzende Förderung und Betreuung ohne Kooperation mit einem Träger der freien Jugendhilfe durch, erfolgt die Kosteneinzahlung durch das Jugendamt des Wohnsitzes des Kindes. Führt die Schule in freier Trägerschaft die ergänzende Förderung und Betreuung in eigener Verantwortung durch, obliegt ihr die Kosteneinzahlung. Das Jugendamt des Wohnsitzes des Kindes führt im Fall einer rückwirkenden Veränderung der Kostenbeteiligung gemäß § 19 Absatz 6 Satz 12 des Schulgesetzes in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Satz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 344) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung den Ausgleich unmittelbar gegenüber den zur Kostenbeteiligung Verpflichteten durch.	fen 7 bis 10 und von den in § 28a der Sonderpädagogikverordnung genannten Schülerinnen und Schülern sowie für die Kostenfestsetzung nach § 3 des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2010 (GVBl. S. 250), das durch Artikel III des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 344) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ist das Jugendamt des Wohnsitzes des Kindes zuständig. Das Jugendamt teilt den Trägern der freien Jugendhilfe, die die ergänzende Förderung und Betreuung durchführen, die Höhe der Kostenbeteiligung mit. Die Träger der freien Jugendhilfe führen die laufende Kosteneinzahlung durch. Führt die öffentliche Schule die ergänzende Förderung und Betreuung ohne Kooperation mit einem Träger der freien Jugendhilfe durch, erfolgt die Kosteneinzahlung durch das Jugendamt des Wohnsitzes des Kindes. Führt die Schule in freier Trägerschaft die ergänzende Förderung und Betreuung in eigener Verantwortung durch, obliegt ihr die Kosteneinzahlung. Das Jugendamt des Wohnsitzes des Kindes führt im Fall einer rückwirkenden Veränderung der Kostenbeteiligung gemäß § 19 Absatz 6 Satz 12 des Schulgesetzes in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Satz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 344) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung den Ausgleich unmittelbar gegenüber den zur Kostenbeteiligung Verpflichteten durch.
(2)	<i>unverändert</i>
§ 2 Antrag	§ 2 Antrag
(1) bis (3)	<i>unverändert</i>
(4) Ein erneuter Antrag ist erforderlich, wenn 1. eine Erweiterung des Betreuungsumfangs gewünscht wird oder 2. ein Betreuungsbedarf und/oder ein besonderer Betreuungsbedarf für die Jahrgangsstufe 5 und/oder 6 besteht; der Antrag kann für den gesamten Zeitraum gestellt werden, oder 3. ein Betreuungsbedarf für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ in der Ober- und Abschlussstufe oder für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Autistische Behinderung“ an Auftragsschulen ab Jahrgangsstufe 7 oder für die in § 28a der Sonderpädagogikverordnung genannten Schülerinnen und Schüler besteht; der Antrag ist jährlich	(4) Ein erneuter Antrag ist erforderlich, wenn 1. eine Erweiterung des Betreuungsumfangs gewünscht wird oder 2. ein Betreuungsbedarf und/oder ein besonderer Betreuungsbedarf für die Jahrgangsstufe 5 und/oder 6 besteht; der Antrag kann für den gesamten Zeitraum gestellt werden, oder 3. ein Betreuungsbedarf für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ in der Ober- und Abschlussstufe oder für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Autismus“ an Auftragsschulen ab Jahrgangsstufe 7 oder für die in § 28a der Sonderpädagogikverordnung genannten Schülerinnen und Schüler besteht; der Antrag ist

zu stellen.	jährlich zu stellen.
(5)	<i>unverändert</i>
§ 25 Mitteilungspflichten	§ 25 Mitteilungspflichten
(1) Der die ergänzende Förderung und Betreuung oder die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung an der Ganztagsgrundschule der Primarstufe durchführende Träger der freien Jugendhilfe oder der Schule in freier Trägerschaft hat der Schulaufsichtsbehörde folgende Sachverhalte mitzuteilen: 1. vor der Betriebsaufnahme und bei einer Betriebsänderung folgende Angaben zum Leitungs- und Fachpersonal a) Name, Geburtsdatum und Geburtsort, b) Angaben zum beruflichen Werdegang, c) Einstellungsdatum, d) Art und zeitlicher Umfang der Tätigkeit, e) Datum des Ausscheidens aus der Einrichtung, 2. die Betriebsaufnahme, 3. die Änderung des Namens, der Rechtsform oder der Anschrift des Trägers sowie der vertretungsberechtigten Personen, 4. bauliche Veränderungen, soweit sie eine Baugenehmigung erfordern; die aktuelle Baugenehmigung ist vorzulegen, 5. die Änderung des Raumnutzungskonzepts für die ergänzende Förderung und Betreuung oder die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung, 6. jährlich bis zum 15. Oktober die Anzahl der am 1. Oktober (Stichtag) belegten Plätze nach Betreuungsumfang gegliedert, den Umfang der lerngruppenbezogenen Leistungen im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule, des gebundenen Ganztagsbetriebes und in der Schulanfangsphase sowie den aktuellen Personalbestand an pädagogischen Fachkräften, 7. die bevorstehende Schließung der Einrichtung-	(1) Der die ergänzende Förderung und Betreuung oder die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung an der Ganztagsgrundschule der Primarstufe durchführende Träger der freien Jugendhilfe oder der Schule in freier Trägerschaft hat der Schulaufsichtsbehörde folgende Sachverhalte mitzuteilen: 1. vor der Betriebsaufnahme und bei einer Betriebsänderung folgende Angaben zum Leitungs- und Fachpersonal a) Name, Geburtsdatum und Geburtsort, b) Angaben zum beruflichen Werdegang, c) Einstellungsdatum, d) Art und zeitlicher Umfang der Tätigkeit, e) Datum des Ausscheidens aus der Einrichtung, 2. die Betriebsaufnahme, 3. die Änderung des Namens, der Rechtsform oder der Anschrift des Trägers sowie der vertretungsberechtigten Personen, 4. bauliche Veränderungen, soweit sie eine Baugenehmigung erfordern; die aktuelle Baugenehmigung ist vorzulegen, 5. die Änderung des Raumnutzungskonzepts für die ergänzende Förderung und Betreuung oder die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung, 6. jährlich bis zum 15. <u>November</u> eine <u>Bestätigung der von der Schulaufsichtsbehörde genannten</u> Anzahl der am 1. <u>November</u> (Stichtag) belegten Plätze nach Betreuungsumfang gegliedert, den Umfang der lerngruppenbezogenen Leistungen im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule, des gebundenen Ganztagsbetriebes und in der Schulanfangsphase sowie den aktuellen Personalbestand an pädagogischen Fachkräften, 7. die bevorstehende Schließung der Einrichtung, 8. während des Betriebs einer Einrichtung

	<u>die Angaben nach Nummer 1 Buchstabe a bis d in Bezug auf neu eingestelltes Leitungs- und Fachpersonal sowie das Datum des Ausscheidens von Leitungs- und Fachpersonal nach Buchstabe e, jeweils unter Meldung des aktuellen Personalbestandes.</u>
(2) Der Träger der ergänzenden Förderung und Betreuung oder der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung an der öffentlichen Schule übergibt eine Durchschrift der jährlichen Personalmeldung nach Absatz 1 Nummer 6 der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Die Schulleiterin oder der Schulleiter prüft und bestätigt gegenüber der Schulaufsichtsbehörde jährlich bis zum 15. Oktober den in der Schule am 1. Oktober (Stichtag) in der ergänzenden Förderung und Betreuung und in der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung an der Ganztagschule der Primarstufe eingesetzten Personalbestand des Trägers der freien Jugendhilfe und informiert über Abweichungen im Personalbestand.	(2) Der Träger der ergänzenden Förderung und Betreuung oder der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung an der öffentlichen Schule übergibt eine Durchschrift der jährlichen Personalmeldung nach Absatz 1 Nummer 6 der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Die Schulleiterin oder der Schulleiter prüft und bestätigt gegenüber der Schulaufsichtsbehörde jährlich bis zum 15. <u>November</u> den in der Schule am 1. <u>November</u> (Stichtag) in der ergänzenden Förderung und Betreuung und in der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung an der Ganztagschule der Primarstufe eingesetzten Personalbestand des Trägers der freien Jugendhilfe und informiert über Abweichungen im Personalbestand.
§ 26a Übergangsvorschriften	§ 26a (aufgehoben)
Für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2012/2013 in der Jahrgangsstufe 6 befinden, ist § 4 Absatz 6 in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Ganztagsbetreuung für die Jahrgangsstufen 5 und 6 und für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 166) geltenden Fassung anzuwenden.	

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG)

§ 24 Auskunftsrecht der betroffenen Person

(1) Unbeschadet von § 17 Absatz 4 besteht das Recht der betroffenen Person auf Auskunft gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht, sofern die Erteilung der Auskunft hinter dem öffentlichen Interesse an der Geheimhaltung oder einem überwiegenden Geheimhaltungsinteresse Dritter aus zwingenden Gründen zurücktreten muss. Ein Fall des Satzes 1 liegt insbesondere vor, wenn die Erteilung der Auskunft

1. die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes erhebliche Nachteile bereiten würde,
2. die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten gefährden würde oder
3. dazu führen würde, dass Tatsachen, die nach einer öffentlichen Interessen dienenden Rechtsvorschrift oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen geheim zu halten sind, aufgedeckt werden.

Die betroffene Person kann keine Auskunft über personenbezogene Daten verlangen, die ausschließlich zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle gespeichert sind und deren Verarbeitung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist.

(2) Bezieht sich das Auskunftersuchen auf personenbezogene Daten, die von Stellen des Verfassungsschutzes, der Gerichte, der Staatsanwaltschaft und der Polizei oder von Landesfinanzbehörden, soweit diese personenbezogene Daten für Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder zu Zwecken der Strafverfolgung speichern, sowie vom Bundesnachrichtendienst, des Amtes für den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, von anderen Behörden im Geschäftsbereich des für Verteidigung zuständigen Bundesministeriums übermittelt wurden, ist eine Auskunft nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig. Gleiches gilt für die Erteilung einer Auskunft, die sich auf die Übermittlung personenbezogener Daten an diese Stellen bezieht. Hierfür dürfen personenbezogene Daten der betroffenen Person im erforderlichen Umfang verarbeitet werden. Die Zustimmung nach Satz 1 und 2 darf nur versagt werden, wenn dies zum Schutz der in Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a bis e der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Rechtsgüter notwendig ist.

(3) Die vollständige oder teilweise Ablehnung eines Antrags auf Auskunft bedarf keiner Begründung, soweit durch die Begründung der Zweck der Ablehnung gefährdet würde. Sowohl die Entscheidung über die Ablehnung des Antrags auf Auskunft als auch die Entscheidung über das Absehen von der Begründung obliegt der Leiterin oder dem Leiter des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen. Die Entscheidung kann an eine der Leitung unmittelbar nachgeordnete Person übertragen werden. Die Gründe der Ablehnung sind zu dokumentieren. Soweit der Antrag auf Auskunft abgelehnt wird, hat der Verantwortliche die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass sie ihr Auskunftsrecht auch über die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ausüben kann. Macht die betroffene Person von ihrem Recht nach Satz 5 Gebrauch, ist auf ihr Verlangen der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit die Auskunft zu erteilen, soweit nicht die jeweils zuständige oberste Landesbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat die betroffene Person zumindest darüber zu unterrichten, dass alle erforderlichen Prüfungen erfolgt sind oder eine Überprüfung durch sie oder ihn stattgefunden hat. Diese Mitteilung kann die Information enthalten, ob datenschutzrechtliche Verstöße festgestellt wurden. Die Mitteilung der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit an die betroffene Person darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand des Verantwortlichen zulassen, sofern dieser nicht einer weitergehenden Ausnahme zugestimmt hat.

(4) Unterbleibt die Auskunft in den Fällen des Absatzes 1 wegen eines vorübergehenden Hinderungsgrundes, kommt der Verantwortliche der Auskunftspflicht unter Berücksichtigung der spezifischen Um-

stände der Verarbeitung innerhalb einer angemessenen Frist ab Fortfall des Hinderungsgrundes nach, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Wochen.

(5) Das Recht der betroffenen Person auf Auskunft über personenbezogene Daten, die durch eine öffentliche Stelle nicht automatisiert verarbeitet werden, besteht nur, soweit die betroffene Person Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem von der betroffenen Person geltend gemachten Informationsinteresse steht.

(6) Sind personenbezogene Daten in Akten gespeichert, so kann die betroffene Person bei der datenverarbeitenden Stelle zusätzlich zu der Auskunft nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 Einsicht in die Akten verlangen. Werden die Akten nicht zur betroffenen Person geführt, so können Hinweise zum Auffinden der zur betroffenen Person gespeicherten personenbezogenen Daten gefordert werden, wenn das Auffinden auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre. Die Einsichtnahme ist grundsätzlich unzulässig, wenn die Daten der betroffenen Person mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nicht personenbezogenen Daten derart verbunden sind, dass ihre Trennung nach verschiedenen Zwecken auch durch Vervielfältigen und Unkenntlichmachung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. Im Übrigen gelten für die Verweigerung der Einsicht in die Akten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(7) Der Senat legt dem Abgeordnetenhaus bis zum 30. Juni 2020 einen Bericht über die Anwendung der Absätze 1 bis 5 vor.

(8) Der Rechnungshof ist zur Erteilung von Auskünften nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht verpflichtet, soweit er im Rahmen seiner unabhängigen Tätigkeit personenbezogene Daten verarbeitet.

2. Landesstatistikgesetz (LStatG)

§ 16 Geheimhaltung

(1) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Landesstatistik gemacht worden sind, sind von den Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die mit der Durchführung von Landesstatistiken betraut sind, geheimzuhalten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht für

1. Einzelangaben, in deren Übermittlung oder Veröffentlichung der Befragte schriftlich eingewilligt hat,
2. Einzelangaben aus allgemein zugänglichen Quellen, wenn sie sich auf Verwaltungsstellen Berlins beziehen, auch soweit eine Auskunftspflicht auf Grund einer Statistik anordnenden Rechtsvorschrift besteht,
3. Einzelangaben, die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg mit den Einzelangaben anderer Befragter zusammengefaßt und in statistischen Ergebnissen dargestellt sind,
4. Einzelangaben, wenn sie dem Befragten oder Betroffenen nicht zuzuordnen sind.

(2) Die Übermittlung von Einzelangaben zwischen den mit der Durchführung einer Landesstatistik amtlich betrauten Stellen und Personen ist zulässig, soweit dies zur Erstellung der Landesstatistik erforderlich ist.

(3) Für die Erstellung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder darf das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg Einzelangaben aus Landesstatistiken an das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder übermitteln.

(4) Die Übermittlung von Einzelangaben aus Landesstatistiken an gesetzgebende Körperschaften oder oberste Bundes- oder Landesbehörden ist nur zulässig, soweit dies die eine Landesstatistik anordnenden Rechtsvorschriften zulassen.

(5) Die Pflicht zur Geheimhaltung nach Absatz 1 besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

3. Datenschutz-Grundverordnung – Verordnung (EU) 2016/679

Artikel 4 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;
2. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;
3. „Einschränkung der Verarbeitung“ die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken;
4. „Profiling“ jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen;
5. „Pseudonymisierung“ die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden;
6. „Dateisystem“ jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird;
7. „Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so können der Verantwortliche beziehungsweise die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden;

8. „Auftragsverarbeiter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet;
9. „Empfänger“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, denen personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht. Behörden, die im Rahmen eines bestimmten Untersuchungsauftrags nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten möglicherweise personenbezogene Daten erhalten, gelten jedoch nicht als Empfänger; die Verarbeitung dieser Daten durch die genannten Behörden erfolgt im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften gemäß den Zwecken der Verarbeitung;
10. „Dritter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten;
11. „Einwilligung“ der betroffenen Person jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist;
12. „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ eine Verletzung der Sicherheit, die zur Vernichtung, zum Verlust oder zur Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden;
13. „genetische Daten“ personenbezogene Daten zu den ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer natürlichen Person, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieser natürlichen Person liefern und insbesondere aus der Analyse einer biologischen Probe der betreffenden natürlichen Person gewonnen wurden;
14. „biometrische Daten“ mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, wie Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten;
15. „Gesundheitsdaten“ personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen;
16. „Hauptniederlassung“
 1. im Falle eines Verantwortlichen mit Niederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat den Ort seiner Hauptverwaltung in der Union, es sei denn, die Entscheidungen hinsichtlich der Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten werden in einer anderen Niederlassung des Verantwortlichen in der Union getroffen und diese Niederlassung ist befugt, diese Entscheidungen umsetzen zu lassen; in diesem Fall gilt die Niederlassung, die derartige Entscheidungen trifft, als Hauptniederlassung;
 2. im Falle eines Auftragsverarbeiters mit Niederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat den Ort seiner Hauptverwaltung in der Union oder, sofern der Auftragsverarbeiter keine Hauptverwaltung in der Union hat, die Niederlassung des Auftragsverarbeiters in der Union, in der die Verarbeitungstätigkeiten im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines Auftragsverarbeiters hauptsächlich stattfinden, soweit der Auftragsverarbeiter spezifischen Pflichten aus dieser Verordnung unterliegt;

17. „Vertreter“ eine in der Union niedergelassene natürliche oder juristische Person, die von dem Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter schriftlich gemäß Artikel 27 bestellt wurde und den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter in Bezug auf die ihnen jeweils nach dieser Verordnung obliegenden Pflichten vertritt;
18. „Unternehmen“ eine natürliche und juristische Person, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform, einschließlich Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen;
19. „Unternehmensgruppe“ eine Gruppe, die aus einem herrschenden Unternehmen und den von diesem abhängigen Unternehmen besteht;
20. „verbindliche interne Datenschutzvorschriften“ Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten, zu deren Einhaltung sich ein im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats niedergelassener Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter verpflichtet im Hinblick auf Datenübermittlungen oder eine Kategorie von Datenübermittlungen personenbezogener Daten an einen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter derselben Unternehmensgruppe oder derselben Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, in einem oder mehreren Drittländern ;
21. „Aufsichtsbehörde“ eine von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 51 eingerichtete unabhängige staatliche Stelle;
22. „betroffene Aufsichtsbehörde“ eine Aufsichtsbehörde, die von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffen ist, weil
 1. der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats dieser Aufsichtsbehörde niedergelassen ist,
 2. diese Verarbeitung erhebliche Auswirkungen auf betroffene Personen mit Wohnsitz im Mitgliedstaat dieser Aufsichtsbehörde hat oder haben kann oder
 3. eine Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde eingereicht wurde;
23. „grenzüberschreitende Verarbeitung“ entweder
 1. eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen der Tätigkeiten von Niederlassungen eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union in mehr als einem Mitgliedstaat erfolgt, wenn der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter in mehr als einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, oder
 2. eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen der Tätigkeiten einer einzelnen Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union erfolgt, die jedoch erhebliche Auswirkungen auf betroffene Personen in mehr als einem Mitgliedstaat hat oder haben kann;
24. „maßgeblicher und begründeter Einspruch“ einen Einspruch im Hinblick darauf, ob ein Verstoß gegen diese Verordnung vorliegt oder nicht oder ob die beabsichtigte Maßnahme gegen den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter im Einklang mit dieser Verordnung steht, wobei aus diesem Einspruch die Tragweite der Risiken klar hervorgeht, die von dem Beschlussentwurf in Bezug auf die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen und gegebenenfalls den freien Verkehr personenbezogener Daten in der Union ausgehen;
25. „Dienst der Informationsgesellschaft“ eine Dienstleistung im Sinne des Artikels 1 Nummer 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ ;
26. „internationale Organisation“ eine völkerrechtliche Organisation und ihre nachgeordneten Stellen oder jede sonstige Einrichtung, die durch eine zwischen zwei oder mehr Ländern ge-

schlossene Übereinkunft oder auf der Grundlage einer solchen Übereinkunft geschaffen wurde.

Artikel 6 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

1. Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:
 1. Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
 2. die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
 3. die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
 4. die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
 5. die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
 6. die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.

2. Die Mitgliedstaaten können spezifischere Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung in Bezug auf die Verarbeitung zur Erfüllung von Absatz 1 Buchstaben c und e beibehalten oder einführen, indem sie spezifische Anforderungen für die Verarbeitung sowie sonstige Maßnahmen präziser bestimmen, um eine rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgende Verarbeitung zu gewährleisten, einschließlich für andere besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX.
3. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen gemäß Absatz 1 Buchstaben c und e wird festgelegt durch
 1. Unionsrecht oder
 2. das Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt.

Der Zweck der Verarbeitung muss in dieser Rechtsgrundlage festgelegt oder hinsichtlich der Verarbeitung gemäß Absatz 1 Buchstabe e für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich sein, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Diese Rechtsgrundlage kann spezifische Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung enthalten, unter anderem Bestimmungen darüber, welche allgemeinen Bedingungen für die Regelung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung durch den Verantwortlichen gelten, welche Arten von Daten verarbeitet werden, welche Personen betroffen sind, an welche Einrichtungen und für welche Zwecke die personenbezogenen Daten offengelegt werden dürfen, welcher Zweckbindung sie unterliegen, wie lange sie gespeichert werden dürfen und welche Verarbeitungsvor-

gänge und -verfahren angewandt werden dürfen, einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung einer rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgenden Verarbeitung, wie solche für sonstige besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX. Das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten müssen ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck stehen.

4. Beruht die Verarbeitung zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, nicht auf der Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer Rechtsvorschrift der Union oder der Mitgliedstaaten, die in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Artikel 23 Absatz 1 genannten Ziele darstellt, so berücksichtigt der Verantwortliche – um festzustellen, ob die Verarbeitung zu einem anderen Zweck mit demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist – unter anderem
 1. jede Verbindung zwischen den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten erhoben wurden, und den Zwecken der beabsichtigten Weiterverarbeitung,
 2. den Zusammenhang, in dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den betroffenen Personen und dem Verantwortlichen,
 3. die Art der personenbezogenen Daten, insbesondere ob besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 verarbeitet werden oder ob personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 verarbeitet werden,
 4. die möglichen Folgen der beabsichtigten Weiterverarbeitung für die betroffenen Personen,
 5. das Vorhandensein geeigneter Garantien, wozu Verschlüsselung oder Pseudonymisierung gehören kann.

Art. 9 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.

(2) Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen:

- a) Die betroffene Person hat in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt, es sei denn, nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten kann das Verbot nach Absatz 1 durch die Einwilligung der betroffenen Person nicht aufgehoben werden,
- b) die Verarbeitung ist erforderlich, damit der Verantwortliche oder die betroffene Person die ihm bzw. ihr aus dem Arbeitsrecht und dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben und seinen bzw. ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten oder einer Kollektivvereinbarung nach dem Recht der Mitgliedstaaten, das geeignete Garantien für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person vorsieht, zulässig ist,
- c) die Verarbeitung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich und die betroffene Person ist aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande, ihre Einwilligung zu geben,

d) die Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage geeigneter Garantien durch eine politisch, weltanschaulich, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtete Stiftung, Vereinigung oder sonstige Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten und unter der Voraussetzung, dass sich die Verarbeitung ausschließlich auf die Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der Organisation oder auf Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit ihr unterhalten, bezieht und die personenbezogenen Daten nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen nach außen offengelegt werden,

e) die Verarbeitung bezieht sich auf personenbezogene Daten, die die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht hat,

f) die Verarbeitung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder bei Handlungen der Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit erforderlich,

g) die Verarbeitung ist auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich,

h) die Verarbeitung ist für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- oder Sozialbereich auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats oder aufgrund eines Vertrags mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs und vorbehaltlich der in Absatz 3 genannten Bedingungen und Garantien erforderlich,

i) die Verarbeitung ist aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, wie dem Schutz vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren oder zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung und bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person, insbesondere des Berufsgeheimnisses, vorsieht, erforderlich, oder

j) die Verarbeitung ist auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 erforderlich.

(3) Die in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten dürfen zu den in Absatz 2 Buchstabe h genannten Zwecken verarbeitet werden, wenn diese Daten von Fachpersonal oder unter dessen Verantwortung verarbeitet werden und dieses Fachpersonal nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats oder den Vorschriften nationaler zuständiger Stellen dem Berufsgeheimnis unterliegt, oder wenn die Verarbeitung durch eine andere Person erfolgt, die ebenfalls nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats oder den Vorschriften nationaler zuständiger Stellen einer Geheimhaltungspflicht unterliegt.

(4) Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Bedingungen, einschließlich Beschränkungen, einführen oder aufrechterhalten, soweit die Verarbeitung von genetischen, biometrischen oder Gesundheitsdaten betroffen ist.

Artikel 12 Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen

1. Der Verantwortliche trifft geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person alle Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 und alle Mitteilungen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34, die sich auf die Verarbeitung beziehen, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln; dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Kinder richten. Die Übermittlung der Informationen erfolgt schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch. Falls von der betroffenen Person verlangt, kann die Information mündlich erteilt werden, sofern die Identität der betroffenen Person in anderer Form nachgewiesen wurde.
2. Der Verantwortliche erleichtert der betroffenen Person die Ausübung ihrer Rechte gemäß den Artikeln 15 bis 22. In den in Artikel 11 Absatz 2 genannten Fällen darf sich der Verantwortliche nur dann weigern, aufgrund des Antrags der betroffenen Person auf Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß den Artikeln 15 bis 22 tätig zu werden, wenn er glaubhaft macht, dass er nicht in der Lage ist, die betroffene Person zu identifizieren.
3. Der Verantwortliche stellt der betroffenen Person Informationen über die auf Antrag gemäß den Artikeln 15 bis 22 ergriffenen Maßnahmen unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zur Verfügung. Diese Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über eine Fristverlängerung, zusammen mit den Gründen für die Verzögerung. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so ist sie nach Möglichkeit auf elektronischem Weg zu unterrichten, sofern sie nichts anderes angibt.
4. Wird der Verantwortliche auf den Antrag der betroffenen Person hin nicht tätig, so unterrichtet er die betroffene Person ohne Verzögerung, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Gründe hierfür und über die Möglichkeit, bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.
5. Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 sowie alle Mitteilungen und Maßnahmen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34 werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträgen einer betroffenen Person kann der Verantwortliche entweder
 1. ein angemessenes Entgelt verlangen, bei dem die Verwaltungskosten für die Unterrichtung oder die Mitteilung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme berücksichtigt werden, oder
 2. sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden.

Der Verantwortliche hat den Nachweis für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags zu erbringen.

6. Hat der Verantwortliche begründete Zweifel an der Identität der natürlichen Person, die den Antrag gemäß den Artikeln 15 bis 21 stellt, so kann er unbeschadet des Artikels 11 zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person erforderlich sind.
7. Die Informationen, die den betroffenen Personen gemäß den Artikeln 13 und 14 bereitzustellen sind, können in Kombination mit standardisierten Bildsymbolen bereitgestellt werden, um in leicht wahrnehmbarer, verständlicher und klar nachvollziehbarer Form einen aussagekräftigen Überblick über die beabsichtigte Verarbeitung zu vermitteln. Werden die Bildsymbole in elektronischer Form dargestellt, müssen sie maschinenlesbar sein.
8. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 92 delegierte Rechtsakte zur Bestimmung der Informationen, die durch Bildsymbole darzustellen sind, und der Verfahren für die Bereitstellung standardisierter Bildsymbole zu erlassen.

Artikel 13 Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

1. Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten Folgendes mit:
 1. den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
 2. gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
 3. die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
 4. wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
 5. gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten und
 6. gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß Artikel 46 oder Artikel 47 oder Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist, oder wo sie verfügbar sind.
2. Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten folgende weitere Informationen zur Verfügung, die notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:
 1. die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
 2. das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;
 3. wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
 4. das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
 5. ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen die Nichtbereitstellung hätte und
 6. das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

3. Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung.
4. Die Absätze 1, 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt.

Artikel 14 Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden

1. Werden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person Folgendes mit:
 1. den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
 2. zusätzlich die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
 3. die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
 4. die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
 5. gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten;
 6. gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder einer internationalen Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß Artikel 46 oder Artikel 47 oder Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, eine Kopie von ihnen zu erhalten, oder wo sie verfügbar sind.
2. Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person die folgenden Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um der betroffenen Person gegenüber eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:
 1. die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
 2. wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
 3. das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung und eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;
 4. wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
 5. das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;

6. aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen;
 7. das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.
3. Der Verantwortliche erteilt die Informationen gemäß den Absätzen 1 und 2
 1. unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der Verarbeitung der personenbezogenen Daten innerhalb einer angemessenen Frist nach Erlangung der personenbezogenen Daten, längstens jedoch innerhalb eines Monats,
 2. falls die personenbezogenen Daten zur Kommunikation mit der betroffenen Person verwendet werden sollen, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Mitteilung an sie, oder,
 3. falls die Offenlegung an einen anderen Empfänger beabsichtigt ist, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung.
 4. Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erlangt wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung.
 5. Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, wenn und soweit
 1. die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt,
 2. die Erteilung dieser Informationen sich als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde; dies gilt insbesondere für die Verarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke vorbehaltlich der in Artikel 89 Absatz 1 genannten Bedingungen und Garantien oder soweit die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Pflicht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt In diesen Fällen ergreift der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der Bereitstellung dieser Informationen für die Öffentlichkeit,
 3. die Erlangung oder Offenlegung durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt und die geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsehen, ausdrücklich geregelt ist oder
 4. die personenbezogenen Daten gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten dem Berufsgeheimnis, einschließlich einer satzungsmäßigen Geheimhaltungspflicht, unterliegen und daher vertraulich behandelt werden müssen.

Artikel 15 Auskunftsrecht der betroffenen Person

1. Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:
 1. die Verarbeitungszwecke;

2. die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
 3. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
 4. falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
 5. das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
 6. das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
 7. wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;
 8. das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.
2. Werden personenbezogene Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt, so hat die betroffene Person das Recht, über die geeigneten Garantien gemäß Artikel 46 im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden.
 3. Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.
 4. Das Recht auf Erhalt einer Kopie gemäß Absatz 3 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.

Artikel 16 Recht auf Berichtigung

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen.

Artikel 17 Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“)

1. Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:
 1. Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.

2. Die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.
 3. Die betroffene Person legt gemäß Artikel 21 Absatz 1 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor, oder die betroffene Person legt gemäß Artikel 21 Absatz 2 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein.
 4. Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.
 5. Die Löschung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich, dem der Verantwortliche unterliegt.
 6. Die personenbezogenen Daten wurden in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Artikel 8 Absatz 1 erhoben.
2. Hat der Verantwortliche die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht und ist er gemäß Absatz 1 zu deren Löschung verpflichtet, so trifft er unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen, auch technischer Art, um für die Datenverarbeitung Verantwortliche, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass eine betroffene Person von ihnen die Löschung aller Links zu diesen personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser personenbezogenen Daten verlangt hat.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist
1. zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information;
 2. zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
 3. aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben h und i sowie Artikel 9 Absatz 3;
 4. für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1, soweit das in Absatz 1 genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt, oder
 5. zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Artikel 18 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

1. Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:
 1. die Richtigkeit der personenbezogenen Daten von der betroffenen Person bestritten wird, und zwar für eine Dauer, die es dem Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen,
 2. die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffene Person die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt;

3. der Verantwortliche die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, die betroffene Person sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt, oder
 4. die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß Artikel 21 Absatz 1 eingelegt hat, solange noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.
2. Wurde die Verarbeitung gemäß Absatz 1 eingeschränkt, so dürfen diese personenbezogenen Daten – von ihrer Speicherung abgesehen – nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats verarbeitet werden.
 3. Eine betroffene Person, die eine Einschränkung der Verarbeitung gemäß Absatz 1 erwirkt hat, wird von dem Verantwortlichen unterrichtet, bevor die Einschränkung aufgehoben wird.

Artikel 19 Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung

Der Verantwortliche teilt allen Empfängern, denen personenbezogenen Daten offengelegt wurden, jede Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 16, Artikel 17 Absatz 1 und Artikel 18 mit, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person über diese Empfänger, wenn die betroffene Person dies verlangt.

Artikel 20 Recht auf Datenübertragbarkeit

1. Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem Verantwortlichen bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und sie hat das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern
 1. die Verarbeitung auf einer Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a oder auf einem Vertrag gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b beruht und
 2. die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.
2. Bei der Ausübung ihres Rechts auf Datenübertragbarkeit gemäß Absatz 1 hat die betroffene Person das Recht, zu erwirken, dass die personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen einem anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist.
3. Die Ausübung des Rechts nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels lässt Artikel 17 unberührt. Dieses Recht gilt nicht für eine Verarbeitung, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.
4. Das Recht gemäß Absatz 2 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.

Artikel 21 Widerspruchsrecht

1. Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben e oder f erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
2. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, um Direktwerbung zu betreiben, so hat die betroffene Person das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.
3. Widerspricht die betroffene Person der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden die personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet.
4. Die betroffene Person muss spätestens zum Zeitpunkt der ersten Kommunikation mit ihr ausdrücklich auf das in den Absätzen 1 und 2 genannte Recht hingewiesen werden; dieser Hinweis hat in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form zu erfolgen.
5. Im Zusammenhang mit der Nutzung von Diensten der Informationsgesellschaft kann die betroffene Person ungeachtet der Richtlinie 2002/58/EG ihr Widerspruchsrecht mittels automatisierter Verfahren ausüben, bei denen technische Spezifikationen verwendet werden.
6. Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die sie betreffende Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken gemäß Artikel 89 Absatz 1 erfolgt, Widerspruch einzulegen, es sei denn, die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich.

Artikel 22 Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling

1. Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.
2. Absatz 1 gilt nicht, wenn die Entscheidung
 1. für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen erforderlich ist,
 2. aufgrund von Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt, zulässig ist und diese Rechtsvorschriften angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person enthalten oder
 3. mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person erfolgt.
3. In den in Absatz 2 Buchstaben a und c genannten Fällen trifft der Verantwortliche angemessene Maßnahmen, um die Rechte und Freiheiten sowie die berechtigten Interessen der betroffenen Person zu wahren, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung gehört.

4. Entscheidungen nach Absatz 2 dürfen nicht auf besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 beruhen, sofern nicht Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a oder g gilt und angemessene Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person getroffen wurden.

Artikel 51 Aufsichtsbehörde

1. Jeder Mitgliedstaat sieht vor, dass eine oder mehrere unabhängige Behörden für die Überwachung der Anwendung dieser Verordnung zuständig sind, damit die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung geschützt werden und der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union erleichtert wird.
2. Jede Aufsichtsbehörde leistet einen Beitrag zur einheitlichen Anwendung dieser Verordnung in der gesamten Union. Zu diesem Zweck arbeiten die Aufsichtsbehörden untereinander sowie mit der Kommission gemäß Kapitel VII zusammen.
3. Gibt es in einem Mitgliedstaat mehr als eine Aufsichtsbehörde, so bestimmt dieser Mitgliedstaat die Aufsichtsbehörde, die diese Behörden im Ausschuss vertritt, und führt ein Verfahren ein, mit dem sichergestellt wird, dass die anderen Behörden die Regeln für das Kohärenzverfahren nach Artikel 63 einhalten.
4. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission bis spätestens 25. Mai 2018 die Rechtsvorschriften, die er aufgrund dieses Kapitels erlässt, sowie unverzüglich alle folgenden Änderungen dieser Vorschriften mit.